

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1875

Gesehbblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 16. Januar 1875.) 39. Stück.

Inhalt.

- N^o 72. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. Januar 1875, betreffend die Verleihung juristischer Persönlichkeit an den Verein für Krankenpflege durch Diakonissen in der Stadtgemeinde Oldenburg.
- N^o 73. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. Januar 1875, betreffend die Publication der zu dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. October 1871 erlassenen Postordnung vom 18. December 1874.

N^o. 72.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Verleihung juristischer Persönlichkeit an den Verein für Krankenpflege durch Diakonissen in der Stadtgemeinde Oldenburg.

Oldenburg, den 2. Januar 1875.

Das Staatsministerium bringt hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruht haben, dem unter der Verwaltung eines Vorstandes von 5 Personen stehenden Verein für Krankenpflege durch Diakonissen in der Stadtgemeinde Oldenburg auf Grund der

vorgelegten Statuten die Rechte einer juristischen Person zu ertheilen.

Oldenburg, den 2. Januar 1875.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

von Buttell.

N^o. 73.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Publication der zu dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. October 1871 erlassenen Postordnung vom 18. December 1874.

Oldenburg, den 4. Januar 1875.

In Gemäßheit des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. October 1871, bringt das Staatsministerium die von dem Reichskanzler zu diesem Gesetze unterm 18. December 1874 erlassene, am 1. d. M. an Stelle des bis dahin gültig gewesenen Postreglements vom 30. November 1871 in Kraft getretene Postordnung zur öffentlichen Kenntniß.

Oldenburg, den 4. Januar 1875.

Staatsministerium.

von Berg.

von Buttell.

Postordnung

vom 18. December 1874.

- Abschnitt I. Postsendungen.
 Abschnitt II. Estafettensendungen.
 Abschnitt III. Personenbeförderung mittelst der Posten.
 Abschnitt IV. Extrapost- und Kurierbeförderung.

Auf Grund der Vorschrift des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. October 1871 wird nachstehende Postordnung erlassen.

Abschnitt I.

Postsendungen.

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

§ 1.

I. Die Postsendungen müssen nach den folgenden Bestimmungen gehörig adressirt und haltbar verpackt und verschlossen sein.

II. Es beträgt das Meistgewicht:
 eines Briefes 250 Gramm,
 einer Drucksache 1 Kilogramm,
 einer Waarenprobe 250 Gramm,
 eines Packets 50 Kilogramm.

Adresse.

§ 2.

I. Die Adresse muß den Bestimmungsort und den Adressaten so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird.

II. Dies gilt auch bei solchen mit postlagernd bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Gewähr zu leisten hat. Bei anderen Gegenständen mit dem Vermerk postlagernd darf, statt des Namens des Adressaten, eine Angabe in Buchstaben oder Ziffern angewendet sein.

Außenseite.

§ 3.

I. Auf der Außenseite einer Postsendung darf außer den auf die Beförderung bezüglichen Angaben nur der Name oder die Firma des Absenders enthalten sein. Wegen der besonderen Bestimmungen für Post-Paketadressen, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Postanweisungen siehe §§ 4, 13, 14, 15 und 17.

II. Die Freimarken sind in die obere rechte Ecke der Adresse zu kleben.

Begleitadresse zu Paketen.

§ 4.

I. Jeder Paketsendung muß eine Begleitadresse (Post-Paketadresse) in der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Form beigegeben sein.

II. Formulare zu Post-Paketadressen können bei allen Postanstalten bezogen werden.

III. Für Formulare, welche mit Freimarken beklebt sind, wird nur der Betrag der Freimarkte erhoben. Unbeklebte Formulare werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück abgelassen.

IV. Formulare, welche nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe, Farbe und Stärke des Papiers, sowie im Vordruck mit den von der Post gelieferten Formularen genau übereinstimmen.

V. Der an der Post-Paketadresse befindliche Abschnitt kann vom Absender zu schriftlichen oder gedruckten u. Mittheilungen benutzt werden.

VI. Die Post-Paketadresse muß bei der Aushändigung des Pakets an die Postanstalt bz. an den bestellenden Boten zurückgegeben, der Abschnitt kann jedoch durch den Empfänger abgetrennt und zurückbehalten werden.

Mehrere Pakete zu einer Begleitadresse.

§ 5.

I. Mehr als fünf Pakete dürfen nicht zu einer Begleitadresse gehören. Auch ist es nicht zulässig, Pakete mit

Werthangabe und solche ohne Werthangabe mittelst einer Begleitadresse zu versenden.

II. Gehören mehrere Packete mit Werthangabe zu einer Begleitadresse, so muß auf derselben der Werth eines jeden Packets besonders angegeben sein.

Aufschrift der Packete.

§ 6.

I. Die Aufschrift eines Packets muß die wesentlichen Angaben der Begleitadresse enthalten, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne die Begleitadresse bestellt werden kann.

II. Die Aufschrift eines Packets muß in haltbarer Weise unmittelbar auf der Umhüllung angebracht werden. Ist dies nicht ausführbar, so ist die Aufschrift auf einem der ganzen Fläche nach aufgeklebten oder sonst unlösbar darauf befestigten Papier zc. anzubringen, oder es sind haltbar befestigte Fahnen von Pappe, Pergamentpapier, Holz oder sonstigem festem Stoffe zu benutzen.

Werthangabe.

§ 7.

I. Wenn der Werth einer Sendung angegeben werden soll, so muß derselbe bei Briefen auf der Adresse, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Begleitadresse, als auf dem zugehörigen Packete ersichtlich gemacht werden.

II. Die Angabe des Werths einer Sendung hat in der Reichsmarkwährung zu erfolgen. Der angegebene Betrag soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen.

III. Bei der Versendung von kurshabenden Papieren ist der Kurswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Documenten derjenige Betrag anzugeben, welcher voraussichtlich zu verwenden sein würde, um eine neue rechtsgültige Ausfertigung des Documentes zu erlangen, oder um die Hindernisse zu beseitigen, welche sich der Einziehung der Forderung entgegenstellen würden, wenn das Document verloren ginge. Ist aus der Werthangabe zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht ent-

spricht, so kann die Sendung zur Berichtigung zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irrthümlich zu hohen Werthangabe ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Versicherungsgebühr nicht hergeleitet werden.

IV. Entnahme von Postvorschuß gilt nicht als Werthangabe. Vorschussendungen werden daher nur dann als Werthsendungen behandelt, wenn neben der Angabe des Vorschusses auf der Sendung ausdrücklich ein Werth angegeben ist.

V. Ueber Sendungen mit Werthangabe wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

Verpackung.

§ 8.

I. Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Beförderungstrecke, des Umfangs der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

II. Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Acten- oder Schriftensendungen, genügt bei einem Gewichte bis zu ungefähr drei Kilogramm, wenn die Dauer der Beförderung verhältnismäßig kurz ist, eine Hülle von Packpapier mit angemessener Verschnürung.

III. Auf größere Entfernungen zu versendende, oder schwerere Gegenstände müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordern, mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Packpapier verpackt sein.

IV. Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren ic., müssen nach Maßgabe ihres Werths, Umfangs und Gewichts in genügend sicherer Weise in Wachleinwand, Pappe oder in gut beschaffenen, nach Umständen mit Leinen überzogenen Kisten ic. verpackt sein.

V. Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Fässer mit Flüssigkeiten müssen mit starken Reifen versehen sein. Kleinere mit Flüssigkeiten angefüllte Gefäße (Flaschen, Krüge u.) sind noch besonders in festen Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren.

VI. Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während der Beförderung eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten dafür von dem Adressaten eingezogen, demselben aber erstattet, wenn der Absender die Entrichtung nachträglich übernimmt.

Verschuß.

§ 9.

I. Der Verschuß der Postsendungen muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist.

II. Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschuß Siegellack oder ein anderer, durch Wärme sich auflösender Stoff nicht benutzt werden.

III. Bei Packeten mit Werthangabe hat die Befestigung der Schlüsse stets durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts stattzufinden.

IV. Bei Packeten ohne Werthangabe kann von einem Verschuß mittelst Siegel oder Bleie abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschuß oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Bei Sendungen, deren Umhüllung aus Packpapier besteht, kann der Verschuß mittelst eines guten Klebestoffs oder mittelst Siegelmarken aus Papier oder einem ähnlichen festeren Stoffe hergestellt werden. Auch bei anderen Packeten können Siegelmarken in Anwendung kommen, sofern diese mit Rücksicht auf den zur Verpackung benutzten Stoff so beschaffen sind, daß dadurch ein haltbarer Verschuß erzielt wird.

V. Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, welche mit Schlössern versehen sind, sowie bei gut bereiften und fest ver-

spundeten Fässern, auch fest vernagelten Kisten, bedarf es ebenfalls keines weiteren Verschlusses durch Siegel oder Bleie.

VI. Desgleichen können gut umhüllte Maschinentheile, größere Waffen und Instrumente, Kartenkasten, einzelne Stücke Wildpret, z. B. Hasen, Rehe u., ohne Siegel- oder Bleiverschluß angenommen werden.

Besondere Anforderungen bezüglich der Werthsendungen.

§ 10.

I. Briefe mit Werthangabe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Umschlage versehen und mit mehreren, durch dasselbe Pestschaft in gutem Laad hergestellten Siegelabdrücken dergestalt verschlossen sein, daß eine Verletzung des Inhalts ohne äußerlich wahrnehmbare Beschädigung des Umschlages oder des Siegelverschlusses nicht möglich ist.

II. Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während der Beförderung nicht stattfinden kann.

III. Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

IV. Sendungen bis zum Gewichte von 2 Kilogramm dürfen, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 10,000 Mark und bei baarem Gelde nicht 1,000 Mark übersteigt, in Packeten von starkem, mehrfach umgeschlagenem und gut verschnürtem Papier eingeliefert werden.

V. Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachseleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, sowie die Naht hinlänglich oft verstegelt sein.

VI. Geldbeutel und Säcke, welche nicht in Fässern u. s. w. versandt werden, können in dem Falle aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt oder zu Päckchen vereinigt enthalten ist. Andernfalls müssen die Beutel aus

wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 25 Kilogramm schwer sein.

VII. Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, die Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 25 Kilogramm schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben versehen sein.

VIII. Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Deffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

IX. Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

§ 11.

I. Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten.

II. Die Postanstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Angabe des Inhalts zu verlangen und, falls dieselbe verweigert wird, die Annahme der Sendung abzulehnen.

III. Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Angabe oder mit Verschweigung des Inhalts aufgeben,

haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den betreffenden Gesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

IV. Die Postanstalten können die Annahme und Beförderung von Postsendungen ablehnen, sofern nach Maßgabe der vorhandenen Postverbindungen und Postbeförderungsmittel die Zuführung derselben an den Bestimmungsort nicht möglich ist.

Für Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

§ 12.

I. Flüssigkeiten, Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, ferner lebende Thiere, können von den Postanstalten zurückgewiesen werden.

II. Für dergleichen Gegenstände u., wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung während der Beförderung eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

III. Zündhütchen oder Zündspiegel müssen in Kisten fest von außen und innen verpackt und als solche, sowohl auf der Begleitadresse als auch auf der Sendung selbst, bezeichnet sein. Der Absender ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Entzündung entstehenden Schaden haftbar.

IV. Die im § 11 Abs. II ausgesprochene Befugniß der Postanstalten tritt auch in solchen Fällen ein, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, lebende Thiere, Zündhütchen oder Zündspiegel enthalten.

Postkarten.

§ 13.

I. Die Vorderseite der Postkarte ist für die Adresse bestimmt. Die Rückseite kann zu schriftlichen Mittheilungen

benutzt werden. Die Adresse und die Mittheilungen können mit Tinte, Bleifeder oder farbigem Stifte geschrieben werden: nur muß die Schrift hasten und deutlich sein.

II. Die Postkarten können auch gegen ermäßigtes Porto (§ 14) als Formulare zu Drucksachen benutzt werden; in diesem Falle müssen die Mittheilungen auf der Rückseite der Postkarte durch Druck oder sonst auf mechanischem Wege hergestellt sein; sie dürfen keine weitergehenden schriftlichen Einschaltungen oder Zusätze enthalten, als nach § 14 bei Drucksachen gestattet sind. Die Anfügung von Waarenproben zu Postkarten ist unzulässig.

III. Zu den Postkarten mit Rückantwort werden besonders dazu eingerichtete Formulare verwendet, von denen die zweite Hälfte zur Rückantwort dient.

IV. Postkarten müssen frankirt werden. Für Postkarten mit Rückantwort ist auch für die Rückantwort das Porto voranzubezahlen. Unfrankirte oder unzureichend frankirte Postkarten werden nicht befördert.

V. Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung 5 Pf. für jede Postkarte. Für Postkarten mit Rückantwort werden 10 Pf. erhoben. Bei der Verwendung von Postkarten als Formulare zu Drucksachen beträgt das Porto 3 Pf.

VI. Formulare zu Postkarten können bei allen Postanstalten bezogen werden.

VII. Ungestempelte Formulare zu Postkarten werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück, Postkarten mit Rückantwort zum Preise von 5 Pf. für je fünf Stück verabsolgt. Für gestempelte Formulare zu Postkarten wird nur der Betrag des Stempels erhoben.

VIII. Formulare, welche nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe und Stärke des Papiers mit den von der Post gelieferten übereinstimmen, auch auf der Vorderseite mit der gedruckten oder geschriebenen Ueberschrift „Postkarte“ versehen sein, dürfen aber nicht das Reichswappen tragen.

Drucksachen.

§ 14.

I. Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Tare können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, photographirte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, nach ihrem Format und ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke, sowie die mittelst der sogenannten Blindenschrift hergestellten Gegenstände.

II. Die Sendungen können entweder unter der Adresse bestimmter Empfänger, oder als außergewöhnliche Beilagen solcher Zeitungen und Zeitschriften, deren Vertrieb die Post besorgt, zur Einlieferung gelangen.

III. Für die Einlieferung unter der Adresse bestimmter Empfänger gelten die nachstehend unter IV. bis IX. gegebenen Vorschriften; dagegen für die Einlieferung als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen die unter X. bis XIII. folgenden Vorschriften.

a) Bei der Einlieferung unter der Adresse bestimmter Empfänger.

IV. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband, oder umschnürt, oder in einen offenen Umschlag gelegt, oder aber dergestalt einfach zusammengefaltet eingeliefert werden, daß ihr Inhalt leicht geprüft werden kann. Unter Band (Verschnürung) können auch Bücher, gleichviel ob gebunden, gefalzt oder geheftet, versandt werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, leicht erkannt werden kann.

V. Der Sendung kann eine innere, mit der äußern übereinstimmende Adresse beigefügt werden.

VI. Mehrere Drucksachen dürfen unter einer Umhüllung versendet werden; die einzelnen Gegenstände dürfen aber nicht

mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adress-Umschlägen versehen sein.

VII. Die Versendung von Drucksachen gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. — Es soll jedoch gestattet sein:

- 1) auf der äußern Seite des Bandes den Namen, die Firma und den Wohnort des Absenders anzugeben;
- 2) auf der Drucksache selbst den Ort, das Datum und die Namensunterschrift bz. Firmazeichnung, sowie den Stand des Absenders handschriftlich oder auf mechanischem Wege anzugeben oder abzuändern;
- 3) einzelne Stellen des Inhalts, auf welche die Aufmerksamkeit gelenkt werden soll, durch Striche kenntlich zu machen;
- 4) Druckfehler zu berichtigen;
- 5) bei Preislisten, Börsenzetteln und Handelscircularen die Preise, sowie den Namen des Reisenden handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern;
- 6) bei Büchern, Musikalien, Zeitschriften und Bildern eine Widmung handschriftlich einzutragen und eine Rechnung beizufügen;
- 7) den Correcturbogen das Manuscript beizufügen und in denselben Aenderungen und Zusätze zu machen, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, solche Zusätze auch in Ermangelung des Raumes auf besonderen Zetteln anzubringen;
- 8) bei Bücherzetteln (offenen gedruckten Bestellungen auf Bücher, Zeitschriften, Bilder und Musikalien) die Werke

welche verlangt werden, auf der Rückseite handschriftlich zu bezeichnen und den Vordruck ganz oder theilweise zu durchstreichen oder zu unterstreichen;

9) Modebilder, Landkarten u. s. w. auszumalen.

VIII. Drucksachen müssen frankirt sein. Das Porto beträgt auf alle Entfernungen:

bis 50 Gramm einschließlich	3 Pf.,
über 50 „ 250 „	10 „
„ 250 „ 500 „	20 „
„ 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich	30 „

IX. Für Drucksachen bis zum Gewichte von 250 Gramm ist, wenn sie den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen oder wenn sie unfrankirt oder unzureichend frankirt sind, das Porto für unfrankirte Briefe, eintretendensfalls unter Anrechnung der verwendeten Postwerthzeichen, zu entrichten. Dergleichen Drucksachen zum Gewichte über 250 Gramm gelangen nicht zur Absendung.

b) Bei der Einlieferung als außergewöhnlichen Zeitungsbeilagen.

X. Als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen sind solche dem Absf. I. entsprechende Drucksachen anzusehen:

- 1) welche nicht nach Format, Papier, Druck oder sonst Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift bilden, mit der die Versendung erfolgen soll;
- 2) welche zwar als regelmäßige Nebenblätter zu Zeitungen erscheinen, die aber, da sie auch unabhängig von der Hauptzeitung für sich allein bezogen werden können, von der Versendung als ordentliche Zeitungsbeilagen ausgeschlossen sind.

XI. Jeder Versendung außergewöhnlicher Zeitungsbeilagen muß von dem Verleger eine Anmeldung derselben bei der Postanstalt des Aufgabsorts und die Entrichtung des Portos für so viel Exemplare, als der betreffenden Zeitung u. c. beigelegt werden sollen, vorhergehen. Das Einlegen in die einzelnen Zeitungs- u. c. Exemplare ist Sache des Verlegers.

XII. Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen dürfen einzeln nicht über zwei Bogen stark, auch nicht geheftet, gefalzt oder

gebunden sein, sondern müssen, wenn sie aus mehreren Blättern bestehen, in der Bogenform zusammenhängen. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, welche nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspacketen nicht geeignet erscheinen.

XIII. Das Porto für Drucksachen, welche als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen zur Einlieferung gelangen, beträgt für jedes einzelne Beilage-Exemplar $\frac{1}{4}$ Pf. Ein bei Berechnung des Gesamtbetrages sich ergebender Bruchtheil einer Mark wird nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet.

Waarenproben.

§ 15.

I. Gegen die für Waarenproben festgesetzte ermäßigte Taxe werden nur solche Waarenproben zugelassen, die keinen eigenen Kaufwerth haben und nach ihrer Beschaffenheit, Form und Verpackung zur Beförderung mit der Briespost geeignet sind.

II. Hinsichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben bestehend leicht erkannt werden kann. Die Verpackung kann unter Band, in offenen Briefumschlägen oder in briefförmigen Kästchen oder Säckchen erfolgen.

III. Die Adresse muß, außer dem Namen des Adressaten und des Bestimmungsorts, den Vermerk „Proben“ („Muster“) enthalten. Auf der Adresse dürfen außerdem nur noch angegeben sein:

der Name oder die Firma des Absenders,
die Fabrik- oder Handelszeichen, einschließlich der näheren Bezeichnung der Waare,
die Nummern und
die Preise.

IV. Diese Angaben dürfen, statt auf der Adresse, bei oder an jeder Probe für sich angebracht sein.

V. Den Waarenproben dürfen Briefe nicht beigeschlossen oder angehängt werden. Mehrere Waarenproben dürfen unter einer Umhüllung versandt werden, die einzelnen Proben dürfen aber nicht mit verschiedenen Adressen oder Adressumschlägen versehen sein. Die Vereinigung von Drucksachen mit Waarenproben zu einem Versendungs-Gegenstande bis zum Gewichte von 250 Gramm ist gestattet; die Drucksachen müssen in diesem Falle den Bestimmungen des § 14 entsprechen.

VI. Die Sendungen müssen frankirt sein. Das Porto beträgt, gleichviel ob die Waarenproben für sich allein versandt werden, oder ob Drucksachen damit vereinigt sind, ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts 10 Pf.

VII. Für Waarenproben, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, oder welche unfrankirt oder unzureichend frankirt sind, ist das Porto für unfrankirte Briefe, eintretendensfalls unter Anrechnung der verwendeten Postwerthzeichen, zu entrichten.

VIII. Waarenproben, welche einen Werth haben, desgleichen diejenigen, deren Beförderung mit Nachtheil oder Gefahr verbunden sein würde, z. B. Flüssigkeiten, Glasgefäße, scharfe Instrumente, stark abfärbende Stoffe u. dergl., gelangen nicht zur Absendung.

Einschreibsendungen.

§ 16.

I. Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Briefe mit Behändigungsschein, Postvorschußsendungen, sowie Packete ohne Werthangabe, können unter Einschreibung befördert und müssen zu diesem Zwecke von dem Absender mit der Bezeichnung „Einschreiben“ versehen werden. Bei Packeten ohne Werthangabe muß diese Bezeichnung auf der Begleitadresse und auf dem Packete angegeben sein; die Wirkung der Einschreibung in Bezug auf die Gewährleistung erstreckt sich in diesem Falle nur auf das Packet und nicht zugleich auch auf die Begleitadresse.

II. Ueber eine eingeschriebene Sendung wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

III. Für eingeschriebene Sendungen wird, außer dem Porto, eine Einschreibgebühr von 20 Pf. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht erhoben.

IV. Wünscht der Absender eines eingeschriebenen Briefes u. s. w. eine von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „Rückschein“ auf der Adresse ausgedrückt sein; auch muß der Absender sich namhaft machen oder die Adresse bezeichnen, an welche der Rückschein abzuliefern ist. Für die Beschaffung des Rückscheins ist eine weitere Gebühr von 20 Pf. vom Absender im Voraus zu entrichten.

V. Eine Werthangabe ist bei Einschreibsendungen nicht zulässig.

Postanweisungen.

§ 17.

I. Die Postverwaltung übermittelt im Wege der Postanweisung Geldbeträge bis zu dreihundert Mark einschließlich.

II. Postanweisungen müssen frankirt werden. Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung:

bis 100 Mark 20 Pf.

über 100 bis 200 Mark 30 „

„ 200 „ 300 „ 40 „

III. Formulare zu Postanweisungen können bei allen Postanstalten bezogen werden.

IV. Für die mit Freimarken beklebten Formulare wird nur der Betrag der Freimarken erhoben. Unbeklebte Formulare werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück verkauft.

V. Die Angabe des Geldbetrages auf der Postanweisung hat in der Reichsmarkwährung zu erfolgen. Die Marksumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

VI. Der der Postanweisung angefügte Abschnitt kann vom Absender zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden.

VII. Ueber den eingezahlten Betrag wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

VIII. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt, nachdem der Adressat die auf der Postanweisung befindliche Quittung vollzogen hat, gegen Rückgabe der Postanweisung. Der der Postanweisung angefügte -Abschnitt kann von dem Adressaten zurückbehalten werden.

IX. Die Erhebung des Geldbetrages bei der Postanstalt am Bestimmungsorte muß, sofern der Betrag nicht durch den bestellenden Boten überbracht wird, spätestens innerhalb 7 Tage, vom Tage der Aushändigung der Postanweisung an den Adressaten gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder, sofern derselbe nicht zu ermitteln ist, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

X. Stehen der Postanstalt am Bestimmungsorte die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

XI. Wenn dem Adressaten eine Postanweisung abhanden gekommen ist, so hat derselbe der Postanstalt am Bestimmungsorte von dem Verluste rechtzeitig Mittheilung zu machen. Von dieser Postanstalt wird alsdann bei etwaiger Vorlegung der vom Adressaten als verloren angegebenen Anweisung die Zahlung bis auf Weiteres ausgesetzt. Es ist Sache des Adressaten, durch Vermittelung des Absenders bei der Aufgabe-Postanstalt die Uebersendung eines vom Absender auszufertigenden Doppels der fraglichen Postanweisung behufs Erhebung des eingezahlten Betrages zu erwirken. Bei der Einlieferung des Doppels muß der bei der Aufgabe der abhanden gekommenen Postanweisung ertheilte Einlieferungsschein von dem Aufgeber vorgelegt werden. Die Uebersendung des Doppels von dem Aufgabe- nach dem Bestimmungsorte erfolgt kostenfrei.

Telegraphische Postanweisungen.

§ 18.

I. Auf Postanweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders durch die Postanstalt am Aufgabeorte auf telegraphischem Wege der Postanstalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überwiesen werden, wenn sowohl am Aufgabe- als auch am Bestimmungsorte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphen-Station sich befindet.

II. Im Falle ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, vermittelt dessen Ueberweisung erfolgt, der Postanstalt des Aufgabeorts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Postanstalt am Aufgabeorte schriftlich übergeben, welche sie in das abzulassende Telegramm mit aufnimmt.

III. Der Aufgeber hat zu entrichten:

- a) die Postanweisungsgebühr,
 - b) die Gebühr für das Telegramm,
 - c) eine Gebühr von 25 Pf. für Besorgung des Telegramms am Aufgabeorte von der Post bis zur Telegraphen-Station, wenn die Telegraphen-Station sich nicht im Postgebäude mit befindet;
- außerdem kommt, insofern die Anweisung nicht postlagernd adressirt ist,
- d) das Gelbestellgeld für die Bestellung am Bestimmungsorte

zur Erhebung (§ 21); diese Gebühr kann von dem Absender gezahlt oder von dem Adressaten eingezogen werden.

IV. Die Postanstalt des Bestimmungsorts hat gleich nach Empfang des Ueberweisungs-Telegramms dasselbe dem Adressaten durch einen besonderen Boten zuzustellen. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe des mit der Quittung des berechtigten Empfängers versehenen Ueberweisungs-Telegramms.

V. Die Telegraphen-Stationen können ermächtigt werden, in Vertretung der Postanstalten Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen oder am Bestimmungsorte auszuführen.

Postvorschussendungen.

§ 19.

I. Postvorschüsse sind im Betrage bis zu einhundertfünfzig Mark einschließlich zulässig.

II. Handelt es sich um Beförderungs-Auslagen und ähnliche Kosten, welche auf Sendungen haften, so können auch Vorschüsse zu einem höheren Betrage entnommen werden.

III. Sendungen mit Postvorschuss müssen auf der Adresse den Vorschussbetrag mit den Worten:

„Vorschuss von“,

sowie den Namen und die Wohnung des Absenders enthalten. Die Angabe des Vorschussbetrages hat in der Reichsmarkwährung zu erfolgen. Die Marksumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

IV. Der Einlieferer erhält bei der Aufgabe eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei, es sei denn, daß die Zahlung des Vorschusses gleich bei Einlieferung der Sendung ausnahmsweise erfolgt ist.

V. Eine Vorschussendung darf nur gegen Verichtigung des Vorschussbetrages ausgehändigt werden. Dieselbe muß der Postanstalt am Aufgabeorte spätestens 7 Tage nach dem Eingange zurückgesandt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst ist. Dieses gilt auch von Vorschussendungen mit dem Vermerke „postlagernd.“

VI. Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschussendungen erfolgt an den berechtigten Absender, unter Einforderung der im Abs. IV erwähnten Bescheinigung bz. gegen Rückzahlung des empfangenen Vorschussbetrages. Ist es eine Sendung mit Werthangabe, so kommen noch die Vorschriften des § 40 in Anwendung.

VII. Erst durch die Einlösung einer Vorschussendung erwächst der Aufgabe-Postanstalt die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschussbetrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Postanstalt am Aufgabeorte mit nächster Post Nachricht gegeben werden, und diese zahlt hierauf den Vorschussbetrag an denjenigen aus, welcher die nach Abs. IV ertheilte Bescheinigung zurückgibt. Die Postanstalt ist befugt, aber nicht verpflichtet, die Berechtigung desjenigen zu prüfen, welcher den Schein vorlegt.

VIII. Wird eine Vorschussendung, auf welche der Betrag des Vorschusses an den Absender gezahlt worden ist, von dem Adressaten nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

IX. Für Vorschussendungen ist Porto und eine Postvorschussgebühr zu entrichten.

1) Das Porto beträgt:

- a) für Vorschussbriefe (Postkarten, Drucksachen und Waarenproben), ohne Unterschied des Gewichts,
auf Entfernungen bis 10 geographische
Meilen einschließlich 20 Pf.,
auf alle weiteren Entfernungen 40 "

Für unfrankirte Postvorschussbriefe wird ein Portozuschlag von 10 Pf. erhoben. Bei portopflichtigen Dienst- sachen findet dieser Zuschlag nicht statt;

b) für Vorschusspakete das Porto für das Packet.

Im Fall eine Werthangabe oder Einschreibung stattgefunden hat, tritt dem Porto die Versicherungsgebühr bz. Einschreibgebühr hinzu.

2) Die Postvorschussgebühr beträgt für jede Mark oder jeden Theil einer Mark 2 Pf., mindestens aber 10 Pf. Ein bei Berechnung der Postvorschussgebühr sich ergebender Bruchtheil einer Mark ist nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abzurunden.

X. Die Postvorschussgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Adressat die Vorschussendung nicht einlösen sollte.

Die Zahlung der Vorschußgebühr hat stets zugleich mit dem Porto zu erfolgen.

Postauftragsbriefe.

§ 20.

I. Im Wege des Postauftrages können Gelder bis zum Betrage von sechshundert Mark einschließlich eingezogen werden.

II. Dem Postauftrage ist das einzulösende Papier (die quittirte Rechnung, der quittirte Wechsel, der Zinsschein u.) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, beizufügen.

III. Das Formular zum Auftrag ist vom Auftraggeber durch Angabe seines Namens und Wohnorts, des Namens und Wohnorts des Zahlungspflichtigen, sowie des einzuziehenden Betrages auszufüllen. Die Marksumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

IV. Zu schriftlichen Mittheilungen an den Zahlungspflichtigen ist der Postauftrag, welcher im Falle der Einziehung des Betrages in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen. Briefe dürfen dem Postauftrag als Anlagen nicht beigelegt werden.

V. Einem Postauftrage können mehrere Quittungen, Wechsel, Zinsscheine u. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Zahlungspflichtigen beigelegt werden; die Gesamtsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch den Betrag von 600 Mark nicht übersteigen.

VI. Die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung ist nicht statthast.

VII. Der Auftraggeber hat den Postauftrag nebst dessen Anlage unter verschlossenem Umschlage an die Adresse der Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, unter Einschreibung (§ 16) abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postauftrag“ zu versehen.

VIII. Ueber den Postauftragsbrief wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

IX. Die Postverwaltung haftet für die Beförderung des Postauftragsbriefes wie für einen eingeschriebenen Brief, für den eingezogenen Betrag aber in demselben Umfange wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder für rechtzeitige Rücksendung oder Weiterendung des Postauftrags nebst Anlage, wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten keinerlei Verpflichtung zur Erfüllung der besonderen Vorschriften des Wechselrechts.

X. Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Postauftrags und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels u.). Die Zahlung ist entweder sofort an den Postboten oder, wenn der Auftraggeber nicht die sofortige Rücksendung verlangt hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postauftrags bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird der Postauftrag vor der Rücksendung dem Adressaten nochmals zur Zahlung vorgezeigt, sofern derselbe nicht bereits bei der ersten Vorzeigung die Einlösung endgültig verweigert hat. Verlangt der Auftraggeber die sofortige Rücksendung nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung, so ist solches durch den Vermerk „Sofort zurück“ auf der Rückseite zu bezeichnen. Theilzahlungen werden nicht angenommen.

XI. Postauftragsbriefe müssen frankirt werden. Die Gebühr für einen Postauftragsbrief beträgt 30 Pf. Der eingezogene Betrag, nach Abrechnung der Postanweisungsgebühr, wird dem Auftraggeber von der einziehenden Postanstalt mittelst Postanweisung übermittelt. Wird der Betrag nicht eingezogen, so kommt, außer der bei der Aufgabe entrichteten Gebühr, eine weitere Gebühr nicht in Anwendung.

XII. Dem Belieben des Auftraggebers bleibt es überlassen, dem Postauftrage gleich das ausgefüllte Postanweisungs-Formular — bei Beträgen über 300 Mark zwei Formulare — behufs Uebermittlung des eingezogenen Betrages an seine Adresse beizufügen. Dabei darf in den beizufügen-

den Postanweisungs-Formularen nur derjenige Betrag der Forderung angegeben werden, welcher nach Abzug der Postanweisungsgebühr übrig bleibt.

XIII. Wird der Adressat nicht ermittelt, oder leistet er, auch bei der zweiten Vorzeigung des Postauftrags, nicht Zahlung, so wird der Postauftrag mit der Quittung (Wechsel) dem Auftraggeber mittelst eingeschriebenen Briefes kostenfrei zurückgesandt.

XIV. Es steht dem Auftraggeber frei, zu verlangen, daß der Postauftrag und dessen Anlage nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nicht an ihn zurück-, sondern an eine andere Person weitergesandt werden soll. Dies Verlangen ist unter Angabe der vollständigen Adresse dieser Person durch den Vermerk „Sofort an N. in N.“ auf der Rückseite des Postauftrags auszudrücken.

XV. Wünscht der Auftraggeber, daß die Weiterführung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk: „Sofort zum Protest“, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf. Mit der Weitergabe des Postauftrags und dessen Anlagen an den betreffenden Notar, Gerichtsvollzieher etc. ist die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protestkosten hat der Auftraggeber unmittelbar an den Erheber des Protesses zu entrichten.

XVI. Den Auftraggebern ist gestattet, auf der Adressseite des Auftragsformulars das Datum desjenigen Tages anzugeben, an welchem die Einziehung des Betrages erfolgen soll. Für die Bestimmungs-Postanstalt ist dann dieser Zeitpunkt bezüglich der Vorzeigung des Postauftrags maßgebend.

XVII. An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen findet die Vorzeigung von Postaufträgen nicht statt.

XVIII. Formulare zu Postaufträgen können bei den Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden.

Durch Gilboten zu bestellende Sendungen.

§ 21.

I. Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft dem Adressaten besonders zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse einen Vermerk tragen, welcher unzweideutig das Verlangen ausdrückt, daß die Bestellung an den Adressaten sogleich nach der Ankunft durch besonderen Boten erfolgen solle (Gilbestellung). Diesem Zwecke entsprechen folgende, vom Absender durch Unterstreichen besonders hervorzuhebende Vermerke:

„durch Gilboten“, „durch besonderen Boten“, „besonders zu bestellen“, „sofort zu bestellen“.

Bezeichnungen, wie cito, citissime, dringend, eilig u. bleiben unberücksichtigt.

II. Eingeschriebene Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben werden den Gilboten stets mitgegeben.

III. Pakete ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 5 Kilogramm, sowie Sendungen mit Werthangabe bis zum Betrage von 300 Mark und bis zum Gewichte von 5 Kilogramm werden den Adressaten durch die besonderen Boten in die Wohnung bestellt, soweit nicht etwa zollamtliche Vorschriften entgegenstehen. Bei Postanweisungen werden die Geldbeträge dem Gilboten stets mitgegeben.

IV. Bei Briefen mit Werthangabe von mehr als 300 Mark erstreckt sich die Verpflichtung der Postverwaltung zur besonderen Bestellung in die Wohnung des Adressaten nur auf den Ablieferungsschein, und bei Paketsendungen im Gewichte von mehr als 5 Kilogramm nur auf die Begleitadresse bezw. den etwaigen Ablieferungsschein.

V. Mit der Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur besonderen Bestellung an Adressaten, die im Orts- oder im Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt wohnen, sowie von solchen Briefen und sonstigen Sendungen, die vom Aufgabsorte durch besondere Boten nach anderen Postorten gesandt werden sollen, haben die Postanstalten sich nicht zu befassen.

VI. Auf Verlangen der Absender kann die besondere Bestellung von Postsendungen, welche einer Postanstalt von weiterher zugehen und nach einem anderen Postorte gerichtet sind, stattfinden, wenn die Entfernung zwischen den beiden Postanstalten nicht über fünfzehn Kilometer beträgt. Die Adressen derartiger Sendungen müssen, unter Angabe des eigentlichen Bestimmungsorts, den Vermerk enthalten: „von (Bezeichnung des Ortsnamens der Postanstalt, von welcher aus die Eilbestellung erfolgen soll) durch Eilboten.“

VII. Für die Eilbestellung von Postsendungen sind zu entrichten:

a) Bei gewöhnlichen und bei eingeschriebenen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Vorschußbriefen:

- 1) wenn die Bestellung im Ortsbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung 25 Pf.,
- 2) wenn die Bestellung im Landbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung und für jedes Kilometer 10 Pf., im Ganzen jedoch nicht unter 50 Pf. für jede Bestellung.

b) Bei Briefen mit Werthangabe, bei Packeten und bei Postanweisungen:

in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst, sowie die Geldbeträge der Postanweisungen, durch Eilboten bestellt werden, der doppelte Betrag der unter a. 1 bz. a. 2 bezeichneten Sätze. Wenn nur die Scheine bz. die Begleitadressen zur besonderen Bestellung gelangen, so kommt der einfache Betrag des unter a. 1 bz. a. 2 bezeichneten Eilbestellgeldes zur Anwendung.

VIII. Die Gebühr für die Eilbestellung kann vorausbezahlt oder deren Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen muß jedoch der Absender für die Beichtigung der Bestellgebühr haften.

IX. Bei der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Briefe an denselben Adressaten durch Eilboten ist, wenn das Bestell-

geld nicht vorausbezahlt ist, dasselbe nur für einen Brief zu entrichten; bei anderen Sendungen wird das Bestellgeld für jeden Gegenstand besonders erhoben. Ist das Bestellgeld vorausbezahlt, so tritt eine Erstattung nicht ein.

Briefe mit Behändigungsschein.

§ 22.

I. Wünscht der Absender eines gewöhnlichen oder eingeschriebenen Briefes über die erfolgte Bestellung eine postamtliche Bescheinigung zu erhalten, so muß dem Briefe ein gehörig ausgefüllter Behändigungsschein äußerlich beigelegt und auf der Adresse vermerkt werden: „Mit Behändigungsscheins“. Auf die Außenseite des zusammengefalteten Behändigungsscheins ist vom Absender des Briefes die für die Rücksendung erforderliche Adresse zu setzen. In Betreff der Bestellung u. der Briefe mit Behändigungsschein siehe § 35.

II. Für Schreiben mit Behändigungsschein werden erhoben:

- 1) das gewöhnliche Briefporto,
- 2) eine Behändigungsgebühr
 - a) von 10 Pf., wenn die Absendung von einer Staats- oder Gemeindebehörde, oder von einem Notar erfolgt,
 - b) von 20 Pf., wenn die Absendung von Privatpersonen erfolgt,
- 3) das Porto von 10 Pf. für die Rücksendung des Behändigungsscheins.

Wird die Einschreibung verlangt, so tritt dem Porto zu 1 die Einschreibgebühr von 20 Pf. hinzu.

III. Formulare zu Behändigungsscheinen können bei den Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden.

Behandlung ordnungswidrig beschaffener Sendungen.

§ 23.

I. Sendungen, welche nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, verpackt und verschlossen sind, kön-

nen dem Einlieferer zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

II. Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer magelhaften Beschaffenheit, so muß die Beförderung in soweit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse durch die Worte: „Auf meine Gefahr“ ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Postanstalt über die Verzichtleistung des Einlieferers auf dem Scheine einen Vermerk zu machen.

III. Ist aber die Annahme der Sendung auch nicht wegen mangelhafter Beschaffenheit beanstandet worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind. Ebenso hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher durch die Beförderung von Gegenständen entsteht, die von der Postbeförderung ausgeschlossen oder zur Postbeförderung nur bedingt zugelassen sind (§§ 11 u. 12).

Ort der Einlieferung.

§ 24.

I. Die Einlieferung der mit der Post zu befördernden Sendungen muß, soweit dieselben nicht in die Briefkasten zu legen sind (Abs. II.), bei den Postanstalten an der Annahmestelle geschehen.

II. Insofern der Umfang und die sonstige Beschaffenheit der betreffenden Gegenstände nicht ein Anderes bedingen, sind gewöhnliche Briefe, gleichviel, ob frankirt oder unfrankirt, ferner Postkarten, Drucksachen und Waarenproben vermittelst der Briefkasten zur Einlieferung zu bringen. Es ist auch gestattet, dergleichen Gegenstände den Postbegleitern,

Postillonnen und Postfußboten, wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, zu übergeben.

III. Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestimmungsgängen zur Abgabe bei der Postanstalt ihres Stationsorts oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Gegenstände übergeben werden:

gewöhnliche oder einzuschreibende: Briefe, Postkarten,
Briefe mit Behändigungschein,
Drucksachen und Waarenproben,
Postanweisungen,

Sendungen mit Werthangabe, } im Einzelnen bis zum
Postvorschußsendungen } Werth= bz. Postvor-
schußbetrage von 150
Mark.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Packetsendungen liegt den Landbriefträgern nicht ob.

IV. Insofern in einzelnen Bezirken die Mitgabe von Postsendungen in einem weiteren Umfange, als im Abs. II und im Abs. III. angegeben, gestattet ist, bewendet es vorerst bei den desfalligen besonderen Bestimmungen.

V. Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestimmungsgange ein Annahmeprotokoll mit sich, in welches derselbe die von ihm angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Packete und Postvorschußsendungen einzutragen hat. Zum Eintragen dieser Sendungen ist auch der Auslieferer befugt. Die Ertheilung des Einlieferungsscheins über die vom Landbriefträger angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen und Postanweisungen erfolgt erst durch die Postanstalt; der Landbriefträger ist verpflichtet, den Einlieferungsschein dem Auslieferer, wenn möglich beim nächsten Bestimmungsgange, zu überbringen. Dieselben Grundsätze gelten auch in Betreff der bei Sendungen mit Postvorschuß nach § 19 Abs. IV. Anwendung findenden Bescheinigung.

VI. Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestimmungsgängen eingesammelten portopflichtigen Einschreib-

sendungen, sowie für Packete, Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe (Abs. III und IV) kommt, wenn diese Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers nach einer andern Postanstalt bestimmt sind, außer dem Porto und den sonstigen Gebühren, eine Nebengebühr von 5 Pf., welche im Voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung.

Zeit der Einlieferung.

§ 25.

I. Die Einlieferung bei den Postanstalten muß während der Dienststunden und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

a) Dienststunden.

II. Die Dienststunden der Postanstalten für den Verkehr mit dem Publicum sind im Allgemeinen:

- 1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
- 2) in dem Winter-Halbjahr (vom 1. October bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
- 3) zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

Die Ober-Postdirectionen sind jedoch ermächtigt, nach Maßgabe der bestehenden Postverbindungen und der sonstigen örtlichen Verhältnisse die Dienststunden zu verlegen, auszudehnen oder zu beschränken.

III. An Sonntagen fallen die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen gesetzlichen Feiertagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, werden die Dienststunden in der Weise beschränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags als auch des Nachmittags, zwei Stunden ausfallen, in der Zwischenfrist aber mindestens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publicum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Post-

anstalt durch die vorgesezte Ober-Postdirection bestimmt. Die Ober-Postdirectionen können in besonderen Fällen die Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zeitweise ganz oder zum Theil aufheben.

IV. Insofern bei einer Postanstalt eine Einrichtung besteht, welche von den vorstehenden, in Bezug auf die Dienststunden, sei es an den Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, sei es an den Wochentagen, als Norm gültigen Bestimmungen abweicht, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

V. Die von den Ober-Postdirectionen in Bezug auf die Dienststunden der Postanstalten getroffenen Festsetzungen müssen zur Kenntniß des Publicums gebracht werden.

b) Schlußzeit.

VI. Die Schlußzeit für die Einlieferung bei den Annahmestellen der Postanstalten tritt ein:

1) Für Briefe, Postkarten, Drucksachen oder Waarenproben, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist:

eine viertel bis eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.

Bei Postanstalten auf den Eisenbahnhöfen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können diese Gegenstände bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden, soweit die Perrons zugänglich sind.

2) Für alle anderen Gegenstände:

eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.

VII. In denjenigen Fällen, wo die ordnungsmäßige Bearbeitung der Sendungen innerhalb der vorstehend bestimmten kurzen Schlußzeiten wegen besonderer örtlicher Verhältnisse nicht ausführbar sein sollte, können die Ober-Postdirec-

tionen eine angemessene Verlängerung der Schlußzeiten eintreten lassen.

VIII. In jedem Falle werden bei Postbeförderungen auf Eisenbahnen die Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Postanstalt nach dem Bahnhofe zu befördern und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

IX. Für Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, insofern nicht, nach Maßgabe des Abgangs der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

X. Die an oder in den Posthäusern befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post, und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang, geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern vom Posthause gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur insoweit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der betreffenden Posten zum Posthause gelangen.

Frankirungsvermerk.

§ 26.

I. Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungsvermerk durchstrichen, weggeschabt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen. Wenn derartig beschaffene Briefe, oder Briefe mit dem Frankirungsvermerke, für welche das Porto durch Postwerthzeichen nicht entrichtet worden ist, im Briefkasten vorgefunden werden, so wird die Ungültigkeit des Frankirungsvermerks amtlich bescheinigt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

II. Wenn Briefe, welche dem Frankirungszwange unterliegen, von den Absendern unfrankirt oder ungenügend frankirt in die Briefkasten gelegt worden sind, so werden diese Briefe am Aufgabeorte zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender behufs der Frankirung zurückgegeben.

Einlieferungsschein.

§ 27.

I. Die Einlieferung solcher Sendungen, über welche die Postanstalt einen Einlieferungsschein auszustellen hat, wird durch den erteilten Schein bewiesen, und hat sich daher der Einlieferer nicht zu entfernen, ohne diesen Schein in Empfang genommen zu haben. Vermag — gegebenen Falles — der Absender diesen Schein nicht vorzulegen, so wird die Einlieferung als nicht geschehen erachtet, wenn dieselbe nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, oder wenn nicht in anderer Weise überzeugend dargethan wird, daß die Sendung als eine solche eingeliefert worden ist, für welche die Postverwaltung Gewähr leistet.

II. In Betreff der Einlieferungsscheine über die von Landbriefträgern eingesammelten Sendungen gelten die Vorschriften im § 24 Abs. V.

Leitung der Postsendungen.

§ 28.

I. Auf welchem Wege die Postsendungen zu leiten sind, wird von der Postbehörde bestimmt.

Zurückforderung von Postsendungen durch den Absender.

§ 29.

I. Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor der Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

II. Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch an einem Unterwegsorte, insofern dadurch keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

III. Die Zurückgabe geschieht an denjenigen, welcher den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht erteilt ist, eine von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, gefertigte Abschrift der Adresse abgibt.

IV. Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsorts schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der verlangte zu erkennen ist. Die gedachte Postanstalt fertigt das Verlangschreiben aus.

V. Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf ein desfallsiges Telegramm nicht abgesandt, oder demselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Postanstalt des Aufgabsorts amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben ausgewiesen habe; daß dies geschehen, muß in dem Telegramm bemerkt sein.

VI. Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird von der Postanstalt das Franco bei Rückgabe des Briefumschlags bezw. der Begleitadresse erstattet.

VII. Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto u. s. w. wie bei einer gewöhnlichen Rücksendung nach Maßgabe der wirklich zurückgelegten Beförderungstrecke zu entrichten.

Aushändigung von Postsendungen an die Adressaten an Unterwegsorten.

§ 30.

I. Auf Verlangen eines sich gehörig ausweisenden Adressaten kann, sofern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannte Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Sendung an den Ersteren auch an einem Unterwegsorte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

II. Das Porto wird nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet. Eine Erstattung von Porto für frankirte Sendungen findet nicht statt.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

§ 31.

I. Hat das Siegel oder der anderweite Verschluss einer Sendung sich gelöst, so wird derselbe von dem Postbeamten

unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

II. Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweiten Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Inhalts der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der angegebene Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

III. Bei Postanstalten, bei welchen zwei oder mehrere Beamten zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und bezw. zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamter als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamter nicht im Dienste, jedoch ein Postunterbeamter zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugezogen.

IV. Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschuß der Sendung stattgefunden, so ist — wenn es sich um Briefe mit Werthangabe oder um Packete mit oder ohne Werthangabe handelt — bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen und zu ersuchen, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Postzimmer innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat diesem Ersuchen keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in die Verhandlung aufzunehmen, durch welche der Befund festgestellt wird.

V. Die Postbeamten müssen sich jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten; auch muß über die geschehene Eröffnung eine Verhandlung aufgenommen werden, in welcher die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

VI. Sendungen mit Drucksachen oder mit Waarenproben (§§ 14 und 15) zum Zwecke der Prüfung über die Zulässigkeit des ermäßigten Portos zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

Bestellung.

§ 32.

I. Die Verbindlichkeit der Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände den Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen, erstreckt sich:

- 1) auf gewöhnliche und eingeschriebene Briefe und Postkarten,
- 2) auf gewöhnliche und eingeschriebene Drucksachen und Waarenproben,
- 3) auf Postanweisungen,
- 4) auf die Anlagen zu den Postaufträgen,
- 5) auf Begleitadressen zu gewöhnlichen Packeten,
- 6) auf Ablieferungsscheine (Post-Packetadressen) über Sendungen mit Werthangabe und über Einschreib-Packete.

II. Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit Werthangabe, Packete mit Werthangabe sowie Einschreib-Packete und ferner die Geldbeträge auf Grund des Ablieferungsscheins (der Post-Packetadresse, der Postanweisung), gewöhnliche Packete dagegen auf Grund der behändigten Begleitadresse, von der Post abgeholt werden.

III. Für die Bestellung der gewöhnlichen Packete im Ortsbestellbezirke wird erhoben:

- 1) bei den Postämtern:
 - a) für Packete bis 5 Kilogr. einschließlich 10 Pf.,
 - b) für schwerere Packete 15 "
- 2) bei den übrigen Postanstalten:
 - a) für Packete bis 5 Kilogr. einschließlich 5 "
 - b) für schwerere Packete 10 "

Gehören zwei oder mehr Sendungen zu einer Begleitadresse, so ist für jedes Packet der Satz von 5 Pf., jedoch im Gan-

zen mindestens so viel, wie für eine einzelne Sendung im Gewichte über 5 Kilogramm zu erheben.

IV. Für die Bestellung der Briefe mit Werthangabe bis zum Betrage von 1500 Mark im Ortsbestellbezirke werden allgemein 5 Pf. erhoben.

V. An Orten, wo Briefe mit höherer Werthangabe und Pakete mit Werthangabe durch die bestellenden Boten ausgetragen werden, sind zu erheben:

- a) für Briefe mit Werthangabe über 1500 bis 3000 Mark: 10 Pf., über 3000 Mark: 20 Pf.,
- b) für Pakete mit Werthangabe: die Sätze für Briefe mit Werthangabe; wenn aber der Tarif für die Bestellung der gewöhnlichen Pakete höhere Sätze ergibt, diese letzteren.

VI. Für die Ueberbringung von Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen im Ortsbestellbezirke wird für jede Postanweisung eine Gebühr von 5 Pf. erhoben.

VII. Für das Abtragen der Briefe mit Werthangabe, Pakete mit oder ohne Werthangabe, Einschreib-Pakete und Postanweisungen nebst den zugehörigen Geldbeträgen nach dem Landbestellbezirke wird ohne Rücksicht auf das Gewicht oder den Werth der bestellten Gegenstände ein Bestellgeld von 10 Pf. erhoben.

VIII. Die Bestellgebühren werden auch von portofreien Sendungen erhoben.

IX. An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt werden Postsendungen in gleichem Umfange wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen. Wegen der Ausnahme in Betreff der durch Eilboten zu bestellenden Sendungen siehe § 21 Abs. V.

X. Für Briefe an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt kommt im Frankirungsfalle, sowie für Dienstbriefe, eine Gebühr von 5 Pf., im Nichtfrankirungsfalle eine Gebühr von 10 Pf. zur Erhebung, soweit nicht abweichende Sätze durch besondere Verfügung angeordnet sind. Bei Briefen mit Behändigungsschein wird

für die Rücksendung des Behändigungsscheins keine weitere Gebühr erhoben. Bei eingeschriebenen Briefen tritt den vorstehenden Sätzen die Einschreibgebühr (§ 16 Abs. III.) und bz. die Gebühr für Beschaffung des Rückscheins (§ 16 Abs. IV.) hinzu.

XI. Alle übrigen Sendungen, welche an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt eingeliefert werden, unterliegen denselben Taxen (einschließlich der Bestellgebühren), wie die mit den Posten von weiterher eingegangenen gleichartigen Sendungen mit der Maßgabe, daß, soweit bei den Taxen die Entfernung mit in Betracht kommt, der für die geringste Entfernungsstufe bestimmte Satz in Anwendung zu bringen ist.

XII. Eine Porto- und Gebührenfreiheit findet bei Beforgungen an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt nicht statt.

XIII. Für die Abtragung der im Postwege bezogenen Zeitungen und Zeitschriften sind sowohl nach dem Ortsbestellbezirk als auch nach dem Landbestellbezirke für jedes Exemplar jährlich zu entrichten:

- | | |
|--|----------------|
| a) bei Zeitungen, welche wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden | 60 Pf., |
| b) bei Zeitungen, welche zwei- oder dreimal wöchentlich bestellt werden | 1 Mark, |
| c) bei Zeitungen, welche mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden | 1 Mark 60 Pf., |
| d) bei Zeitungen, welche zweimal täglich bestellt werden | 2 Mark, |
| e) für die amtlichen Verordnungsblätter | 60 Pf. |

Das Zeitungsbestellgeld wird für denjenigen Zeitraum im Voraus erhoben, für welchen die Vorausbezahlung für die betreffende Zeitung u. erfolgt ist. Die Zahl der Bestellungen richtet sich danach, wie oft Gelegenheit zur Bestellung vorhanden ist. Der bei Berechnung des Bestellgeldes sich

ergebende Bruchtheil einer Mark ist eintretendenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abzurunden.

Zeit der Bestellung.

§ 33.

I. Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Ortsbriefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen, und wie oft die Landbriefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Postanstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

II. Die nach dem Verlangen der Absender „durch Eilboten“ zu bestellenden Gegenstände (§ 21) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern nicht vom Absender oder Adressaten ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

III. Sendungen mit dem Vermerk auf der Adresse: „postlagernd“ werden bei der Postanstalt des Bestimmungsorts einstweilen aufbewahrt (§ 39 Abs. I Punkt 3 und 4) und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern ausweist.

An wen die Bestellung geschehen muß.

§ 34.

I. Die Bestellung durch die Postanstalten erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll. Insofern die Landesgesetze nicht eine besondere Form der Vollmachten vorschreiben, muß die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, von einem Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben, beglaubigt sein. Die Vollmacht muß bei der Postanstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

II. Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an A. bei B., so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung dieser Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, daß der Adressat noch nicht eingetroffen ist.

III. Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen bestellter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung

der gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie der Begleitadressen zu gewöhnlichen Packeten (§ 32 Abs. I) bz. der Packete selbst an einen Haus- oder Geschäftsbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen, oder an einen Dienstboten des Adressaten bz. des Bevollmächtigten desselben. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Wohnungsgeber oder an den Thürhüter des Hauses.

IV. Hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter (Abs. I) an seiner Wohnung einen Briefkasten anbringen lassen, so werden gewöhnliche frankirte Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben durch die bestellenden Boten insoweit in den Briefkasten gelegt, als dessen Beschaffenheit solches gestattet.

V. Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von

- 1) Einschreibsendungen (§ 16),
- 2) Postanweisungen (§ 17),
- 3) Telegraphische Postanweisungen (§ 18),
- 4) Postaufträgen (§ 20),
- 5) Ablieferungsscheinen (§ 32 Abs. I)

6) Post-Packetadressen zu eingeschriebenen Packeten und zu Packeten mit Werthangabe (§ 32 Abs. I) handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen Bevollmächtigten selbst bestellt werden. Sind bei Postaufträgen mehrere Personen bezeichnet, so erfolgt die Vorzeigung nur an den zuerst genannten Adressaten oder dessen Bevollmächtigten.

Lautet die Adresse:

„An A. zu erfragen bei B.“	} so muß die Bestellung jedesmal an den zuerst genannten Adressaten (A.) erfolgen.
„An A. abzugeben bei B.“	
„An A. im Hause des B.“	
„An A. wohnhaft bei B.“	
„An A. logirt bei B.“	

Lautet die Adresse:

„An A. zu Händen des B.“	} so muß die Bestellung jedesmal an den zuletzt genannten Adressaten (B.) erfolgen.
„An A. abzugeben an B.“	
„An A. aux soins de B.“	
„An A. care of B.“	

Wenn die Adresse lautet: „An A. per Adresse des B.“, so darf die Bestellung sowohl an den zuerst genannten Adressaten (A.), als auch an den zuletzt genannten Adressaten (B.) stattfinden.

VI. Die Bestellung von Einschreibsendungen darf nur gegen Empfangsbekundniß geschehen, und hat der Adressat bz. dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe den Ablieferungsschein bz. die auf der Rückseite der Post-Packetadresse vorgedruckte Quittung zu unterschreiben.

VII. Die Bestellung der Postsendungen an Militärpersonen sowie an Zöglinge von Erziehungsanstalten, Pensionaten u. erfolgt auf Grund der mit den Militärbehörden bz. den Vorstehern der Erziehungsanstalten getroffenen besonderen Abkommen an die von den Militärbehörden bz. den Anstaltsvorstehern beauftragten Personen.

VIII. Die an Kranke in öffentlichen Krankenanstalten gerichteten Postsendungen dürfen an den Vorstand der Kranken-

anstalt behändigt werden, sofern dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu dem Kranken nicht gestattet wird.

IX. In Betreff der Behändigung von Sendungen durch Eilboten gelten dieselben Bestimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen maßgebend sind.

Bestellung der Schreiben mit Behändigungsschein.

§ 35.

I. Auf die Bestellung von außergerichtlichen Schreiben mit Behändigungsschein finden folgende Bestimmungen Anwendung:

- 1) Die Behändigungen sollen in der Behausung derjenigen, an welche sie zu bewirken sind, und bei Handelsleuten in ihren Läden und Schreibstuben geschehen.
- 2) Die Behändigung muß an den, auf dem Schreiben benannten Adressaten erfolgen. Wird der bezeichnete Adressat nicht persönlich angetroffen, so sind gewöhnliche Schreiben mit Behändigungsschein
 - a) einem seiner erwachsenen Angehörigen,
 - b) in deren Ermangelung einem seiner Dienstboten,
 - c) wenn es an dergleichen Personen fehlt, und das Schreiben an einen Haus- oder Grundeigenthümer gerichtet ist, dem Verwalter oder dem Pächter des Landgutes des Adressaten, endlich
 - d) in Ermangelung aller dieser Personen dem Hauswirth
 zu behändigen. Die Zustellung darf nicht an unerwachsene Kinder, an Miether oder an Fremde geschehen. Bei eingeschriebenen Briefen mit Behändigungsschein darf die Behändigung nur an den Adressaten selbst oder dessen Bevollmächtigten erfolgen. Den Personen, an welche statt des Adressaten behändigt wird, ist zu empfehlen, das Schreiben dem Adressaten ungesäumt zuzustellen.
- 3) Der bestellende Bote muß den Behändigungsschein dem Adressaten oder in dessen Abwesenheit derjenigen Per-

son, an welche nach den Bestimmungen unter 2 die Behändigung auszuführen ist, vorlegen und durch Namensunterschrift den Empfang des Schreibens anerkennen lassen.

4) Verweigert der Adressat, oder in dessen Abwesenheit eine der unter Nr. 2 zu a bis d bezeichneten Personen die Bescheinigung des Empfanges, so ist dies von dem bestellenden Boten auf dem Behändigungsscheine unter näherer Angabe des Grundes zu vermerken.

5) Wird die Annahme des Schreibens aus dem Grunde verweigert, weil der Adressat die etwa zum Ansat gekommenen Beträge an Porto, Behändigungsgebühr *ic.* nicht zahlen will, so hindert dieser Umstand allein die Aushändigung an den Adressaten nicht, und werden die Beträge in solchem Falle vom Absender eingezogen. Wird die Annahme dagegen aus einem anderen Grunde verweigert, oder tritt der Fall ein, daß Niemand von den unter Nr. 2 zu a bis d bezeichneten Personen angetroffen wird: so sind die von Behörden oder Notaren ausgehenden Schreiben an die Stuben- oder Hausthür des Adressaten zu befestigen, die von Privatpersonen ausgehenden Schreiben aber als unbestellbar zu erachten und zurückzusenden. Bevor der bestellende Bote die Befestigung an die Thür bewirkt, muß er sich davon überzeugen, daß die Wohnung, an deren Thür die Befestigung erfolgen soll, dem Adressaten wirklich (als Miether, Nutznießer oder Eigenthümer *ic.*) gehört.

II. In Betreff der Bestellung von gerichtlichen Schreiben mit Behändigungsschein bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

III. Die Porto- bz. sonstigen Beträge für ein Schreiben mit Behändigungsschein müssen sämtlich entweder von dem Absender oder von dem Adressaten entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Schreibens zunächst nur das Porto für die

Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte, die anderen Beträge werden erst auf Grund des vollzogen zurückkommenden Behändigungsscheins von dem Absender eingezogen. Falls die Behändigung nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte und bz. die Einschreibgebühr zum Ansag.

Verechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. f. w.

§ 36.

I. Der Adressat, welcher von der Befugniß, seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen, Gebrauch machen will, muß solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Postanstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des § 34 Abs. I. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publicum festgesetzten Dienststunden (§ 25).

II. In soweit die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werthangabe, oder von eingeschriebenen Packeten, oder von Sendungen mit Werthangabe, oder von baaren Geldbeträgen zu Postanweisungen übernommen hat, sind bezüglich der Bestellung:

- a) die gewöhnlichen und eingeschriebenen Packete, sowie die Packete mit Werthangabe und die dazu gehörigen Begleitadressen, sowie etwaige Ablieferungsscheine,
- b) die Briefe mit Werthangabe nebst den dazu gehörigen Ablieferungsscheinen,
- c) die Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen

je als eine zusammengehörige Sendung anzusehen.

III. Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben müssen

für die Abholer eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

IV. Bei eingeschriebenen Briefen und Briefen mit Werthangabe wird zunächst nur der Ablieferungsschein, bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Packeten, sowie bei Packeten mit Werthangabe zunächst nur die Begleitadresse bez. der etwaige Ablieferungsschein an den Abholer verabfolgt. Bei Postanweisungen wird zunächst nur die Postanweisung ohne den Betrag dem Abholer ausgehändigt.

V. Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, durch Boten der Postanstalt:

- 1) wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse, z. B. durch den Vermerk „durch Eilboten“ u. ausdrücklich ausgesprochen hat (§ 21);
- 2) wenn es auf die Bestellung von Briefen mit Behändigungsschein ankommt (§ 35);
- 3) wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft oder wenn er außerhalb des Ortsbestellbezirks der Postanstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitadressen und der Ablieferungsscheine, sowie Auszahlung baarer Beträge.

§ 37.

I. Die Aushändigung der gewöhnlichen Packete, soweit dieselben dem Adressaten nicht in die Wohnung bestellt werden, erfolgt während der Dienststunden in der Postanstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und die zu dem Packete gehörige Begleitadresse zurückgibt.

II. Eingeschriebene Sendungen und Sendungen mit Werthangabe, ferner bei Postanweisungen die auszahlenden Geldbeträge werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt, an denjenigen ausgehändigt, welcher der Postanstalt den mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebe-

nen Ablieferungsschein, die quittirte Post-Packetadresse oder bezw. die unterschriebene Postanweisung überbringt und aushändigt.

III. Eine Untersuchung über die Richtigkeit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem Ablieferungsscheine u. s. w., sowie eine weitere Prüfung der Berechtigung desjenigen, welcher diesen Schein oder die Begleitadresse überbringt, liegt der Postanstalt nach § 49 des Gesetzes über das Postwesen nicht ob.

IV. Wo die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werthangabe oder von Sendungen mit Werthangabe übernommen hat, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Aushändigung der gewöhnlichen Packete nach Maßgabe der Vorschriften im § 34 Abs. III, wo wegen die Bestellung der Sendungen mit Werthangabe, der eingeschriebenen Packete und der Postanweisungsbeträge an den Adressaten oder an dessen Bevollmächtigten gegen Quittung desselben stattfindet.

Nachsendung der Postsendungen.

§ 38.

I. Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm gewöhnliche und eingeschriebene Briefe Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, ferner Postanweisungen nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung getroffen hat. Dasselbe gilt von den Postaufträgen nebst ihren Anlagen, falls der Absender nicht die sofortige Rücksendung oder die Weitergabe zur Protesterhebung oder die Absendung an eine andere, namentlich bezeichnete Person verlangt hat.

II. Bei Packeten, bei Briefen mit Werthangabe, sowie bei Briefen mit Postvorschüssen, erfolgt die Nachsendung nur auf Verlangen des Absenders oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Der Adressat ist, wenn nicht schon der Absender die Nachsendung

verlangt hat, von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

III. Für Packete, für Briefe mit Werthangabe und für Briefe mit Postvorschuß wird im Falle der Nachsendung das Porto und bezw. auch die Versicherungsgebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen; der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Nachsendung nicht erhoben. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansag nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs-, Postauftrags- und Postvorschuß-Gebühren werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angeßt.

IV. Wenn eine Person, welche eine Zeitung bei einer Postanstalt bezieht, im Laufe der Bezugszeit die Ueberweisung der Zeitung auf eine andere Postanstalt verlangt, so erfolgt die Ueberweisung gegen eine Gebühr von 50 Pf. Die Ueberweisungsgebühr kommt ebenso oft in Ansag, als der Bezieher im Laufe der Bezugszeit die Bestimmungs-Postanstalt gewechselt zu sehen wünscht. Insofern jedoch die Zeitung wieder nach dem Orte überwiesen wird, wo der Bezug ursprünglich stattgefunden hat, ist für die desfallige Ueberweisung eine nochmalige Gebühr nicht zu erheben.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte.

§ 39.

I. Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

- 1) wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachsendung nach den Vorschriften im § 38 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
- 2) wenn die Annahme verweigert wird;
- 3) wenn die Sendung mit dem Vermerke „postlagernd“ versehen ist und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
- 4) wenn es sich um eine Sendung mit Postvorschuß handelt, auch wenn sie mit „postlagernd“ bezeichnet ist,

und die Sendung nicht innerhalb 7 Tagen nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst wird;

- 5) wenn bei Postanweisungen innerhalb 7 Tagen nach ihrer Bestellung oder Abholung der Geldbetrag nicht in Empfang genommen wird;
- 6) wenn die Sendung Loose oder Anerbietungen zu einem Glückspiele enthält, an welchem der Adressat nach den für ihn geltenden Landesgesetzen sich nicht betheiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung an die Post zurückgegeben wird;
- 7) wenn es sich um einen Postauftrag an einen Adressaten handelt, über dessen Vermögen das Gemeinschuldverfahren eröffnet ist, und der Absender weder die Weitergabe zur Protesterhebung noch die Absendung an eine andere, namentlich bezeichnete Person verlangt hat.

II. Bevor in dem Falle zu Abs. I Punkt I eine mit einer Begleitadresse versehene Sendung deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden, und der wirkliche Adressat nicht sicher zu unterscheiden ist, muß die Begleitadresse nach dem Aufgaborte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe auf Grund der Begleitadresse ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen.

III. Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgaborte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Postanstalt des Bestimmungsorts Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Absenders erfolgen.

IV. In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der urücksendung oder eintretendenfalls, daß und weshalb die

Veräußerung erfolgt sei, auf dem Briefe bezw. auf der Begleitadresse zu vermerken.

V. Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer mit dem Adressaten gleichnamigen Person irrtümlich geöffnet wurden, und bezüglich der im Abs. I unter 6. bezeichneten Briefe. Bei irrtümlicher Eröffnung von Briefen durch gleichnamige Personen ist übrigens, sofern dies möglich ist, eine von diesen Personen selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

VI. Wenn Absender gewöhnlicher oder eingeschriebener Packete im Falle der Unbestellbarkeit derselben die sofortige Rücksendung vermieden zu sehen wünschen, so ist seitens der Absender auf der Adressseite der Begleitadresse in hervortretender Weise der Vermerk: „Wenn unbestellbar, Nachricht“ niederzuschreiben, sowie Name und Wohnung anzugeben. Der Vermerk kann auch mittelst Stempelabdrucks hergestellt werden. Bleibt ein solches Packet demnächst am Bestimmungsorte unbestellbar, so muß die Postanstalt des Bestimmungsorts bei dem Absender anfragen, ob das Packet zurückgeschickt oder an eine andere Person, sei es an demselben oder an einem anderen Orte des Reichs-Postgebiets, ausgehändigt werden soll. Für die Benachrichtigung wird das einfache Briefporto in Ansatz gebracht. Die Antwort muß an die rückfragende Postanstalt frankirt abgeschickt werden und eine klare Verfügung über das Packet enthalten. Die Bezeichnung mehrerer Personen, welchen das Packet der Reihe nach zuzuführen sei, ist nicht gestattet. Geht bei der Postanstalt innerhalb 10 Tage nach Absendung ihrer Anfrage eine Antwort nicht ein, so wird das Packet nach dem Aufgabeorte zurückgeschickt. Ist das Packet auch an den zweiten Adressaten unbestellbar, so kann, wenn der Absender ein bezügliches Verlangen ausgesprochen hat, vor der Rücksendung noch einmal in derselben Weise die anderweite Bestimmung des Absenders durch die Postanstalt eingeholt werden. Sollte alsdann die

Bestellung an den dritten Adressaten ebenfalls ohne Erfolg bleiben, so muß die Rücksendung eintreten.

VII. Für zurückzusendende Pakete, Briefe mit Werthangabe und Briefe mit Postvorschuß ist das Porto bz. auch die Versicherungsgebühr für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten; der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Rücksendung nicht erhoben. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansaß nicht statt. — Einschreib-, Postanweisung-, Postauftrags- und Postvorschuß-Gebühren werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angelegt.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabsorte.

§ 40.

I. Die nach Maßgabe des § 39 unbestellbaren und deshalb nach dem Abgangsorte zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

II. Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Wiederaushändigung der Sendung zurückgegeben werden.

III. Kann die Postanstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird die Sendung an die vorgesezte Ober-Postdirection eingesandt, welche dieselbe mittelst Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten. Die Sendung wird hiernächst mittelst Siegelmarke oder Dienstiegel, welche eine entsprechende Inschrift tragen, wieder verschlossen.

IV. Wird der Absender ermittelt, verweigert derselbe aber die Annahme, oder läßt er innerhalb 14 Tage nach Be-

händigung der Begleitadresse oder des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung die Sendung bz. den Geldbetrag nicht abholen: so können die Gegenstände zum Besten der Postarmen- bz. Post-Unterstützungskasse verkauft, Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände aber vernichtet werden.

V. Ist der Absender nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Postdirektion gerechnet, vernichtet; dagegen wird

1) bei eingeschriebenen Sendungen, ferner bei Briefen mit Werthangabe, oder bei Briefen, in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser angegeben worden ist, sowie bei Postanweisungen,

2) bei Packeten mit oder ohne Werthangabe der Absender öffentlich aufgefordert, innerhalb vier Wochen die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsorts, der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang bei der Postanstalt des Abgangsorts und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt bekannt gemacht.

VI. Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders. Sachen welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

VII. Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so werden die Sachen verkauft.

VIII. Sind unbestellbare Sendungen in einem fremden Postgebiete zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurückgeschickt, und es bleibt das weitere Verfahren der fremden Postanstalt überlassen

Lauffschreiben wegen Postsendungen.

§ 41.

I. Die Gebühr für den Erlaß eines Lauffschreibens bezüglich eines zur Post gelieferten Gegenstandes beträgt 20 Pf.

II. Für Lauffschreiben wegen gewöhnlicher Briefe, Postkarten, Drucksachen oder Waarenproben soll diese Gebühr erst nachträglich und nur in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen die richtig erfolgte Aushändigung der Sendung an den Adressaten festgestellt wird.

III. Für Lauffschreiben wegen anderer Gegenstände ist die Gebühr vor dem Erlaß des Lauffschreibens zu entrichten; die Rückerstattung erfolgt, wenn sich ergibt, daß die Nachfrage durch Verschulden der Post herbeigeführt worden ist.

IV. Für Lauffschreiben, welche portofreie Gegenstände betreffen, wird eine Gebühr nicht erhoben.

Verkauf von Postwerthzeichen.

§ 42.

a) Freimarken.

I. Die Freimarken werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen.

b) Gestempelte Briefumschläge.

II. Der Verkaufspreis der gestempelten Briefumschläge beträgt außer dem Nennwerthe 1 Pf. für das Stück.

c) Gestempelte Postkarten.

III. Die gestempelten Postkarten werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen.

d) Gestempelte Streifbänder.

IV. Bei einzelnen größeren Postanstalten werden gestempelte Streifbänder zu 3 Pf. zum Verkaufe gestellt. Der Absatz findet nur in Mengen von 100 Stück statt, und zwar mit einem Zuschlage von 35 Pf. für je 100 Stück

e) Abstempelung von Briefbogen, Briefumschlägen, Streifbändern und Postkarten für Privatpersonen.

V. Die Königlich Preussische Staatsdruckerei in Berlin übernimmt die Abstempelung von Briefbogen, Briefumschlägen,

Streifbändern und Postkarten mit dem Freimarkenstempel für das Publikum unter den bei jeder Postanstalt zu erfragenden näheren Bedingungen.

Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren.

§ 43.

I. Die Postsendungen können, sofern nicht das Gegentheil ausdrücklich bestimmt ist, nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Zur Frankirung der durch die Briefkasten einzuliefernden Gegenstände (§ 24 Abs. II) müssen Postwerthzeichen benutzt werden.

II. Reicht das am Abgangsorte entrichtete Franco nicht aus, so wird der Ergänzungsbetrag und bz. das Zuschlagporto vom Adressaten erhoben. Bei gewöhnlichen Briefen, Waarenproben und Drucksachen bis zum Gewichte von 250 Gramm, sowie bei allen Sendungen vom Auslande gilt die Verweigerung der Nachzahlung des Portos für eine Verweigerung der Annahme des Briefes u. Bei anderen Sendungen kann der Adressat die Ausfolgung ohne Portozahlung verlangen, wenn er den Absender namhaft macht und bz. den Briefumschlag, oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

III. Sendungen, welche mit Postwerthzeichen einer fremden Postverwaltung frankirt aufgeliefert werden, sind als unfrankirt zu behandeln und die Postwerthzeichen als ungültig zu bezeichnen.

IV. Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder kann der Adressat nicht ermittelt werden, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, verbunden, das Porto und die Gebühren zu zahlen.

V. Für Sendungen, welche erweislich auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten

verweigert wird, insofern die Beschädigung von der Postverwaltung zu vertreten ist.

VI. Hat der Adressat die Sendung angenommen, so ist er, sofern in Vorstehendem nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Staatsbehörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen, die Briefumschläge zu dem Zwecke an die Postanstalt zurückzugeben, das Porto von dem Absender nachträglich einzuziehen, bz. bei Packeten sich dieserhalb schriftlich an die Postanstalt zu wenden.

VII. In Fällen, in welchen das Porto gestundet wird, ist dafür monatlich eine Stundungsgebühr zu erheben. Dieselbe beträgt 5 Pf. für jede Mark, mindestens aber 50 Pf.

VIII. In denjenigen Fällen, in welchen auf Antrag des Betheiligten zur Vermittelung der Abgabe der für ihn eingehenden bz. der Einlieferung der von ihm abzusendenden gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Zeitungen mit den vorbeifahrenden Posten verschlossene Taschen befördert werden, ist für diese Vermittelung eine Gebühr von 50 Pf. für den Monat zu erheben.

Abchnitt II.

Estafettensendungen.

a) Annahme der Estafettensendungen.

§ 44.

I. Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Postanstalten eingeliefert werden, welche an Orten mit Estafetten-Station sich befinden, oder welche an Eisenbahnen liegen, deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzt werden können.

II. Sendungen, welche ausschließlich auf der Eisenbahn zu befördern sind, werden zur estafettenmäßigen Beförderung nicht angenommen.

b) Gewicht und Beschaffenheit der Sendungen.

III. Mit Estafetten werden nur Gegenstände bis zum Gesamtgewicht von 10 Kilogramm befördert. Briefe bis zum Gewichte von 250 Gramm müssen in haltbares Papier eingeschlagen, schwerere Briefe und Packete aber in Wachseleiwand verpackt, auch müssen die Briefe und Packete in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafettentasche Raum finden.

IV. Die Adresse muß der Vorschrift des § 2 entsprechen.

V. Eine Werthangabe ist bei Estafettensendungen nicht zulässig.

VI. Ueber die Estafettensendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.

c) Beförderungsweise.

VII. Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Kariols. Eisenbahnzüge werden, insofern der Absender nicht eine andere Beförderungsweise verlangt hat, benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafettensendungen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens ebenso früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

d) Bestellung am Bestimmungsorte.

VIII. Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Adressaten nicht ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Geschäftsbeamte oder erwachsene Familienglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer quittiren und die Stunde des Empfanges bescheinigen.

e) Zahlungsätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittelst Kariols befördert werden.

IX. Für jeden Gegenstand 2c. ist das Porto und für

jede Estafette außerdem eine Abfertigungsgebühr von 1 Mark 50 Pf. zu entrichten.

X. Nur die Postanstalt des Absendungsorts, oder, wenn die Estafette aus einem fremden Postgebiete kommt, die zuerst berührte Poststation ist zur Ansetzung der Abfertigungsgebühr berechtigt.

XI. Die Zahlung für ein Estafettenpferd, einschließlich des etwa zu benutzenden Kariols, erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Kurierpferd bestimmt ist (siehe § 58 Abs. I.).

XII. Das etwaige Chauffeegeld sowie sonstige Wege- u. Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

XIII. Die Rittgebühren werden nach der postmäßigen Entfernung auf dem wirklich zu benutzenden Wege berechnet.

XIV. Bei Estafetten nach Orten, welche weniger als fünfzehn Kilometer entfernt sind, erfolgt die Berechnung der Gebühren nach den im § 58 für Extraposten u. vorgeschriebenen bezüglichen Grundsätzen.

XV. Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Rückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft antreten kann, und zwischen der Ankunft und dem Rückritt mindestens eine Ruhezeit von der Dauer der einfachen Beförderungsfrist gewährt wird. Der Absender der Estafette muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Postanstalt zu erkennen geben. Für den Rückritt wird dann die Hälfte der Rittgebühren entrichtet.

XVI. Die Erhebung des Chauffeegeldes und der sonstigen Wege- u. Abgaben geschieht im Falle der Rückbenutzung (Abs. XV.) sowohl für den Hin- als für den Rück-

weg. Die Abfertigungsgebühr ist dagegen nur einmal zu entrichten.

XVII. Für die Bestellung einer jeden mit Estafette eingehenden Sendung werden am Bestimmungsorte 50 Pf. erhoben.

f) Zahlungssätze für Estafetten, welche auf der Eisenbahn befördert werden.

XVIII. Für die streckenweise Beförderung von Estafettensendungen auf Eisenbahnen werden, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß, an Begleitungskosten erhoben:

a) das Personengeld für die Hinreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse, oder wenn mit dem betreffenden Zuge Personen in der dritten Klasse nicht befördert werden, auf einem Platze der vorhandenen nächst höheren Klasse,

b) das Personengeld für die Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,

c) die Tagegelder des Begleiters für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

g) Berichtigung der Kosten.

XIX. Der Absender einer Estafettensendung muß sämtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Postanstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag hinterlegt werden.

Abschnitt III.

Personenbeförderung mittelst der Posten.

Meldung zur Reise.

§ 45.

I. Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

- a) bei den Postanstalten, oder
 b) bei den unterwegs belegenen Haltestellen, welche von den Ober-Postdirectionen öffentlich bekannt gemacht werden.

a) bei den Postanstalten.

II. Bei den Postanstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens bei Schluß der Post für die Personenbeförderung geschehen.

III. Der Schluß der Post für die Personenbeförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beiwagen noch Plätze offen sind:

fünf Minuten, und

wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Bestellung von Beiwagen erforderlich wird:

fünfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

IV. Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (§ 25) geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der betreffenden Post erfolgen. Uebrigens darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personenbeförderung hinaus — ausnahmsweise noch unmittelbar bis zum Abgange der Post stattfinden, soweit dadurch die pünktliche Absendung derselben nach dem Ermessen der Postanstalt nicht verzögert wird.

V. Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes beanstandet werden, wenn zu der betreffenden Post Beiwagen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben oder auf den Unterwegs-Stationen bei Ankunft der Post schon besetzt sind, oder wenn auf der betreffenden Station nur eine beschränkte Bestellung von Beiwagen stattfindet.

VI. Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalt statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beiwagen noch unbefetzte Plätze vorhanden sind.

VII. Bei solchen Posten, zu welchen Beiwagen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Station belegenen Zwischenorte nur insoweit vergeben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, welche bis zur nächsten Station oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann der Reisende einen vorhandenen Platz sich dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung sogleich das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt.

b) An Haltestellen.

VIII. Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbefetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beiwagen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltestellen, wenn die Post anhält, sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur insoweit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der anderen Reisenden im Personenraum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

IX. Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Postanstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Postanstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

§ 46.

I. Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

- 1) Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind,

- 2) Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen.
- 3) Gefangene,
- 4) erblindete Personen ohne Begleiter, und
- 5) Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen.

Fahrschein.

§ 47.

I. Geschicht die Meldung zur Reise bei einer Postanstalt, so erhält der Reisende gegen Entrichtung des Personengeldes den Fahrschein.

II. Bei durchgehenden Posten kann die Abfahrtszeit nur mit Rücksicht auf die Zeit des Eintreffens der anschließenden Posten oder Eisenbahnzüge angegeben werden, und es liegt dem Reisenden ob, die möglichst frühe Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

III. Die Nummer des Fahrscheins richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist; doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbefetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

IV. Personen, die sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können einen Fahrschein erst bei der nächsten Postanstalt ausgestellt erhalten, und haben das Personengeld bei dieser Postanstalt oder, wenn sie nicht so weit fahren, an den Postschaffner oder Postillon zu entrichten.

Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

§ 48.

- I. Das Personengeld wird erhoben, entweder
- a) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Entfernung, unter Anwendung des bei dem Kurse für das Kilometer angeordneten Satzes, oder
 - b) nach dem für einen bestimmten Kurs angeordneten besonderen Satze.

II. Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, sofern dieser auf dem Kurse liegt und sich daselbst eine Postanstalt befindet.

III. Will der Reisende seine Reise über den Kurs hinaus oder auf einem Seitenkurse fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Kurses erlegt werden; der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten den Fahrschein erhalten und muß sich dort wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen, sofern nicht Einrichtungen zur Durckerhebung des Personengeldes getroffen worden sind.

a) Bei Reisen nach Zwischenorten.

IV. Für Plätze, welche bei einer Postanstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Kurse gelegenen Orte (Zwischenorte) genommen werden, kommt, gleichviel, ob sich in diesem Zwischenorte eine Postanstalt befindet, oder nicht, das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Kilometerzahl, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pf., zur Erhebung.

b) Bei Reisen von Haltestellen aus.

V. Für die Beförderung von Haltestellen ab wird, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station, oder, wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben. In jedem Falle kommt jedoch mindestens der Betrag von 30 Pf. zur Erhebung.

VI. Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

c) Für Kinder.

VII. Für ein Kind in dem Alter unter und bis zu drei Jahren wird Personengeld nicht erhoben. Das Kind darf jedoch keinen besonderen Wagenplatz einnehmen, sondern

muß auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut es reist, mitgenommen werden.

VIII. Für ein Kind in dem Alter von mehr als drei Jahren ist das volle Personengeld zu erheben, und ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, insofern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beiwagen aber nur insoweit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

Erstattung von Personengeld.

§ 49.

I. Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden findet stets statt, wenn die Postanstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann. Die Erstattung von Personengeld soll auch dann zulässig sein, wenn der Reisende an der Benutzung der Post aus irgend einem anderen Grunde verhindert ist und die Erstattung mindestens 15 Minuten vor dem planmäßigen Abgange der Post beantragt.

II. Die Erstattung erfolgt, gegen Rückgabe des Fahrscheins und gegen Quittung, mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.

§ 50.

I. Die Reisenden müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen und an diesen Stellen zu der im Fahrschein bezeichneten Abgangszeit sich zur Abreise bereit halten, auch den Fahrschein zu ihrem Ausweis bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn aus dem Grunde, weil sie sich auf

das vom Postillon gegebene Zeichen zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich über ihre Berechtigung zur Mitreise nicht ausweisen können, die Ausschließung von der Mit- oder Weiterreise erfolgt und sie des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Personen Reisegepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Postanstalt, auf welche der Fahrschein lautet, befördert und bis zum Eingange der weiteren Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

Plätze der Reisenden.

§ 51.

I. Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergibt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen.

II. In Absicht auf die Folge der Plätze in den Beiwagen gilt als Regel, daß zuerst die Eckplätze des Vorder- raumes, dann der Vorderbank und der Rückbank des Mittel- raumes, zuletzt in derselben Reihenfolge die Mittelplätze kommen.

III. Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beiwagen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einem Beiwagen befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesamtzahl der Reisenden noch Beiwagen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihenfolge der Fahrschein zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt eingeschriebene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beiwagen ganz eingehen, auf die frühere Reihenfolge keinen

Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a) Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Postanstalt.

IV. Die bei einer unterwegs gelegenen Postanstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Kurse kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihenfolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisender zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

b) Bei dem Uebergange auf einen anderen Kurs.

V. Die Reisenden, welche von einem Kurse auf einen anderen übergehen, stehen den für den letzteren Kurs bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei Kursen mit fremden Postanstalten, sowie bei solchen Kursen, wo eine Durckerhebung des Personengeldes stattfindet, richten sich nach den für solche Kurse gegebenen besonderen Bestimmungen.

c) Bei Reisen nach Zwischenorten.

VI. Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Ort benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs ein Beiwagen eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in dem Beiwagen einnehmen.

a) Bei Reisen von Haltestellen aus.

VII. Reisende, welche von den Postschaffnern oder Postillonen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

VIII. Ueber Meinungsverschiedenheiten zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat der abfertigende Beamte der Postanstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die

nochmalige Erörterung der Meinungsverschiedenheit bei dem Vorsteher der Postanstalt nachzusuchen, sofern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde zu unterwerfen.

Reisegepäck.

§ 52.

I. Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (vergl. §§ 1, 11 und 12.).

II. Kleine Reisebedürfnisse, welche ohne Belästigung der anderen Reisenden in den Kisten und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

III. Anderes Reisegepäck muß der Postanstalt zur Verladung übergeben werden. Die Uebergabe desselben von den Reisenden an Postschaffner und Postillone ist an Orten, an welchen sich Postanstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn dafür ein bestimmter Werth angegeben wird, den für andere mit der Post zu versendende Werthgegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und bezeichnet sein; die Bezeichnung muß, außer dem Worte: „Reisegepäck“, den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und die Werthangabe enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werthangabe bedarf es einer Bezeichnung nicht.

IV. Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der betreffenden Post, unter Vorzeigung des Fahrscheins, bei der Postanstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann noch zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht

verzögert zu werden braucht. Soweit Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergeben, wird das Gepäck stets umgeschrieben, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post, ohne Versäumniß, anzunehmen.

V. Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Gepäckschein). Der Reisende hat den Gepäckschein aufzubewahren. Die Auslieferung des Reisegepäcks erfolgt nur gegen Rückgabe des Gepäckscheins.

Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr.

§ 53.

I. Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Reisegepäck ein Freigewicht von 15 Kilogramm bewilligt.

II. Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfrachtporto zu entrichten. Dasselbe beträgt, nach Maßgabe derjenigen Entfernung, welche der Personengeld-Erhebung zum Grunde gelegt wird, für jedes Kilogramm oder den überschießenden Theil eines Kilogramms:

- 1) bei Beförderungen bis 75 Kilometer 5 Pf., mindestens 25 Pf.;
- 2) bei Beförderungen über 75 Kilometer 10 Pf., mindestens 50 Pf.

III. Wird der Werth des Reisegepäcks angegeben, so wird die Versicherungsgebühr für jedes Stück selbstständig erhoben. Diese Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung und zu jeder Höhe der Werthangabe 5 Pf. für je 300 Mark oder einen Theil von 300 Mark, mindestens jedoch 10 Pf.

IV. Ist das Gepäck mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf einen Fahrchein genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittlung des Ueberfrachtportos das Freigewicht für die auf dem Fahrcheine vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesamtgewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu einer und der-

selben Familie oder zu einem und demselben Hausstande gehören.

IV. Die Erstattung von Ueberfrachtporto und etwaiger Versicherungsgebühr regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

Versüfung des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

§ 54.

I. Dem Reisenden kann die Verfügung über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Postanstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Hinterlegung des Gepäckscheins gestattet werden.

II. Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Postanstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Gewähr nicht mehr leistet.

Wartezimmer der Postanstalten.

§ 55.

I. Bei den Postanstalten werden nach Bedürfnis Wartezimmer unterhalten. Der Aufenthalt in den Wartezimmern der Postanstalten ist den Reisenden gestattet:

- 1) am Abgangsorte: eine Stunde vor der Abgangszeit,
- 2) auf der Reise mit derselben Post: während der Abfertigung auf jeder Station,
- 3) an den Endpunkten der Reise: eine Stunde nach der Ankunft, und
- 4) beim Uebergange von einer Post auf die andere: während 3 Stunden.

II. Personen, welche die Reisenden zur Post begleiten oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Wartezimmern nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

III. Beschwerden, welche die Reisenden nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen wollen, können in ein Beschwerdebuch eingetragen werden. Dieses Buch befindet sich im Postdienstzimmer und wird den Reisenden auf Verlangen vorgelegt.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

§ 56.

I. Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Postbehörden.

II. Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Wartezimmern getroffenen Anordnungen zu fügen.

III. Das Rauchen im Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, und die anderen Mitreisenden ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV. Reisende, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Wartezimmern getroffenen Anordnungen verletzen, können — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — von der betreffenden Postanstalt, unterwegs von dem Postschaffner, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Gepäck bei der nächsten Postanstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und des etwaigen Ueberfrachtportos verlustig.

Abschnitt IV.

Extrapost- und Kurierbeförderung

Allgemeine Bestimmungen.

§ 57.

I. Die Bestellung von Extrapost- und Kurierpferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Kurierpferden zu befördern.

II. Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Bestellung von Extrapost- und Kurierpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

III. Ausnahmsweise können jedoch auch zu Führen, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Kurierpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden, und ihre Beförderung überhaupt ohne Gefahr und Nachtheil bewerkstelligt werden kann.

IV. Die Posthalter sind nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

Zahlungssätze.

§ 58.

a) Für die Pferde.

I. An Pferdegeld sind für jedes Kilometer zu zahlen:
für ein Extrapostpferd 20 Pf.,
für ein Kurierpferd 25 „

b) Wagengeld.

II. Das Wagengeld beträgt ohne Unterschied der Gattung des Wagens oder Schlittens

für das Kilometer 10 Pf.

III. Größere, als vierstzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet.

IV. Die Befugniß, Stationswagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c) Bestellgebühr.

V. Das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Kurierwagen auf jeder Station 25 Pf. Auf anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Bestellgebühr nicht statt.

d) Schmiergeld.

VI. Für das Schmieren eines jeden Wagens, der nicht von der Post gestellt ist, sind 25 Pf. zu zahlen.

e) Erleuchtungskosten. III
 VII. Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten. Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 20 Pf. für jede Stunde der vorschriftsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet. Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den anderen Gebühren berichtigt werden.

f) Chausseegeld und sonstige Wege- u. Abgaben.

VIII. Das etwaige Chausseegeld, sowie die sonstigen Wege- u. Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben. Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes nicht in Betracht.

g) Postillonstrinkgeld.

IX. Das Postillonstrinkgeld beträgt ohne Unterschied der Bespannung für jeden Postillon für das Kilometer 10 Pf.

h) Rückbenutzung einer Extrapost.

X. Extrapostreisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Hinreise benutzten Pferden bezw. Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen und sich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Säzen unter a, b, c und g sich ergebenden Beträgen zu entrichten, mindestens jedoch für die ganze Fahrt die Kosten für eine Hinbeförderung von 15 Kilometern. Eine Entschädigung für das sechsstündige Stilllager des Gespanns und des Postillons ist nicht zu zahlen. Zwischen der Ankunft und dem Antritt der Rückfahrt muß den Pferden eine Ruhezeit mindestens von der Dauer der einfachen Beförderungsfrist gewährt werden. Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Hinfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht

Anwendung finden. Bei Kurierreisen finden die Vergünstigungen für die Rückfahrt nicht statt.

i) Vorausbestellung von Extrapost- oder Kurierpferden.

XI. Reisende können durch Laufzettel Extrapost- oder Kurierpferde vorausbestellen. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei unterbliebener Benützung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und der Reisetweg mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt, oder ob ein offener, ein ganz- oder halbverdeckter Stationswagen verlangt wird, sowie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben. Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten behufs Vorausbestellung von Extrapost- oder Kurierpferden ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

k) Wartegeld.

XII. Jeder Extrapostreisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Postanstalt vor der Abfahrt Nachricht zu geben. Dauert der Aufenthalt über eine Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 25 Pf. für Pferd und Stunde zu entrichten. Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf nicht stattfinden.

XIII. Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, für welche die Bestellung erfolgt ist, für Pferd und Stunde ein Wartegeld von 25 Pf. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a) bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,

b) bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet, zu entrichten.

1) Abbestellung von Extraposten.

XIV. Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des bestimmungsmäßigen Extrapost- u., Wagen- und Trinkgeldes für fünf Kilometer, sowie die Bestellgebühr als Entschädigung zu entrichten.

m) Entgegensendung von Extrapostpferden und Wagen.

XV. Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde und Wagen entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Für die Beförderung solcher Bestellungen mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten. Die Bestellung muß die Stunde enthalten, zu welcher die Pferde und Wagen auf dem Umspannungsorte bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das bestimmungsmäßige Wartegeld zu zahlen.

XVI. Für entgegengesandte Extraposten wird erhoben:

- 1) das bestimmungsmäßige Extrapost- u., Wagen- und Trinkgeld,
 - a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum anderen 15 Kilometer oder mehr beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
 - b) wenn solche weniger als 15 Kilometer beträgt, nach dem Satze für 15 Kilometer,
- 2) die einfache Bestellgebühr, welche von der Postanstalt am Stations- Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird, wenn mit denselben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin

die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt. Geht aber die Fahrt nach irgend einem anderen Orte, gleichviel, ob auf einer Poststraße oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:

- 1) für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des bestimmungsmäßigen Extrapost- u., Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,
- 2) für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag dieser bestimmungsmäßigen Gebühren,
- 3) für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost u. gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des bestimmungsmäßigen Extrapost- u., Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost u. Beförderung stattgefunden hat.

n) Extraposten u. auf Entfernungen unter 15 Kilometern.

XVII. Für Extraposten u. auf Entfernungen unter 15 Kilometern werden die Gebühren für eine Entfernung von 15 Kilometern erhoben.

o) Extraposten u., welche über eine Station hinaus benutzt werden.

XVIII. Wenn die Reise an einem Orte endigt, welcher nicht über 10 Kilometer hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Poststation die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, gegeben werden.

XIX. Geht die Fahrt von einer Station bz. von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab und über eine Station hinaus, welche nicht über 10 Kilometer vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdwechsel ebenfalls gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Sätze für

die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, hinausgefahren werden.

p) Extraposttarif

XX. In dem Postdienstzimmer einer jeden zur Bestellung von Extrapost- oder Kurierpferden bestimmten Station befindet sich ein Extraposttarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen und aus welchem derselbe den für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten ersehen kann.

Zahlung und Quittung.

§ 59.

I. Die Gebühren für die Extrapost- und Kurierreisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

II. Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapost- u. Gelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschene Bezahlung der Extrapost- u. Gelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung ausweisen und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläufigkeiten bis zu dem Orte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so hat er unter Umständen zu gewärtigen, daß in zweifelhaften Fällen seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird.

III. Die Entrichtung der Extrapost- u. Gelder für alle Stationen eines gewissen Kurses auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte ist nur auf solchen Kursen statthaft, auf welchen wegen der Vorausbezahlung hierauf berechnete Einrichtungen bestehen.

IV. Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Beforgung des Rechnungsgeschäfts, und zwar für jede Beförderung, welche die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Gebühr zu

zahlen. Diese Rechnungsgebühr beträgt für Extraposten und Kuriere 1 Mark.

V. Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost- u. Geld und sämtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Bestellgebühr, Chauffee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld von der Postanstalt am Abgangsorte für alle Stationen, soweit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben; das Postillonstrinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von dem Reisenden gewünscht wird. Das Schmiergeld und die Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird, bz. wo der Posthalter auf Verlangen des Reisenden für Erleuchtung des Wagens sorgt.

VI. Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs den ursprünglich beabsichtigten Weg vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, so wird das zu viel bezahlte Extrapostgeld u. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Postanstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den betreffenden Betrag, erstattet.

Bespannung.

§ 60.

I. Die Bespannung richtet sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, sowie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

II. Findet der Postschaffner oder der Posthalter die von dem Reisenden bestellte Anzahl Pferde für eine normalmäßige Beförderung nicht ausreichend, so ist solches zunächst dem abfertigenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Postanstalt die Entscheidung zu und bei dieser behält es, unbeschadet des sowohl dem Reisenden als

auch dem Posthalter zustehenden Rechtes der Beschwerdeführung bei der Ober-Postdirection, sein Bewenden.

III. Bei mehr als vier Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden.

Abfertigung.

§ 61.

a) Bei vorausbestellten Extraposten und Kurieren.

I. Sind die Pferde bz. Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren werden kann.

II. Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

III. Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten, bei Kurieren innerhalb 5 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b) Bei nicht vorausbestellten Extraposten und Kurieren.

IV. Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde, Kurierreisende dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, innerhalb 10 Minuten, und wenn ein Stationswagen gestellt wird, innerhalb 20 Minuten weiterbefördert werden.

V. Auf Stationen, bei welchen selten Extraposten und Kuriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich denjenigen Aufenthalt gefallen lassen, welcher zur Beschaffung der Pferde nothwendig ist.

c) Reihenfolge.

VI. Kuriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

Beförderungszeit.

§ 62.

I. Die Beförderung muß innerhalb der Fristen, welche durch die oberste Postbehörde für die Beförderung der Extraposten und Kuriere allgemein vorgeschrieben sind, erfolgen. Eine, jene Beförderungsfristen enthaltende Uebersicht muß sich in dem Dienstzimmer einer jeden zur Bestellung von Extrapost- oder Kurierspferden bestimmten Station befinden und dem Reisenden auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

a) Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

II. Hat auf Verlangen des Reisenden eine Einigung dahin stattgefunden, daß der Reisende durch eine geringere Anzahl von Pferden befördert wird, als nach dem Umfange der Ladung, sowie nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen eigentlich erforderlich waren, so kann derselbe auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

b) Anhalten unterwegs.

III. Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 20 Kilometer, so darf der Postillon ohne Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die vorgeschriebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

Postillone.

§ 63.

a) Dienstkleidung.

I. Der Postillon muß die vorschriftsmäßige Dienstkleidung tragen und mit dem Posthorn versehen sein. Die Hülfspanner haben zu ihrem Ausweis ein von der obersten Postbehörde festgesetztes Abzeichen zu tragen.

b) Sitz des Postillons.

II. Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der kein umfangreiches Gepäck mit sich führt, kann jedoch bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß. Bei drei- und vier-spännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet. Bei einer Bespannung mit mehr als vier Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Boocke verlangt.

c) Wechseln mit den Pferden.

III. Das Wechseln der Pferde mit entgegenkommenden Posten darf gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen. Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden. Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

d) Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

IV. Der Reisende hat zu bestimmen, ob, bei der Ankunft auf der Station, beim Posthause oder bei einem Gasthause oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

e) Führung der Pferde.

V. Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

Beschwerden.

§ 64.

I. Sofern der Extrapost- u. Reisende Anlaß zur Beschwerde hat, steht ihm die Wahl zu, dieselbe in den Begleitzettel einzutragen oder sich dazu des Beschwerdebuchs (§ 55 Abs. III.) zu bedienen.

§ 65.

I. Gegenwärtige Postordnung tritt am 1. Januar 1875 in Kraft.

II. Die in derselben enthaltenen Gebührensätze sind in Mark und Pfennigen der Reichswährung ausgedrückt.

Berlin, den 18. December 1874.

Der Reichskanzler.

Fürst v. Bismarck.

Verzeichnis

1854

I. Einem der Ehrenmitglieder des Vereins wurde am 1. Januar 1854
ihm eine Urkunde überreicht, die ihm die Mitgliedschaft in dem
Verein bestätigt und ihm die Rechte und Pflichten eines Mitglieds
angibt. (S. 11.)

2. 1854

I. Verzeichnisse der Mitglieder sind am 1. Januar 1854
in Kraft gesetzt.
II. Die in diesem Verzeichnis enthaltenen Mitglieder sind in
Kraft der Beschlüsse der Versammlung am 18. December 1854
bestimmt.

Der Vereinsleiter

Herrn v. ...

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 20. Januar 1875.) 40. Stück.

Inhalt.

- N^o 74. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. December 1874, betreffend das dem Herrn Paul Schönlau, Ingenieur und Privatbaumeister zu Lage, ertheilte Erfindungs-Patent.
- N^o 75. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. December 1874, betreffend das dem Herrn John Blythe Robinson zu Beverley in England ertheilte Erfindungs-Patent.
- N^o 76. Ministerial-Bekanntmachung vom 30. December 1874, betreffend die Concession und das Statut für die Westersteder Eisenbahn-Gesellschaft.

N^o 74.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das dem Herrn Paul Schönlau, Ingenieur und Privatbaumeister zu Lage, ertheilte Erfindungs-Patent.

Oldenburg, den 30. December 1874.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß dem Herrn Paul Schönlau, Ingenieur und Privatbaumeister zu Lage in Lippe-Dehmold, ein Patent auf massive Hohlwand- und Hohlgewölbe-Ziegel, nach Maßgabe der beim Staatsministerium, Departement des Innern, niedergelegten Zeich-

nung und Beschreibung, soweit dieselben als eigenthümlich und nicht bereits bekannt zu betrachten sind, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren mit dem Vorbehalte ertheilt worden ist, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht innerhalb Jahresfrist, von heute angerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe im Großherzogthum zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, den 30. December 1874.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

v. Buttell.

N^o. 75.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das dem Herrn John Blythe Robinson zu Beverley in England ertheilte Erfindungs-Patent.

Oldenburg, den 30. December 1874.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß dem Herrn John Blythe Robinson zu Beverley in England ein Patent auf Vorrichtungen an Gasretorten zur Verhinderung von Ablagerungen, nach Maßgabe der beim Staatsministerium, Departement des Innern, niedergelegten Zeichnung und Beschreibung, soweit dieselben als eigenthümlich und nicht bereits bekannt zu betrachten sind, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren mit dem Vorbehalte ertheilt worden ist, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht innerhalb Jahresfrist, von heute angerechnet, nachgewiesen

wird, daß dasselbe im Großherzogthum zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, den 30. December 1874.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

von Buttell.

N^o. 76.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Concession und das Statut für die Westersteder Eisenbahn-Gesellschaft.

Oldenburg, den 30. December 1874.

Nachdem dem Comite für die Anlegung einer schmal-spurigen Eisenbahn von Westerstede nach Dohlt die Concession für den Bau und Betrieb dieser Bahn mit Höchster Genehmigung unterm 22. d. M. ertheilt worden ist, bringt das Staatsministerium die Concession und das unter gleichem Datum genehmigte Statut für die Westersteder Eisenbahn-Gesellschaft hierneben zur öffentlichen Kunde mit dem Bemerkten, daß der Gesellschaft auf Grund dieses Statutes die Rechte einer juristischen Person verliehen worden sind.

Oldenburg, den 30. December 1874.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

von Buttell.

Concession
für die
Westersteder Eisenbahn-Gesellschaft.

Dem Comite für die Anlegung einer Zweigeisenbahn von Westerstede nach Dohlt (Herrn J. D. Deye und Genossen zu Westerstede) wird mit Höchster Genehmigung die nachstehende Concession zum Bau und zum Betriebe einer schmalspurigen Locomotiv-Eisenbahn von Westerstede zum Anschluß an die Staatsbahn Oldenburg-Leer bei der Station Dohlt mit der Maßgabe ertheilt, daß zur Ausführung des Unternehmens auf Grund dieser Concession und des derselben beigefügten genehmigten Statutes eine Actiengesellschaft errichtet wird, auf welche die Concession übergeht, sobald diese Gesellschaft begründet sein wird.

I. Organisation der Gesellschaft.

§ 1.

Statut.

Die Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft wird durch das anliegende vom Staatsministerium genehmigte Statut geordnet.

Der Gesellschaft stehen die Rechte einer juristischen Person zu.

§ 2.

Finanzplan.

Die Herstellung der Bahn nebst Zubehör sowie die Beschaffung des erforderlichen Betriebsmaterials wird von der Gesellschaft für die Summe von 223,800 Mark fest übernommen.

Dieser Geldbetrag soll aufgebracht werden:

- I. durch Ausgabe von 150 Stück Prioritäts-Actien Lit. A. à 300 Mark,

2. durch Ausgabe von 196 Stück Stamm-Actien Lit. B. à 300 Mark,
3. durch einen von der Gemeinde Westerstede à fonds perdu zu leistenden einmaligen Beitrag bis zu 30,000 Mark zum Zweck der Herstellung des Bahnkörpers,
4. durch eine Anleihe zum Betrage von 90,000 Mark.

Zur Sicherung der Verzinsung der unter 4 gedachten Anleihe von 90,000 Mark bis zu $4\frac{1}{2}$ % übernimmt die Großherzogliche Regierung eine Zinsgarantie für die dazu erforderliche Summe von jährlich 4050 Mark bis zur gänzlichen Abtragung der Schuld. Die Zinsgarantie tritt mit der Emission der Anleihe-Obligationen in Kraft, doch werden alle bis zum Tage der Betriebsöffnung auslaufenden Zinsen aus dem Baucapital gezahlt.

Im Uebrigen sind die erforderlichen Bestimmungen über Verzinsung der Prioritäts- und Stamm-Actien, Vertheilung der Reinerträge, Erstattung der vom Staat auf Grund der übernommenen Garantie geleisteten Zuschüsse und Amortisation der Anleihe im § 4 des Statutes enthalten.

§ 3.

Verhältniß zum Staat.

Die Gesellschaft ist der Aufsicht des Staats unterworfen und verpflichtet, den Anordnungen Folge zu leisten, welche regierungsseitig kraft dieses Aufsichtsrechtes sowie in Beziehung auf den Gebrauch der Bahn und zum Schutz der letzteren und des Publikums erlassen werden.

Das Staatsministerium ist berechtigt, das von ihm zur Ausführung der Concessionsbedingungen für erforderlich Erachtete nöthigenfalls im Verwaltungswege anzuordnen und zur Vollziehung bringen zu lassen.

Für alle Entschädigungsansprüche, welche in Folge der Bahnanlage an den Staat gemacht und entweder von der Gesellschaft selbst anerkannt oder unter ihrer Zuziehung richterlich festgestellt werden, ist die Gesellschaft verpflichtet.

§ 4.

Regierungs-Commissär.

Zur Wahrnehmung der Rechte und Interessen des Staates gegenüber der Gesellschaft wird ein ständiger Commissär bestellt, welcher zu allen Versammlungen des Vorstandes und Aufsichtsrathes, sowie zu den Generalversammlungen rechtzeitig einzuladen ist und das Recht hat, den Berathungen und Beschlussfassungen beizuwohnen.

Der Regierungs-Commissär ist befugt, Beschlüsse, welche nach seiner Ansicht den Bestimmungen der Concession oder dem Statut widersprechen, zu beanstanden. In solchem Falle ist die Ausführung dieser Beschlüsse von der Genehmigung des Staatsministeriums abhängig.

Dem Regierungs-Commissär steht das Recht zu, von dem Stande und Erfolge des Eisenbahn-Unternehmens in allen Einzelheiten jederzeit Kenntniß zu nehmen, und ist ihm zu diesem Ende auf sein Verlangen die Einsicht der Dienstpapiere, Rechnungsbücher, Rechnungen ic. zu gestatten, sowie jeder von ihm gewünschte Nachweis zu liefern.

§ 5.

Auflösung der Gesellschaft.

Ein die Auflösung der Gesellschaft, die ganze oder theilweise Veräußerung der Eisenbahn-Anlagen oder eine Belastung dieser letzteren aussprechender Beschluß bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums.

II. Bedingungen in Betreff des Baus.

§ 6.

Richtung der Bahn.

Die Bahn soll von einem näher zu bestimmenden Punkte beim Orte Westerstede ausgehen und bei der Station Dohlt an die Staatsbahn Oldenburg-Leer anschließen.

§ 7.

Bahnhöfe und Haltestellen.

Für die für den Bahnhof zu Westerstede zu wählende Lage sowie für diejenige der etwa zu errichtenden Haltestellen bedarf es der Genehmigung des Staatsministeriums.

Auf der Station Dohlt kann der Gesellschaft die Mitbenutzung des dortigen Staatsbahnhofs nebst Zubehör nach Maßgabe einer mit der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung dieserhalb zu treffenden Vereinbarung eingeräumt werden.

§ 8.

Geleise.

Das Spurmaß der Bahn soll mindestens 0,750 m. im Lichten der Schienen betragen.

§ 9.

Bahnlinie und Baupläne.

Die zu wählende Bahnlinie wie der allgemeine Bauplan unterliegen der Genehmigung des Staatsministeriums, ebenso wie die für sämtliche Bauten ordnungsmäßig aufzustellenden Specialpläne.

Die Bahnanlage ist nach Maßgabe der Berliner Grundzüge für die Gestaltung der secundären Eisenbahnen (III. Secundäre Bahnen mit schmaler Spurweite von 1 m. oder 0,750 m.) auszuführen und zwar dergestalt, daß auch solche Einrichtungen, welche in jenen Grundzügen nur als wünschenswerth empfohlen sind, von der Gesellschaft getroffen werden müssen, sofern nicht im einzelnen Falle das Staatsministerium bei Prüfung der Pläne davon Dispensation erteilt.

Die Ausführung des Baus ist auf Kosten der Gesellschaft durch die Großherzogliche Eisenbahnverwaltung zu beschaffen.

§ 10.

Sicherungsmaßregeln für den Verkehr.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, alle Vorkehrungen und Anlagen einzurichten und zu unterhalten, welche an Wegen, Ueberfahrten, Triften, Einfriedigungen, Entwässerungs- und Bewässerungs-Anlagen u. nöthig sind, um eine den Bedürfnissen entsprechende Verbindung zwischen den an beiden Seiten

der Eisenbahn belegenen Ortschaften und Grundstücken zu erhalten und die benachbarten Grundbesitzer gegen Gefahren und Nachtheile in Benutzung ihre Grundstücke zu sichern. Bestehende Communicationswege dürfen nur unterbrochen werden, nachdem vorher provisorische Einrichtungen getroffen sind, welche dem Verkehrsbedürfniß genügen und den sicherheitspolizeilichen Anforderungen entsprechen. Zur Verhütung von Unglücksfällen beim Bau und beim Betriebe sind von der Gesellschaft geeignete Vorrichtungen, nöthigenfalls nach näherer amtlicher Anweisung, herzustellen.

§ 11.

Enteignungen.

Für den Grunderwerb zum Zweck der Bahnanlagen nebst Zubehör ist das Gesetz vom 28. März 1867, betreffend die Enteignungen zu Eisenbahnen, maßgebend.

§ 12.

Ausführungsfristen.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Bau innerhalb eines Jahres vom Datum dieser Concession gerechnet in Angriff nehmen und längstens innerhalb weiterer zwei Jahre vollständig fertig stellen zu lassen, so daß alsdann die Bahn auf der ganzen Strecke dem Verkehr übergeben werden kann.

Sollte die Gesellschaft ohne Verhinderung durch höhere Gewalt und ohne daß der eingetretene Verzug durch die mit der Ausführung des Baus beauftragte Großherzogliche Eisenbahn-Verwaltung veranlaßt ist, diese Fristen nicht einhalten, so kann die Concession für erloschen erklärt werden. Im Fall der Nicht-Vollendung innerhalb der bestimmten Zeit bleibt dem Staatsministerium überdies vorbehalten, die Anlage, so wie sie liegt, für Rechnung der Gesellschaft unter der Bedingung zur öffentlichen Versteigerung zu bringen, daß dieselbe von den Ankäufern ausgeführt werde. Es muß jedoch der Anordnung der Versteigerung die Bestimmung einer schließlichen Frist von sechs Monaten zur Vollendung der Bahn vorangehen.

Bleibt die Versteigerung ohne Resultat, so wird die Gesellschaft ihrer Ansprüche auf die für die Anlage der Bahn verwendeten Summen verlustig, und sämtliche Bahnanlagen, sowie sie dann liegen, mit allem Zubehör, Materialien, Vorräthen und Activis gehen unmittelbar ohne alle Entschädigung wiewohl unter Uebernahme der erweislich für den Bahnbau erwachsenen, liquiden und derzeit noch nicht erledigten Zahlungsverpflichtungen in das Eigenthum des Staates über.

§ 13.

Erhaltung der Bahn.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Bahn nebst den Transportanstalten fortwährend in solchem Stande zu erhalten, daß die Beförderung mit Sicherheit und auf die der Bestimmung des Unternehmens entsprechende Weise erfolgen kann; sie kann hiezu im Verwaltungswege angehalten werden. Das Staatsministerium ist befugt, jederzeit Revisionen vornehmen zu lassen, um die Erfüllung dieser Verpflichtung von Seiten der Gesellschaft zu controliren.

III. Bedingungen in Betreff des Betriebes.

§ 14.

Bahnpolizei- und Betriebs-Reglement.

Für den demnächstigen Betrieb der Bahn ist das für das Deutsche Reich erlassene Bahnpolizei-Reglement und Betriebs-Reglement maßgebend — ersteres jedoch nur insoweit, als die Bestimmungen desselben nicht durch die im § 9 gedachten Grundzüge für die Gestaltung der secundären Bahnen modificirt werden.

§ 15.

Betriebsführung.

Die Gesellschaft kann den Betrieb der Bahn entweder selbst übernehmen oder denselben nach Maßgabe einer vom Staatsministerium zu genehmigenden Vereinbarung auf ihre Kosten der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung übertragen.

Sie ist verpflichtet, die Bahn mit den für die Bewältigung des Personen- und Güterverkehrs erforderlichen Betriebsmitteln ausreichend auszurüsten.

Die Betriebsmittel müssen, bevor sie in Gebrauch gesetzt werden, von der Großherzoglichen Eisenbahn-Direction geprüft und tauglich befunden sein.

§ 16.

Eröffnung der Bahn.

Die Bahn darf dem Verkehr nicht eher übergeben werden, als nach vorgängiger Revision der Anlage und der Betriebsmittel vom Staatsministerium die Genehmigung dazu erteilt worden ist.

§ 17.

Personal.

Das zur Unterhaltung, zum Schutze und zum Betriebe der Bahn erforderliche Personal wird, soweit nicht wegen Uebernahme des Betriebes mit der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung ein Abkommen getroffen ist, von der Gesellschaft angestellt; doch bedarf die Anstellung des leitenden Betriebsbeamten der Genehmigung des Staatsministeriums.

Die zur Wahrnehmung der Bahnpolizei bestimmten Angestellten sind bei der Annahme vom Amte eidlich zu verpflichten und von der Gesellschaft durch ein Dienstabzeichen kenntlich zu machen.

Dem Staatsministerium steht das Recht zu, die Entlassung von Beamten und Unterofficialen, welche durch ihr Verhalten Anlaß zu Beschwerden geben, zu verlangen.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die von ihr anzustellenden Bahnwärter, Schaffner und sonstigen Unterbeamten, mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürftenden, vorzugsweise aus den mit Civil-Anstellungs-Berechtigung versehenen Militairs, soweit dieselben das fünf und dreißigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, zu wählen.

§ 18.

Dienstinstructionen.

Für die einzelnen Beamten-Kategorien sind allgemeine

Dienstinstructionen zu erlassen, welche der Genehmigung des Staatsministeriums bedürfen.

§ 19.

Fahrplan.

Die Feststellung des Fahrplans unterliegt der Genehmigung des Staatsministeriums.

Es sind in thunlichstem Anschluß an die Züge der Staatsbahn Oldenburg-Leer täglich mindestens drei Personenzüge zwischen Westerstede und Scholt hin- und herzubefördern.

Das Staatsministerium behält sich vor, ein Minimum und Maximum der Fahrgeschwindigkeit für die einzelnen Züge zu bestimmen.

§ 20.

Tarife.

Alle einzuführenden Tarife einschließlich der Nebengebühren sowie alle Tarif-Erhöhungen bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums.

Sämmtliche Tarif-Änderungen sind in monatlichen Nachweisungen zur Kenntniß des Staatsministeriums zu bringen.

Die Tarife, deren Änderungen und Ergänzungen sind öffentlich bekannt zu machen, Tarif-Erhöhungen mindestens drei Monate vor ihrer Einführung.

§ 21.

Haftpflicht der Gesellschaft.

Die Gesellschaft ist zum Ersatz verpflichtet für allen Schaden, welcher bei der Beförderung auf der Bahn, an den auf derselben beförderten Personen und Gütern oder auch an anderen Personen und deren Sachen entsteht, und sie kann sich von dieser Verpflichtung nur durch den Beweis befreien, daß der Schaden entweder durch die eigne Schuld des Beschädigten oder durch einen unabwendbaren äußeren Zufall bewirkt worden ist. Die gefährliche Natur der Unternehmung selbst ist als ein solcher von dem Schadenersatz befreiender Zufall nicht zu betrachten.

§ 22.

Unterbrechung des Betriebes.

Bei Unterbrechung des Betriebes auf der Eisenbahn kann, wenn dieselbe durch Verschulden der Gesellschaft stattfindet, das Staatsministerium sofort auf Kosten der letzteren die nöthigen Maßregeln treffen, um den Betrieb soweit thunlich im Gange zu halten. Hat die Einstellung des Betriebes von Seiten der Gesellschaft sechs Monate gedauert, so kann die Concession für verwirkt erklärt und die Bahn mit den Transportmitteln und allem Zubehör für Rechnung der Gesellschaft öffentlich versteigert werden.

IV. Bedingungen im Interesse anderer Staatszwecke

§ 23.

Postverwaltung.

Die Gesellschaft ist zu allen denjenigen Leistungen verpflichtet, welche für Zwecke der Postverwaltung nach den im Deutschen Reiche geltenden bezw. noch festzustellenden Grundsätzen Eisenbahn-Unternehmungen ihrer Art auferlegt werden.

§ 24.

Telegraphenwesen.

Die Gesellschaft gestattet unentgeltlich die Anlage eines Staats-Telegraphen längs der Bahn unter den von der Reichs-Telegraphenverwaltung festzustellenden Bedingungen, ist auch verpflichtet, nach Maßgabe desfalliger Anordnung den Eisenbahn-Telegraphen zur Benutzung von Staats- und Privat-Depeschen einzuräumen.

§ 25.

Anschluß anderer Communications-Anlagen.

Würde früher oder später regierungsseitig beschlossen werden, Eisenbahnen, Wege, Canäle oder andere öffentliche Werke anzulegen oder anlegen zu lassen, welche sich an die Eisenbahn der Gesellschaft anschließen, oder dieselbe durchschneiden, so muß die Gesellschaft die Ausführung dieser

Werke gestatten, bezw. zu einer den Anforderungen der Technik entsprechenden unmittelbaren Verbindung derselben mit der Eisenbahn der Gesellschaft die Hand bieten. Es soll aber durch solche Anlagen weder der Betrieb der Eisenbahn gehindert werden, noch ein Kostenaufwand daraus für die Gesellschaft erwachsen.

§ 26.

Beförderung von Truppen.

Sofern von der Bahn die Beförderung von Truppen, Militär-Effecten oder sonstigen Militär-Bedürfnissen verlangt werden sollte, ist die Gesellschaft den in dieser Beziehung für Secundar-Bahnen der vorliegenden Art geltenden oder reichsseitig noch zu erlassenden allgemeinen Bestimmungen unterworfen.

§ 27.

Ersatz für Kriegsbeschädigungen.

Für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen, es mögen solche vom Feinde ausgehen oder im Interesse der Landesvertheidigung veranlaßt werden, kann die Gesellschaft vom Staate, bezw. dem Deutschen Reich einen Ersatz nicht in Anspruch nehmen.

§ 28.

Mittheilung von Uebersichten.

Uebersichten über die Ausrüstung und Leistungsfähigkeit der Eisenbahn für militairische Zwecke sind, sofern es verlangt wird, nach Maßgabe des vom Bundesrath festgestellten Formulars von zwei zu zwei Jahren nach Eröffnung des Bahnbetriebes aufzunehmen und einzureichen. Auch zur Hergabe statistischer Uebersichten anderer Art ist die Gesellschaft auf Verlangen der Aufsichtsbehörde verpflichtet.

Oldenburg, den 22. December 1874.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

v. Buttell.

Statut
der
Westersteder Eisenbahn-Gesellschaft.

I. Die Gesellschaft im Allgemeinen.

§ 1.

Die auf Grund der hierbei angefügten Concessions-Urkunde des Großherzoglich Oldenburgischen Staatsministeriums, Departement des Innern, vom heutigen Tage, sowie der gegenwärtigen Statuten errichtete Actiengesellschaft für die Firma: „Westersteder Eisenbahngesellschaft.“

§ 2.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Westerstede; die Generalversammlungen sowie die Sitzungen des Gesellschaftsvorstandes und des Aufsichtsrathes werden in Westerstede abgehalten.

§ 3.

Zweck der Gesellschaft und Gegenstand ihrer Unternehmung ist zunächst die Herstellung und Ausrüstung, sowie der Betrieb, die Unterhaltung und Ausnuzung einer sogenannten secundären Eisenbahn, welche den Ort Westerstede mit der Oldenburg-Leerer Eisenbahn verbindet. Ueber eine etwaige Fortsetzung der Bahn kann nur die Generalversammlung beschließen.

II. Capital der Gesellschaft.

§ 4.

Für die vollständige Herstellung der Bahn nebst allem Zubehör, sowie für die Verzinsung der Anleihe während der Bauzeit ist die Summe von 223,800 Reichsmark bestimmt; dieselbe wird aufgebracht durch:

- a. 150 Prioritätsactien Litt. A. zu 300 Mark, zu deren jährlicher Verzinsung mit 5 % das nach Deckung der Betriebskosten und Ausstattung des Reserve-Fonds verbleibende Reinerträgniß zunächst zu verwenden ist.

- b. 196 Stammactien Littr. B. zu 300 Mark, denen eine Dividende erst dann zufließt, nachdem die Prioritätsactien 5 pCt. und die unten erwähnte garantirte Anleihe ihre Verzinsung von $4\frac{1}{2}$ pCt. aus den Reinerträgen erhalten haben. Anlage I. II. III.
- c. einen Beitrag bis zu 30,000 Mark, welcher seitens der Gemeinde Westerstede zur Herstellung des Bahnkörpers à fonds perdu hergegeben wird.
- d. eine Anleihe von 90,000 Mark, für welche nach dem von Großherzoglicher Staatsregierung genehmigten Beschlusse des Landtags des Großherzogthums Oldenburg vom 11. März 1873 eine Zinsgarantie bis zur Höhe von $4\frac{1}{2}$ pCt. übernommen ist, mit der Bestimmung, daß nachdem eine Verzinsung der Prioritätsactien mit 5 pCt., der Stammactien mit $4\frac{1}{2}$ pCt. eingetreten ist, der fernere Ueberschuß des Reinertrags zunächst dazu verwendet werden muß, dem Staate das in Folge der Zinsgarantie etwa in den ersten Jahren Zugeschossene zu ersetzen.

Ueber diese Anleihe werden mit dem Garantiestempel des Staats versehene Obligationen à 300 Reichsmark ausgestellt, Anlage IV. V. VI.

Ein etwa ferner sich ergebender Ueberschuß kommt lediglich den Inhabern der Prioritätsactien Littr. A. und der Actien Littr. B. zu gleichen Theilen zu, jedoch soll, nachdem die Inhaber der Actien Littr. A. und B. aus diesem Ueberschuß eine weitere Verzinsung von 5 pCt. — also die Prioritäts-Actien im Ganzen 10, die Stamm-Actien im Ganzen $9\frac{1}{2}$ pCt. — erhalten haben werden, mindestens die Hälfte des dann vorhandenen Ueberschusses zur Tilgung der Obligationenschuld durch allmähliche Amortisation derselben verwendet werden. Die Tilgung dieser Obligationen im Wege der Kündigung resp. Amortisation soll zum Course von 105 pCt. erfolgen.

§ 5.

Sämmtliche Actien und Obligationen lauten auf den

Inhaber. Dieselben werden als vollbezahlte Urkunden ausgegeben und unter fortlaufenden Nummern ausgefertigt, von dem Gesellschafts-Vorstande unterzeichnet und mit dem Stempel der Gesellschaft versehen.

Die Gewinnst-Dividenden der Actien und Zinsen der Obligationen werden gegen Coupons erhoben, welche nebst Talons für Empfang weiterer Coupons den Urkunden periodenweise beigegeben werden.

Mit Ablauf von fünf Jahren vom Tage ihrer Fälligkeit an werden die Coupons ungültig und verjähren die auf sie zahlbar gewesenen Beträge zu Gunsten der Gesellschaft, deren Reserve- und Erneuerungs-Fond dieselben zu Gute kommen.

III. Organisation der Gesellschaft.

A. Generalversammlung.

§ 6.

Die Gesellschaft als die Gesamtheit der Actionaire wird dargestellt in der Generalversammlung.

Die Generalversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal, innerhalb der ersten vier Monate des Jahres statt, und zwar die erste in dem auf die vollständige Betriebseröffnung der Eisenbahn folgenden Jahre. Außerordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Vorstand es für dienlich erachtet, oder wenn es vom Aufsichtsrath oder von einer Anzahl von Actionären, die sich über den Besitz von mindestens 50 Stück Actien ausweisen, beantragt wird. Auch kann in einer ordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, daß ein Gegenstand an eine demnächst abzuhaltende außerordentliche Generalversammlung verwiesen werden solle.

§ 7.

Die Generalversammlungen werden von dem Gesellschafts-Vorstande resp. dem Aufsichtsrathe (§ 19 Absatz 3) mittelst Ausschreibens in den im § 16 bezeichneten öffentlichen Blättern berufen. Dabei sind die Gegenstände, über welche beschlossen werden soll, speciell namhaft zu machen; zugleich ist

anzugeben, bis wann, wo und in welcher Weise die daran Theil nehmenden Actionäre oder Bevollmächtigte von Actionären sich auszuweisen und sich ihres Zutritts zu versichern haben. Die Berufung der ordentlichen Generalversammlung muß mindestens 14 Tage vor dem dazu bestimmten Tage erfolgen.

§ 8.

In der Generalversammlung hat der Inhaber

von 1—3 Actien	1 Stimme,
„ 4—6 „	2 Stimmen,
„ 7—10 „	3 „
„ 11—15 „	4 „
„ 16—20 „	5 „

u. s. w. mit fünf Actien steigend bis 20 Stimmen und sollen mehr Stimmen von einer Person weder für sich noch als Bevollmächtigter Anderer geltend gemacht werden können.

Nur großjährige, dispositionsfähige männliche Personen können in der Generalversammlung erscheinen.

Stimmberechtigte Actionäre können nur durch andere mit schriftlicher Vollmacht versehene Actionäre vertreten werden.

Nichterscheinende Actionäre sind den Beschlüssen der anwesenden unterworfen.

Ohne besondere Vollmacht können Frauen durch ihre Ehemänner, juristische Personen durch ein Mitglied ihres Vorstandes, Firmen durch einen ihrer Theilnehmer oder Procuristen, Bevormundete durch einen Vormund vertreten werden, wenn die Vertreter auch nicht Actionäre sind.

§ 9.

Der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertreter führt den Vorsitz in der Generalversammlung und leitet deren Verhandlungen. Er ernennt einen Protocollführer und zwei Beisitzer.

Von dem Vorsitzenden, dem Protocollführer und den Beisitzern wird das Protocoll der Generalversammlung nach gescheneher Vorlesung und Genehmigung unterzeichnet.

In den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen ist über Beschlüsse der Generalversammlung eine gerichtliche oder notarielle Urkunde aufzunehmen.

§ 10.

Zuerst kommen die Vor- und Anträge des Vorstandes und des Aufsichtsraths, sodann diejenigen von Actionären zur Verhandlung und Beschlussfassung, die letzteren jedoch nur dann, wenn sie in der Versammlung von mindestens 20 Stimmen unterstützt werden.

§ 11.

Der Generalversammlung steht es zu, Beschlüsse zu fassen über:

1. die Abänderung der Statuten der Gesellschaft;
2. die Erweiterung des Unternehmens durch Herstellung oder Erwerbung anderer Bahnlinien oder auf sonstige Weise;
3. die Veräußerung der Bahn, resp. von Bahnlinien oder selbstständiger Bahnstrecken der Gesellschaft;
4. die Vermehrung des Actiencapitals, sowie die Aufnahme von Anleihen;
5. die Entlastung nach gestellter Rechnungsablage und die Verwendung der Reinerträge innerhalb der statutenmäßigen Grenzen, insbesondere die Bestimmung der Gewinnst-Dividende;
6. die Auflösung der Gesellschaft.

Der Generalversammlung steht es außerdem zu, die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths, sowie zwei Revisoren zur Prüfung der Buchführung, der Rechnung und der Cassen der Gesellschaft zu wählen.

Beschlüsse über die unter 1, 2, 3, 4 und 6 genannten Gegenstände bedürfen der Genehmigung der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung und können übrigens sowohl in ordentlichen als in außerordentlichen Generalversammlungen gefasst werden.

§ 12.

Die Beschlüsse in der Generalversammlung werden in der Regel durch einfache (absolute) Mehrheit der in ihr vertretenen Stimmen gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses über die im § 11 unter 1 und 6 bezeichneten Gegenstände ist jedoch erforderlich, daß drei Vierteltheile der in der Versammlung vertretenen Stimmen sich dafür aussprechen.

Die Beschlüsse der Generalversammlung ist der Vorstand verpflichtet, zur Ausführung zu bringen und zwar, soweit die Genehmigung der Regierung erforderlich, nachdem dieselbe erfolgt ist.

Die Wahlhandlungen der Generalversammlung werden gleichfalls durch Stimmenabgabe und zwar nach relativer Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit aber durch das Loos vollzogen.

B. Vorstand.

§ 13.

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus drei Mitgliedern. Diese werden zum ersten Male in der constituirenden Generalversammlung der Actionäre gewählt und bleiben bis zur ersten ordentlichen Generalversammlung in Function. In dieser letzteren erfolgt dann die Wahl auf drei Jahre. Der Ausscheidende ist jederzeit wieder wählbar.

Für ein vor Ablauf seiner Amtsdauer ausscheidendes oder zeitweilig verhindertes Mitglied muß der Vorstand sich aus der Zahl der von der Generalversammlung gleichfalls zu wählenden drei Ersatzmitgliedern ergänzen, jedoch fungirt ein auf diese Weise hinzugekommenes Mitglied nur bis zum Ablauf der Amtsdauer bezw. der Verhinderung desjenigen Mitgliedes, an dessen Stelle es eingetreten ist.

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft gehabten Auslagen.

§ 14.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, welcher in Fällen der Verhinderung des Ersteren an dessen Stelle zu fungiren hat.

Dem Vorsitzenden steht die Geschäftsleitung zu, er erläßt die Einladung zu den Versammlungen und führt in denselben den Vorsitz.

§ 15.

Der Vorstand erledigt die Gegenstände seiner Zuständigkeit in regelmäßigen und außerordentlichen Sitzungen; in Fällen der Dringlichkeit kann jedoch mittelst Circulars verhandelt und abgestimmt werden.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse nach einfacher Mehrheit der Stimmen.

Zur besonderen Ueberwachung des gesammten Betriebes oder einzelner Zweige desselben kann der Vorstand ein Mitglied oder mehrere seiner Mitglieder mit besonderer Vollmacht delegiren. Diese Delegirten fungiren sodann Namens des Vorstandes innerhalb der ihnen bezeichneten Grenzen.

§ 16.

Alle vom Vorstande ausgehenden Erlasse und Ausfertigungen werden von dem Vorsitzenden resp. dessen Stellvertreter unterzeichnet. Nur die Actien der Gesellschaft werden mit der Unterschrift sämmtlicher Mitglieder des Vorstandes, die dazu gehörigen Coupons und Talons mit der facsimilirten Unterschrift des Vorsitzenden und noch eines Mitgliedes versehen. Alle Verfügungen und Bekanntmachungen werden mindestens in einem zu Oldenburg oder wenn thunlich auch zu Westerstede erscheinenden Zeitungsblatte veröffentlicht.

§ 17.

Der Vorstand vertritt die Gesellschaft als Rechtssubject gegenüber Dritten und führt die obere Leitung und Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft.

Er ist zur Erwerbung und Veräußerung von Grundeigenthum, zur Eintragung und Löschung von Hypotheken,

zur Führung von Rechtsstreitigkeiten und Ausstellung von Vollmachten, zum Abschluß von Verträgen und Vergleichen, zur Eidesleistung mittelst der zufolge des Beschlusses des Vorstandes hierzu bestimmten Mitglieder befugt.

Er überwacht die Herstellung der Eisenbahn und deren Ausrüstung und sorgt für deren Inbetriebsetzung. Er organisiert den Dienst der Bahn, entwirft die Fahrpläne, welche demnächst der Genehmigung der Regierung zu unterstellen sind, und setzt die Tarife vorbehaltlich der Genehmigung der Regierung fest. Er ist befugt, mit der Verwaltung der Staatsbahn Vereinbarungen wegen gegenseitiger Betriebseinrichtungen, Benutzung der Bahn und der Betriebsmittel, Uebernahme von Transporten und wegen anderer dienstlichen Verbindungen zu treffen.

Er ernennt und entläßt die Beamten und Bediensteten der Gesellschaft, setzt ihre Dienstvorschriften fest und bestimmt ihre Dienstehnkünfte, sowie die von ihnen zu leistenden Dienstcautionen.

Er führt die Oberaufsicht über die Geschäftsführung der Beamten, controlirt die Einnahmen und Ausgaben und sorgt für die sichere und nuzbare Anlage sowohl der Cassenbestände des laufenden Betriebsdienstes, als auch des Reserve- und Erneuerungsfonds. Er stellt die jährliche Bilanz auf und bewirkt die Rechnungsablage, sowie die Erstattung des Geschäftsberichts an die jährliche ordentliche Generalversammlung.

In Beziehung auf den Beschluß des Landtags vom 11. März 1873, wornach

„der Staat völlig sicher gestellt werden soll, daß die
 „Bahn nach Anordnung und unter Aufsicht des Staats
 „gebaut werde, und auch die nöthigen Betriebsmittel
 „angeschafft werden, um den Betrieb nach Anweisung
 „und unter Aufsicht des Staats oder von diesem auf
 „Kosten der Actiengesellschaft fortzuführen zu können“,
 ist der Vorstand ermächtigt, die zu diesem Behufe erforderlichen Verträge mit der staatlichen Bahnverwaltung abzuschließen, namentlich auch dahin, daß die Großherzogliche Eisenbahn-

direction den Bau und eventuell auch den Betrieb der Bahn auf Kosten der Gesellschaft übernimmt.

C. Aufsichtsrath.

§ 18.

Von der constituirenden Generalversammlung wird aus der Zahl der Actionäre ein aus fünf Mitgliedern bestehender Aufsichtsrath gewählt, welche bis zur ersten ordentlichen Generalversammlung in Function bleiben. In dieser letzteren erfolgt dann die Wahl auf fünf Jahre. Der Ausscheidende ist wieder wählbar. Für ein vor Ablauf der Amtsdauer ausscheidendes Mitglied kann sich der Aufsichtsrath aus der Zahl der stimmberechtigten Actionäre selbst ergänzen. Das hinzugekommene Mitglied fungirt nur bis zum Ablauf der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.

§ 19.

Der Aufsichtsrath wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Mitglieder zu convociren und die Geschäfte zu leiten hat. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß derselbe von mindestens drei persönlich anwesenden Mitgliedern gefaßt worden ist. Der Aufsichtsrath überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung; er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen und den Bestand der Gesellschaftscasse untersuchen.

Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung der Actionäre Bericht zu erstatten.

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

IV. Eigenthum der Gesellschaft.

§ 20.

Die vollständige Herstellung der Eisenbahn in betriebsfähigem Zustande erfolgt für Rechnung der Gesellschaft. Die-

selbe hat die betriebsfähige Herstellung der Eisenbahn mit allen Zubehörungen und Nebenanlagen, allen Gebäuden und deren Einrichtungen, überhaupt alle zur vollständigen Ausführung und Ausstattung dieser Eisenbahn erforderlichen Maßnahmen, desgleichen die Kosten der Vorbereitung des Unternehmens und der Bildung der Gesellschaft sowie ihrer Verwaltung während der Bauzeit zu bestreiten.

§ 21.

Der zur Deckung außergewöhnlicher, also nicht zu den laufenden Unterhaltungs- und Erneuerungskosten gehörender Ausgaben bestimmte Reserve- und Erneuerungsfond soll bis zur normalen Höhe von 15,000 Reichsmark gebracht werden und wird, bis er diese Höhe erreicht hat, zur Bildung desselben jährlich der Betrag von 600 Reichsmark aus dem Reinertrage der Bahn zurückbehalten. Muß demnächst der Reserve- und Erneuerungsfond in Anspruch genommen werden, so wird demselben, bis die normale Höhe wieder erreicht ist, mindestens die Summe von 600 Reichsmark aus dem Jahresertrage zugewiesen. Der Kassenbestand des Fonds ist fruchtbringend zu machen und die Zinsen sind dem Fond beizulegen.

§ 22.

Was von den gesammten Einnahmen nach Bestreitung sämtlicher Betriebskosten, sowie der dem Reserve- und Erneuerungsfond zugewiesenen Summe zu verwendenden Beträge jährlich erübrigt wird, wird in Gemäßheit des § 4 vertheilt.

Den Betrag, sowie Termine und Ort der Auszahlung hat der Vorstand bekannt zu machen.

V. Auflösung der Gesellschaft.

§ 23.

Wird aus irgend einer Ursache von der Generalversammlung die Auflösung der Gesellschaft beschlossen, so hat

dieselbe unter Berücksichtigung der Bestimmungen des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzes, sowie des Bundesgesetzes vom 11. Juni 1870 zu erfolgen, wobei die Geschäfte der Liquidation durch den Vorstand besorgt werden.

Genehmigt.

Oldenburg, den 22. December 1874.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

v. Buttell.

Anlage I.

Actie

der Westersteder Eisenbahngesellschaft.

Litr. A. (resp. Litr. B.) № . . . über Dreihundert
Mark Reichswährung.

Nach Maßgabe des von der Großherzoglich Oldenburgischen Staatsregierung bestätigten Statuts der Westersteder Eisenbahngesellschaft hat der Inhaber dieser Actie für den obigen darauf eingezahlten Betrag Antheil an dem Westersteder Eisenbahn-Unternehmen und dessen Ertrage, sowie an dem Gesammteigenthum der Gesellschaft.

Westerstede, den 187

Der Vorstand

der Westersteder Eisenbahn-Gesellschaft.

(Unterschriften.)

NB. Die Actien Litr. A. sind mit dem Zusag: „Prioritäts-actie“, die Actien Litr. B. als Stammactien zu bezeichnen.

Anlage II.

Zufolge § 5 des Statuts sind Dividenden, welche fünf Jahre nach dem eingetretenen Fälligkeitstermine unerhoben bleiben, verjährt und dem Reserve- und Erneuerungsfond verfallen.

Dividenden-Coupon
zur Actie Litr. A. (resp. B.) № . . . der
Westersteder Eisenbahn-Gesellschaft.

Inhaber dieses Coupons erhält gegen dessen Rückgabe aus der Casse der Westersteder Eisenbahn-Gesellschaft diejenige Dividende ausgezahlt, welche von dem Reinertrage des Verwaltungsjahres 18.. auf die Actie Litr. A. (resp. B.) № . . . fällt, und deren Verfallzeit von dem Vorstande statutenmäßig bekannt gemacht wird.

Westerstede, den 18..

Der Vorstand
der Westersteder Eisenbahn-Gesellschaft.
(Facsimilirte Unterschrift des Vorsitzenden und
noch eines Mitgliedes.)

Anlage III.

Talon
zum Dividendenbogen der Actie Litr. A. (resp. B.) № . . .
der Westersteder Eisenbahn-Gesellschaft.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen Ablieferung desselben die für die vorstehend verzeichnete Actie neu anzufertigenden Dividenden-Coupons № . . . bis № . . .

Westerstede, den 18..

Der Vorstand
der Westersteder Eisenbahn-Gesellschaft.

(Facsimile wie bei den Coupons.)

Anlage IV.

Obligation
der Westersteder Eisenbahn-Gesellschaft № . . .
über
Dreihundert Reichsmark zu . . . verzinslich.

Die Westersteder Eisenbahn-Gesellschaft schuldet dem Inhaber dieser Obligation die Summe von 300 Reichsmark, welche in Gemäßheit des im § 4 der Statuten enthaltenen Tilgungsplans zurückgezahlt, bis dahin aber mit pCt. jährlich verzinst werden, und hat der Oldenburgische Staat die Garantie für die Zahlung der Zinsen übernommen.

Westerstede, den 18 . .

Der Vorstand
der Westersteder Eisenbahn-Gesellschaft.
(Unterschriften.)

Anlage V.

Gelangt dieser Coupon nicht in 5 Jahren, von dem Verfalltage angerechnet, zur Einlösung, so ist der Betrag desselben verfallen.

Coupon № . . .
über . . . Reichsmark
fällig am 18 . .

Inhaber dieses Coupons der Obligation der Westersteder Eisenbahn-Gesellschaft № . . . über 300 Reichsmark empfängt am 1. Juli (2. Januar) die Zinsen desselben für das verfloßene halbe Jahr mit 6½ Reichsmark.

Westerstede, den 18 . .

Der Vorstand
der Westersteder Eisenbahn-Gesellschaft.

Beilage VI

In dem
 am 20. April 1871 in der
 Sitzung der
 Versammlung der
 Abgeordneten
 der Provinz
 Westfalen
 gehaltenen
 Sitzung
 wurde
 die
 Beschlusse
 der
 Provinzial-
 Versammlung
 vom 20. April
 1871
 betreffend
 die
 Errichtung
 einer
 Provinzial-
 Bibliothek
 in
 Münster
 genehmigt.



Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 21. Januar 1875.) 41. Stück.

Inhalt.

- N^o 77. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Januar 1875, betreffend das dem Ingenieur und Betriebs-Inspector der Breslauer Wasserwerke, Herrn E. Biega zu Breslau, ertheilte Erfindungs-Patent.
- N^o 78. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Januar 1875, betreffend die Ausführung des Brandcasse-Gesetzes vom 15. August 1861.

N^o 77.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend des dem Ingenieur und Betriebs-Inspector der Breslauer Wasserwerke, Herrn E. Biega zu Breslau, ertheilte Erfindungs-Patent.

Oldenburg, den 8. Januar 1875.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß dem Ingenieur und Betriebs-Inspector der Breslauer Wasserwerke, Herrn E. Biega zu Breslau, ein Patent auf ein selbstthätiges, ohne Rückschlag wirkendes Wasserabsperrventil mit Doppelverschluß, nach Maßgabe der beim Staatsministerium, Departement des Innern, niedergelegten Zeichnung und Beschreibung,

soweit dasselbe als eigenthümlich und nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren mit dem Vorbehalte ertheilt worden ist, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht innerhalb Jahresfrist, von heute angerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe im Großherzogthum zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, den 8. Januar 1875.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

von Buttell.

N^o. 78.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des Brandcasse-Gesetzes vom 15. August 1861.

Oldenburg, den 14. Januar 1875.

Auf Grund des Artikels 44 § 1 des Gesetzes vom 15. August 1861, betreffend die Oldenburgische Brandcasse, wird die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. September 1873, betreffend die Ausführung des Brandcasse-Gesetzes vom 15. August 1861 (Ges.-Bl. Bd. 22 S. 767), dahin abgeändert, daß für Ringöfen auf Ziegeleien der dreifache Beitrag geleistet werden soll, wenn dieselben gehörig mit Bligableitern versehen sind.

Vorstehende Bestimmung soll auf die Ausschreibung der Brandcassebeiträge für das laufende Jahr Anwendung finden;

auch soll den Besitzern von Ringöfen dasjenige zurückgezahlt werden, was sie in Folge der Bekanntmachung vom 23. September 1873 mehr gezahlt haben, als sie nach vorstehender Bestimmung würden zu zahlen gehabt haben.

Oldenburg, den 14. Januar 1875.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

von Buttell.

und der von demselben von Königin Elisabeth
ausgegeben, wie in der Folge der
Königin Elisabeths von 1578
Königin Elisabeths von 1578
Königin Elisabeths von 1578

Stammverzeichnis

Stammverzeichnis des Hauses

von Oldenburg

von Oldenburg



Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 11. Februar 1875.) 42. Stück.

Inhalt.

N^o 79. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Februar 1875, betreffend Noth- und Lootsen-Signalordnung für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern.

N^o 79.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Noth- und Lootsen-Signalordnung für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern. Oldenburg, den 5. Februar 1875.

Nachdem vom Bundesrath eine Noth- und Lootsen-Signalordnung für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern beschlossen worden, bringt das Staatsministerium dieselbe mit Höchster Genehmigung in Nachstehendem zur allgemeinen Kunde.

Oldenburg, den 5. Februar 1875.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

v. Buttell.

Noth- und Bootsen-Signalordnung für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern.

§ 1.

Die nachstehenden Vorschriften finden Anwendung auf alle Schiffe, Fahrzeuge und Boote, welche auf See oder auf den mit der See im Zusammenhange stehenden, von Seeschiffen befahrenen, Gewässern verkehren.

§ 2.

Nothsignale im Sinne dieser Vorschriften sind Signale, durch welche angedeutet wird, daß die signalisirenden Schiffe in Noth oder Gefahr sind.

Als Nothsignale gelten:

a. bei Tage

1. Kanonenschüsse, welche in Zwischenräumen von ungefähr einer Minute Dauer abgefeuert werden; oder
2. das Signal „N C“ des „Internationalen Signalebuchs“; oder
3. das Fernsignal, bestehend aus einer viereckigen Flagge, über oder unter welcher ein Ball oder etwas, was einem Ball ähnlich sieht, aufgeheißt ist;

b. bei Nacht

1. Kanonenschüsse, welche in Zwischenräumen von ungefähr einer Minute Dauer abgefeuert werden; oder
2. Flammen von brennenden Theer- oder Deltonnen u. c.; oder
3. Raketen oder Leuchtkugeln von beliebiger Art und Farbe, welche einzeln in Zwischenräumen von kurzer Dauer abgefeuert werden.

§ 3.

Die Nothsignale (§ 2) dürfen auf den Schiffen nur dann angewendet werden, wenn sie in Noth oder Gefahr sind.

§ 4.

Lootsen-signale im Sinne dieser Vorschriften sind Signale, durch welche angedeutet wird, daß auf den signalisirenden Schiffen Lootsen verlangt werden.

Als Lootsen-signale gelten:

- a. bei Tage
 1. die am Vormast geheißte, mit einem weißen Streifen von $\frac{1}{2}$ der Flaggenbreite umgebene Reichsflagge (Lootsenflagge); oder
 2. das Signal „P T“ des „Internationalen Signalebuches“;
- b. bei Nacht
 1. Blaufeuer, welche alle fünfzehn Minuten abgebrannt werden; oder
 2. ein unmittelbar über der Verschanzung in Zwischenräumen von kurzer Dauer gezeigtes helles weißes Licht, welches jedesmal ungefähr eine Minute lang sichtbar ist.

§ 5.

Die Lootsen-signale (§ 4) dürfen auf den Schiffen nur dann zur Anwendung gelangen, wenn auf ihnen Lootsen verlangt werden. Auch dürfen auf den Schiffen andere, als die im § 4 bezeichneten Signale als Lootsen-signale nicht benutzt werden.

§ 6.

Die gegenwärtige Noth- und Lootsen-Signalordnung tritt mit dem 1. März 1875 in Kraft.

Geographische im Sinne ihrer Position und die
alle diese nicht anzuordnen, was auf den geographischen
den Schiffsverkehr verleiht werden.

Die geographische Stellung.

- 1. Die Lage
- 2. Die Richtung
- 3. Die Höhe
- 4. Die Breite
- 5. Die Länge

1. Die Lage: Die Lage eines Schiffes ist die Richtung, in der es sich bewegt, und die Höhe, die es erreicht. Die Richtung ist die Richtung, in der das Schiff fährt, und die Höhe ist die Höhe, die es erreicht. Die Richtung ist die Richtung, in der das Schiff fährt, und die Höhe ist die Höhe, die es erreicht.

2. 2.

Die geographische (2. 2.) ist die Richtung, in der das Schiff fährt, und die Höhe, die es erreicht. Die Richtung ist die Richtung, in der das Schiff fährt, und die Höhe ist die Höhe, die es erreicht.

3. 3.

Die geographische (3. 3.) ist die Richtung, in der das Schiff fährt, und die Höhe, die es erreicht. Die Richtung ist die Richtung, in der das Schiff fährt, und die Höhe ist die Höhe, die es erreicht.



Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 12. Februar 1875.) 43. Stück.

Inhalt:

N^o 80. Bekanntmachung der Ablösungs-Commission, vom 3. Februar 1875, betreffend die Preise der Naturalien und Dienste, welche bei den nach dem 31. December 1874 bis zum Ablaufe des Jahres 1879 beantragten Ablösungen maßgebend sind.

N^o 80.

Bekanntmachung der Ablösungs-Commission, betreffend die Preise der Naturalien und Dienste, welche bei den nach dem 31. December 1874 bis zum Ablaufe des Jahres 1879 beantragten Ablösungen maßgebend sind.

Oldenburg, den 3 Februar 1875.

In Gemäßheit des Artikels 21 des Gesetzes vom 21. April 1855, die Ausmittelung der Ablösungspreise der Naturalien und Dienste betreffend, veröffentlicht die Ablösungs-Commission in der nachstehenden Tabelle:

- I. die Preise der Naturalien,
- II. die Preise der Lohnarbeit mit Gespann und mit der Hand,
- III. die Preise des Fuhrlohns und des Botenlohns, welche nach den Vorschriften jenes Gesetzes und der Verordnung vom 11. November 1859, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 21. April 1855 wegen Ausmittelung der Ablösungspreise der Naturalien und Dienste, ermittelt und

im Herzogthum Oldenburg bei den Ablösungen maßgebend sind, welche nach dem 31. December 1874 bis zum Ablauf des Jahres 1879 beantragt werden.

Die festgestellten Preise gelten für das ganze Herzogthum. Nachrichtlich wird bemerkt:

I. Zur Erleichterung der Ermittlung des Ablösungs-
capitals:

1. Bei Berechnung des Ablösungscapitals wird der Geldwerth des Gegenstandes der abzulösenden Berechtigung zu Grunde gelegt.

Dieser Geldwerth besteht:

- a. bei den Naturalien (Ziffer I der Tabelle) in dem vollen Betrage,
- b. bei den Diensten unter Ziffer 72 der Tabelle in zwei Dritteln,
- c. bei den Diensten unter Ziffer 73 und 74 der Tabelle in drei Vierteln,
- d. bei den Diensten unter Ziffer 75, 76, 77, 78 und 79 der Tabelle in dem vollen Betrage der festgestellten Preise. Bei denjenigen Reisediensten (Nr. 75 und 76) jedoch, welche zum Verfahren von Sachen bestimmt sind, und bei welchen der Betrag dessen, was verfahren werden muß, nicht feststeht, besteht der Geldwerth in drei Fünfteln der festgestellten Preise.

Der Geldwerth ist bei Nr. 72, 73 und 74 neben den Preisen angegeben.

2. Zur Ermittlung des Reinertrags werden von dem Geldwerthe

- a. der Naturalien, die im Art. 32 des Entschädigungsgesetzes vom 14. October 1849,
 - b. der Dienste, die im Art. 77 des Entschädigungsgesetzes
- aufgeführten Gegenleistungen und Kosten abgezogen, wenn und soweit solche dem Berechtigten

zur Last fielen und (bei den Diensten) bei der Feststellung der Preise nicht schon berücksichtigt sind.

3. Das Ablösungs-Capital besteht — wenn und soweit der Betrag des Capitals vor der Erlassung des Ablösungsgesetzes vom 11. Februar 1851 durch Vertrag oder Entscheidung nicht bestimmt ist — nach Verschiedenheit der im Art. 16 und Art. 29 jenes Gesetzes angegebenen Fälle, in dem 16fachen, oder dem 20fachen, oder dem 25fachen Betrage des Reinertrages.

4. Bei der Ermittlung des Ablösungs-Capitals für diejenigen Dienste, welche weder nach Tagen bestimmt sind, noch in Reise- oder Boten-Diensten bestehen, kommen die festgestellten Preise und die unter Ziffer I. b. c. d. angegebenen Grundsätze nicht zur Anwendung, sondern erfolgt die Ermittlung nach den desfälligen Vorschriften des Ablösungsgesetzes vom 11. Februar 1851, beziehungsweise des Entschädigungsgesetzes vom 14. October 1849.

II. Die Größe des Oldenburger Scheffels und der in den verschiedenen Theilen des Herzogthums üblichen Fruchtmaasse ist in der Ministerial-Bekanntmachung vom 2. Juli 1869 (Ges. S. Bd. 21 p. 69) bestimmt. Die hiernach sich ergebenden Maass- und Preisverhältnisse sind in der nachstehenden Tabelle enthalten.

Fruchtmaaß und Preisverhältniß.

In den Orten	Dertliches Maaß. Scheffel à Kannen.	Gleich Liter	Ablösungspreise f. den örtl. Scheffel				
			Weizen <i>M. d.</i>	Roden <i>M. d.</i>	Gerste <i>M. d.</i>	Safer <i>M. d.</i>	Bohnen <i>M. d.</i>
Oldenburg, auch Wilbesh.	1 Sch. à 16	22,803	3 30	2 55	1 98	1 29	2 73
Delmenhorst .	1 Sch. à 18	26,003	3 76	2 91	2 26	1 47	3 11
Behta, Lohne, Steinfeld, Dinklage, auch Emsted und Cappeln . . .	1 Sch. à 18	26,807	3 88	3 —	2 33	1 52	3 21
Damme . . .	1 Sch. à 20	28,703	4 15	3 21	2 49	1 62	3 44
Kloppenburg .	1 Sch. à 16	25,716	3 72	2 88	2 23	1 45	3 08
Löningen auch Friesoythe u. Mollbergen *)	1 Bierup à 36	47,786	6 92	5 34	4 15	2 70	5 72
Jever	1 gestrich. Sch. à 22	30,889	4 47	3 45	2 68	1 75	3 70
„	1 gehft. S. à 26 $\frac{1}{2}$ **)	37,067	5 36	4 15	3 22	2 10	4 44

III. Hinsichtlich der Gewichtsverhältnisse wird die Ablösungs-Commission auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen annehmen:

1. das in Oldenburg bis 1836 gebrauchte alte Pfund sei gleich 33 Loth kölnisch,

*) In Löningen und Friesoythe soll neben dem Bierupsmaaß ein Scheffelmaaß vorkommen, welches kleiner ist als jenes.

**) Die Größenangabe beruht auf von der Ablösungs-Commission eingezogene[n] Erkundigungen und wird solche in Anwendung gebracht werden, soweit nicht ein anderes Verhältniß vereinbart oder begründet wird.

2. das von 1836 bis 1857 verordnete Zoll- und Handels-Pfund sei gleich 32 Loth kölnisch

3. das in Jeversland gebräuchliche f. g. schwere Pfund sei gleich 36 " "

und hiernach das Verhältniß dieser Gewichte zu den durch die Maas- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 eingeführten Gewichte, für welches jetzt die Ablösungspreise festgesetzt sind, dahin berechnen, daß

50 Kilogramm gleich sind 104 Pfund alt Oldenb. Gew.,

50 Kilogramm gleich sind 107 Pf. Zoll- u. Handelsgew.,

7 Kilogramm gleich sind 15 Pf. Zoll- und Handelsgew.,

50 Kilogramm gleich sind 95 Pfund jeversches Gewicht,

10 Kilogramm gleich sind 19 Pfund jeversches Gewicht.

Oldenburg, den 3. Februar 1875.

Ablösungs-Commission für das Herzogthum Oldenburg.

Hofmeister.

Wiepfen.

I. Preise der Naturalien.

(Das angegebene Maasß ist das frühere Oldenburger [1 Scheffel gleich 22,803 Liter, 1 Kanne gleich 1,425 Liter]; das angegebene Gewicht des durch die Maasß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 eingeführte Gewicht.)

Ordn. N ^o	Gegenstand.	Preise	
		M.	S.
1.	Waizen	à Scheffel	3 30
2.	Rocken	"	2 55
3.	Gerste, Sommer-	"	1 98
4.	Hafer, Futter-	"	1 29
5.	Bohnen, Feld-	"	2 73
6.	Erbsen, Feld-	"	2 75
7.	Gerste, Winter-	"	1 98
8.	Mengforn von Gerste u. Hafer	"	1 40
9.	Buchweizen	"	1 60
10.	Hafermalz	"	1 10
11.	Gerstenmalz	"	1 58
12.	Kartoffeln	"	— 55
13.	Rappsaamen	"	3 75
14.	Rübsaamen	"	3 35
15.	Senfsaamen	à Kanne	— 23
16.	Leinsaamen	"	— 17
17.	Hopfen	à $\frac{1}{2}$ Kilogr.	— 30
18.	Flachs:		
	a. gehechelter, reiner	"	— 45
	b. ungehechelter in Bündeln	"	— 34
	c. roher	Rehmel von 20 Lothen	— 95
19.	Hanf, ungehechelter	à $\frac{1}{2}$ Kilogr.	— 27
20.	Heu	500 Kilgr.	12 —
21.	Klee, grüner	"	2 25

Ordn. N ^o	Gegenstand.	Preise	
		M.	S.
22.	Weißstroh (Futter):		
	a. auf der Geest	500 Klgr.	7 50
	b. in der Marsch	"	6 —
23.	Dachstroh in Schöfen:		
	a. auf der Geest	"	10 75
	b. in der Marsch	"	7 25
24.	Bohnen- und Erbsenstroh	"	6 —
25.	Buchweizenstroh	"	3 —
26.	Getraide in Garben:		
	a. Waizengarben	à Garbe	— 18
	b. Rogengarben	"	— 13
	c. Gerstengarben	"	— 10
	d. Hafergarben	"	— 9
27.	Grüze:		
	a. Gersten- u. Hafergrüze	à Kanne	— 20
	b. Buchweizengrüze	"	— 20
28.	Schwarzbrod	à $\frac{1}{2}$ Kilogr.	— 6
29.	Feinbrod	"	— 8
30.	Butter:		
	a. auf der Geest	"	— 60
	b. in der Marsch	"	— 70
31.	Käse:		
	a. magerer	"	— 10
	b. fetter und Krautkäse	"	— 20
32.	Milch	à Kanne	— 10
33.	Eier	à Stück	— 4
34.	Rindfleisch	à $\frac{1}{2}$ Kilogr.	— 30
35.	Schaaß- und Hammelfleisch	"	— 20
36.	Schweinefleisch	"	— 30
37.	Speck (frischer) und Seiten- speck ohne Schinken	"	— 37

Ordn. №	Gegenstand	Preise	
		M.	ℒ
38.	Speckseiten mit anhängenden Schinken	à $\frac{1}{2}$ Kilogr.	— 35
39.	Schinken:		
	a. frischer	"	— 30
	b. geräucherter	"	— 37
40.	Mettwürste:		
	a. frische	"	— 35
	b. geräucherte	"	— 44
41.	Schweinskopf:		
	I. wenn das zu liefernde Gewicht feststeht:		
	a. für einen lang geschnittenen — d. h. so lang geschnitten, als das auf dem Nacken umgelegte Ohr reicht	"	— 24
	b. für jeden andern	"	— 16
	II. wenn das zu liefernde Gewicht nicht feststeht:		
	a. für einen lang geschnittenen	à Stück	3 75
	b. für einen jeden andern für einen halben Kopf die Hälfte der unter Ziffer II a und b bestimmten Preise.	"	2 —
42.	Schweinsrippen	à $\frac{1}{2}$ Kilogr.	— 16
43.	Schweinsrücken	"	— 18
43a.	fette Gänsebrüste	à Stück	1 —
44.	Ochsen- und Kuh-Zungen	"	— 63
45.	Kinder	"	30 —

Ordn. №	Gegenstand.	Preise	
		M.	ſ
46.	Schweine:		
	a. magere	à Stück	12 —
	b. fette	50 Kilogr. Schlacht- gewicht	30 —
47.	Ferkeln:		
	a. sechswöchige	à Stück	4 —
	b. dreimonatliche	"	8 —
	c. fünfmonatliche	"	10 —
48.	Schaaſvieh, in den Geestdi- stricten:		
	1. Widder (Schaaſböcke)	"	3 30
	2. Hammel:		
	a. magere	"	3 80
	b. fette	"	6 —
	3. Mutterschaaſe	"	3 —
	4. Lämmer	"	1 50
49.	Hühner und Hähne	"	— 40
50.	Junge Hühner und Hähne (Kücken)	"	— 20
51.	Gänſe:		
	a. magere	"	1 50
	b. fette	"	3 —
52.	Enten	"	— 50
53.	Nale	à ½ Kilogr.	— 25
54.	Kleine Nale	à Stiege	— 20
55.	Bienen	à Korb	4 —
56.	Wachs	à ½ Kilogr.	1 30
57.	Brennholz in den Geestdi- stricten:		
	a. buchen Scheitholz für den KLaſter v. 90 Kubikfuß	—	7 50

Ordn. N ^o	Gegenstand.	Preise	
		M.	S.
	b. buchen Rundholz für ein zweispänniges Fuder	—	3 —
	c. anderes Brennholz für den Klasten	—	4 50
58.	Hopfenstangen, in den Geest- districten:		
	a. von Ellern	à Schock	3 —
	b. von Fuhren	„	3 —
59.	Bohnenstangen in den Geest- districten	„	1 30
60.	a. Haidekraut, (Streuhaide) für ein zweispänniges Fuder	—	2 25
	b. Haide (Forst-, Deck- oder Zaun-) für ein zweispän- niges Fuder	—	3 —
61.	Ein Kuhstrick von Hanfheede oder Flachsheede	—	— 13
62.	Waagenstränge (Pferdestränge) von Hanf	à Stück	— 25
63.	Für das Halten eines Stie- res, wenn der Verpflichtete weder ein Sprunggeld, noch eine andere Vergütung ge- nießt, jährlich	—	75 —
64.	Für das Halten eines Ebers, unter gleichen Verhältnissen jährlich	—	15 —
65.	Für die Sommerweide:		
	a. eines Schweines	—	4 75

Ordn. №	Gegenstand.	Preise		
		M.	S.	
	b. einer Sau mit Ferkeln, wenn diese bis zum Alter von 3 Monaten mit weiden können.	—	8	—
66.	Für die Sommerweide eines Kalbes:			
	a. auf Marschland	—	12	—
	b. auf Geest- oder Moorland	—	6	—
67.	Für die Sommerweide eines Kindes:			
	a. auf Marschland	—	20	—
	b. auf Geest- oder Moorland.	—	9	—
68.	Für die Sommerweide einer Kuh:			
	a. auf Marschland	—	40	—
	b. auf Geest- oder Moorland.	—	15	—
69.	Für die Sommerweide auf Moor- oder Geestland:			
	a. einer Gans	—	1	25
	b. einer Gans mit ihren Küken	—	9	—
70.	Für die Wintersfütterung:			
	a. eines Schweines	—	6	—
	b. eines Kalbes	—	9	—
	c. eines Kindes	—	9	—
	d. einer Kuh	—	15	—
71.	Leinsäen für den Berechtigten auf pflichtigem Lande: für jeden zu säenden Scheffel Leinsamen	—	7	—

II. Preise der Lohnarbeit mit Gespann und mit der Hand.

Ordn. N ^o	Gegenstand.	Preise		Geldwerth	
		M.	ſ	M.	ſ
	Wenn die Leistung nach Tagen bestimmt ist:				
72.	I. wenn der Verpflichtete selbst die erforderlichen Geschirre und Geräthschaften, Wagen, Pflug, Sense, Spaten u. s. w., halten muß: für ein Gespann von 2 Pferden und mit einem Mann für den Tag:				
	1. wenn der Verpflichtete am Abend zu Hause kommen kann:				
	a. bei eigener Kost und Fütterung	4	50	3	—
	b. bei freier Kost und Fütterung	2	75	1	83
	Für jedes Pferd mehr wird für den Tag hinzugerechnet:				
	a. bei eigener Fütterung	1	63	1	9
	b. bei freier Fütterung	1	13	—	75
	Für jeden Mann mehr wird hinzugerechnet für den Tag:				
	a. bei eigener Kost . .	—	75	—	50
	b. bei freier Kost . . .	—	42	—	28
	2. wenn der Dienst an mehreren Tagen nach				

Ordn. N ^o	Geldwerth.	Preise		Geldwerth	
		M.	S.	M.	S.
	einander geleistet werden muß, in der Art, daß der Verpflichtete mit dem Gespann die Nacht außerhalb seiner Wohnung bleiben muß:				
	bei eigener Kost und Fütterung für den zweiten und jeden jeden folgenden Tag:				
	a. für das Gespann von 2 Pferden und mit einem Mann.	5	50	3	67
	b. für jedes Pferd mehr geht hinzu.	1	75	1	17
	c. für jeden Mann mehr geht hinzu.	1	—	—	67
	II. Wenn der Berechtigte den Wagen und die sonstigen Geräthschaften stellen muß, so ist von den unter Ziffer I für den Dienst bestimmten Preisen für jeden Tag 50 Pf. abzuziehen.				
	III. Wenn der Berechtigte Kost und Fütterung geben muß, oder der Verpflichtete dafür eine Vergütung erhält, so sind von den unter				

Ordn. N ^o	Gegenstand.	Preise		Geldwerth	
		M.	S.	M.	S.
	Ziffer 1. 2. für den Dienst bestimmten Preisen für jeden Tag 1 Mk. 50 Pfg. abzuziehen.				
73.	Für Gras- oder Kornmähen, Torfgraben und Gräbenauswerfen (Schlößen):				
	1. bei eigener Kost	1	13	—	85
	2. bei freier Kost	—	60	—	45
74.	Für alle sonstigen Handdienste — (insbesondere auch, wenn die Art der zu leistenden Dienste überall nicht bestimmt ist) —:				
	I. der Männer für jeden Tag:				
	1. im Sommer (vom 1. April bis 1. November):				
	a. bei eigener Kost	—	84	—	63
	b. bei freier Kost	—	39	—	29
	2. im Winter:				
	a. bei eigener Kost	—	63	—	47
	b. bei freier Kost	—	26	—	20
	II. der Frauen, ohne Rücksicht auf die Jahreszeit, für jeden Tag:				
	1. bei eigener Kost	—	47	—	35
	2. bei freier Kost	—	21	—	16

III. Preise des Fuhr- und Botenlohns.

Ordn. N ^o	Gegenstand.	Preise	
		M.	S.
75.	Bei nach Tagen bestimmten Reisefuhren, wenn der Verpflichtete Wagen, Geschirr und sonstige Geräthschaften selbst halten muß:		
	1. wenn die Reise in einem Tage gemacht werden kann:		
	für ein Gespann von 2 Pferden und mit einem Mann für jeden Tag:		
	a. bei eigener Kost und Fütterung	4	50
	b. bei freier Kost und Fütterung	3	—
	für jedes Pferd mehr geht hinzu für jeden Tag:		
	a. bei eigener Fütterung	1	70
	b. bei freier Fütterung	1	20
	für jeden Mann mehr geht hinzu für jeden Tag:		
	a. bei eigener Kost	—	80
	b. bei freier Kost	—	45
	2. wenn die Reise hin und zurück in einem Tage nicht gemacht werden kann und daher der Pflichtige mit dem Gespann die Nacht außer seiner Wohnung zubringen muß:		
	bei eigener Kost und Fütterung für den zweiten und jeden folgenden Tag:		
	a. für das Gespann von 2 Pferden und mit einem Mann.	6	—
	b. für jedes Pferd mehr geht hinzu	2	—
	c. für jeden Mann mehr geht hinzu	1	—
76.	Bei nach der Ortsentfernung bestimmten Reisediensten, wenn der Pflichtige selbst Wagen, Geschirr und sonstige Geräth-		

Ordn. Nr	Gegenstand	Preise	
		M.	S.
	schaften halten und Kost und Fütterung tragen muß:		
	1. bis zu einer Ortsentfernung von 3 Oldenburger Postmeilen, für jede Meile der Entfernung des Ortes:		
	a. für ein Gespann von 2 Pferden und mit einem Mann	2	—
	b. für jedes Pferd mehr geht hinzu	1	—
	c. für jeden Mann mehr geht hinzu	—	50
	2. bei einer Ortsentfernung über 3 Meilen, für die vierte und jede folgende Meile der Entfernung:		
	a. für ein Gespann von 2 Pferden und mit einem Mann	2	50
	b. für jedes Pferd mehr geht hinzu	1	25
	c. für jeden Mann mehr geht hinzu	—	50
77.	I. Wenn bei den unter Nr. 75 und 76 gedachten Diensten der Berechtigte den Wagen, das Geschirr und die sonstigen Geräthschaften halten muß, oder der Verpflichtete nur Vorspann zu leisten hat, so sind von den unter Nr. 75 und 76 bestimmten Preisen abzurechnen:		
	a. bei nach Tagen bestimmten Diensten für jeden Tag	—	50
	b. bei nach Meilen bestimmten Diensten für jede Meile	—	18
	II. Wenn bei den unter Nr. 75 Ziffer 2 und Nr. 76 gedachten Diensten, der Berechtigte Kost und Fütterung tragen, oder dem Verpflichteten dafür		

Ordn. N ^o	G e g e n s t a n d.	P r e i s e	
		M.	S.
	eine Vergütung entrichten muß, so sind von den unter Nr. 75 Ziffer 2 und Nr. 76 bestimmten Preisen abzuziehen:		
	a. bei den nach Tagen bestimmten Diensten für jede 24 Stunden	1	50
	b. bei den nach Meilen bestimmten Diensten für jede Meile der Entfernung	—	50
78.	Für Botengehen, einschließlich der dabei vorkommenden Berrichtungen, z. B. das Tragen von Sachen:		
	1. wenn der Verpflichtete selbst sich beköstigen muß:		
	a. bei nach Tagen bestimmten Diensten für jeden Tag	1	—
	b. bei nach der Ortsentfernung bestimmten Diensten für jede Meile der Entfernung	—	30
	2. wenn der Berechtigte die Zehrungskosten tragen, oder dem Verpflichteten dafür eine Vergütung entrichten muß, so sind von den unter Ziffer 1 angegebenen Preisen abzuziehen.		
	a. bei nach Tagen bestimmten Diensten für jeden Tag	—	50
	b. bei nach der Ortsentfernung bestimmten Diensten für jede Meile	—	18
79.	Für Briestragen die unter Ziffer 78 bestimmten Preise.		

Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header.

Main body of handwritten text, appearing as bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and is largely illegible due to its orientation and fading.



Gesehbblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 17. Februar 1875.) 44. Stück.

Inhalt.

- № 81. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. Februar 1875, betreffend die Ausführung des Impfgesezes vom 8. April 1874.
- № 82. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. Januar 1875, betreffend das dem Herrn Ingenieur Peter Barthel zu Frankfurt a./M. ertheilte Erfindungs-Patent.
- № 83. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. Februar 1875, betreffend das dem Herrn John Frank Stratton zu Gohlis bei Leipzig ertheilte Erfindungs-Patent.

№. 81.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des Impfgesezes vom 8. April 1874.

Oldenburg, den 2. Februar 1875.

Zur Ausführung des — nachstehend abgedruckten — Impfgesezes vom 8. April 1874 werden auf Grund des § 18 desselben folgende Bestimmungen getroffen:

§ 1.

zu § 3 und 4.

Zuständig für die Anordnung, daß die letzte Wiederholung der Impfung durch den Impfarzt vorgenommen werde (§ 3), sowie für Festsetzung der Frist zur Nachholung der Impfung (§ 4) ist das Verwaltungsamt (Stadtmagistrat der Städte erster Classe).

§ 2.

zu § 6.

1. Die Physici, bezw. die mit der Wahrnehmung der Physicatgeschäfte beauftragten Aerzte haben in ihren Bezirken die Aufsicht über die Impfungen.

2. In der Regel bildet jeder Amtsbezirk, bezw. Bezirk einer Stadt erster Classe, einen Impfbezirk.

Auf den Vorschlag des Verwaltungsamts und des Physicus kann ein Amtsbezirk vom Staatsministerium, Departement des Innern, in mehrere Impfbezirke getheilt werden.

3. Die Impfarzte werden auf den Vorschlag des Verwaltungsamts und des Physicus vom Staatsministerium, Departement des Innern, bestellt.

Dieselben erhalten für die Impfung eine Vergütung aus der Landescaße.

4. Die Physici und deren Vertreter (Amtsarzte) haben die Impfarzte ihres Bezirks in Noth- und Verhinderungsfällen zu vertreten, soweit letztere nicht nach Anordnung des Staatsministeriums, Departement des Innern, durch benachbarte Impfarzte vertreten werden.

5. Das Verwaltungsamt hat die Orte und Tage für die Vornahme der Impfungen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Daselbe bestimmt die Impforte nach Rücksprache mit dem Impfarzte.

§ 3.

zu § 7.

1. Die Liste der nach § 1 Ziff. 1 des Gesetzes der Impfung unterliegenden Kinder ist von dem Verwaltungsamte gegen den 1. April aufzustellen.
2. Die Liste der auf Grund des § 1 Ziff. 2 des Gesetzes zur Impfung gelangenden Kinder ist bei den Volksschulen von dem Lehrer, und zwar bei mehrklassigen Schulen von dem ersten Lehrer, bei den höheren Lehranstalten von dem Rector, bei Privatschulen von dem Vorsteher anzufertigen und gegen den 1. April an das Verwaltungsamt einzuliefern.
3. Das Verwaltungsamt übersendet die Listen (Z. 1 und 2) gegen den 15. April dem Physicus, welcher dieselben gegen den 1. Mai dem Impfarzt zustellt.
4. Nach dem Schluß des Kalenderjahrs haben die Impfärzte die Listen an den Physicus zurückzusenden, welcher dieselben gegen den 1. März dem Verwaltungsamte zur Prüfung und Controle einreicht.

§ 4.

zu § 8.

1. Die Aerzte haben die Listen über die von ihnen ausgeführten Impfungen bis zum 15. Januar dem Physicus zur Eintragung in die allgemeinen Listen (§ 3 Z. 1, 2) und zur Einreichung an das Verwaltungsamt vorzulegen.
2. Für Privat-Impfungen haben die Betheiligten die tarifmäßige Vergütung zu zahlen.

§ 5.

zu § 11.

Für eine zweite und fernere Ausstellung der Bescheinigungen erhält der Impfarzt eine Gebühr von 0,50 M.

§ 6.

zu § 13.

Das Verzeichniß derjenigen Schüler, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist, ist bei dem Verwaltungsamte einzureichen.

§ 7.

Die Regierungsbekanntmachungen vom

17. April 1819,

3. Februar 1821,

1. März 1823,

28. November 1829 und

13. April 1852

werden, soweit dieselben nicht bereits durch das Impfgesetz außer Wirksamkeit gesetzt sind, hiemit aufgehoben.

Es verbleibt jedoch bei der Vorschrift unter Ziffer 10 der Regierungsbekanntmachung vom 17. April 1819, daß das Haus, in welchem ein Blatternkranker liegt, durch eine schwarze Tafel bezeichnet werden soll, daß die Särge der an den Blattern Verstorbenen in ihren Fugen verpicht sein sollen, und daß das Ausstellen der an den Blattern Verstorbenen verboten ist.

Oldenburg, den 2. Februar 1875.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

von Buttel.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,
König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter
Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Der Impfung mit Schutzpocken soll unterzogen werden:

- 1) jedes Kind vor dem Ablaufe des auf sein Geburts-
jahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach
ärztlichem Zeugniß (§ 10) die natürlichen Blattern
überstanden hat;
- 2) jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder
einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags-
und Abendschulen, innerhalb des Jahres, in welchem
der Zögling das zwölfte Lebensjahr zurücklegt,
sofern er nicht nach ärztlichem Zeugniß in den letzten
fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden
hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.

§ 2.

Ein Impfpflichtiger (§ 1), welcher nach ärztlichem Zeug-
niß ohne Gefahr für sein Leben oder für seine Gesundheit
nicht geimpft werden kann, ist binnen Jahresfrist nach Auf-
hören des diese Gefahr begründenden Zustandes der Impfung
zu unterziehen.

Ob diese Gefahr noch fortbesteht, hat in zweifelhaften
Fällen der zuständige Impfarzt (§ 6) endgültig zu entscheiden.

§ 3.

Ist eine Impfung nach dem Urtheile des Arztes (§ 5)
erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre
und, falls sie auch dann erfolglos bleibt, im dritten Jahre
wiederholt werden.

Die zuständige Behörde kann anordnen, daß die letzte
Wiederholung der Impfung durch den Impfarzt (§ 6) vor-
genommen werde.

§ 4.

Ist die Impfung ohne gesetzlichen Grund (§§ 1, 2) unterblieben, so ist sie binnen einer von der zuständigen Behörde zu setzenden Frist nachzuholen.

§ 5

Jeder Impfling muß frühestens am sechsten, spätestens am achten Tage nach der Impfung dem impfenden Arzte vorgestellt werden.

§ 6.

In jedem Bundesstaate werden Impfsbezirke gebildet, deren jeder einem Impfarzte unterstellt wird.

Der Impfarzt nimmt in der Zeit vom Anfang Mai bis Ende September jeden Jahres an den vorher bekannt zu machenden Orten und Tagen für die Bewohner des Impfsbezirks Impfungen unentgeltlich vor. Die Orte für die Vor- nahme der Impfungen, sowie für die Vorstellung der Impflinge (§ 5) werden so gewählt, daß kein Ort des Bezirks von dem nächst belegenen Impforte mehr als 5 Kilometer entfernt ist.

§ 7.

Für jeden Impfsbezirk wird vor Beginn der Impfzeit eine Liste der nach § 1, Ziffer 1 der Impfung unterliegenden Kinder von der zuständigen Behörde aufgestellt. Ueber die auf Grund des § 1, Ziffer 2 zur Impfung gelangenden Kinder haben die Vorsteher der betreffenden Lehranstalten eine Liste anzufertigen.

Die Impfsärzte vermerken in den Listen, ob die Impfung mit oder ohne Erfolg vollzogen, oder ob und weshalb sie ganz oder vorläufig unterblieben ist.

Nach dem Schlusse des Kalenderjahres sind die Listen der Behörde einzureichen.

Die Einrichtung der Listen wird durch den Bundesrath festgestellt.

§ 8.

Außer den Impfsärzten sind ausschließlich Aerzte befugt, Impfungen vorzunehmen.

Sie haben über die ausgeführten Impfungen in der im § 7 vorgeschriebenen Form Listen zu führen und dieselben am Jahreschluß der zuständigen Behörde vorzulegen.

§ 9.

Die Landesregierungen haben nach näherer Anordnung des Bundesraths dafür zu sorgen, daß eine angemessene Anzahl von Impfinstituten zur Beschaffung und Erzeugung von Schutzpockenlymphe eingerichtet werde.

Die Impfinstitute geben die Schutzpockenlymphe an die öffentlichen Impfsärzte unentgeltlich ab und haben über Herkunft und Abgabe derselben Listen zu führen.

Die öffentlichen Impfsärzte sind verpflichtet, auf Verlangen Schutzpockenlymphe, soweit ihr entbehrlicher Borrath reicht, an andere Aerzte unentgeltlich abzugeben.

§ 10.

Ueber jede Impfung wird nach Feststellung ihrer Wirkung (§ 5) von dem Arzte ein Impfschein ausgestellt. In dem Impfschein wird, unter Angabe des Vor- und Zunamens des Impflings, sowie des Jahres und Tages seiner Geburt, bescheinigt, entweder,

daß durch die Impfung der gesetzlichen Pflicht genügt ist,

oder,
daß die Impfung im nächsten Jahre wiederholt werden muß.

In den ärztlichen Zeugnissen, durch welche die gänzliche oder vorläufige Befreiung von der Impfung (§§ 1, 2) nachgewiesen werden soll, wird, unter der für den Impfschein vorgeschriebenen Bezeichnung der Person, bescheinigt, aus welchem Grunde und auf wie lange die Impfung unterbleiben darf.

§ 11.

Der Bundesrath bestimmt das für die vorgedachten Bescheinigungen (§ 10) anzuwendende Formular.

Die erste Ausstellung der Bescheinigungen erfolgt stempel- und gebührenfrei.

§ 12.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind gehalten, auf amtliches Erfordern mittelst der vorgeschriebenen Bescheinigungen (§ 10) den Nachweis zu führen, daß die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist.

§ 13.

Der Vorsteher derjenigen Schulanstalten, deren Zöglinge dem Impfwange unterliegen (§ 1, Ziffer 2), haben bei der Aufnahme von Schülern durch Einfordern der vorgeschriebenen Bescheinigungen festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist.

Sie haben dafür zu sorgen, daß Zöglinge, welche während des Besuches der Anstalt nach § 1, Ziffer 2 impfpflichtig werden, dieser Verpflichtung genügen.

Ist eine Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben, so haben sie auf deren Nachholung zu dringen.

Sie sind verpflichtet, vier Wochen vor Schluß des Schuljahres der zuständigen Behörde ein Verzeichniß derjenigen Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist.

§ 14.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche den nach § 12 ihnen obliegenden Nachweis zu führen unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter

amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Bestellung (§ 5) entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

§ 15.

Ärzte und Schulvorsteher, welche den durch § 8 Absatz 2, § 7 und durch § 13 ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft.

§ 16.

Wer unbefugter Weise (§ 8) Impfungen vornimmt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 17.

Wer bei der Ausführung einer Impfung fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten bestraft, sofern nicht nach dem Strafgesetzbuch eine härtere Strafe eintritt.

§ 18.

Die Vorschriften dieses Gesetzes treten mit dem 1. April 1875 in Kraft.

Die einzelnen Bundesstaaten werden die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen treffen.

Die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Bestimmungen über Zwangsimpfungen bei dem Ausbruch einer Pocken-Epidemie werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 8. April 1874.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

No. 82.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das dem Herrn Ingenieur Peter Barthel zu Frankfurt a. M. ertheilte Erfindungs-Patent.

Oldenburg, den 23. Januar 1875.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß dem Herrn Ingenieur Peter Barthel zu Frankfurt a. M. für Herrn F. B. A. Royer de la Bastie in Richemont, Departement de l'Aine in Frankreich, ein Patent auf ein neues Verfahren zum Härten von flachem und façonnirtem Glase nebst dazugehörigem Ofen, nach Maafgabe der beim Staatsministerium, Departement des Innern, niedergelegten Zeichnung und Beschreibung, soweit dasselbe als eigenthümlich und nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren mit dem Vorbehalte ertheilt worden ist, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht innerhalb Jahresfrist, von heute angerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe im Großherzogthum zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, den 23. Januar 1875.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

v. Buttell.

No. 83.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das dem Herrn John Frank Stratton zu Gohlis bei Leipzig ertheilte Erfindungs-Patent.

Oldenburg, den 2. Februar 1875.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, das dem Herrn John Frank Stratton zu Gohlis bei Leipzig ein Pa-

tent auf einen selbstthätigen Apparat zur Regulirung des Speisewasserzufflusses bei Dampfkesseln, mit Wasserstands-Indicator und Alarmlöcke, nach Maassgabe der beim Staatsministerium, Departement des Innern, niedergelegten Zeichnung und Beschreibung, soweit derselbe als eigenthümlich und nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren mit dem Vorbehalte ertheilt worden ist, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht innerhalb Jahresfrist, von heute angerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe im Großherzogthum zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, den 2. Februar 1875.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

v. Buttell.

... auf einen selbstständigen Staat zur Begründung der
... der Landesregierung, nach dem die der Staat
... des Landes, unter der Leitung der
... als ein einheitliches
... zu betrachten ist, für das
... der Staat von ihm nicht
... der Staat ist, der die
... der Staat ist, der die
... der Staat ist, der die
... der Staat ist, der die

Staatsminister

Departement des Innern

von ...

...



Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 20. Februar 1875.) 45. Stück.

Inhalt.

- № 84. Verordnung vom 11. Februar 1875, betreffend Aenderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Cloppenburg und Grapendorf und den Gemeinden Grapendorf und Emstede.
- № 85. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Februar 1875, betreffend das dem Ingenieur und Fabrik-Director Herrn C. Kessler zu Greifswald ertheilte Erfindungs-Patent.

№. 84.

Verordnung, betreffend Aenderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Cloppenburg und Grapendorf und den Gemeinden Grapendorf und Emstede.

Oldenburg, den 11. Februar 1875.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden
Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog
von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen

und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen etc. etc.

verordnen auf Grund des Artikels 3 § 4 der revidirten Gemeindeordnung mit Zustimmung der beteiligten Gemeinden nachstehende Grenzveränderungen zwischen den Gemeinden Cloppenburg und Crapendorf und den Gemeinden Crapendorf und Emstek:

I. Die Grenze zwischen den Gemeinden Cloppenburg und Crapendorf läuft westlich von Cloppenburg von der des Zellers Behrens zu Bühren Erben gehörigen Söste-Wiese — Flur 30 Parcellen 5 der Stadt Cloppenburg — an in gerader nordwestlicher Richtung längs der Cloppenburg-er Theilungspfähler bis zur Nordwestecke des dem Carl Wewer zu Cloppenburg gehörigen Theilungsplans Nr. 54 der Theilungskarte am Ambührener = Cloppenburg-er Hauptwege, folgt in östlicher Richtung diesem Wege bis zum Sandplan (Wegerde) Nr. 67 der Theilungskarte und sodann der Grenze dieses Plans bis zum Hausvogtskamp — Flur 27 Parcellen 234 der Stadt Cloppenburg —, wo die neue Grenze wieder an die alte Grenze anschließt.

Die bisherige Grenze bei der Ortschaft Bühren bleibt beibehalten bis zur Cloppenburg-Friesoyther Chaussee bei Bruns zu Bühren Ackerkamp Cloppenburg-er Flur 26 Parcellen 51. — Die neue Grenze geht von da in westlicher Richtung quer über die Chaussee an dem Punkte, wo von Osten her die Südgrenze des dem St. Josephsstift gehörigen Theilungsplans Nr. 68 an die Chausseeberme tritt. Der Südgrenze dieses Plans folgend, läuft die Grenze sodann in westlicher gerader Richtung weiter nördlich an des Sechstelerben Bruns zu Bühren Ackerkamp — Flur 16 Parc. 42 — und des Halberben Bruns zu Bühren Ackerkamp — Flur 16 Parc. 43 der Gemeinde Crapendorf — hin und in gerader Verlängerung dieser Linie über Menken Fehe hinaus bis zur Südwestecke des dem Halberben Bruns

zu Bühren gehörigen Cloppenburger Theilungsplackens Nr. 71 der Theilungskarte. Von hier folgt die neue Grenze in nördlicher Richtung der Westgrenze der Cloppenburger Theilungspfländer 71, 72, 73, 74 und 75 bis auf die westlichste Ecke von Kührings Fuhrenkamp in den Bührenener Tannen — Flur 16 Parc. 34 der Gemeinde Crapendorf —, biegt hier etwas westlich und geht westwärts längs der Cloppenburger Theilungsplacken 85, 85a, 86, 87, 92, 99, 99a 101, 102 und 103 bis zu der nordwestlichen Ecke dieses der Wittve Heinrich Bufen zu Cloppenburg gehörigen Plackens. Von hier geht die Linie in östlicher Richtung bis zur Friesoyther Chaussee, die Cloppenburger Theilungsplacken Nr. 103, 104, 104a und 106 südlich liegen lassend, schneidet die Chaussee in gerader Verlängerung und folgt dann nördlich der Grenze zwischen den Chausseebermen und dem Anton Blasphohl Wittve und Joseph Pischenbrock gemeinschaftlich gehörigen Cloppenburger Theilungsplacken Nr. 112. — An der Nordwestecke dieses Plackens biegt die neue Grenze nordöstlich um und geht in gerader Linie an der Nordgrenze der Cloppenburger Theilungsplacken Nr. 112 bis 123 hin, folgt dann nördlich ausspringend der Westgrenze des dem Bernhard Sehlhorst zu Cloppenburg gehörigen Theilungsplackens Nr. 123a bis zur Nordwestecke dieses Plackens. Hier biegt die Grenze sodann wieder mehr östlich und geht an der Nordgrenze des ebenbezeichneten Plackens und den Cloppenburger Theilungsplacken Nr. 139, 140, 141 und 143 hin und in gerader Verlängerung dieser Linie über den alten Garreler Weg hinaus, folgt dann in nördlicher Richtung der westlichen Grenze des Cloppenburger Theilungsplackens Nr. 143a, dem Landwirth Heinrich Gramer gehörig, bis zu dessen nordwestlichen Ecke. Von hier geht sie in östlicher, später mehr südöstlicher Richtung an der Nordgrenze folgender, beim sog. greisen Stein belegener Grundstücke hin: des ebengedachten Theilungsplackens Nr. 143a, der Theilungsplacken Nr. 158 und 158a, dem Theodor Debring gehörig,

der Theilungsplacken 164, 164a und 165, dem Weißgerber Bernhard Quatmann gehörig. An der Nordostecke des letztgedachten Plackens biegt die neue Grenze dann südlich und folgt der Ostgrenze der Cloppenburg'schen Theilungsplacken Nr. 165, Nr. 66, 67, 68, 69 und 70 bis zur nordöstlichen Ecke der zum Staatsforst Bether Fuhrenkamp gehörigen Flur 18 Parc. 140 der Gemeinde Crapendorf, geht von hier ab in östlicher Richtung über den Garrel-Bether Weg und sodann östlich um die zum Staatsforst „Bether Fuhrenkamp“ gehörige Parcellen 141 der Crapendorfer Flur 18 herum, der Südgrenze dieser Parcellen 141 und der Südgrenze der Parcellen 140 folgend, biegt die Linie dann wieder an der Südostecke der Parcellen 139 nach Süden zu und geht an der Ostgrenze der Cloppenburg'schen Theilungspfänder Nr. 170a, 176 und 176a bis zu der Nordostecke von Zeller Albers Fuhrenkamp zu Bethen im sog. Greifen Sande Crapendorfer Flur 18 Parc. 128. Sodann folgt die Grenze der nördlichen Grenze der Parcellen 128, 130, 131, 132, 133 und 134 der Crapendorfer Flur 18 und dann der Westgrenze der letztgedachten Parcellen (Zeller Niemann's Fuhrenkamp im Greifen Sande). Von der Südwestecke dieses Grundstücks bildet schließlich die Ostseite des neuangelegten Weges, welcher längs der Cloppenburg'schen Theilungspfänder Nr. 197, 196 und 195 entlang führt, die Grenze bis zur nordöstlichen Ecke des dem Zeller Meyer zu Bühren gehörigen Fuhrenkamps — Flur 26 Parc. 134 der Gemeinde Cloppenburg — und schließt sich hier der bisherigen Gemeindegrenze an.

II. Die Grenze zwischen den Gemeinden Crapendorf und Emstedt läuft von der südöstlichen Ecke des Plackens Nr. 6, dem Landwirth Heinrich Nordmann zu Cloppenburg gehörig, in nordöstlicher Richtung in gerader Linie bis an die Cloppenburg-Oldenburger Chaussee, wobei sie die Placken 6, 7, 7a, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 15a, 18, 19, 20, 21, 22 und 23 westlich liegen läßt,

und ostwärts der ungetheilten Höltinghauser Mark hinläuft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens=Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 11. Februar 1875.

(L. S.)

Peter.

von Berg.

v. Buttell.

N^o. 85.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das dem Ingenieur und Fabrik-Director Herrn C. Kesselner zu Greifswald ertheilte Erfindungs-Patent.

Oldenburg, den 6. Februar 1875.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß dem Ingenieur und Fabrik-Director Herrn C. Kesselner zu Greifswald ein Patent auf eine Torspresse, nach Maßgabe der beim Staatsministerium, Departement des Innern, niedergelegten Zeichnung und Beschreibung, soweit dieselbe als eigenthümlich und nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren mit dem Vorbehalte ertheilt worden ist, daß das Patent erlöschen soll,

wenn nicht innerhalb Jahresfrist, von heute angerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe im Großherzogthum zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, den 6. Februar 1875.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

von Buttell.

Gesehbblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 19. März 1875.) 46. Stück.

Inhalt.

N. 85. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. März 1875, betreffend die Formulare zu den nach dem Impfgesetz vom 8. April 1874 auszustellenden Bescheinigungen.

N. 85.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Formulare zu den nach dem Impfgesetz vom 8. April 1874 auszustellenden Bescheinigungen.

Oldenburg, den 5. März 1875.

Das Staatsministerium macht hierdurch bekannt, daß der Bundesrath in Gemäßheit des § 11 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 in Bezug auf die für Bescheinigungen anzuwendenden Formulare folgende Bestimmungen getroffen hat:

1. Bei Ausstellung der im § 10 Absatz 1 des Impfgesetzes erwähnten Impfscheine sind die Formulare I. oder II. anzuwenden, und zwar in der Weise, daß die Impfscheine für erste Impfungen (§ 1, Ziff. 1 des Impfgesetzes) auf Papier von röthlicher Farbe, und die Impfscheine für spätere Impfungen (Wiederimpfung, § 1 Ziff. 2 des Impfgesetzes) auf Papier

I. II.

von grüner Farbe gedruckt werden; bei den Impfscheinen für die Wiederimpfung ist neben dem Worte „Impfschein“ das Wort „Wiederimpfung“ in Klammern zu setzen.

2. Für die nach § 10 Absatz 2 des Impfgesetzes auszustellenden Zeugnisse über gänzliche oder vorläufige Befreiung von der Impfung haben die Formulare III. oder IV. zur Anwendung zu kommen und sind dieselben durchgängig auf weißes Papier zu drucken.

Oldenburg, den 5. März 1875.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

von Buttell.

Formular I.

Impfschein.

Impfbezirk Impfliste № . .
, geboren den 18 . ., wurde
 am 18 . . zum Male Erfolg
 geimpft.

Durch die Impfung ist der gesetzlichen Pflicht genügt.

N. N., am 18 . .

N. N.

Arzt (Impfarzt).

Bemerkung.

Das Formular I. kommt für alle Impfungen zur Anwendung, durch welche der gesetzlichen Pflicht genügt ist, und zwar sowohl bei der ersten Impfung (§ 1, Ziff. 1 des Impfgesetzes), als bei der späteren Impfung (Wiederimpfung, § 1, Ziff. 2 des Impfgesetzes).

Im Uebrigen ist zu unterscheiden:

1. war die Impfung bei dem ersten oder zweiten Male erfolgreich, so ist zwischen den Worten „zum Male“ das Wort „ersten“ oder „zweiten“ und zwischen

III. IV.

1. den Worten „Male Erfolg“ das Wort „mit“ einzuschalten;
2. ist die Impfung zum dritten Male (§ 3 des Impfgef.) wiederholt worden, so ist zwischen den Worten „zum Male“ das Wort „dritten“, und zwischen den Worten „Male Erfolg“, je nachdem die Impfung erfolgreich oder erfolglos war, das Wort „mit“ oder das Wort „ohne“ einzuschalten.

Formular II.

Impfschein.

Impfbezirk Impfliste № . . .
, geboren den 18 . . ., wurde
 am 18 . . zum . . . Male ohne Erfolg geimpft.
 Die Impfung muß im nächsten Jahre wiederholt
 werden.
 am 18 . .
 N. N.
 Arzt (Impfarzt).

Bemerkung.

Das Formular II. kommt für alle diejenigen Fälle zur Anwendung, in denen die Impfung wegen Erfolglosigkeit wiederholt werden muß (§ 3 des Impfgesetzes), und zwar sowohl bei der ersten Impfung (§ 1 Ziffer 1 des Impfgesetzes), als bei der späteren Impfung (Wiederimpfung, § 1 Ziffer 2 des Impfgesetzes).

Je nachdem die Impfung zum ersten oder zweiten Male vorgenommen war, ist zwischen den Worten „zum Male“ das Wort „ersten“ oder „zweiten“ einzuschalten.

Formular III.**Zeugniß.**

Impfbezirk Impfliste Nr. . .
, geboren den 18 . ., kann
 wegen ohne Gefahr nicht
 geimpft werden.

Demgemäß darf die gesetzliche Impfung bis
 unterbleiben.

. den 18 . .

N. N.

Arzt (Impfarzt).

Bemerkung.

Das Formular III. kommt — und zwar sowohl bei
 ersten Impfungen, als bei späteren (Wiederimpfung) —
 zur Anwendung, wenn eine vorläufige Befreiung von der
 Impfung wegen Krankheit u. (§ 2 des Impfgesetzes) nachge-
 wiesen werden soll. Der Befreiungsgrund ist zwischen den
 Worten „wegen ohne u.“, die Frist der Be-
 freiung zwischen den Worten „bis unterbleiben“
 anzugeben. Der Name des Impfbezirks und die Nummer
 der Impfliste ist von demjenigen Impfarzte, beziehungsweise
 derjenigen Behörde, in deren Impfliste das betreffende Kind
 eingetragen ist, auszufüllen, sobald ihnen das Zeugniß zur
 Führung des Befreiungsnachweises vorgelegt wird.

Formular IV.**Zeugniß.**

Impfbezirk Impfliste Nr. . .
, geboren den 18 . ., hat im
 Jahre die natürlichen Blattern überstanden;
 ist im Jahre mit Erfolg geimpft worden und ist dem-
 gemäß von der Impfung befreit.

. den 18 . .

N. N.

Arzt (Impfarzt).

Bemerkung.

Das Formular IV. ist für diejenigen Fälle bestimmt, in denen — sowohl bei ersten Impfungen, als bei späterer (Wiederimpfung) — eine gänzliche Befreiung von der Impfung stattfindet. Besteht der Befreiungsgrund darin, daß das Kind die natürlichen Blattern überstanden hat, so sind die Worte „ist im Jahre 1c.“ bis „worden“ auszustreichen; ist dagegen das Kind von der Impfung befreit, weil es bereits mit Erfolg geimpft worden ist, so sind die Worte „hat im Jahre 1c.“ bis „überstanden“ auszustreichen.

Der Name des Impfsbezirks und die Nummer der Impfliste ist von demjenigen Impfarzte, beziehungsweise derjenigen Behörde, in deren Impfliste das betreffende Kind eingetragen ist, auszufüllen, sobald ihnen das Zeugniß zur Führung des Befreiungsnachweises vorgelegt wird.

Bezeichnung

Das Verzeichnis IV in der ersten Reihe bestimmt in
 Form - zunächst die ersten Zusammenhänge, als bei jeder
 Zusammenhänge - eine gewisse Verbindung von der
 Zusammenhänge besteht der Zusammenhang zwischen
 und das sind die notwendigen Bedingungen für die
 der die Form ist im Jahre 1870, die Form ist
 hierin: in diesem Jahr sind von der Zusammenhänge
 wird es bereits mit Erfolg gemacht worden ist, so die
 Form, hat im Jahre 1870 die "Verhältnisse" ausgedrückt.
 Es kann die Zusammenhänge und die Zusammenhänge
 ist in der Zusammenhänge Zusammenhänge zusammen
 besteht in Form Zusammenhänge und die Zusammenhänge
 in Zusammenhänge besteht hier die Zusammenhänge
 Zusammenhänge besteht hier die Zusammenhänge



Gesetzblatt
für das
Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 24. März 1875.) 47. Stück.

I n h a l t.

№ 86. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. März 1875,
betreffend die Publication des Bahnpolizei-Reglements für die
Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875.

№ 86.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Publication des
Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom
4. Januar 1875.

Oldenburg, den 3. März 1875.

Nachdem das vom Bundesrathe des Deutschen Reiches
in Gemäßheit der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung
an Stelle des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen
im Norddeutschen Bunde vom 3. Juni 1870 (Bundes-Gesetz-
blatt pro 1870 Seite 461) und des Nachtrages zu demselben
vom 29. December 1871 (Reichs-Gesetzblatt pro 1872 Seite
34) beschlossene Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen
Deutschlands vom 4. Januar 1875 in № 2 des diesjährigen

Central-Blattes für das Deutsche Reich veröffentlicht worden, wird dasselbe in Nachstehendem für das Oldenburgische Staatsgebiet hierdurch publicirt.

Oldenburg, den 5. März 1875.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

von Buttell.

Bahnpolizei-Reglement

für die
Eisenbahnen Deutschlands.

I. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§ 1.

Die Bahn ist fortwährend in einem solchen baulichen Zustande zu halten, daß dieselbe ohne Gefahr und, mit Ausnahme der in Reparatur befindlichen Strecken, mit der im § 26 festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Strecken, welche nicht mit dieser Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche durch bestimmte, vom Zuge aus sichtbare Signale zu bezeichnen.

Die Bahnhöfe sind durch Signale geschlossen zu halten und nur für die Einfahrt der Züge zu öffnen (siehe § 46 Nr. 3).

Strecken, welche wegen Ausführung von Auswechslungen, Reparaturen, geöffneter Drehbrücken u. oder aus sonstigem Grunde unfahrbar sind, müssen in genügender Entfernung von den betreffenden Stellen und während der ganzen Dauer

der Unfahrbarkeit, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Signale abgeschlossen werden.

§ 2.

Sämmtliche Geleise, auf denen Züge bewegt werden, sind in solcher Breite freizuhalten, daß mindestens das auf beigefügtem Blatte dargestellte Normalprofil des lichten Raumes für die freie Bahn und für die Bahnhöfe vorhanden ist.

Inwieweit Abweichungen vom Normalprofil des lichten Raumes zu gestatten sind, bestimmt der Bundesrath.

An Ladegleisen, welche nicht von durchgehenden Zügen befahren werden, kann nach Art ihrer Benützung eine Einschränkung des Normalprofils von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

§ 3.

Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß die Stellung derjenigen Weichen, welche außerhalb der Bahnhöfe liegen, in einer Entfernung von 300 Metern zu erkennen ist.

Die Weichen außerhalb der Bahnhöfe müssen, so lange sie nicht bewacht sind, verschlossen gehalten werden.

Bei beweglichen Brücken sind Einrichtungen zu treffen, welche die richtige Stellung der im § 1 gedachten Signale für die Dauer der Unfahrbarkeit sichern.

In den Hauptgleisen für durchgehende Züge sind Drehscheiben und Schiebebühnen mit versenkten Geleisen unzulässig.

Die Kreuzung einer Bahn durch eine andere Bahn soll außerhalb der Stationen thunlichst nicht in gleicher Ebene der Schienen, sondern durch Ueberbrückung hergestellt werden.

§ 4.

Einfriedigungen müssen da angelegt werden, wo die gewöhnliche Bahnbewachung nicht hinreicht, um Menschen oder Vieh vom Betreten der Bahn abzuhalten.

Zwischen der Eisenbahn und Wegen, welche unmittelbar neben derselben in gleicher Ebene oder höher liegen, sind Schutzwegen erforderlich. Als solche können nach näherer Bestimmung der Landespolizeibehörde auch Gräben mit Seitenaufwurf angesehen werden.

Die Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit starken, leicht sichtbaren Barrieren in angemessener Entfernung von der Mitte des nächsten Bahngleises zu versehen.

Für den Abstand der geöffneten Barrierenflügel von den Geleisen sind die Bestimmungen des § 2 zu beachten.

Zugbarrieren sind auf Uebergänge für wenig frequente Straßen zu beschränken und müssen von den bedienenden Wärtern übersehen werden können.

Die Zugbarrieren müssen auch mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können. Jeder Uebergang mit Zugbarrieren erhält eine Glocke, mit welcher vor dem Niederlassen der Sperrbäume zu läuten ist.

In angemessener Entfernung vor den Wegeübergängen sind Warnungstafeln aufzustellen, welche zugleich die Stelle des Weges bezeichnen, wo Fuhrwerke, Reiter und Viehheerden anhalten müssen, wenn die Barrieren geschlossen sind.

§ 5.

Die Bahn muß so lange bewacht werden, als noch Züge oder einzelne Lokomotiven zu erwarten stehen.

Sämmtliche Bahnstrecken müssen durch die Wärter bei Tage mindestens dreimal und bei Dunkelheit, sowie auf Tunnelstrecken, soweit es thunlich ist, vor jedem Zuge revidirt werden.

Bei der Revision ist insbesondere auch auf die Dienstfähigkeit der Weichen zu achten.

Die Uebergangs-Barrieren sind spätestens 3 Minuten vor Ankunft des Zuges zu schließen. Ausnahmen werden durch die Aufsichtsbehörde unter Zustimmung der Landespolizeibehörde festgestellt.

Die Barrieren von Privatwegen, welche nicht besonders bewacht werden, sind unter Verschluss zu halten (cfr. § 58).

Die Barrieren der Niveau-Uebergänge mit geringem Verkehr können mit Genehmigung der Landespolizeibehörde geschlossen gehalten werden und sind auf Verlangen der Passanten zu öffnen. Zu diesem Behufe erhält jede dieser Barrieren, einschließlich der Zugbarrieren, einen Glockenzug, mittelst dessen das Öffnen von den Passanten verlangt wird.

Bei Niveau-Uebergängen können Drehkreuze für Fußgänger angebracht werden, welche jedoch nur passiert werden dürfen, wenn kein Zug in Sicht ist.

Der Barrierendienst kann, wenn derselbe von dem Dienst der Geleisüberwachung getrennt ist, auch weiblichen Personen anvertraut werden.

Im Dunkeln sollen, so lange die Barrieren geschlossen sind, die Uebergänge von Chaussees, Kommunalstraßen oder Vizinalstraßen erleuchtet sein. Dasselbe gilt von sämtlichen Zugbarrieren.

Auf den Bahnhöfen sind bei Dunkelheit mindestens eine halbe Stunde vor der Ankunft und beziehungsweise Abfahrt der Züge, welche Personen befördern, die Perrons und Anfahrten zu erleuchten.

§ 6.

Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche bei Tage vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind und Entfernungen von ganzen und $\frac{1}{10}$ Kilometer angeben.

An den Wechsellpunkten der Gefälle sind Neigungszeiger aufzustellen, an denen die Neigungen der Bahn und die Längen der betreffenden Strecken deutlich erkennbar anzugeben sind.

Zwischen zusammenlaufenden Schienenstrengen ist ein Markirzeichen anzubringen, welches die Grenze angiebt, wie weit in jedem Bahngelise Fahrzeuge vorgeschoben werden dürfen, ohne den Durchgang anderer Fahrzeuge auf dem andern Geleise zu hindern.

II. Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel.

§ 7.

Die Betriebsmittel sollen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit (§ 26) ohne Gefahr stattfinden können.

§ 8.

Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden sind. Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre, sowie der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung müssen in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise an der Lokomotive bezeichnet sein.

In dem Bereiche jeder Haupt-Reparaturwerkstatt ist ein offenes Quecksilber-Manometer so anzubringen, daß der Dampfraum geheizter Lokomotiven durch ein kurzes Ansaßrohr damit in Verbindung gebracht werden kann, um die Richtigkeit der Belastung der Sicherheitsventile und die Richtigkeit der Federwaagen und Manometer an den Lokomotiven zu prüfen.

§ 9.

Ueber die von den Lokomotiven zurückgelegten Wege sind Register zu führen. Jede Lokomotive ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Revision zu unterwerfen. Die erste Revision hat zu erfolgen, wenn die Lokomotive einen Weg von höchstens 100,000 Kilometer, jede folgende, nachdem sie höchstens weitere 80,000 Kilometer zurückgelegt hat, sowie nach jeder größeren Kesselreparatur, niemals jedoch später als nach 3 Jahren. Bei Gelegenheit dieser Revision, welche sich auf alle Theile der Lokomotive erstrecken muß, ist der Dampfkessel vom Mantel zu entblößen und mittelst einer Druckpumpe zu probiren.

Hinsichtlich der bei diesen Proben anzuwendenden Größe des Druckes wird bestimmt, daß die Prüfung für eine Dampfspannung von nicht mehr als von fünf Atmosphären Ueberdruck mit dem zweifachen Betrage der zulässigen Maximal-Dampfspannung, bei einer Dampfspannung von mehr als fünf Atmosphären mit einem Drucke, welcher die zulässige Maximal-Dampfspannung um fünf Atmosphären übersteigt, stattfinden soll. Für diejenigen Lokomotiven, welche bei dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits vorhanden sind, verbleibt es bei dem Maximaldruck, welcher bei der ersten Prüfung (§ 8) Anwendung gefunden hat, sofern der letztere niedriger ist, als der vorstehend vorgeschriebene.

Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Dienst genommen werden.

Bei jeder Probe ist zugleich die Ventilbelastung und die Richtigkeit des Manometers zu prüfen.

Längstens 8 Jahre nach Inbetriebstellung der Lokomotive muß eine innere Revision des Kessels vorgenommen werden, bei welcher die Siederöhre zu entfernen sind. Nach spätestens 6 Jahren ist diese Revision zu wiederholen.

Ueber die Lokomotiv-Revisionen sind Verhandlungen aufzunehmen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen sind.

Jede Lokomotive muß versehen sein:

1. mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig von einander in Betrieb gesetzt werden können, und von denen jede für sich während der Fahrt im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß außerdem geeignet sein, beim Stillstande der Lokomotive den Wasserstand im Kessel auf der normalen Höhe zu erhalten;
2. mit mindestens zwei von einander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern des Kessels. Bei einer dieser

Vorrichtungen muß die Höhe des Wasserstandes vom Stande des Führers ohne besondere Proben fortwährend erkennbar und eine in die Augen fallende Marke des Normalwasserstandes angebracht sein;

3. mit wenigstens zwei vorschriftsmäßigen Sicherheitsventilen, von welchen das eine so eingerichtet sein soll, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maas gesteigert werden kann. Die Belastung dieser Sicherheitsventile ist derartig einzurichten, daß denselben eine vertikale Bewegung von 3 Millimeter möglich ist;
4. mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverlässig und ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Ziffernblättern der Manometer muß die größte zulässige Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein;
5. mit einer Dampfpfeife.

§ 10.

Jede Lokomotive muß mit Bahnräumern, sowie mit einem verschließbaren, an dem Feuerkasten dicht anliegenden Aschkasten und mit einer Vorrichtung versehen sein, durch welche der Auswurf glühender Kohlen aus dem Schornstein wirksam verhütet wird.

§ 11.

Tender-Lokomotiven und Tender müssen mit kräftigen, leicht zu handhabenden Bremsen versehen sein.

§ 12.

Alle nicht in Arbeitszügen gehende Wagen sollen auf Federn ruhen, mit elastischen Zugapparaten und an beiden Enden mit elastischen Buffern versehen sein.

Sämmtliche Räder müssen mit Spurkränzen versehen sein. Bei Lokomotiven und Tendern muß die Stärke jedes

eiserner Radreifen mindestens 22, diejenige stählerne mindestens 19 Millimeter betragen; bei Wagen können schmiedeeiserne Radreifen bis auf 19 Millimeter, stählerne bis auf 16 Millimeter abgenutzt werden.

Es müssen außer den gewöhnlichen Kuppelungen noch Sicherheits-Ketten oder Kuppelungen auf beiden Enden jedes Wagens angebracht und so befestigt sein, daß sie im Zustande der vollen Belastung desselben beim freien Herabhängen nicht tiefer als 75 Millimeter über Schienenoberkante herabhängen.

§ 13.

In jedem Zuge müssen außer den Bremsen am Tender oder an der Lokomotive so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen angebracht und bedient sein, daß durch die letzteren bei Neigungen der Bahn

	bei Personenzügen, bei Güterzügen	
bis einschließlich $\frac{1}{500}$	der 8. Theil,	der 12. Theil,
" " $\frac{1}{300}$	" 6. "	" 10. "
" " $\frac{1}{200}$	" 5. "	" 8. "
" " $\frac{1}{100}$	" 4. "	" 7. "
" " $\frac{1}{60}$	" 3. "	" 5. "
" " $\frac{1}{40}$	" 2. "	" 4. "

der Räderpaare gebremset werden kann. Gemischte Züge, welche mit der Geschwindigkeit der Personenzüge fahren, sind hierbei als Personenzüge zu behandeln.

Erstreckt sich die stärkste Neigung zwischen zwei Stationen auf eine Bahnlänge von weniger als 1000 Meter, so ist für die Berechnung der Bremsenzahl nicht diese, sondern die nächst geringere Neigung dieser Strecke maßgebend.

Bei Güterzügen kann die Zahl der zu bedienenden Bremsen auf Neigungen bis einschließlich 1:60 auf den 6. Theil, und " " " " 1:40 " " 5. " der Räderpaare herabgesetzt werden, wenn

1. die Fahrgeschwindigkeit von 18 Kilometer pro Stunde Fahrzeit nicht überschritten wird,
2. die Stärke des Zuges 80 Achsen nicht übersteigt,

3. durch geeignete Kontrol-Apparate die Fahrgeschwindigkeit des Zuges genau festgestellt wird.

Bei Berechnung der Zahl der Bremsen wird eine unbeladene Achse gleich einer halben beladenen Achse gerechnet.

Für Bahnstrecken mit Neigungen von mehr als 1 : 40 sind für das Bremsen der Züge von den Aufsichtsbehörden besondere Vorschriften zu erlassen.

§ 14.

Die Thüren, welche sich an den Langseiten der Personenwagen befinden, müssen mit mindestens doppelter, nur von der Außenseite zu schließender Verschlussvorrichtung versehen werden, von denen eine aus einem Vorreiber besteht. Sämmtliche Thüren an den Personenwagen dürfen nur so verschlossen werden, daß das Öffnen derselben den im Wagen befindlichen Passagieren möglich ist.

Um das Einklemmen der Finger in die Spalten der Thüren zu verhüten, sind die letzteren mit Schutzvorrichtungen zu versehen.

Das Innere der Personenwagen ist während der Fahrt in der Dunkelheit und in Tunneln, zu deren Durchfahrung mehr als 2 Minuten gebraucht werden, angemessen zu erleuchten.

§ 15.

Sämmtliche Personen-, Post und Gepäckwagen, sowie die als Schlußwagen laufenden Güterwagen sind mit den erforderlichen Signallaternenstützen zu versehen, welche an der Hinterwand des Wagens so anzubringen sind, daß dieselben entweder zur Seite des Wagens oder über die Decke desselben hervorragen.

Der Abstand der Oberkante dieser Stützen über Schienenoberkante darf im ersteren Falle höchstens 3,000 Meter, im letzteren höchstens 3,600 Meter betragen, während die Mitte (Vertikalachse) der Stützen im ersteren Falle höchstens 1,400 Meter, im letzteren höchstens 1,200 Meter von der Mitte des Wagens entfernt sein darf.

Die Laternenstützen müssen einen quadratisch konischen

Querschnitt im Lichten von 0,046 Meter oberer und 0,035 Meter unterer Länge und Breite bei 0,076 Meter Höhe derselben erhalten und diagonal zur Achse des Wagens gestellt werden. Der größte Querschnitt des Laternenkastens, dessen Seitenflächen parallel den Wagenflächen liegen müssen, darf nicht über 0,250 Meter Breite und 0,280 Meter Höhe betragen und derjenige des Laternenaufsatzes (Schornstein) nur 0,140 Meter Breite und 0,120 Meter Höhe haben.

§ 16.

Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladenen Güterwagen müssen mit einer sicheren Bedeckung versehen sein, soweit nicht Ausnahmen durch das Betriebs-Reglement gestattet sind.

§ 17.

Jeder Wagen und jeder Tender ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Revision zu unterwerfen, bei welcher die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen. Die Revision hat jedesmal zu erfolgen, sobald der Wagen 30,000 Kilometer durchlaufen hat, oder falls diese Strecke noch nicht zurückgelegt wäre, sobald zwei Jahre seit der letzten Revision verflossen sind.

§ 18.

Jeder Wagen muß Bezeichnungen erhalten, aus welchen zu ersehen ist:

- a) die Eisenbahn, zu welcher er gehört;
- b) die Ordnungsnummer, unter welcher er in den Werkstätten- und Revisions-Registern geführt wird;
- c) das eigene Gewicht, einschließlich der Achsen und Räder;
- d) das größte Ladegewicht, mit welchem er belastet werden darf;
- e) das Datum der letzten Revision.

Jeder Personenwagen soll Merkmale erhalten, welche dem Reisenden das Auffinden der Wagenklasse wie der benutzten Wagenabtheilung erleichtern.

§ 19.

In jedem Zuge sollen diejenigen Geräthschaften vorhanden sein, vermittelst welcher die während der Fahrt an dem Zuge vorgekommenen Beschädigungen zum Zwecke der Weiterfahrt thunlichst beseitigt werden können.

III. Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes.

§ 20.

Auf jeder Station ist an einer dem Publikum sichtbaren Stelle eine Uhr anzubringen, welche nach der mittleren Zeit des Ortes gestellt ist und täglich regulirt werden muß. Auf größeren Bahnhöfen müssen die Zeitangaben sowohl von dem Zugange zu denselben, als von den Zügen bei Tage wie auch im Dunkeln erkennbar sein.

Der Name der Station muß am Stationsgebäude oder an anderer geeigneter Stelle in einer für die Reisenden in die Augen fallenden Weise angebracht werden.

Die Zugführer, Lokomotivführer, Bahnmeister und Bahnwärter müssen im Dienst beständig eine richtig gehende Uhr bei sich tragen.

§ 21.

Auf doppelgleisigen Bahnstrecken sollen die Züge das in ihrer Richtung rechts liegende Geleise befahren.

Bereits bestehende Ausnahmen dürfen bis auf Weiteres beibehalten werden.

Auch sind Ausnahmen zulässig bei Geleisperrungen nach vorgängiger Verständigung der benachbarten Stationen, sowie bei Doppelstrecken in den Bahnhöfen unter Verantwortlichkeit des Vorstehers der Station und sodann auch bis höchstens zur nächsten Station (Blockstation) für Lokomotiven, welche durch Schieben Hülfe geleistet haben und zurückzubefördern sind (siehe § 22).

§ 22.

Das Schieben der Züge durch Lokomotiven ist, sofern nicht von der Aufsichtsbehörde weitere Einschränkungen bestimmt werden, nur in folgenden Fällen gestattet:

- a) bei langsamen Rückwärtsbewegungen des Zuges auf den Bahnhöfen, oder in Nothfällen;
- b) bei Arbeitszügen und — unter den von der Aufsichtsbehörde festzustellenden Bedingungen — bei Zügen nach benachbarten Gruben oder sonstigen gewerblichen Etablissements, wenn die Geschwindigkeit 24 Kilometer pro Stunde (400 Meter pro Minute) nicht übersteigt.

Das Nachschieben der Züge mit Lokomotiven an der Spitze ist nur zulässig:

beim Ersteigen stark geneigter Bahnstrecken, und bei Ingangbringung der Züge in den Stationen.

§ 23.

Mehr als 150 Wagenachsen sollen in keinem Eisenbahnzuge gehen. Solche Züge, in welchen auch Personen befördert werden, sollen nicht über 100 Wagenachsen stark sein. Militärzüge dürfen mit Rücksicht auf ihr geringe Fahrgeschwindigkeit ausnahmsweise bis 120 Wagenachsen stark sein.

§ 24.

Die Fahrt der Lokomotive mit dem Tender voran ist bei fahrplanmäßigen Zügen nur in Ausnahmefällen, bei Arbeitszügen und bei Güterzügen zwischen den Stationen und benachbarten gewerblichen Etablissements, sowie auf Bahnhöfen nur gestattet, wenn die Fahrgeschwindigkeit nicht mehr als 24 Kilometer pro Stunde (400 Meter pro Minute) beträgt.

Entsprechend konstruirte Tender-Lokomotiven dürfen bei allen Zügen auch auf freier Bahn vor- und rückwärts laufen.

§ 25.

Kein Personenzug darf vor der im Fahrplan angegebenen Zeit von einer Station abfahren.

Die Abfahrt darf nicht erfolgen, bevor alle auf den Langseiten der Wagen befindlichen Wagenthüren geschlossen sind und das für die Abfahrt bestimmte Signal gegeben ist.

Züge, wohin auch leer gehende Lokomotiven zu rechnen, dürfen einander nur in Stationsdistanz folgen.

An solchen Zügen, welchen andere, nicht fahrplanmäßige nachfolgen, ist dies zu signalisiren (siehe auch § 35 und § 45).

§ 26.

Die größte Fahrgeschwindigkeit, welche auf keiner Strecke der Bahn überschritten werden darf, wird bei Neigungen von nicht mehr als 1 : 200 und Krümmungen von nicht weniger als 1000 Meter Radius:

für Schnellzüge auf 75 Kilometer pro Stunde oder 1250 Meter pro Minute,

für Personenzüge auf 60 Kilometer pro Stunde oder 1000 Meter pro Minute,

für Güterzüge auf 45 Kilometer pro Stunde oder 750 Meter pro Minute

festgesetzt; auf stärker geneigten oder mehr gekrümmten Strecken muß diese Geschwindigkeit angemessen verringert und das Fahrpersonal unter Bezeichnung dieser Strecken mit Instruktion versehen werden.

Ausnahmsweise können größere Geschwindigkeiten für Schnellzüge bis 90 Kilometer pro Stunde unter besonders günstigen Verhältnissen zugelassen werden; sie bedürfen aber der ausdrücklichen Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Leer fahrende Lokomotiven dürfen nur mit einer Geschwindigkeit befördert werden, welche um mindestens 15 Kilometer pro Stunde hinter der regelmäßigen Fahrgeschwindigkeit zurückbleibt, die zur Beförderung der betreffenden Zuggattung vorgeschrieben ist.

Langsamer muß gefahren werden:

- a) wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden;
- b) durch Weichen gegen die Spitzen derselben und über Drehbrücken;
- c) wenn das Signal zum Langsamfahren gegeben wird.

In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände zur Vorbeugung einer möglichen Gefahr es erfordern.

§ 27.

Bei der Einfahrt aus Haupt- in Zweigbahnen und umgekehrt, sowie überhaupt bei dem Uebergange aus einem Geleise in das andere, muß so langsam gefahren werden, daß der Zug auf einer Länge von 200 Meter zum Stillstand gebracht werden kann.

Bahnkreuzungen in gleicher Ebene der Schienen außerhalb der Stationen (§ 3) dürfen von den Zügen erst passiert werden, nachdem die letzteren vorher zum Stillstande gebracht sind und von den Aufsichtsbeamten die Erlaubniß zum Passiren ertheilt ist.

§ 28.

Bei denjenigen Schnell- und Personenzügen, bei welchen die im § 26 angegebene höchste Fahrgeschwindigkeit zur Anwendung kommen soll, müssen sich die Betriebsmittel in einem vorzugsweise tüchtigen Zustande befinden. Außerdem müssen:

a) die Fahrzeuge unter sich, sowie mit dem Tender so fest gekuppelt sein, daß sämtliche Zug- und Bufferfedern etwas angespannt sind;

b) die nach § 13 (siehe auch § 33) erforderlichen Bremsen um eine vermehrt sein.

§ 29.

Die Schnellzüge, sowie die Extrazüge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften haben behufs besonders pünktlicher Beförderung überall den Vorrang vor den anderen Zügen.

Inwieweit Eilgut mit Schnellzügen befördert werden darf, bestimmt die Aufsichtsbehörde.

§ 30.

Die Beförderung von Gütern mit den Personenzügen ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

a) das Auf- und Abladen von Gütern, ebenso wie das An- und Abschieben von Güterwagen darf niemals Veranlassung zur Verlängerung des Aufenthalts auf den Stationen sein, insofern nicht als sicher angenommen werden kann, daß die entstehende Verspätung

durch rascheres Fahren innerhalb der festgesetzten Geschwindigkeitsgrenze bis zur nächsten Station wieder beseitigt werden wird;

b) die Mitnahme von Güterwagen darf eine Verlängerung der planmäßigen Fahrzeit nicht herbeiführen;

c) die Passagiere der Personenzüge dürfen durch die Mitbeförderung von Gütern in keiner Weise belästigt werden.

§ 31.

Wenn es im Interesse des Lokalverkehrs wünschenswerth erscheint, kann mit den Güterzügen auch Personenbeförderung stattfinden; jedoch darf deshalb keine Beschleunigung der Güterzüge eintreten.

§ 32.

Jeder Zugführer hat einen Fahrbericht zu führen, in welchem die Abgangs- und Ankunftszeiten auf den einzelnen Haltepunkten und außergewöhnliche Vorkommnisse genau zu verzeichnen sind.

§ 33.

Bei Bildung eines jeden Zuges muß sorgfältig darauf gehalten werden, daß die im § 13 (siehe auch § 28) vorgeschriebene Anzahl von Bremsen sich in selbigem befinden und daß letztere angemessen vertheilt sind. Bei Neigungen von mehr als 1 : 200 soll der letzte Wagen eine Bremse haben.

Bevor der Zug die Abgangstation verläßt, ist derselbe zu revidiren und darauf zu achten, daß die Wagen unter sich und der Tender mit dem nächstfolgenden Wagen fest verkuppelt, die Sicherheitsketten oder Kuppelungen (siehe § 12) eingehangen, die Verbindung zwischen den Schaffnerstößen und der Dampfseife (§ 48) hergestellt, die Belastung in den einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig vertheilt, die nöthigen Fahrsignale und Laternen angebracht und die vorgeschriebenen Bremsen angemessen vertheilt sind. Diese Revision ist unter-

wegs bei jeder Veränderung in der Zusammensetzung des Zuges und so oft der Aufenthalt es gestattet, zu wiederholen.

In den Personenzügen müssen die Zughaken so weit zusammengezogen sein, daß die Federbuffer der Wagen im Zustande der Ruhe sich berühren (siehe übrigens § 28). In gemischten Zügen sind Wagen mit ungewöhnlicher Kuppelung nicht unmittelbar vor und auch nicht unmittelbar hinter die Personenwagen zu stellen.

§ 34.

In jedem zur Beförderung von Passagieren bestimmten Zuge muß mindestens ein Wagen ohne Passagiere zunächst auf den Tender folgen.

Bei der den Postwagen zu gebenden Stellung ist, soweit der Bahnbetrieb dies gestattet, auf die Bedürfnisse des Postdienstes Rücksicht zu nehmen; ebenmäßig ist die Verwendung des Postwagens als Schuwagen thunlichst zu vermeiden.

§ 35.

Extrazüge dürfen nicht befördert werden, wenn die Bahn nicht vollständig bewacht, der Zug den Bahnwärttern nicht vorher signalisirt und der nächsten Station ordnungsmäßig gemeldet ist.

Ausnahmen sind nur in den im § 45 näher bezeichneten Fällen zulässig.

§ 36.

Arbeitszüge dürfen nur auf bestimmte Anordnung der mit der Leitung des Betriebes betrauten verantwortlichen oberen Beamten oder deren Vertreter und in fest abgegrenzten Zeiträumen auf der Bahn fahren.

Die Vorsteher der beiden angrenzenden Stationen müssen von der Bewegung solcher Züge Kenntniß erhalten. Letzteres gilt auch von einzelnen Materialien-Transportwagen und Dräsen, welche durch Menschenkräfte bewegt werden. Dieselben müssen von einem verantwortlichen Beamten begleitet sein.

Die von Zügen zu befahrenden Geleise müssen auf der freien Bahnstrecke mindestens $\frac{1}{4}$ Stunde vor der Ankunft, auf Bahnhöfen vor Ertheilung der Erlaubniß zum Einfahren, von allen Fahrzeugen geräumt sein.

§ 37.

Schneepflüge oder Wagen zum Brechen des Glatteises dürfen nicht vor die Lokomotiven fahrplanmäßiger Züge gestellt werden. Wo das Bedürfniß eintritt, werden diese Schneepflüge oder Wagen dem Zuge in entsprechendem Abstände mit besonderen Lokomotiven vorausgeschickt.

Fest mit der Zuglokomotive verbundene Schneepflüge, welche nicht auf besonderen Rädern gehen, sind zulässig.

§ 38.

Ohne Erlaubniß der dazu bevollmächtigten Beamten darf außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Beamten Niemand auf der Lokomotive mitfahren.

§ 39.

Bei angeheizten Lokomotiven soll, so lange sie vor dem Zuge halten oder in Ruhe stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Bremse angezogen sein. Die Lokomotive muß dabei stets unter spezieller Aufsicht stehen.

Die auf den Bahnhöfen stehenden Wagen sind zur Vermeidung unbeabsichtigter Bewegung mittelst Vorlagen, Bremsen oder anderer Vorrichtungen so festzustellen, daß sie nicht in Bewegung gesetzt werden können.

§ 40.

Jeder im Dunkeln sich bewegende Zug, sowie jede einzeln fahrende Lokomotive muß vorn mit zwei in der Richtung der Fahrt weit leuchtenden Laternen und hinten mit mindestens einer nach rückwärts roth leuchtenden Schlußlaterne versehen sein.

Am Schlusse eines jeden im Dunkeln fahrenden Zuges

ist außerdem ein dem Lokomotivführer und dem Zugpersonal sichtbares, nach hinten und nach vorn leuchtendes Laternensignal anzubringen.

Jeder Bewegung der Lokomotiven auf Bahnhöfen muß ein Achtungssignal vorhergehen.

Einzeln fahrende Lokomotiven und Arbeitszüge werden wie andere Züge signalisirt.

Auch Dräsen und Materialien-Transportwagen (§ 36) auf freier Bahn müssen im Dunkeln angemessen beleuchtet sein.

§ 41.

Auf der Bahn müssen folgende Signale gegeben werden können:

1. die Bahn ist fahrbar,
2. der Zug soll langsam fahren,
3. der Zug soll still halten.

§ 42.

Die Zugführer, Schaffner und Bremser müssen das Signal zum Halten an den Lokomotivführer geben können.

§ 43.

Die Lokomotivführer müssen folgende Signale geben können:

1. Achtung geben,
2. Bremsen anziehen,
3. Bremsen loslassen.

§ 44.

Der Dienst mit dem elektromagnetischen Telegraphen wird nach besonderer von der Eisenbahn-Verwaltung oder Aufsichtsbehörde erlassenen Instruktion gehandhabt; es müssen durch denselben Depeschen von Station zu Station gegeben und sämtliche Wärter zwischen je 2 Stationen von dem Abgange der Züge benachrichtigt werden können.

Die Signale

1. der Zug geht nicht ab,
 2. es soll eine Hilfslokomotive kommen,
- dürfen nicht mittelst optischer, sondern müssen mittelst elektrischer Telegraphen erfolgen.

Zum Herbeirufen von Hilfslokomotiven müssen die Züge mit portativen Apparaten versehen oder an geeigneten Stellen elektrische Apparate aufgestellt sein.

§ 45.

Nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Lokomotiven müssen in der Regel durch ein Signal an dem in der einen oder anderen Richtung zunächst vorhergehenden Zuge den Bahnwärtern, Arbeitern und den in Seitenbahnen haltenden Zügen zur Nachachtung angekündigt werden.

Kann eine solche Signalisirung nicht stattfinden, so dürfen nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Lokomotiven nur abgelassen werden, wenn eine bezügliche Verständigung der beiden betreffenden Stationen stattgefunden hat, und die Wärter vorher von dem Abgang derselben durch den elektromagnetischen Telegraphen zeitig benachrichtigt sind.

Von den vorstehenden Bestimmungen kann — unter persönlicher Verantwortlichkeit des Stations-Vorstehers oder des sonst zuständigen Betriebsbeamten — abgesehen werden bei Hilfszügen, welche aus Anlaß von Eisenbahn-Unfällen, Feuerbrünsten oder sonstigen schweren Kalamitäten plötzlich erforderlich werden. Dieselben dürfen nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 24 Kilometer pro Stunde (400 Meter pro Minute) gefahren werden.

§ 46.

Die jedesmalige Stellung der Weichen in den Hauptgleisen der Bahnhöfe muß dem Lokomotivführer auf 150 Meter Entfernung kenntlich sein. Die dazu dienenden Zeichen müssen durch die Bewegung der Weichenzungen gestellt werden.

Auf die württembergischen Bahnen finden diese Bestim-

mungen bis auf Weiteres nur mit den Modifikationen Anwendung, welche das dort bestehende Weichensystem nach dem Ermessen der Königlich württembergischen Aufsichtsbehörde erfordert.

Bevor das Signal zur Ein- oder Durchfahrt für den ankommenden Zug gegeben wird und vor der Abfahrt eines jeden Zuges ist nachzusehen, ob die Bahnstränge, welche der Zug zu durchlaufen hat, frei und die betreffenden Weichen richtig gestellt sind (siehe § 1 Al. 2).

Auf denjenigen Stationen, auf welchen eine Verbindung des Wärterpostens am Bahnhof-Abschlußtelegraphen mit der Station durch elektrische Blockapparate oder Sprechapparate oder auf irgend einem anderen mechanischen oder elektrischen Wege nicht besteht, sind von dem dienstthuenden Stationsbeamten für die Einfahrt der Züge optische Signale am Telegraphenmast zu geben.

Für die Weichen in den Hauptgleisen ist eine normale Stellung als Regel vorzuschreiben.

Zu den Hauptgleisen sind alle diejenigen Gleise zu rechnen, welche in Ausführung des fahrplanmäßigen Fahrdienstes von Bahnzügen durchfahren oder benutzt werden.

§ 47.

Die Stellung der Ausgüßröhren der Wassertrahne soll im Dunkeln kenntlich gemacht sein.

§ 48.

Das Begleitpersonal darf während der Fahrt nur eine in Beamten untergeordnet sein, welcher als vorzugsweise verantwortlich für die Ordnung und Sicherheit des Zuges derart placirt sein muß, daß er den ganzen Zug übersehen, die Bahnsignale erkennen und mit dem Lokomotivführer in Verbindung treten kann. Dasselbe gilt bezüglich der Placirung auch von den Bremsern und Schaffnern, soweit letzteren die Beaufsichtigung des Zuges oder die Bedienung der Bremsen obliegt. Zur Verständigung zwischen Zugpersonal und Loko-

motivführer soll bei allen Zügen eine mit der Dampfpeife der Lokomotive oder mit einem Wecker an der Lokomotive verbundene Zugleine oder eine andere geeignete Vorrichtung angebracht sein, welche bei Personenzügen über den ganzen Zug, bei gemischten Zügen über sämtliche besetzte Personenzüge und bei Güterzügen mindestens bis zum wachhabenden Fahrbeamten geführt sein muß.

§ 49.

Bei Unfällen und wenn sonst aus irgend einer Veranlassung Züge auf der Bahn stehen bleiben oder halten müssen, die fahrplanmäßig ihren Lauf fortzusetzen hätten, müssen in der Richtung aus welcher andere Züge sich möglicherweise nähern könnten, sichere Maßregeln getroffen werden, durch welche solche Züge zeitig genug von dem Orte, wo der Zug anhält, in Kenntniß gesetzt werden.

§ 50.

Für die gemäß §§ 40 bis 49 erforderlichen Signale sind die Vorschriften der Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands maßgebend.

Führen mehrere Bahnlinsen neben einander her, so ist den optischen Signalen an denselben eine Stellung zu geben, welche der Lage der Bahnlinsen zu einander entspricht.

§ 51.

Jede Weiche, gegen deren Spitze fahrplanmäßige Züge fahren, muß während des Durchgangs des Zuges entweder verschlossen gehalten werden oder von einem Weichensteller bedient sein.

Den Weichenstellern an der Einfahrt in größere Stationen oder Zweigbahnen, sowie an den auf freier Bahn belegenen Ausweichungen, ebenso den auf der Fahrt befindlichen Lokomotivführern, Heizern und Bremsern dürfen Geschäfte, durch welche die sorgfältige Wahrnehmung ihrer Funktionen beeinträchtigt werden könnte, nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§ 52.

Die Führung der Lokomotiven darf nur solchen Führern übertragen werden, welche wenigstens ein Jahr lang in einer mechanischen Werkstatt gearbeitet haben und nach mindestens einjähriger Lehrzeit im Lokomotivdienst durch eine, von dem Maschinenmeister und einem technischen Betriebsbeamten abzuhaltende Prüfung und durch Probefahrten ihre Befähigung nachgewiesen haben.

Die Heizer müssen mit Handhabung der Lokomotiven mindestens soweit vertraut sein, um dieselben erforderlichenfalls still- oder zurückstellen zu können.

IV. Bestimmungen für das Publikum.

§ 53.

Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung bezuhs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden und haben den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder mit einer besonderen Legitimation versehenen Bahnpolizei-Beamten (§ 66) Folge zu leisten.

§ 54.

Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizei-beamten, den Beamten der Staatsanwaltschaften und den zur Rekognoszirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangirgeleise zu vermeiden. Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen

bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als die letzteren nicht durch Barrieren verschlossen sind. Es ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Die Gewährung von Erlaubnißkarten zum Betreten der vorstehend bezeichneten Bahnanlagen bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder hängen.

§ 55.

Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf Niemand den Bahnhof ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militär- und Polizeibehörde, sowie der im § 54 gedachten und der Postbeamten.

Den Festungs-Kommandanten, Fortifikations-Offizieren und den durch ihre Uniform als solche kenntlichen Fortifikations-Beamten ist gestattet, auch den Bahnkörper wie die Bahnhöfe innerhalb des Festungsrayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizei-Beamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§ 56.

Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§ 57.

Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

Das Treiben von größeren Viehheerden über die Bahnübergänge ist innerhalb zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen eines Zuges nicht mehr gestattet.

§ 58.

Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Bedingungen benutzt werden.

§ 59.

So lange die Uebergänge geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber von Viehheerden und Führer von Lastthieren bei den aufgestellten Warnungstafeln halten. Das Gleiche gilt, sobald die Glocken an den mit Zugbarrieren versehenen Uebergängen ertönen. Fußgänger dürfen sich den geschlossenen Barrieren nähern, dieselben aber nicht öffnen.

§ 60.

Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Allarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störenden Handlungen.

§ 61.

Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren oder Aussteigen, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§ 62.

Wer den Bestimmungen der §§ 53–61 und den nachfolgenden Bestimmungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874 zuwiderhandelt, welche also lauten:

Feuergesährliche Gegenstände, sowie alles Gepäck, welches Flüssigkeiten und andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündbare Präparate und andere Sachen gleicher Eigenschaft, dürfen in den Personenwagen nicht mitgenommen werden. Das Eisenbahn-Dienstpersonal ist berechtigt, sich in dieser Beziehung die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen.

Jägern und im öffentlichen Dienste stehenden Personen ist jedoch die Mitführung von Handmunition gestattet.

wird mit einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§ 63.

Die Bahnpolizei-Beamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der im § 62 gedachten Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag. Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungefäumt an die nächste Polizeibehörde oder an den Staats- oder Polizeianwalt abzuliefern.

§ 64.

Den Bahnpolizei-Beamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine, mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung konstatiert wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den Staats- oder Polizeianwalt eingesendet werden muß.

§ 65.

Ein Abdruck der §§ 53—65 dieses Reglements und der §§ 13, 14, 22 Al. 2 und 5 und 23 des Betriebs-Reglements ist in jedem Passagierzimmer auszuhängen und ferner auf jedem Bahnhofe ein dem Publikum zugängliches Beschwerdebuch im Stationsbureau auszulegen.

V. Bahnpolizei-Beamte.

§ 66.

Zur Ausübung der Bahnpolizei sind zunächst verpflichtet folgende Eisenbahnbeamte:

1. Der Betriebsdirektor und der Ober-Ingenieur,
2. der Ober-Betriebs-Inspektor,
3. die Betriebs-Inspektoren, Betriebs-Bauinspektoren, Betriebs-Kontrolöre und Ober-Zugmeister,
4. die Eisenbahn-Baumeister und Abtheilungs-Baumeister und Ingenieure,
5. die Bahnmeister und die Ober-Bahnwärter,
6. die Bahn- und Hülfsbahnwärter,
7. der Bahnkontrolör,
8. die Stationsvorsteher beziehungsweise Bahnhof-Inspektoren und Bahnhof-Berwalter,

9. die Stations-Aufseher und Bahnhof-Aufseher,
10. die Stations-Assistenten und Bahnhof-Inspektions-Assistenten.
11. die Weichensteller, Weichenwärter, Stationswärter und Hilfsweichenwärter,
12. die Zugführer, Packmeister, Schaffner, Zugmeister, Konduktöre und Wagenwärter,
13. die Portiers und Nachtwächter.

Die Bahnpolizei-Beamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstuniform oder das festgestellte Dienstabzeichen tragen oder mit einer Legitimation versehen sein.

§ 67.

Allen im § 66 genannten Bahnpolizei-Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Eisenbahnverwaltung über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte Instruktionen zu ertheilen.

§ 68.

Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besondern Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen.

Die Bahnpolizei-Beamten werden von der zuständigen Behörde vereidigt. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten.

Die Offiziere und Mannschaften der militärischen Formationen für Eisenbahnzwecke sind von obigen Vorschriften über das Alter und die Beeidigung ausgeschlossen.

§ 69.

Die Bahnpolizei-Beamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und rücksichtsvolles Be-

nehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten.

Unziemlichkeiten sind von dem Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch angemessene Disziplinarstrafen zu ahnden.

Diejenigen Bahnpolizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Funktionen entfernt werden.

Die Bahnverwaltung ist verbunden, über jeden Bahnpolizei-Beamten Personalakten anzulegen und fortzuführen.

§ 70.

Die Amtswirksamkeit der Bahnpolizei-Beamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn, die dazu gehörigen Anlagen, und so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§ 71.

Die Staats- und Gemeinde-Polizeibeamten sind verpflichtet, die Bahnpolizei-Beamten auf deren Ersuchen in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizei-Beamten verbunden, den übrigen Polizei-Beamten bei der Ausübung ihres Amtes innerhalb des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Gebiets Beistand zu leisten, soweit es die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

VI. Beaufsichtigung.

§ 72.

Die Aufsicht über die Ausführung der im Vorstehenden zur Sicherung des Betriebes gegebenen Vorschriften liegt ob:

- a. bei den unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen den Eisenbahn-Direktionen,

- b. bei den unter Privatverwaltung stehenden Eisenbahnen dem obersten Betriebs-Dirigenten oder den Eisenbahn-Direktionen und
- c. den Aufsichtsbehörden.

VII. Uebergangsbestimmungen.

§ 73.

Insofern auf einer Bahn einzelne in diesem Reglement vorgeschriebene Einrichtungen noch nicht bestehen, auch ihre Herstellung ohne besondere Schwierigkeiten bis zu dem im § 74 bestimmten Termin nicht zu bewirken ist, können für deren Ausführung von der betreffenden Landesregierung mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes angemessene Fristen bewilligt werden. Desfallige Anträge sind bis zum 1. März 1875 einzureichen.

VIII. Schlußbestimmung.

§ 74.

Dieses Reglement tritt mit dem 1. April 1875 in Kraft und findet Anwendung auf allen Eisenbahnen Deutschlands. Ausgenommen von demselben sind diejenigen Eisenbahnen, welche mit schmalerer als der Normalspur gebaut sind, sowie diejenigen, bei welchen vermöge ihrer untergeordneten Bedeutung von der zuständigen Landesbehörde mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes eine Abweichung für zulässig erkannt wird.

Dasselbe wird durch das „Central-Blatt für das Deutsche Reich“ und außerdem von den Bundesregierungen publizirt.

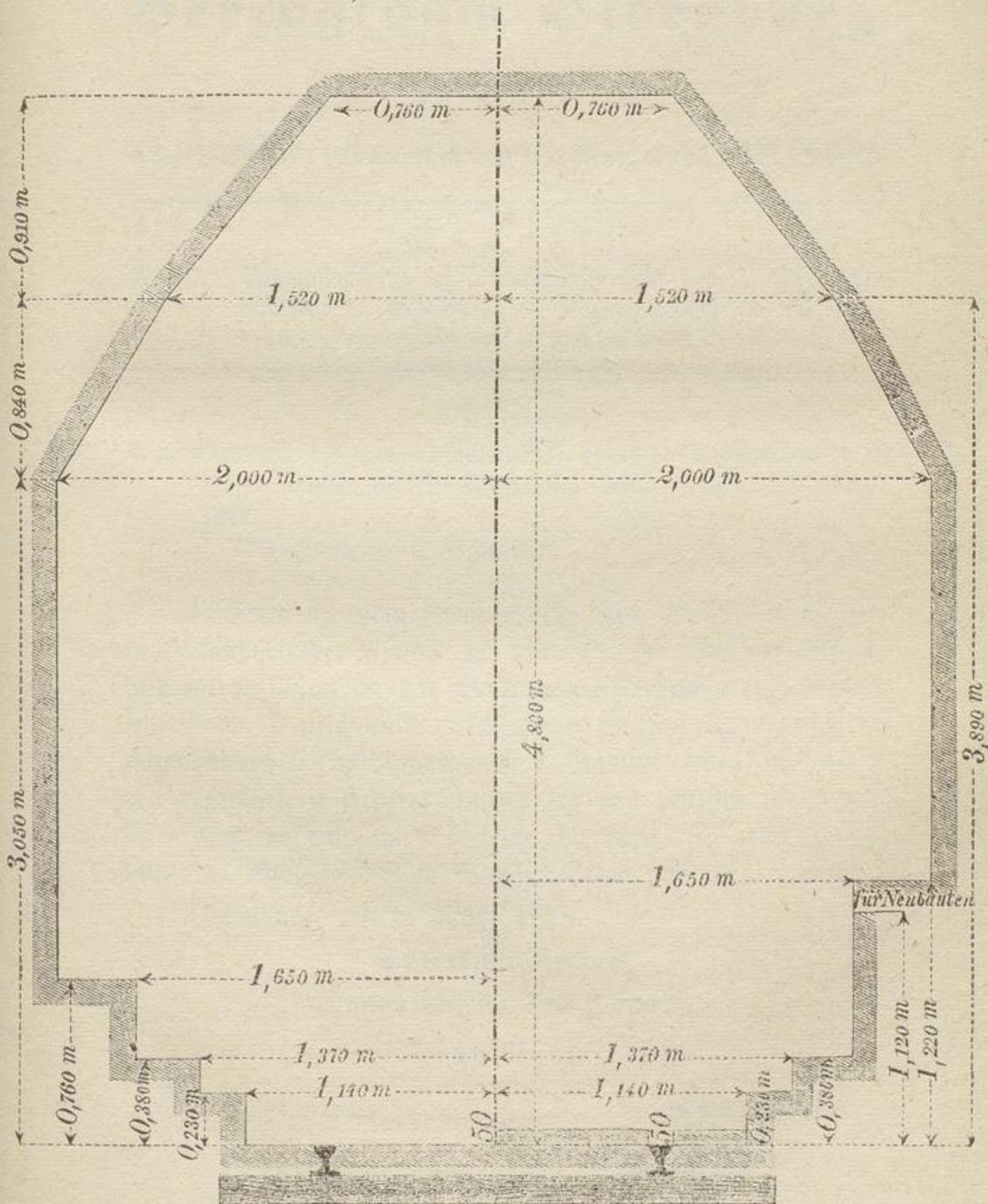
Die von den Bundesregierungen oder Eisenbahnverwaltungen erlassenen Ausführungs-Bestimmungen sind dem Reichs-Eisenbahn-Amt mitzutheilen.

Berlin, den 4. Januar 1875.

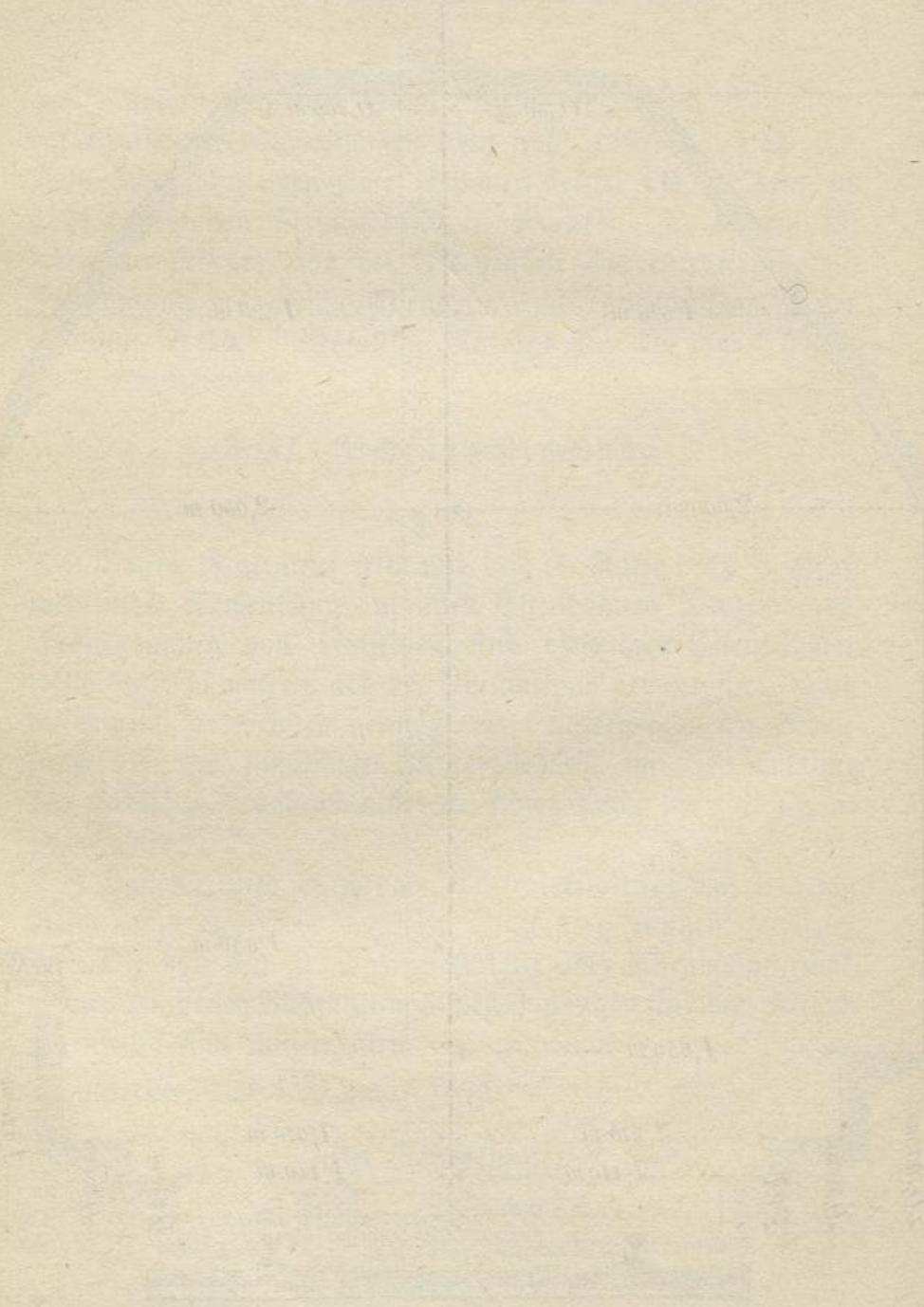
Der Reichskanzler.

Fürst v. Bismarck.

Normalprofil
des lichten Raumes
für die
Eisenbahnen Deutschlands
für
die freie Bahn. die Bahnhöfe.



Die Herrschaft
 der Gegend
 die Gegend
 die Gegend



Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 24. März 1875.) 48. Stück.

Inhalt:

- N^o. 87. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. März 1875, betreffend die Publication der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875.

N^o. 87.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Publication der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875.

Oldenburg, den 5. März 1875.

Nachdem die vom Bundesrathe des Deutschen Reiches in Gemäßheit der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung und im Anschluß an das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands beschlossene Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 in N^o 2. des diesjährigen Central-Blattes für das deutsche Reich veröffentlicht worden, wird dieselbe hierdurch für das Oldenburgische Staatsgebiet in Nachstehendem publicirt.

Oldenburg, den 5. März 1875.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

von Buttell.

Signalordnung

für die

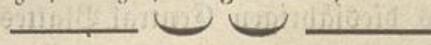
Eisenbahnen Deutschlands.

I. Signale auf der freien Bahnstrecke.

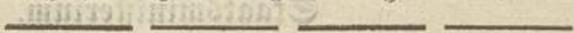
a) Die akustischen Signale sind für das Bahnbewachungs-Personal mittelst elektrischer Läutewerke zu geben wie folgt:

- | | |
|---|---|
| 1. Der Zug geht in der Richtung von A. nach B. (Abmelde-Signal). | Einmal eine bestimmte Anzahl von Glockenschlägen. |
| 2. Der Zug geht in der Richtung von B. nach A. (Abmelde-Signal). | Zweimal dieselbe Anzahl von Glockenschlägen. |
| 3. Die Bahn wird bis zum nächsten fahrplanmäßigen Zuge nicht mehr befahren (Ruhe-Signal). | Dreimal dieselbe Anzahl von Glockenschlägen. |
| 4. Es ist etwas Außergewöhnliches zu erwarten (Alarm-Signal). | Sechsmal dieselbe Anzahl von Glockenschlägen. |

Außer den elektro akustischen Signalen können auch Hornsignale gegeben werden wie folgt:

Signal 1 : langer, kurzer, kurzer, langer Ton, einmal zu geben, 

„ 2 : das vorhergehende Signal zweimal zu geben, 

„ 3 : langer, langer, langer, langer Ton, 

„ 4 : kurzer, kurzer, kurzer, kurzer Ton, zweimal zu geben, 

b) Die optischen Signale sind wie folgt zu geben:

5. Der Zug darf ungehindert passiren (Fahrsignal).

bei Tage:

Der Bahnwärter macht Front gegen den Zug.

bei Dunkelheit:

Der Bahnwärter macht Front gegen den Zug und hält die Handlaterne mit weißem Lichte dem Zuge entgegen.

6. Der Zug soll langsam fahren.

Der Bahnwärter hält irgend einen Gegenstand in der Richtung gegen das Geleise.

Am Anfang und am Ende einer langsam zu durchfahrenden Strecke sind Scheiben aufgestellt. Dem kommenden Zuge zugekehrt muß die erste Scheibe mit A. und die letzte mit E. bezeichnet sein.

Der Bahnwärter hält die Handlaterne mit grünem Licht dem Zuge entgegen.

Am Anfang und am Ende einer langsam zu durchfahrenden Strecke sind Stocklaternen aufgestellt. Dem kommenden Zuge zugekehrt muß die erste Laterne grünes, die letzte weißes Licht zeigen.

7. Der Zug soll halten (Haltsignal).

Der Bahnwärter schwingt einen Gegenstand hin und her.

Der Bahnwärter schwingt seine Handlaterne hin und her, welche, sofern es die Zeit erlaubt, roth zu blenden ist.

Außer den Signalen Nr. 5 bis 7 können auch Signale am Telegraphenmaste wie folgt gegeben werden:

Signal 5: Der Zug darf ungehindert passiren (Fahrsignal)

Rechtsseitiger Telegraphenarm schräg nach oben gerichtet (unter einem Winkel von etwa 45°).

Weißes Licht der Signallaterne des Telegraphenmastes.

Signal 6: Der Zug soll langsam fahren.

Außer dem vorhergehend angegebenen Signalzeichen ein Stab mit runder Scheibe am Telegraphenmast befestigt.

Grünes Licht der Signallaterne des Telegraphenmastes.

Signal 7: Der Zug soll halten (Haltsignal).

bei Tage:	Rechtsseitiger Telegraphenarm wagerecht gestellt.	bei Dunkelheit: Roth es Licht der Signallaterne des Telegraphenmastes.
-----------	---	---

Die optischen Signale am Blockstationstelegraphen, welche in der Ruhestellung „Halt“ zeigen müssen, sind wie folgt zu geben:

8. Freie Fahrt.

Rechtsseitiger Telegraphenarm schräg nach oben gerichtet (unter einem Winkel von etwa 45°)	Weißes Licht der Signallaterne.
--	---------------------------------

9. Halt.

Rechtsseitiger Telegraphenarm wagerecht.	Roth es Licht der Signallaterne.
--	----------------------------------

II. Signale auf und vor den Bahnhöfen:

a) Die akustischen Signale mit der Stationsglocke.

10. Die Abfahrt des Zuges naht, eventuell auch Erlaubniß zum Einsteigen.	Kurzes Läuten und ein deutlich markirter Schlag.
11. Einsteigen.	Zwei markirte Schläge.
12. Abfahrt.	Drei markirte Schläge.

b) Die optischen Signale am Bahnhofabschlußtelegraphen sind folgende:

13. Einfahrt ist gesperrt.

Der Telegraphenarm muß nach rechts wagerecht gestellt sein.	Die Signallaterne am Telegraphenmaste zeigt nach Außen roth es Licht und nach Innen (dem Bahnhof zugekehrt) grünes Licht.
---	---

14. Einfahrt ist frei.

bei Tage:

Der Telegraphenarm muß schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45°).

bei Dunkelheit:

Die Signallaterne am Telegraphenmaste zeigt nach Außen grünes Licht und nach Innen (dem Bahnhof zugekehrt) weißes Licht.

15. In einer Entfernung von 600 bis 1000 Meter vor dem Bahnhofs-Abschlußtelegraphen ist auf Erfordern der Aufsichtsbehörde ein Vorsignal in automatischer Verbindung mit dem ersteren aufzustellen. Dasselbe soll aus einer, um eine Achse drehbaren runden Scheibe bestehen, in deren Mitte eine Laterne sich befindet.

Zeigt der Bahnhofs-Abschlußtelegraph das Signal

„Einfahrt ist gesperrt“,

so ist die senkrecht stehende volle runde Scheibe, und bei Dunkelheit die in derselben befindliche Laterne mit grünem Licht dem kommenden Zuge zugekehrt, während bei dem Signal am Bahnhofs-Abschlußtelegraphen

„Einfahrt ist frei“

die Scheibe horizontal liegt oder parallel zur Bahnlinie steht — die Laterne weißes Licht zeigt.

c) Die optischen Signale am Perrontelegraphen werden wie folgt gegeben:

Ein zur Ein- oder Durchfahrt zugelassener Zug soll halten.

bei Tage:

Rechtsseitiger Telegraphenarm des Perrontelegraphen waagrecht gestellt.

bei Dunkelheit:

Roths Licht der Signallaterne des Perrontelegraphen.

Der Zug darf einfahren.

Rechtsseitiger Telegraphenarm des Perrontelegraphen schräg nach oben gerichtet (unter einem Winkel von etwa 45°).

Grünes Licht der Signallaterne des Perrontelegraphen.

d) Die optischen Signale an den Wasserkrähnen.

Der Ausleger des Wasserkrähnes ist am Ausgusse desselben bei Dunkelheit mit einer Laterne zu versehen.

16. Der Ausleger des Wasserkrähnes läßt die Durchfahrt frei.

bei Tage:

Der Ausleger steht parallel zur Richtung des Geleises.

bei Dunkelheit:

Weißes Licht der auf dem Ausleger des Wasserkrähnes befindlichen Signallaterne.

17. Der Ausleger des Wasserkrähnes sperrt die Durchfahrt.

Der Ausleger steht quer (winkelmäßig) zur Richtung des Geleises.

Roths Licht der auf dem Ausleger des Wasserkrähnes befindlichen Signallaterne.

III. Signale am Zuge.

Für die optischen Signale am Zuge sind folgende Anordnungen zu beachten:

18. Kennzeichnung der Spitze des Zuges:

a) wenn der Zug auf eingleisiger Bahn oder auf dem für die Fahrtrichtung bestimmten Geleise einer zweigleisigen Bahnstrecke fährt.

bei Tage:

Kein besonderes Zeichen.

bei Dunkelheit:

Zwei weiß leuchtende Laternen vorn an der Lokomotive.

b) wenn der Zug ausnahmsweise auf dem nicht für die Fahrtrichtung bestimmten Geleise einer zweigleisigen Bahnstrecke fährt.

Kein besonderes Zeichen.

Zwei roth leuchtende Laternen vorn an der Lokomotive.

Befindet sich in Ausnahmefällen die Lokomotive nicht an der Spitze des Zuges oder fährt dieselbe mit dem Tender voran,

bei Tage:

19. Kennzeichnung des Schlusses des Zuges (Schlussignal).

bei Tage:

An der Hinterwand des letzten Wagens eine roth und weiße runde Scheibe.

bei Dunkelheit:

so sind die Laternen am Vordertheil des vordersten Fahrzeuges anzubringen.

bei Dunkelheit:

An der Hinterwand des letzten Wagens zwei nach vorn grün und nach hinten roth leuchtende Laternen.

Für einzeln fahrende Lokomotiven auf der freien Bahnstrecke genügt eine roth leuchtende Laterne und bei Bewegung der Lokomotiven auf Bahnhöfen die Anbringung einer Laterne mit weißem Lichte am Anfange der Lokomotive und am Ende des Tenders, bei Tenderlokomotiven an beiden Enden derselben.

20. Es folgt ein Extrazug nach.

Außer dem Schlussignal eine grüne Scheibe oben auf der Hinterwand des letzten Wagens oder zu jeder Seite desselben.

Signal 19 mit der Abänderung, daß eine der beiden vorgeschriebenen Laternen auch nach hinten grünes Licht zeigt.

Für einzeln fahrende Lokomotiven genügt die Anbringung einer grün leuchtenden Laterne hinten.

21. Es kommt ein Extrazug in entgegengesetzter Richtung.

Eine grüne runde Scheibe vorn an der Lokomotive.

Eine grün leuchtende Laterne über den weiß leuchtenden Laternen vorn an der Lokomotive.

22. Die Telegraphenleitung ist zu revidiren.
 bei Tage: | bei Dunkelheit:
 Eine weiße runde Scheibe | Kein besonderes Signal.
 vorn an der Lokomotive oder
 an jeder Seite des Zuges.

23. Der Bahnwärter soll sofort seine Strecke revidiren.
 Ein Schaffner schwingt | Ein Schaffner schwingt
 seine Mütze oder einen andern | seine Laterne dem Wärter zu=
 Gegenstand dem Wärter zu=
 gewendet. | gewendet.

IV. Signale des Zugpersonals.
 Die akustischen Signale des Zugpersonals sind zu geben wie
 folgt:

a) mit der Dampf=
 pfeife:
 24. Achtung geben (Achtungs=
 signal). | Ein mäßig langer Pfiff,
 25. Bremsen anziehen. | Drei kurze Pfiffe schnell hin=
 tereinander, () () ()
 26. Bremsen loslassen. | Zwei mäßig lange Pfiffe schnell
 hintereinander,

b) mit der Mund=
 pfeife:
 27. Das Zugpersonal soll seine | Ein mäßig langer Pfiff,
 Plätze einnehmen. |
 28. Abfahrt. | Zwei mäßig lange Pfiffe,

V. Rangirsignale.
 a) Akustische, mit der Mundpfeife oder dem Horn, sind
 in folgender Weise zu geben:
 Vorziehen. | Ein langer Pfiff oder Ton,
 Zurückdrücken. | Zwei mäßig lange Pfiffe oder
 Töne, _____

bei Tage:	bei Dunkelheit:
Halt.	Drei kurze Pfliffe oder Töne schnell hintereinander,
	() () ()

b) Optische sind in nachstehender Weise mit dem Arm zu geben:

Vorziehen.

Senkrechte Bewegung des Armes von oben nach unten.	Senkrechte Bewegung der Handlaterne von oben nach unten.
---	--

Zurückdrücken.

Wagerechte Bewegung des Armes hin und her.	Wagerechte Bewegung der Handlaterne hin und her.
---	---

Halt.

Kreisförmige Bewegung des Armes.	Kreisförmige Bewegung der Handlaterne.
-------------------------------------	---

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die vorstehend für einen Zug gegebenen Bestimmungen finden auch auf einzeln fahrende Lokomotiven Anwendung, soweit für letztere nicht Ausnahmen zugelassen sind.
2. Diese Signalordnung tritt mit dem 1. April 1875 in Kraft; sie findet Anwendung auf allen Eisenbahnen Deutschlands. Ausgenommen von derselben sind diejenigen Eisenbahnen, welche mit schmalerer als der Normalspur gebaut sind, sowie diejenigen, bei welchen vermöge ihrer untergeordneten Bedeutung von der zuständigen Landesbehörde mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes eine Ausnahme für zulässig erkannt wird.

Dieselbe wird durch das „Central-Blatt für das Deutsche Reich“ und außerdem von den Bundesregierungen publizirt.

Die von den Aufsichtsbehörden oder Eisenbahn-

verwaltungen erlassenen Ausführungs-Bestimmungen sind dem Reichs-Eisenbahn-Amte mitzutheilen.

3. Insofern auf einzelnen Bahnen die Einführung der durch vorstehende Bestimmungen angeordneten Signaleinrichtungen ohne besondere Schwierigkeiten bis zum 1. April 1875 nicht zu bewirken ist, können für deren Ausführung von der betreffenden Landesregierung mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes angemessene Fristen bewilligt werden. Desfallige Anträge sind bis zum 1. März 1875 einzureichen.

Berlin, den 4. Januar 1875.

Der Reichskanzler.
Fürst von Bismarck.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 25. März 1875.) 49. Stück.

Inhalt.

- N^o. 88.** Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. März 1875, betreffend die Einfuhr von Kartoffeln aus Amerika in das Gebiet des Freihafens Brake.

N^o. 88.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Einfuhr von Kartoffeln in das Gebiet des Freihafens Brake.
Oldenburg, den 17. März 1875.

Auf Grund des Art. 9 § 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums *ic.* und zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnung vom 26. Februar d. J. (Reichsgesetzblatt Nr. 11), betreffend das Verbot der Einfuhr von Kartoffeln aus Amerika, bestimmt das Staatsministerium, was folgt:

Wer das in der Kaiserlichen Verordnung vom 26. Februar d. J. enthaltene Verbot der Einfuhr von Kartoffeln aus Amerika, sowie von Schalen und anderen Abfällen solcher Kartoffeln, ferner von Säcken und sonstigen Gegenständen,

welche zur Verpackung oder Verwahrung derartiger Kartoffeln oder Kartoffelabfälle gedient haben, im Gebiete des Freihafens Brake übertritt, wird mit einer Geldstrafe von 50 bis zu 150 *M.* bestraft.

Die verbotwidrig eingeführten Gegenstände sind sofort zu vernichten.

Oldenburg, den 17. März 1875.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

von Buttell.

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 18. April 1875.) 50. Stück.

Inhalt:

- N^o. 89.** Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 13. April 1875, betreffend die Enteignungen zu den Befestigungsanlagen von Wilhelmshaven.
- N^o. 90.** Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 31. März 1875, betreffend das den Herren Backstroh und Waibel in Chemnitz ertheilte Erfindungs-Patent.
- N^o. 91.** Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. April 1875, betreffend das dem Herrn Carl Pieper zu Dresden ertheilte Erfindungs-Patent.
- N^o. 92.** Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. April 1875, betreffend das dem Königlich Sächsischen Geheimen Hofrathen und Professor der Chemie, Herrn Dr. Hermann Kolbe zu Leipzig, ertheilte Erfindungs-Patent.

N^o. 89.

Verordnung für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Enteignungen zu den Befestigungsanlagen von Wilhelmshaven.
Oldenburg, den 13. April 1875.

Wir Nicolans Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen &c. &c.

verordnen auf Grund des Artikels 137 Ziffer 2 des Staatsgrundgesetzes, was folgt:

Art. 1.

Die Bestimmungen des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 28. März 1867, betreffend die Enteignungen zu Eisenbahnen, kommen auch auf die zu erbauenden Befestigungswerke von Wilhelmshaven einschließlich der zugehörigen Magazin-, Wege-, Eisenbahn- und Siel-Anlagen zur Anwendung.

Art. 2.

§ 1. In der Umgebung der zu den Befestigungen gehörenden Pulvermagazine kann das Grundeigenthum gegen vorherige gerechte Entschädigung in der Weise beschränkt werden, daß innerhalb 225 Meter von der Außenmauer der Pulvermagazine weder Privatgebäude errichtet, noch öffentliche Wege angelegt werden dürfen.

§ 2. Die Entschädigung wird, in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung, nach den Bestimmungen des im Artikel 1 erwähnten Gesetzes festgestellt.

Art. 3.

Die Bestimmungen des im Art. 1 erwähnten Gesetzes finden gleichfalls Anwendung auf die im § 41 des Reichsgesetzes vom 21. December 1871, betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung der Festungen, gedachten Enteignungsfälle.

Urkundlich. Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 13. April 1875.

(L. S.)

Peter.

von Berg. Kubstrat. Mügenbecher.

von Buttell.

N^o. 90.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das den Herren Backstroh und Waibel in Chemnitz ertheilte Erfindungs-Patent.
Oldenburg, den 31. März 1875.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß den Herren Backstroh und Waibel in Chemnitz ein Patent auf verbesserte metallene Säрге, nach Maßgabe der beim Staatsministerium, Departement des Innern, niedergelegten Zeichnungen und Beschreibung, soweit dieselben als eigenthümlich und nicht bereits bekannt zu betrachten sind, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren mit dem Vorbehalte ertheilt worden ist, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht innerhalb Jahresfrist, von heute an gerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe im Großherzogthum zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, den 31. März 1875.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

von Buttler.

N^o. 91.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das dem Herrn Carl Pieper zu Dresden ertheilte Erfindungs-Patent.
Oldenburg, den 2. April 1875.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß dem Herrn Carl Pieper zu Dresden ein Patent auf ein Verfahren zur Härtung eines Glases von eigenthümlicher Beschaffenheit (Vulkanglas) und die dabei benutzten Apparate, nach Maßgabe der beim Staatsministerium, Departement des Innern, niedergelegten Zeichnung und Beschreibung, soweit dasselbe bezw. dieselben als eigenthümlich und nicht bereits bekannt zu betrachten, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf

Jahren mit dem Vorbehalte ertheilt worden ist, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht innerhalb Jahresfrist, von heute angerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe im Großherzogthum zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, den 2. April 1875.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

von Buttell.

N^o. 92.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das dem Königlich Sächsischen Geheimen Hofrath und Professor der Chemie, Herrn Dr. Hermann Kolbe zu Leipzig, ertheilte Erfindungs-Patent.

Oldenburg, den 10. April 1875.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß dem Königlich Sächsischen Geheimen Hofrath und Professor der Chemie, Herrn Dr. Hermann Kolbe zu Leipzig, ein Patent auf ein Verfahren, Salicylsäure, deren Isomere und Homologe künstlich herzustellen, nach Maßgabe der beim Staatsministerium, Departement des Innern, niedergelegten Beschreibung, soweit dasselbe als eigenthümlich und nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren mit dem Vorbehalte ertheilt worden ist, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht innerhalb Jahresfrist, von heute angerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe im Großherzogthum zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, den 10. April 1875.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

von Buttell.

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 1. Juni 1875.) 51. Stück.

Inhalt.

- № 93. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Mai 1875, betreffend Verbot der Vertiefung und Verunreinigung öffentlicher Gewässer.
- № 94. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. April 1875, betreffend das den Herren J. F. Winkler und A. A. Zeidler zu Berlin ertheilte Erfindungs-Patent.
- № 95. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Mai 1875 betreffend das dem Herrn G. Zeidler in Görlitz ertheilte Erfindungs-Patent.
- № 96. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Mai 1875, betreffend das dem Ingenieur Herrn W. Helmsmüller in Diepholz ertheilte Erfindungs-Patent.

№ 93.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Verbot der Vertiefung und Verunreinigung öffentlicher Gewässer.
Oldenburg, den 25. Mai 1875.

Auf Grund des Art. 9 § 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, werden folgende Bestimmungen erlassen:

§ 1.

Es ist verboten:

1. in die öffentlichen Gewässer des Staats oder der Gemeinden, sowie auf die Uferdossirungen und Banquets derselben Sand, Steine, Torfmull oder andere derartige Gegenstände zu werfen;
2. die öffentlichen Gewässer des Staats in einer Weise zu benutzen, daß dadurch das Wasser zum Schöpfen, Tränken, Waschen, Baden und ähnlichen Zwecken verdorben wird.

§ 2.

Die zuständigen Behörden können Ausnahmen von diesen Verboten unter gewissen Beschränkungen gestatten.

§ 3.

Uebertretungen der vorstehenden Verbote (§ 1) werden mit Geldstrafe bis 150 *M.* bestraft.

Oldenburg, den 25. Mai 1875.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

von Buttler.

N^o. 94.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das den Herren J. F. Winkler und A. A. Zeidler zu Berlin ertheilte Erfindungs-Patent.

Oldenburg, den 15. April 1875.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß den Herren J. F. Winkler und A. A. Zeidler zu Berlin ein Patent auf eine Kehlmaschine für konische Kehlungen, nach Maßgabe der beim Staatsministerium, Departement des Innern, niedergelegten Zeichnungen und Beschreibung, soweit dieselbe als eigenthümlich und nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren mit

dem Vorbehalte ertheilt worden ist, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht innerhalb Jahresfrist, von heute angerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe im Großherzogthum zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, den 15. April 1875.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

Lubinus.

N^o. 95.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das dem Herrn G. Zeidler in Görlitz ertheilte Erfindungs-Patent.

Oldenburg, den 3. Mai 1875.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß dem Herrn G. Zeidler in Görlitz ein Patent auf eine selbstthätige Schwimmer-Regulirungsschütze für Turbinen mit äußerer Beaufschlagung nach Maßgabe der beim Staatsministerium, Departement des Innern, niedergelegten Zeichnungen und Beschreibung, soweit dieselbe als eigenthümlich und nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren mit dem Vorbehalte ertheilt worden ist, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht innerhalb Jahresfrist, von heute angerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe im Großherzogthum zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, den 3. Mai 1875.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

von Buttel.

N^o. 96.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das dem Ingenieur
Herrn W. Helmsmüller in Diepholz ertheilte Erfindungs-Patent.
Oldenburg, den 25. Mai 1875.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß dem
Ingenieur Herrn W. Helmsmüller in Diepholz ein Patent
auf eine Breitdreschmaschine, nach Maßgabe der beim Staats-
ministerium, Departement des Innern, niedergelegten Zeich-
nung und Beschreibung, soweit dieselbe als eigenthümlich
und nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für das Groß-
herzogthum auf die Dauer von fünf Jahren mit dem Vor-
behalte ertheilt worden ist, daß das Patent erlöschen soll,
wenn nicht innerhalb Jahresfrist, von heute angerechnet,
nachgewiesen wird, daß dasselbe im Großherzogthum zur
bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, den 25. Mai 1875.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

von Buttell.

Staatsministerium

Departement des Innern

von Berg

von Buttell

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 8. Juni 1875.) 52. Stück.

Inhalt.

N^o. 97. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Mai 1875, betreffend die Einziehung des auf Grund des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 12. August 1868 über die Ausgabe von Papiergeld ausgegebenen Papiergeldes.

N^o. 97.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Einziehung des auf Grund des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 12. August 1868 über die Ausgabe von Papiergeld ausgegebenen Papiergeldes.

Oldenburg, den 29. Mai 1875.

Auf Grund und in Ausführung der Bestimmungen im § 5 des Gesetzes für den norddeutschen Bund vom 27. März 1870 über die Ausgabe von Banknoten (Bundesgesetzblatt S. 51) und im Artikel 18 des Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichsgesetzblatt S. 233) ordnet im Höchsten Auftrage das Staatsministerium an was folgt:

Das gesammte für das Herzogthum Oldenburg auf Grund des Gesetzes vom 12. August 1868, betreffend die

Ausgabe von Papiergeld (oldenb. Gesetzblatt Bd. XX. S. 755), ausgegebene Papiergeld (10- und 5-Thaler-Scheine) soll während der Zeit vom heutigen Tage bis zum 31. December 1875 eingezogen werden, und wird dasselbe dem entsprechend hierdurch eingezogen.

Die Inhaber solchen Papiergeldes können dasselbe hienach nur noch bis zum 31. December 1875 bei den diesseitigen Staatskassen in Zahlung geben oder bei der Oldenburgischen Landesbank zu Oldenburg zur Einlösung bringen.

Beschädigte Stücke und insbesondere solche, an denen einzelne Theile ganz fehlen, werden in jedem Falle dann zum vollen Nennwerthe eingelöst, wenn der Inhaber entweder einen Theil des Geldscheins präsentirt, welcher größer ist als die Hälfte, oder den Nachweis liefert, daß der Rest des Scheins vernichtet sei.

Die in Gemäßheit dieser Bekanntmachung eingegangenen Scheine werden vom Staatsministerium vernichtet und wird der Geldbetrag der vernichteten Scheine durch die oldenburgischen Anzeigen bekannt gemacht werden.

Oldenburg, den 29. Mai 1875.

Staatsministerium.

R u h s t r a t.

L u b i n u s.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 13. Juni 1875.) 53. Stück.

Inhalt.

N^o. 98. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Juni 1875, betreffend die Gewährung von Erleichterungen für den Verkehr zwischen den beiden Weserufem.

N^o. 98.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Gewährung von Erleichterungen für den Verkehr zwischen den beiden Weserufem.

Oldenburg, den 9. Juni 1875.

Vom 1. Juli d. J. an erfolgt bei dem Verkehr mit zollpflichtigen Gegenständen zwischen den an den Ufern der Unterweser belegenen Ortschaften, wenn der Transport auf der zum Auslande gehörigen Weser stattfindet, die zur Wahrung des Anspruches auf zollfreien Wiedereingang erforderliche zollamtliche Abfertigung, anstatt wie bisher durch Ertheilung von Deklarationscheinen, durch Ausfertigung

von Legitimations- resp. Versendescheinen nach Maßgabe der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. December 1869 (Gesetzesammlung Band XXI, S. 182) unter den folgenden Bedingungen und Beschränkungen:

1. Die zu gewährende Transportfrist bleibt auf die Tageszeit (§ 21 des Vereinszollgesetzes) beschränkt.
2. Diejenigen Gegenstände, welche bestimmungsmäßig der Transportkontrolle im Grenzbezirk unterliegen, müssen bei der Versendung unter amtlichen Verschluss gesetzt werden.
3. Die Abnahme des amtlichen Verschlusses beim Wiedereingange erfolgt durch die Zollstellen oder Grenzaufsichtsstationen.
4. Die Ausübung einer Kontrolle über den wirklich erfolgten Ausgang der mit Legitimationschein abgefertigten Gegenstände bleibt vorbehalten.
5. Das Ausladen der so bezettelten Gegenstände darf beim Wiedereingange nur an den bestimmten ortsüblichen öffentlichen Landeplätzen erfolgen.
6. An Stelle der Legitimationscheine können Sendungen der fraglichen Art, sofern sie in Erzeugnissen des Versendeortes bestehen und nicht nach Nr. 2 unter Verschluss abgelassen werden müssen, auf Grund besonderer von der Großherzoglichen Zoll-direction hieselbst für jeden Versendeort zu ertheilender Ermächtigung durch Versendescheine legitimirt werden.
7. Die vorstehenden Bestimmungen finden nur Anwendung bei Versendung zollpflichtiger Gegenstände zwischen Ortschaften, die an den Ufern der Weser unterhalb Bege sack belegen sind, sofern bei der Versendung die als Ausland geltende Weser berührt wird.

8. Ausgenommen von dieser Begünstigung bleibt jeder Verkehr, welcher die Freihafengebiete von Bremerhaven, Geestemünde und Brake berührt und verbleibt es bezüglich dieses Verkehrs bei den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Oldenburg, den 9. Juni 1875.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Rathstrat.

Lubinus.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Oldenburg, den 2. Juni 1815.

Staatsminister

Republik der Franzosen

Wahrheit

Handwritten text at the bottom of the page.

Small handwritten mark or symbol.



Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 18. Juni 1875.) 54. Stück.

Inhalt.

N^o 99. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Juni 1875, betreffend die Außerkurssetzung der Halbguldenstücke süddeutscher Währung, sowie der vor dem Jahre 1753 geprägten Dreißigkreuzerstücke und Fünfzehnkreuzerstücke deutschen Gepräges.

N^o 99.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Außerkurssetzung der Halbguldenstücke süddeutscher Währung, sowie der vor dem Jahre 1753 geprägten Dreißigkreuzerstücke und Fünfzehnkreuzerstücke deutschen Gepräges

Oldenburg, den 14. Juni 1875.

Nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. d. M. wird hiermit im Herzogthum Oldenburg mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kunde gebracht, daß von der Errichtung einer Einlösungsstelle (§ 2 der Bekanntmachung) innerhalb des Herzogthums wegen Mangels einer Veranlassung abgesehen worden ist.

Oldenburg, den 14. Juni 1875.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Lubinus.

Bekanntmachung,

betreffend die Außerkurssetzung der Halbguldenstücke süddeutscher Währung, sowie der vor dem Jahre 1753 geprägten Dreißigkreuzerstücke und Fünfzehnkreuzerstücke deutschen Gepräges.

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

§ 1.

Vom 1. Juli 1875 ab gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel:

1. die Halbguldenstücke süddeutscher Währung,
2. die vor dem Jahre 1753 geprägten Dreißigkreuzerstücke und Fünfzehnkreuzerstücke deutschen Gepräges.

Es ist daher vom 1. Juli 1875 ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2.

Die im Umlauf befindlichen, im § 1 bezeichneten Münzen werden in den Monaten Juli, August, September und October 1875 von den durch die Landes-Zentralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben oder in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, zu ihrem gesetzlichen Werthe für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 31. October 1875 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechslung angenommen.

§ 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherter und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, imgleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 7. Juni 1875.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Die Geschichte der Königin von Schweden
in ihrer ersten Jugend und unter der
Regierung ihres Vaters, des Königs
Christophers, von dem Kaiserlichen
Hofe in Wien, im Jahr 1717.

Berlin, bey T. Junken 1717.

Der Reichsleger

zu Bamberg

Druck

5



Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 24. Juni 1875.) 55. Stück.

Inhalt.

N^o. 100. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Juni 1875, betreffend die Anerkennung der in österreichisch-ungarischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in deutschen Häfen.

N^o. 101. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Juni 1875, betreffend das der Continental-Caoutschouk- & Guttapercha-Compagny in Hannover ertheilte Erfindungs-Patent.

N^o. 100.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Anerkennung der in österreichisch-ungarischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in deutschen Häfen.

Oldenburg, den 17. Juni 1875.

Das Staatsministerium macht hierdurch bekannt, daß die Vermessung der Schiffe aus dem ungarischen Küstenlande, welchen in den deutschen Häfen die Gültigkeit der in ihren Eichungs-Certificaten enthaltenen Angaben über den Netto-Raumgehalt ohne Nachvermessung zugestanden ist, auf Grund des Geseßartikels XVI vom Jahre 1871, nicht aber auf Grund des österreichischen Geseßes vom 15. Mai 1871, wie in der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 31. De-

cember 1872, betreffend die Vermessung fremder Seeschiffe (Gesetzblatt Band XXII. Seite 379.) angegeben worden ist, erfolgt.

Oldenburg, den 17. Juni 1875.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

von Buttell.

N^o. 101.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das der Continental-Caoutschouk- & Guttapercha-Compagny in Hannover ertheilte Erfindungs-Patent.

Oldenburg, den 15. Juni 1875.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß der Continental-Caoutschouk- & Guttapercha-Compagny in Hannover ein Patent auf einen Kautschuckpuffer für Hufeisen, nach Maßgabe der beim Staatsministerium, Departement des Innern, niedergelegten Zeichnung und Beschreibung, soweit derselbe als eigenthümlich und nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren mit dem Vorbehalte ertheilt worden ist, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht innerhalb Jahresfrist, von heute an gerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe im Großherzogthum zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, den 15. Juni 1875.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

von Buttell.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 7. Juli 1875.) 56. Stück.

Inhalt.

№ 102. Verordnung vom 3. Juli 1875, betreffend Vornahme der Neuwahlen zum ordentlichen Landtage des Großherzogthums.

№ 102.

Verordnung, betreffend Vornahme der Neuwahlen zum ordentlichen Landtage des Großherzogthums.

Rastedt, den 3. Juli 1875.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.

verordnen behuf der demnächstigen Einberufung des ordentlichen Landtags was folgt:

§ 1.

Die Neuwahl der Abgeordneten zum ordentlichen Landtage des Großherzogthums ist vorzunehmen.

§ 2.

Das Staatsministerium, Departement des Innern, und die Regierungen zu Cutin und Birkenfeld haben die zur Ausführung der Wahl weiter erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens = Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 3. Juli 1875.

(L. S.)

Veter.

von Berg.

von Buttell.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 17. Juli 1875.) 57. Stück.

Inhalt.

N^o 103. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Juli 1875, betreffend die auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. Februar d. J. über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden für Vorspann zu gewährende Vergütung.

N^o 103.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. Februar d. J. über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden für Vorspann zu gewährende Vergütung.

Oldenburg, den 10. Juli 1875.

Unter Bezugnahme auf § 9 Ziffer 1 des Reichsgesetzes vom 13. Februar d. J. über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (Reichsgesetzblatt S. 52) wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Bundesrath in seiner Sitzung vom 25. Juni d. J. beschlossen hat, der Abstufung der für Vorspann zu gewährenden Vergütungssätze die in folgender Tabelle enthaltene Klasseneintheilung zu Grunde zu legen:

I.	II.	III.	IV.	V.
Klasse.	Vergütungssätze für			Es entfallen also auf Wagen und Führer (Differenz von II. und III.)
	ein mit einem Pferde bespanntes Fuhrwerk mit Führer	jedes weitere Pferd	ein mit zwei Pferden bespanntes Fuhrwerk mit Führer (Summe von II. und III.)	
	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
1	8½	4½	13	4
2	8	4	12	4
3	7	3½	10½	3½
4	6	3	9	3

und dabei zu bestimmen:

1. der in Colonne V. aufgeführte Satz wird zur Hälfte für den Wagen und zur anderen Hälfte für den Führer gerechnet;
2. der Vergütungssatz für einen mit zwei Stück Ochsen bespannten Wagen nebst Führer wird dem Satze für das einspännige Pferde fuhrwerk (Colonne II.) gleichgestellt; jedes weitere Stück Ochsen wird mit der Hälfte des Satzes in Colonne III. vergütet;
3. Die Vergütung für einen mit zwei Kühen bespannten Wagen erfolgt in der Weise, daß dabei drei Kühe wie zwei Ochsen gerechnet werden.

Die Lieferungsverbände des Großherzogthums sind darnach vom Bundesrathe in die Klassen obiger Tabelle folgendermaßen eingeschätzt:

	A.	B.	C.
	Vergütungssätze für		
	ein mit einem Pferde bespanntes Fuhrwerk mit Führer M.	jedes weitere Pferd M.	ein mit zwei Pferden bespanntes Fuhrwerk mit Führer (Summe von A. und B.) M.
Stadt Oldenburg	8	4	12
Im übrigen Herzogthum Oldenburg	6	3	9
Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld	7	3½	10½

Oldenburg, den 10. Juli 1875.

Staatsministerium.
Departement der Justiz.

In Vertretung:

Ruhstrat.

Brauer.

C	B	A	Verpflichtung für
von V und B mit 1/2000 (Zinsen p. 1000) 100000 für die 1000 Aktien	100000 100000	mit 1/2000 p. 100000 100000 für die 1000 Aktien	
10	4	8	Stadt Oldenburg
10	3	8	Zur Bildung des Oldenburger Vereins
10	3	7	Kirchensteuer für die 1000 Aktien

Oldenburg, den 10. Juli 1875.

Staatsminister
 Departement der Justiz
 zu Berlin
 Hoffmann

Stempel



Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 22. August 1875.) 58. Stück.

Inhalt.

- N^o 104. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. August 1875, betreffend die Vermessung der Flußschiffe.
- N^o 105. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Juli 1875, betreffend das dem Herrn E. E. Rabisch zu Görtitz ertheilte Erfindungs-Patent.

N^o 104.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Vermessung der Flußschiffe.

Oldenburg, den 6. August 1875.

In Ausführung des Gesezes vom 30. December 1872, betreffend die Vermessung der Schiffe, und unter Aufhebung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 31. December 1872, betreffend die Vermessung der Flußschiffe, erläßt das Staatsministerium die nachfolgenden Vorschriften über die Vermessung der Flußschiffe.

§ 1.

Der Vermessung unterliegen:

1. alle zum gewerbmäßigen Betriebe der Flußschiffahrt dienenden Schiffe, Fahrzeuge und Boote (Flußschiffe),

2. die ausschließlich zur Fischerei bestimmten, mit durchlöcherter Fischbehälter versehenen Fahrzeuge,

3. die fremden Flußschiffe und Fischerei-Fahrzeuge, welche Oldenburgische Häfen oder Löschplätze berühren und nicht mit einem von einer Behörde eines deutschen Staates ausgefertigten Meßbrieße versehen sind.

Flußschiffe oder Fischerei-Fahrzeuge, welche auf Oldenburgischen Schiffswerften für fremde Rechnung erbaut werden, sind auf Verlangen des Erbauers oder Eigentümers der Vermessung zu unterziehen.

§ 2.

Die Vermessung der Dampfschiffe geschieht nach den Regeln des vollständigen Vermessungs-Verfahrens der Reichs-Schiffs-Vermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 (Reichs-Gesetzblatt Seite 270).

§ 3.

Die Vermessung der Schiffe, welche nicht durch Dampf bewegt werden, geschieht ebenfalls nach den Regeln des vollständigen Vermessungs-Verfahrens der Reichs-Schiffsvermessungs-Ordnung, jedoch in nachstehender vereinfachter Form:

1. Die nach § 6 der Reichs-Schiffsvermessungs-Ordnung gefundene Länge wird auch dann nur in 4 gleiche Theile getheilt, wenn die Länge über 15 Meter beträgt.

2. Die Tiefe eines jeden Querschnitts wird stets nur in zwei gleiche Theile getheilt und werden mithin nur drei innere Breiten eines jeden Querschnitts — durch den mittleren Theilungspunkt, sowie durch den oberen und unteren Endpunkt der Tiefe — gemessen.

3. Zum Zwecke der Berechnung des Flächeninhalts der Querschnitte wird die Summe, welche sich ergibt, wenn die mittlere Breite mit 4 multiplicirt und hierzu die obere und die untere Breite addirt werden, mit dem dritten Theile des gemeinsamen Abstandes der Breiten von einander multiplicirt.

§ 4.

Auch die übrigen Vorschriften der Reichs-Schiffsvermessungs-Ordnung finden auf die Vermessung der Flußschiffe, soweit zutreffend, analoge Anwendung, jedoch für die Schiffe, welche nicht durch Dampf bewegt werden, nach Maafgabe der in den nachfolgenden §§ 5—9 und für die Schiffe, welche durch Dampf bewegt werden, nach Maafgabe der in den §§ 8 und 9 getroffenen Bestimmungen.

§ 5.

Außer dem Raumgehalte der zum Gebrauche der Schiffsmannschaft dienenden Räume (§ 15 der Reichs-Schiffsvermessungs-Ordnung) wird auch der Raumgehalt des für den Schiffsführer bestimmten Raumes von dem Brutto-Raumgehalte des Schiffes dann in Abzug gebracht, wenn der Schiffsführer einen und denselben ungetheilten Raum mit der Schiffsmannschaft benutzt.

Eine Beschränkung des Abzuges auf den zwanzigsten Theil des Brutto-Raumgehalts des Schiffes findet nicht Statt.

§ 6.

Eine Angabe des Raumgehalts der Schiffe in britischen Register-Tons findet nicht Statt.

§ 7.

Die Vermessung geschieht nicht durch die ganze Vermessungs-Behörde (§ 19 der Reichs-Schiffsvermessungs-Ordnung) sondern nur durch ein einzelnes Mitglied derselben. So lange eine Vermessungs-Behörde nur mit zwei Mitgliedern besetzt ist, nimmt an dieser Vermessung der Schiffsbau-Techniker nicht Theil.

§ 8.

Die nach den bisher gültig gewesenen Vermessungsmethoden vermessenen Schiffe bedürfen einer Neuvermessung nicht. Auf Verlangen der Eigenthümer haben jedoch die

Vermessungs-Behörden diese Schiffe auf Grund der gegenwärtigen Bestimmungen neu zu vermessen.

§ 9.

Die Ausfertigung der Meßbriefe geschieht nach den unter A. B. und C. anliegenden Formularen, und zwar bei den Meßbriefen nach Formular A. und B. durch die Revisions-Behörde, bei den Meßbriefen nach Formular C. durch die Vermessungs-Behörde.

Die Meßbriefe werden dem Eigenthümer oder Führer des Schiffes ausgehändigt.

§ 10.

Die Gebühren für die Vermessung und für die Ausfertigung des Meßbriefes betragen:

1. wenn die Vermessung nach dem vollständigen Verfahren (§ 2) oder nach der vereinfachten Form des vollständigen Verfahrens (§ 3) ausgeführt wurde:

0,05 *M.* für jedes angefangene Kubikmeter des Brutto-Raumgehalts des Schiffes, jedoch nie unter 3 *M.*;

2. wenn die Erbauer, die Rheder oder der Führer des Schiffes den ihnen nach den §§ 27—30 der Schiffsvermessungs-Ordnung obliegenden Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, oder wenn der im § 31 der Sch. V. D. erwähnte Fall vorliegt:

das Doppelte der unter Nr. 1 bestimmten Gebühren;

3. wenn die Vermessung nach dem abgekürzten Verfahren erfolgte:

die Hälfte der unter Nr. 1 bestimmten Gebühren.

Oldenburg, 1875 August 6.

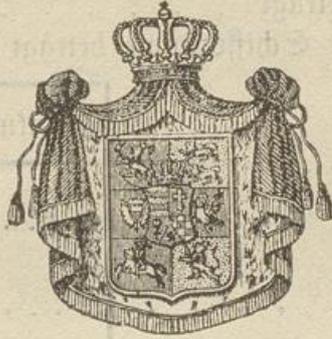
Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

von Buttell.

Formular A.
Großherzogthum Oldenburg.



Messbrief.

Die unterzeichnete Behörde bezeugt hierdurch, daß das Dampfschiff, mit Namen, welches seinen Heimathshafen in hat und von dem Schiffer zu geführt wird, auf Grund der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. August 1875, betreffend die Vermessung der Flußschiffe, vermessen worden ist.

Das Schiff ist von zu im Jahre 18 erbaut worden. Das Hauptbaumaterial besteht aus Auf dem Deck sind Aufbauten angebracht. Die Form des Heckes ist Das Schiff hat Dampfmaschinen-Schornstein und Mast

Die Länge des Schiffes zwischen der vorderen Fläche des Vorderstevens unter dem Bugspriet bis zu der hinteren Fläche des Hinterstevens auf dem obersten festen Deck beträgt Meter.

Die größte Breite des Schiffes zwischen den Außenflächen der Außenbords-Bekleidungen oder der Berghölzer beträgt "

Die Tiefe des Schiffes zwischen der Oberkante des obersten festen Deckes und der Oberkante der Binnenbords-Bekleidung neben dem Kiel im mittelsten Querschnitt beträgt "

Die Länge des Maschinenraumes, einschließlich der festen Kohlenbehälter, des Schiffes beträgt Meter.

Die Größe der Schiffsräume beträgt im Einzelnen:

	Kubikmeter.	Britische Reg.-Tons
a) Raum unter dem Vermessungs-Deck
b) Räume über dem Vermessungsdeck		
{
{
{
Der Brutto-Raumgehalt des Schiffes beträgt somit
Hiervon geht ab:		
1. D . . . Logisra der Schiffsmannschaft, welche . . sich befindet
2. D . . . Ra welche . . von d . . . Maschine . . und d . . . Dampfkessel . . , sowie von d . . . festen Kohlenbehälter . . . eingenommen w
Die Abzüge vom Brutto-Raumgehalt des Schiffes betragen zusammen
Mithin beträgt der Netto-Raumgehalt des Schiffes



in Worten Kubikmeter,
gleich britischen Register-Tons.

Ueber die vorstehende, von der Vermessungs-Behörde
zu am ten
18 beendete Vermessung wird dieser Meßbrief aus-
gefertigt.

Oldenburg, den ten 18

Großherzoglich Oldenburgisches Staatsministerium,

Departement des Innern.

Abtheilung für Vermessungssachen.

Formular B.

Großherzogthum Oldenburg.



Meßbrief.

Die unterzeichnete Behörde bezeugt hierdurch, daß das
Schiff, mit Namen , welches seinen Heimaths-
hafen in hat und von dem Schiffer
. zu geführt wird, auf Grund der
Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. August 1875,
betreffend die Vermessung der Flußschiffe, vermessen worden ist.

Das Schiff ist von zu
im Jahre 18 erbaut worden. Das Haupt-Bau-

material besteht aus Auf dem Deck sind
 Aufbauten angebracht. Die Form des Hecks
 ist Das Schiff hat . . Mast . . und
 ist seiner Gattung nach ein

Die Länge des Schiffes zwischen der vorderen Fläche
 des Vorderstevens unter dem Bugspriet bis zu der hinteren
 Fläche des Hinterstevens auf dem obersten festen Deck be-
 trägt Meter

Die größte Breite des Schiffes
 zwischen den Außenflächen der Außenbords-
 Bekleidungen oder Berghölzer beträgt "

Die Tiefe des Schiffes zwischen der Oberkante des obersten festen
 Decks und der Oberkante der Binnenbords-
 Bekleidung neben dem Kiel im mittelften
 Querschnitt beträgt "

Die Größe der Schiffsräume beträgt im Einzelnen :

	Kubikmeter.
a. Raum unter dem Vermessungs-Deck
b. Räume über dem
Vermessungs-Deck	
Der Brutto-Raumgehalt des Schif- fes beträgt somit
Hiervon geh . . ab d Logiskr der Schiffsmannschaft, welche . . sich befinde
Mithin beträgt der Netto-Raumgehalt des Schiffes in Worten Kubikmeter.



Ueber die vorstehende, von der Vermessungsbehörde zu
 am . . . ten 18 . .
 vorgenommene Vermessung wird dieser Meßbrief ausgefertigt.

Oldenburg, den . . . ten 18 . .

Großherzoglich Oldenburgisches Staatsministerium,
 Departement des Innern.
 Abtheilung für Vermessungsfachen.

Formular C.

Großherzogthum Oldenburg.

Interimistischer Meßbrief.

Die unterzeichnete Behörde bezeugt hierdurch, daß das
 Schiff mit Namen , welches
 seinen Heimathshafen in hat und von
 dem Schiffer zu
 geführt wird, auf Grund der Bekanntmachung des Staats-
 ministeriums vom 6. August 1875, betreffend die Ver-
 messung der Flußschiffe, nach dem abgekürzten Verfahren
 vermessen worden ist.

Das Schiff ist von zu
 im Jahre 18 erbaut worden. Das Haupt-Baumaterial
 besteht aus Auf dem Deck sind
 Aufbauten angebracht. Das Schiff ist ein schiff,
 hat Dampfmaschinen-Schornstein
 Mast und ist seiner Gattung nach ein

Die Länge des Schiffes zwischen der vorderen Fläche
 des Vorderstevens unter dem Bugspriet bis zu der hinteren
 Fläche des Hinterstevens auf dem obersten festen Deck be-
 trägt Meter.

Die größte Breite des Schiffes
 zwischen den Außenflächen der Außenbords-
 Bekleidungen oder der Berghölzer beträgt "

Ueber die vorstehende, von der Vermessungs-Behörde
 zu am ten 18 vorgenommene Ver-
 messung wird dieser interimistische Meßbrief mit dem Bemerk-
 en ausgefertigt, daß die Vermessung nach dem vollständigen
 Verfahren nicht vorgenommen werden konnte, weil

 , den ten 18

Die Schiffsvermessungs-Behörde.

N^o. 105.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das dem Herrn C.
 C. Kabisch zu Görlitz ertheilte Erfindungspatent.
 Oldenburg, den 22. Juli 1875.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß dem
 Herrn C. C. Kabisch zu Görlitz ein Patent auf einen Göpel,
 nach Maßgabe der beim Staatsministerium, Departement
 des Innern, niedergelegten Zeichnungen und Beschreibung,
 soweit derselbe als eigenthümlich und nicht bereits bekannt
 zu betrachten ist, für das Großherzogthum auf die Dauer
 von fünf Jahren mit dem Vorbehalte ertheilt worden ist,
 daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht innerhalb Jahres-
 frist, von heute angerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe
 im Großherzogthum zur bleibenden Anwendung gekom-
 men ist.

Oldenburg, den 22. Juli 1875.

Staatsministerium.

Departement des Innern.
 von Berg.

von Buttell.

Ueber die vorstehende, von der Staatskanzlei, Berlin, am 15. d. M.
ausgegebenen, die die Verwaltung nach dem vorstehenden
Verfahren nicht vorgenommen werden konnte, weil

am 15. d. M.

Die Schiffverordnungs-Verträge

1810

Bestimmung des Staatsministeriums, Berlin, am 15. d. M.
in Bezug auf die Schiffverordnungs-Verträge
Dienstag, am 15. Juli 1810

Das Staatsministerium macht bekannt, daß ein
Herr C. v. K. sich zu Berlin ein Patent auf einen
nach Angabe der beim Staatsministerium, Departement
des Innern, niedergelegten Zeichnungen ausfindig
gemachten, als eigenthümlich und nicht bereits bekannt
zu betrachten ist, für das Verfertigen auf die Dauer
von fünf Jahren mit dem Vorbehalt, erstlich werden die
das Patent erlösen soll, wenn nicht innerhalb Jahres
frist, von dem angedeuteten nachgewiesen wird, daß dieselbe
im Verfertigen zum öffentlichen Nutzen schon
man ist.

Dienstag, den 15. Juli 1810

Staatsministerium

Departement des Innern

von Berg

von Büchel



Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 8. September 1875.) 59. Stück.

Inhalt.

- № 106. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. August 1875, betreffend das Fischen an der Küste des Herzogthums Oldenburg durch nichtdeutsche Fischerboote.
- № 107. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. August 1875, betreffend die Landesherrliche Bestätigung der „Arthur Michaelsen Stiftung“ zu Neuenburg.

№ 106.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Fischen an der Küste des Herzogthums Oldenburg durch nichtdeutsche Fischerboote.

Oldenburg, den 28. August 1875.

Auf Grund des Art. 9 § 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird hinsichtlich des Fischens an der Küste des Herzogthums Oldenburg Folgendes bestimmt:

§ 1.

Innerhalb drei Seemeilen von dem äußersten Punkte, welcher bei eingetretener Ebbe an der diesseitigen Küste, den Inseln oder Sandbänken trocken zurückbleibt, darf die See von nichtdeutschen Fischerbooten nicht befahren werden.

§ 2.

Das Verbot des § 1 kommt ausnahmsweise auf die nichtdeutschen Fischerboote nicht zur Anwendung:

- a. wenn sie durch ungestümes Wetter oder augenscheinliche Gefahr gezwungen sind, die im § 1 bezeichneten Grenzen zu überschreiten;
- b. wenn sie durch conträre Winde oder starke Fluth oder irgend eine andere Ursache, welche außer der Macht des Schiffers oder der Schiffsmannschaft liegt, über jene Grenzen getrieben werden;
- c. wenn sie durch conträre Winde oder Fluth genöthigt sind, beizulegen, um ihre Fischergründe zu erreichen, oder, wenn sie, falls sie außerhalb dieser Grenzen blieben, wegen conträren Windes oder wegen Fluth nicht im Stande sein würden, ihren Cours nach ihren Fischergründen einzuhalten;
- d. wenn sie während der Zeit des Häringfanges genöthigt sind, unter dem Schutze der diesseitigen Küste zu ankern, um die passende Gelegenheit abzuwarten, nach ihrem Fischergrunde vorzugehen;
- e. wenn sie, um ihre Ladung zu verkaufen, direct auf dem Wege nach einem ihnen zum Verkaufe der Fische offen stehenden deutschen Hasen sich befinden.

§ 3.

Nichtdeutsche Fischerboote, welche die im § 1 bezeichneten Grenzen überschreiten, ohne daß eine der im § 2 angeführten Ausnahmen vorliegt, sind der Zurückweisung ausgesetzt.

Wer dieser Zurückweisung nicht Folge leistet oder innerhalb der im § 1 bezeichneten Grenzen auf nichtdeutschen Fischerbooten fischt, wird, wenn nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft.

Oldenburg, 1875 August 28.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

von Buttell.

N^o. 107.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Landesherrliche
Bestätigung der „Arthur Michaelsen Stiftung“ zu Neuenburg.

Oldenburg, den 30. August 1875.

Das Staatsministerium bringt hierdurch zur öffentlichen
Kunde, daß der von dem weil. Kaufmann A. B. G. Michaelsen
zu Sevilla errichteten „Arthur Michaelsen Stiftung“ für
hülfsbedürftige Kranke u. zu Neuenburg gemäß Art. 67 der
revidirten Gemeindeordnung vom 15. April 1873 die Landes-
herrliche Bestätigung ertheilt ist.

Oldenburg, 1875 August 30.

Staatsministerium.

Departement des Innern.
von Berg.

Gesehbblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 19. Septbr. 1875.) 60. Stück.

Inhalt.

- N. 108.** Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Sept. 1875, betreffend das auf den Staatscanälen im Herzogthum Oldenburg zu bezahlende Schleusen- und Brückengeld.
- N. 109.** Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Sept. 1875, betreffend das dem Herrn Richard Meusel zu Geiersthal ertheilte Erfindungs-Patent.
- N. 110.** Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Sept. 1875, betreffend das den Herren Werner und Schumann zu Berlin ertheilte Erfindungs-Patent.
- N. 111.** Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Sept. 1875, betreffend das dem Herrn Isidor Selten zu Wien ertheilte Erfindungs-Patent.

N. 108.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das auf den Staatscanälen im Herzogthum Oldenburg zu bezahlende Schleusen- und Brückengeld.

Oldenburg, den 8. September 1875.

Hinsichtlich des auf den Staatscanälen zu bezahlenden Schleusen- und Brückengeldes wird Folgendes bestimmt.

§ 1.

Es beträgt:	das Schlei- fengeld <i>M.</i>	das Brück- fengeld <i>M.</i>
für ein beladenes Schiff mit einem 80 cbm. übersteigenden Netto-Raumgehalt	0,40	} 0,10
für ein Schiff mit einem Netto-Raumge- halt von 80 cbm. und darunter	0,30	
für ein ganzes Muttschiff	0,20	
„ „ halbes „	0,10	
„ „ Boot	0,05	

Gehört das Boot zu einem Schiff und ist demselben leer angehängt, so passiert es frei die Schleusen und Zugbrücken.

Für unbeladene Fahrzeuge wird die Hälfte obiger Sätze bezahlt.

§ 2.

Diese Abgabe ist bei jeder Durchfahrt durch die Schleuse oder die Brückenstelle zu bezahlen.

Frei von Brückengeld sind diejenigen Fahrzeuge, welche die Brückenstelle durchfahren können, ohne daß die Brücke geöffnet werden muß.

§ 3.

Verlangt Jemand während der Nachtzeit (von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis zu einer Stunde vor Sonnenaufgang) das Durchlassen des Schiffes durch die Schleuse bezw. das Aufziehen der Brücke, so hat er den doppelten Betrag des tarifmäßigen Satzes zu entrichten.

§ 4.

Die Nichterfüllung der Verpflichtung zur Entrichtung des Schleusen und Brückengeldes wird mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft.

Ueber die Beschwerden gegen den Erheber des Schleusen- oder Brückengeldes entscheidet das Verwaltungsamt.

§ 5.

Wenn bei einer Schleuse oder Brücke die Erhebung der in § 1 bestimmten Abgabe eintreten soll, so wird dieses unter Angabe des Tages, mit welchem die Hebung beginnt, bekannt gemacht werden.

§ 6.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1876 in Kraft und tritt damit die Bekanntmachung der vor- maligen Regierung und Cammer vom 8. November 1850 (Gesetzsammlung Bd. XII. S. 535) außer Wirksamkeit.

Oldenburg, 1875 September 8.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

Brauer.

N^o. 109.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das dem Herrn Richard Meusel zu Geiersthal ertheilte Erfindungs-Patent.
Oldenburg, den 9. September 1875.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß dem Herrn Richard Meusel zu Geiersthal ein Patent auf ein Verfahren zur Herstellung widerstandsfähigen Glases nach Maßgabe der beim Staatsministerium, Departement des Innern, niedergelegten Beschreibung, soweit dasselbe als eigen- thümlich und nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren mit dem Vorbehalte ertheilt worden ist, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht innerhalb Jahresfrist, von heute angerechnet,

nachgewiesen wird, daß dasselbe im Großherzogthum zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, 1875 September 9.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

Brauer.

N. 110.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das den Herren Werner und Schumann zu Berlin ertheilte Erfindungs-Patent.

Oldenburg, den 9. September 1875.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß den Herren Werner und Schumann zu Berlin ein Patent auf einen Kryptographen oder Chiffriirapparat nach Maßgabe der beim Staatsministerium, Departement des Innern, niedergelegten Zeichnung und Beschreibung, soweit derselbe als eigenthümlich und nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren mit dem Vorbehalte ertheilt worden ist, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht innerhalb Jahresfrist, von heute an gerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe im Großherzogthum zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, 1875 September 9.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

Brauer.

N^o. 111.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das dem Herrn
Isidor Selten zu Wien ertheilte Erfindungs-Patent.

Oldenburg, den 9. September 1875.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß dem Herrn Isidor Selten zu Wien ein Patent auf einen Nothsignal-Apparat für Eisenbahn-Passagiere nach Maßgabe der beim Staatsministerium, Departement des Innern, niedergelegten Zeichnung und Beschreibung, soweit derselbe als eigenthümlich und nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren mit dem Vorbehalte ertheilt worden ist, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht innerhalb Jahresfrist, von heute angerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe im Großherzogthum zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, 1875 September 9.

Staatsministerium.

Departement des Innern.
von Berg.

Brauer.

M III

Verhandlung des Staatsministeriums, betreffend das vom Herrn
Herrn v. S. in Wien erhaltene Gutachten
Stuttgart, den 14. September 1875

Das Staatsministerium macht bekannt, dass dem
Herrn v. S. in Wien ein Patent auf einen Vor-
schlag-Apparat für Eisenbahn-Passagiere nach Maßgabe der
beim Staatsministerium, Departement des Innern, niede-
rlegten Zeichnung und Beschreibung, sowie weitere als
eigenständig und nicht bereits bekannt zu erachteten in die
das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren mit
dem Vorrechte ertheilt worden ist, das das Patent einzu-
rücken, wenn nicht innerhalb Jahresfrist, von heute abgerechnet,
nachgefordert wird, das solcher im Großherzogthum zu
bleibenden Anwendung bestimmt ist.

Stuttgart, den 14. September 1875

Staatsministerium

Departement des Innern
von Herzog

Stuttgart



Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 7. October 1875.) 61. Stück.

Inhalt.

- N^o. 112.** Bekanntmachung vom 1. October 1875, betreffend die Außerkurssetzung
1. der Münzen der lübisch-hamburgischen Kurantwährung, sowie verschiedener anderer Landesmünzen,
 2. der Silber- und Bronzemünzen der Frankenwährung.

N^o. 112.

Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung

1. der Münzen der lübisch-hamburgischen Kurantwährung, sowie verschiedener anderer Landesmünzen,
2. der Silber- und Bronzemünzen der Frankenwährung.

Oldenburg, den 1. October 1875.

Nachstehende Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 21. d. M. werden hiermit im Herzogthum Oldenburg mit dem Bemerken zur allgemeinen Kunde gebracht, daß von der Errichtung einer Einlösungsstelle innerhalb des Herzogthums wegen Mangels einer Veranlassung abgesehen worden ist.

Oldenburg, 1875 October 1.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Lubinus.

1. Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Münzen der lübisch-hamburgischen Kurantwährung, sowie verschiedener anderer Landesmünzen, vom 21. September 1875 (Reichsgesetzblatt Seite 304).

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichsgesetzblatt S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§ 1.

Vom 1. October 1875 an gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel:

1. folgende Silbermünzen der lübisch-hamburgischen Kurantwährung, nämlich:

lübeckische Speziesthaler (60 Schillinge) (s. g. Johannisthaler),

Dreimarkstücke (48 Schillinge) lübeckischen Gepräges, 12-Schillingstücke,

2=	"	} lübeckischen, hamburgischen oder mecklenburgischen, auch rostocker
1=	" (s. g. schweren Schillinge)	
$\frac{1}{2}$ =	" (Sechslinge)	
$\frac{1}{4}$ =	" (Dreilinge)	

oder wismarer Gepräges;

2. die im Zwölfthaler- und die im Vierzehnthalerfuß ausgeprägten silbernen 1-Schillingstücke (s. g. leichten Schillinge) mecklenburgischen Gepräges, die im Zwölfthalerfuß ausgeprägten silbernen halben Schillinge (Sechslinge) und Viertelschillinge (Dreilinge) mecklenburgischen Gepräges und die auf Grund der Zwölftheilung des Schillings in Kupfer geprägten Drei-, Zwei-, Eineinhalb- und Einpfennigstücke mecklenburgischen, rostocker und wismarer Gepräges;

3. nachstehende im Vierzehnthalerfuß ausgeprägte Silbermünzen furbrandenburgischen und preussischen Gepräges:

die bis zum Jahre 1810 geprägten $\frac{2}{3}$ -Thaler oder 16-gGr.-Stücke,

die bis zum Jahre 1768 geprägten $\frac{1}{2}$ - und $\frac{1}{4}$ -Thalerstücke,
die bis zum Jahre 1785 geprägten $\frac{1}{5}$ -Thalerstücke
(s. g. Tymphhe oder preussische Achtzehnkreuzerstücke)
die mit den Jahreszahlen 1758, 1759, 1763 gepräg-
ten reducirten $\frac{1}{3}$ - und $\frac{1}{6}$ -Thalerstücke:

- 4) die für die ehemals polnischen Landestheile der preussischen Monarchie geprägten Drei- und Ein-Kupfergroschen ($\frac{1}{60}$ - und $\frac{1}{120}$ -Thaler) preussischen Gepräges;
- 5) die im Sechszehnthalerfuß geprägten $\frac{1}{4}$ -Reichsthaler und $\frac{1}{2}$ -Reichsthaler und $\frac{1}{3}$ -Reichsthaler } Markgräflich ansbacher und bayreuther Gepräges.

Es ist daher vom 1. October 1875 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2.

Vom 1. November 1875 an gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel:

die Zweimarkstücke (32 Schillinge),	} lübeckischen, hambur- gischen oder mecklen- burgischen Gepräges.
die Einmarkstücke (16 Schillinge),	
die 8-Schillingstücke,	
die 4-Schillingstücke	

Es ist daher vom 1. November 1875 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 3.

Die im Umlaufe befindlichen, in den §§ 1 und 2 bezeichneten Münzen werden in den Monaten October, November und December 1875 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben bzw. in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem in § 4 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- bzw. Landesmünzen, jedoch nur in Beträgen von 5 Pfennig Reichsmünze oder in einem Vielfachen dieses Betrages, umgewechselt.

Nach dem 31. December 1875 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechslung angenommen.

§ 4.

Die Einlösung der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Münzen erfolgt zu dem nachstehend vermerkten festen Werthverhältnisse:

Zu § 1 Nr. 1 und § 2:

die lübeckischen Speziesthaler	zu 4 Mrk. 50 Pf. Reichsm.
" Dreimarkstücke	" 3 " 60 " "
" Zweimarkstücke	" 2 " 40 " "
" Einmarkstücke	" 1 " 20 " "
" 12-Schillingstücke	" — " 90 " "
" 8 ^z "	" — " 60 " "
" 4 ^z "	" — " 30 " "
" 2 ^z "	" — " 15 " "
" 1 ^z " (f. g. schw. Schillinge)	" — " 7½ " "
" ½ ^z " (Sechslinge)	" — " 3¾ " "
" ¼ ^z " (Dreilinge)	" = " 1¾ " "

Zu § 1 Nr. 2:

die mecklenburgischen f. g. leichten Schillinge zu 6¼ Pf. Reichsmünze,

die Theilstücke derselben, nämlich:

die mecklenburg. halb. Schillinge (Sechslinge),	nach Ver- hältniß, der Schilling zu 6¼ Pfennige Reichsmünze. gerechnet.
" " Viertelschillinge (Dreilinge),	
" " 2-Pfennigstücke (½-Schillinge),	
" " Eineinhalbpfennigstücke (¼-Schillinge),	
" " Einpfennigstücke (¼-Schillinge).	

Zu § 1 Nr. 3:			
die $\frac{2}{3}$ -Thalerstücke . . .	zu 2 Mark		Reichsmünze,
" $\frac{1}{2}$ " . . .	" 1 "	50 Pf.	"
" $\frac{1}{4}$ " . . .	" — "	75 "	"
" $\frac{1}{5}$ " . . .	" — "	60 "	"
" reduzirten $\frac{1}{3}$ -Thalerstücke	" — "	60 "	"
" " $\frac{1}{6}$ " . . .	" — "	30 "	"
Zu § 1 Nr. 4:			
die Drei-Kupfergroschen	" — "	5 "	"
" Ein= " . . .	" — "	1 $\frac{2}{3}$ "	"
Zu § 1 Nr. 5:			
die ansbacher und bayreuther $\frac{1}{2}$ -Thlr.	zu 2 $\frac{1}{2}$ Mark		Reichsmünze,
" " " " $\frac{2}{3}$ " . . .	" 1 $\frac{1}{2}$ "		"

§ 5.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 3) findet auf durchlöcherter und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 21. September 1875.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

2. Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Silber- und Bronzemünzen der Frankenwährung, vom 21. September 1875 (Reichs-Gesetzblatt S. 307).

Auf Grund der Artikel 8, 13 und 16 des durch Gesetz vom 15. November 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 131) in Elsaß-Lothringen eingeführten Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233), sowie des § 3 des ersteren Gesetzes hat der Bundesrath die nachstehende Bestimmung getroffen:

Vom 1. Oktober 1875 an gelten die Silber- und Bronzemünzen der Frankenwährung nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel.

Berlin, den 21. September 1875.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.



Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 15. October 1875.) 62. Stück.

Inhalt.

N^o. 113. Verordnung vom 30. September 1875, betreffend die Einführung neuer Tarife der Leibrenten und der Waisencasse.

N^o. 113.

Verordnung, betreffend die Einführung neuer Tarife der Leibrenten und der Waisencasse.

Oldenb., 1875 September 30.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. u.

verordnen auf Grund des Artikels 32 § 3 des Gesetzes vom 15. Juni 1861, betreffend die Reorganisation der Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Casse und des Artikels 12 des Gesetzes vom 2. Januar 1873, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 15. Juni 1861, was folgt:

Art. 1.

Mit dem 1. Januar 1876 wird bei der Leibrenten-Casse der unter A. und bei der Waisen-Casse der unter B. anliegende Tarif eingeführt, so daß auf alle am 1. Januar 1876

oder an einem späteren Termine bei den gedachten Cassen anfangende Versicherungen die Sätze dieser neuen Tarife zur Anwendung kommen.

Art. 2.

Den nach dem jetzigen Tarife eingetretenen Interessenten der Waisen-Casse ist die Umwandlung der nach diesem Tarife bewirkten Versicherungen in solche nach dem neuen Tarife gestattet. Die Direction der Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Casse hat dieserhalb eine öffentliche Aufforderung unter Festsetzung einer sechswöchigen Anmeldefrist zu erlassen. Welche Rückvergütung oder sonstige Entschädigung dem Umwandelnden zu gewähren, beziehungsweise welche Nachzahlungen derselbe zu leisten hat, ist für die einzelnen Fälle nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu bestimmen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Gütin, den 30. September 1875.

Peter.

Mugenbecher.

Brauer.

Anlage A.**Einfaktarif**

der

Oldenburgischen Leibrenten - Cassé

oder

Verzeichniß

der Capitalbeträge, welche für eine in halbjährlichen Terminen und vom letzten Zahlungstermine bis zum Todestage des Versicherers nach Verhältniß des Zeitablaufs zu zahlenden jährlichen Leibrente von einer Mark zu entrichten sind.

Gingeführt am 1. Januar 1876.

Vollendetes Altersjahr des Versicherers.	Einschußcapital für je 1 Mark. <i>M.</i>	Vollendetes Altersjahr des Versicherers.	Einschußcapital für je 1 Mark. <i>M.</i>
20	20,70	50	15,35
21	20,60	51	15,09
22	20,49	52	14,82
23	20,39	53	14,54
24	20,27	54	14,25
25	20,14	55	13,95
26	20,01	56	13,64
27	19,88	57	13,33
28	19,74	58	13,02
29	19,59	59	12,69
30	19,44	60	12,36
31	19,29	61	12,03
32	19,13	62	11,70
33	18,97	63	11,36
34	18,79	64	11,01
35	18,61	65	10,67
36	18,43	66	10,31
37	18,24	67	9,96
38	18,05	68	9,59
39	17,85	69	9,23
40	17,65	70	8,86
41	17,44	71	8,49
42	17,22	72	8,12
43	17,01	73	7,74
44	16,79	74	7,35
45	16,57	75	6,96
46	16,34	76	6,57
47	16,10	77	6,18
48	15,86	78	5,78
49	15,61	79	5,39

Vollendetes Altersjahr des Versicherers.	Einschußcapital für je 1 Mark. M.	Vollendetes Altersjahr des Versicherers.	Einschußcapital für je 1 Mark. M.
80	5,00	85	3,22
81	4,62	86	2,91
82	4,24	87	2,63
83	3,88	88	2,36
84	3,54	89	2,12
		90	1,89

Vereinsstatut

Der bei der Berechnung auf Kapitalien zu zahlenden Capital-
beträge
und der bei der Berechnung auf Contingenzung halt-
bärl. des zum vollendeten 21. Lebensjahre des
Versicherten, beizubehaltende bis zu dem er älter ein-
treten Tod des Versicherers oder des Versicherten, zu
zahlenden Beiträge,
welche für eine jährliche, mit dem Tode des Ver-
sicherten beginnende und bis zum vollendeten 21. Lebens-
jahre des Versicherten oder, falls solche etwa früher herbei-
fallen die zu dessen Tode auszuweisende beizubehalten in
zwei gleichen Theilen am 1. Januar und 1. Juli jährlich
während des Lebens des Versicherten von jedem Mark der Vor-
sicht des Vereins 22 des Betrages vom 15. Juni 1861,
bestehend die Organisation der Vereine, welche die
Kontingenz-Casse zurechnend zu zahlen sind.

Eingeführt am 1. Januar 1876

Anlage B.**Einsatztarif**

der

Oldenburgischen Waisen - Casse

oder

Verzeichniß

der bei der Versicherung auf Capitalsfuß zu zahlenden Capital-
beträge

und der bei der Versicherung auf Contributionsfuß halb-
jährlich bis zum vollendeten 21. Lebensjahre des
Versicherten, beziehungsweise bis zu dem etwa früher ein-
tretenden Tode des Versicherers oder des Versicherten, zu
zahlenden Beiträge,

welche für eine jährliche, mit dem Todestage des Ver-
sicherers beginnende und bis zum vollendeten 25. Lebens-
jahre des Versicherten oder, falls derselbe etwa früher sterben
sollte, bis zu dessen Todestage auszufehrende, halbjährlich in
zwei gleichen Theilen am 1. Januar und 1. Juli fällig
werdende Waisenspension von zehn Mark den Vor-
schriften des Artikels 22 des Gesetzes vom 15. Juni 1861,
betreffend die Reorganisation der Wittwen-, Waisen- und
Leibrenten-Casse, entsprechend zu entrichten sind.

Gingeführt am 1. Januar 1876.

Alter des Ver- siche- rers. Jahre.	Alter des Versicherten					
	0 Jahr.		1 Jahr.		2 Jahre.	
	Einschuß- Capital. <i>M.</i>	Halbjähr- licher Beitrag. <i>M.</i>	Einschuß- Capital. <i>M.</i>	Halbjähr- licher Beitrag. <i>M.</i>	Einschuß- Capital. <i>M.</i>	Halbjähr- licher Beitrag. <i>M.</i>
20	11,96	0,56	—	—	—	—
21	12,30	0,57	13,08	0,56	—	—
22	12,57	0,59	13,43	0,58	13,16	0,56
23	12,96	0,61	13,71	0,59	13,49	0,57
24	13,29	0,62	14,13	0,61	13,75	0,59
25	13,61	0,64	14,47	0,62	14,15	0,60
26	13,95	0,66	14,82	0,64	14,50	0,62
27	14,37	0,68	15,20	0,66	14,86	0,64
28	14,66	0,69	15,68	0,68	15,26	0,66
29	15,14	0,72	16,07	0,70	15,77	0,68
30	15,56	0,74	16,56	0,72	16,17	0,70
31	16,11	0,77	17,04	0,75	16,69	0,72
32	16,68	0,80	17,69	0,78	17,21	0,75
33	17,29	0,83	18,34	0,81	17,90	0,78
34	17,94	0,87	19,03	0,85	18,59	0,82
35	18,66	0,91	19,80	0,88	19,34	0,85
36	19,44	0,95	20,62	0,93	20,14	0,89
37	20,25	1,00	21,49	0,97	20,99	0,94
38	21,07	1,05	22,40	1,02	21,88	0,98
39	22,00	1,10	23,30	1,07	22,80	1,03
40	22,93	1,16	24,33	1,12	23,71	1,08
41	23,90	1,21	25,35	1,18	24,75	1,13
42	24,91	1,27	26,42	1,23	25,80	1,19
43	25,96	1,34	27,54	1,30	26,88	1,25
44	27,06	1,41	28,70	1,36	28,02	1,31
45	28,23	1,48	29,94	1,43	29,24	1,38
46	29,46	1,56	31,27	1,51	30,53	1,45
47	30,78	1,65	32,67	1,60	31,92	1,53
48	32,17	1,74	34,17	1,69	33,38	1,62
49	33,65	1,85	35,76	1,79	34,95	1,72

Alter des Ver- siche- rers. Jahre.	Alter des Versicherten.					
	0 Jahr.		1 Jahr.		2 Jahr.	
	Einschuß- Capital. <i>M.</i>	Halbjähr- licher Beitrag. <i>M.</i>	Einschuß- Capital. <i>M.</i>	Halbjähr- licher Beitrag. <i>M.</i>	Einschuß- Capital. <i>M.</i>	Halbjähr- licher Beitrag. <i>M.</i>
50	35,21	1,96	37,43	1,90	36,61	1,82
51	36,83	2,08	39,18	2,01	38,34	1,93
52	38,54	2,21	41,02	2,14	40,17	2,05
53	40,34	2,36	42,97	2,28	42,11	2,19
54	42,22	2,51	45,02	2,43	44,16	2,33
55	44,18	2,68	47,16	2,60	46,30	2,49
56	46,25	2,87	49,42	2,78	48,58	2,67
57	48,42	3,07	51,81	2,98	50,98	2,86
58	50,66	3,30	54,29	3,20	53,50	3,08
59	52,96	3,54	56,83	3,45	56,10	3,31
60	55,30	3,81	59,44	3,71	58,76	3,56
61	57,67	4,10	62,08	3,99	61,47	3,84
62	60,03	4,40	64,72	4,29	64,18	4,14
63	62,35	4,73	67,31	4,61	66,85	4,45
64	64,63	5,06	69,86	4,95	69,48	4,78
65	66,87	5,42	72,37	5,31	72,08	5,13
66	69,07	5,80	74,84	5,68	74,63	5,50
67	71,30	6,21	77,34	6,10	77,23	5,90
68	73,55	6,67	79,87	6,55	79,86	6,35
69	75,82	7,16	82,42	7,05	82,50	6,83
70	78,08	7,70	84,96	7,59	85,14	7,37
	3 Jahr.		4 Jahr.		5 Jahr.	
23	12,86	0,55	—	—	—	—
24	13,17	0,57	12,35	0,55	—	—
25	13,39	0,58	12,64	0,56	11,78	0,54
26	13,80	0,60	12,84	0,57	12,05	0,55
27	14,14	0,61	13,24	0,59	12,24	0,56
28	14,51	0,63	13,59	0,61	12,65	0,58

Alter des Ver- siche- vers. Jahre.	Alter des Versicherten.					
	3 Jahr.		4 Jahr.		5 Jahr.	
	Einschuß= Capital. <i>M.</i>	Halbjähr- licher Beitrag. <i>M.</i>	Einschuß= Capital. <i>M.</i>	Halbjähr- licher Beitrag. <i>M.</i>	Einschuß= Capital. <i>M.</i>	Halbjähr- licher Beitrag. <i>M.</i>
29	14,92	0,65	13,98	0,62	13,01	0,60
30	15,37	0,67	14,38	0,64	13,38	0,62
31	15,86	0,70	14,84	0,67	13,80	0,64
32	16,40	0,72	15,35	0,69	14,27	0,66
33	16,95	0,75	15,92	0,72	14,80	0,69
34	17,66	0,78	16,47	0,75	15,37	0,72
35	18,38	0,82	17,20	0,79	15,93	0,75
36	19,14	0,86	17,94	0,82	16,68	0,79
37	19,95	0,90	18,70	0,86	17,40	0,82
38	20,80	0,94	19,50	0,90	18,15	0,86
39	21,69	0,99	20,32	0,95	18,92	0,91
40	22,59	1,04	21,18	0,99	19,71	0,95
41	23,47	1,08	22,06	1,04	20,54	0,99
42	24,51	1,14	22,92	1,09	21,39	1,04
43	25,54	1,20	23,94	1,14	22,27	1,09
44	26,62	1,26	24,94	1,20	23,20	1,14
45	27,77	1,32	26,02	1,26	24,19	1,20
46	29,00	1,39	27,18	1,32	25,27	1,27
47	30,32	1,47	28,42	1,40	26,43	1,33
48	31,73	1,55	29,75	1,48	27,67	1,40
49	33,24	1,64	31,17	1,56	29,00	1,49
50	34,83	1,74	32,68	1,66	30,34	1,57
51	36,50	1,85	34,27	1,76	32,01	1,68
52	38,26	1,96	35,95	1,87	33,49	1,77
53	40,14	2,09	37,74	1,99	35,19	1,89
54	42,13	2,23	39,64	2,12	36,72	2,00
55	44,22	2,38	41,64	2,26	38,89	2,15
56	46,43	2,55	43,78	2,43	40,93	2,30
57	48,79	2,74	46,06	2,60	43,11	2,47

Alter des Ver= siche= rers. Jahre.	Alter des Versicherten.					
	3 Jahr.		4 Jahr.		5 Jahr.	
	Einschuß= Capital.	Halbjähr= licher Beitrag.	Einschuß= Capital.	Halbjähr= licher Beitrag.	Einschuß= Capital.	Halbjähr= licher Beitrag.
	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
58	51,27	2,94	48,46	2,80	45,43	2,66
59	53,83	3,17	50,96	3,01	47,83	2,86
60	56,48	3,41	53,56	3,25	50,34	3,09
61	59,18	3,68	56,22	3,50	52,92	3,33
62	61,89	3,96	58,89	3,78	55,54	3,59
63	64,57	4,26	61,54	4,07	58,14	3,87
64	67,22	4,58	64,17	4,37	60,73	4,16
65	69,83	4,92	66,78	4,70	63,30	4,48
66	72,41	5,28	69,35	5,05	65,84	4,81
67	75,03	5,67	71,98	5,43	68,45	5,18
68	77,69	6,11	74,64	5,85	71,11	5,58
69	80,37	6,58	77,33	6,31	73,78	6,03
70	83,05	7,10	80,02	6,82	76,47	6,51
	6 Jahr.		7 Jahr.		8 Jahr.	
26	11,17	0,53	—	—	—	—
27	11,43	0,54	10,51	0,52	—	—
28	11,69	0,56	10,77	0,53	9,84	0,51
29	12,04	0,57	11,06	0,55	10,08	0,52
30	12,38	0,59	11,37	0,57	10,38	0,54
31	12,77	0,61	11,72	0,58	10,69	0,56
32	13,20	0,63	12,12	0,61	11,03	0,58
33	13,68	0,66	12,56	0,63	11,46	0,60
34	14,21	0,69	13,05	0,66	11,89	0,62
35	14,79	0,72	13,59	0,69	12,39	0,65
36	15,43	0,75	14,17	0,72	12,93	0,68
37	16,10	0,79	14,79	0,75	13,49	0,72
38	16,80	0,83	15,44	0,79	14,09	0,75
39	17,52	0,87	16,11	0,83	14,70	0,79

Alter des Ver= fiche= rers. Jahre.	Alter des Versicherten.					
	6 Jahr.		7 Jahr.		8 Jahr.	
	Einschuß= Capital.	Halbjähr= licher Beitrag.	Einschuß= Capital.	Halbjähr= licher Beitrag.	Einschuß= Capital.	Halbjähr= licher Beitrag
<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	
40	18,25	0,91	16,79	0,87	15,34	0,83
41	19,01	0,95	17,48	0,91	15,97	0,86
42	19,80	0,99	18,21	0,95	16,63	0,90
43	20,61	1,04	18,96	0,99	17,31	0,94
44	21,47	1,09	19,73	1,04	18,02	0,99
45	22,38	1,14	20,56	1,09	18,77	1,03
46	23,36	1,20	21,46	1,14	19,58	1,09
47	24,43	1,27	22,52	1,21	20,46	1,14
48	25,58	1,34	23,48	1,27	21,41	1,20
49	26,82	1,41	24,62	1,34	22,45	1,27
50	28,13	1,50	25,84	1,42	23,56	1,34
51	29,53	1,59	27,13	1,50	24,74	1,42
52	31,01	1,68	28,50	1,59	26,00	1,51
53	32,60	1,79	29,98	1,70	27,37	1,60
54	34,29	1,91	31,56	1,81	28,83	1,71
55	36,09	2,04	33,24	1,93	30,39	1,82
56	38,01	2,18	35,05	2,07	32,07	1,95
57	40,08	2,34	37,00	2,22	33,89	2,09
58	42,28	2,52	39,07	2,39	35,84	2,25
59	44,58	2,72	41,26	2,57	37,89	2,43
60	46,99	2,93	43,54	2,77	40,05	2,62
61	49,47	3,16	45,92	2,99	42,30	2,82
62	52,01	3,41	48,35	3,23	44,60	3,05
63	54,54	3,67	50,79	3,48	46,93	3,28
64	57,07	3,95	53,24	3,74	49,28	3,53
65	59,59	4,25	55,69	4,02	51,64	3,80
66	62,10	4,57	58,14	4,33	54,01	4,08
67	64,67	4,92	60,66	4,66	56,46	4,40
68	67,29	5,31	63,24	5,03	58,99	4,75
69	69,95	5,74	65,87	5,44	61,57	5,14
70	72,62	6,20	68,52	5,89	64,17	5,57

Alter des Ver- siche- rers. Jahre.	Alter des Versicherten.					
	9 Jahr.		10 Jahr.		11 Jahr.	
	Einschuß- Capital. <i>M.</i>	Halbjähr- licher Beitrag. <i>M.</i>	Einschuß- Capital. <i>M.</i>	Halbjähr- licher Beitrag. <i>M.</i>	Einschuß- Capital. <i>M.</i>	Halbjähr- licher Beitrag. <i>M.</i>
29	9,15	0,50	—	—	—	—
30	9,40	0,51	8,44	0,49	—	—
31	9,68	0,53	8,69	0,51	7,73	0,48
32	10,00	0,55	8,98	0,52	7,98	0,50
33	10,37	0,57	9,30	0,54	8,27	0,52
34	10,76	0,59	9,66	0,56	8,59	0,54
35	11,21	0,62	10,06	0,59	8,95	0,56
36	11,70	0,65	10,51	0,62	9,34	0,59
37	12,22	0,68	10,97	0,65	9,76	0,62
38	12,77	0,71	11,47	0,68	10,21	0,65
39	13,32	0,75	11,97	0,71	10,66	0,68
40	13,90	0,78	12,49	0,75	11,13	0,71
41	14,49	0,82	13,02	0,78	11,60	0,74
42	15,08	0,86	13,57	0,82	12,09	0,77
43	15,70	0,90	14,12	0,85	12,59	0,81
44	16,33	0,94	14,69	0,89	13,09	0,84
45	17,01	0,98	15,29	0,93	13,63	0,88
46	17,74	1,03	15,95	0,98	14,20	0,92
47	18,53	1,08	16,65	1,02	14,83	0,97
48	19,38	1,14	17,41	1,08	15,50	1,02
49	20,31	1,20	18,24	1,13	16,23	1,07
50	21,32	1,27	19,12	1,20	17,02	1,13
51	22,39	1,34	20,09	1,27	17,85	1,19
52	23,54	1,42	21,13	1,34	18,78	1,26
53	24,79	1,51	22,26	1,42	19,79	1,34
54	26,13	1,61	23,47	1,52	20,87	1,43
55	27,56	1,72	24,77	1,62	22,05	1,52
56	29,11	1,84	26,19	1,73	23,33	1,63
57	30,80	1,97	27,74	1,86	24,74	1,75

Alter des Ver- siche- rers. Jahre	Alter des Versicherten.					
	9 Jahr.		10 Jahr.		11 Jahr.	
	Einschuß- Capital.	Halbjähr- licher Beitrag.	Einschuß- Capital.	Halbjähr- licher Beitrag.	Einschuß- Capital.	Halbjähr- licher Beitrag.
	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
58	32,61	2,12	29,41	2,00	26,26	1,88
59	34,52	2,29	31,17	2,15	27,88	2,02
60	36,54	2,47	33,05	2,32	29,59	2,18
61	38,65	2,66	35,00	2,50	31,39	2,35
62	40,81	2,87	37,02	2,70	33,25	2,54
63	43,01	3,09	39,06	2,91	35,14	2,73
64	45,23	3,33	41,14	3,13	37,05	2,93
65	47,48	3,58	43,25	3,36	39,01	3,15
66	49,75	3,85	45,41	3,61	41,01	3,38
67	52,12	4,14	47,67	3,89	43,14	3,65
68	54,57	4,47	50,02	4,20	45,38	3,94
69	57,08	4,84	52,45	4,55	47,70	4,26
70	59,63	5,25	54,92	4,93	50,08	4,62
	12 Jahr.		13 Jahr.		14 Jahr.	
32	7,02	0,47	—	—	—	—
33	7,28	0,49	6,33	0,46	—	—
34	7,55	0,51	6,57	0,48	5,63	0,46
35	7,87	0,53	6,85	0,50	5,88	0,48
36	8,23	0,56	7,16	0,53	6,14	0,50
37	8,60	0,58	7,48	0,55	6,43	0,53
38	8,99	0,61	7,83	0,58	6,73	0,55
39	9,40	0,64	8,19	0,61	7,04	0,58
40	9,81	0,67	8,55	0,64	7,36	0,61
41	10,23	0,70	8,92	0,67	7,68	0,63
42	10,66	0,73	9,29	0,70	8,00	0,66
43	11,10	0,77	9,68	0,75	8,33	0,69
44	11,56	0,80	10,07	0,76	8,67	0,72

Alter des Ver- siche- rers. Jahre.	Alter des Versicherten.					
	12 Jahr.		13 Jahr.		14 Jahr.	
	Einschuß- Capital.	Halbjähr- licher Beitrag.	Einschuß- Capital.	Halbjähr- licher Beitrag.	Einschuß- Capital.	Halbjähr- licher Beitrag.
	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
45	12,02	0,84	10,49	0,79	9,03	0,75
46	12,53	0,88	10,92	0,83	9,41	0,79
47	13,10	0,92	11,40	0,87	9,81	0,82
48	13,66	0,96	11,91	0,91	10,25	0,86
49	14,30	1,01	12,47	0,96	10,73	0,91
50	14,99	1,07	13,05	1,01	11,23	0,95
51	15,72	1,12	13,68	1,06	11,77	1,00
52	16,51	1,19	14,37	1,12	12,34	1,06
53	17,41	1,26	15,12	1,18	12,99	1,12
54	18,37	1,34	15,97	1,26	13,69	1,18
55	19,41	1,43	16,88	1,34	14,48	1,26
56	20,56	1,52	17,89	1,43	15,36	1,34
57	21,82	1,64	19,01	1,53	16,34	1,44
58	23,19	1,76	20,24	1,65	17,42	1,55
59	24,66	1,90	21,55	1,78	18,57	1,67
60	26,22	2,04	22,95	1,92	19,81	1,80
61	27,85	2,21	24,42	2,07	21,12	1,94
62	29,55	2,38	25,94	2,23	22,48	2,10
63	31,26	2,56	27,49	2,40	23,85	2,25
64	33,02	2,75	29,06	2,58	25,25	2,42
65	34,80	2,95	30,68	2,77	26,68	2,59
66	36,64	3,07	32,33	2,96	28,15	2,78
67	38,60	3,41	34,12	3,19	29,74	2,98
68	40,70	3,68	36,03	3,44	31,46	3,21
69	42,89	3,98	38,07	3,72	33,31	3,47
70	45,15	4,32	40,19	4,03	35,27	2,76

Alter des Ver- siche- rers. Jahre.	Alter des Versicherten.					
	15 Jahr.		16 Jahr.		17 Jahr.	
	Einschuß- Capital.	Halbjähr- licher Beitrag.	Einschuß- Capital.	Halbjähr- licher Beitrag.	Einschuß- Capital.	Halbjähr- licher Beitrag.
	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
35	4,97	0,45	—	—	—	—
36	5,20	0,48	4,31	0,46	—	—
37	5,44	0,50	4,52	0,48	3,67	0,46
38	5,70	0,52	4,74	0,50	3,85	0,49
39	5,97	0,55	4,97	0,53	4,04	0,51
40	6,24	0,58	5,19	0,55	4,23	0,53
41	6,51	0,60	5,42	0,58	4,41	0,56
42	6,79	0,63	5,65	0,60	4,61	0,58
43	7,07	0,66	5,89	0,63	4,80	0,61
44	7,35	0,69	6,12	0,66	4,99	0,63
45	7,65	0,72	6,37	0,68	5,31	0,66
46	7,98	0,75	6,64	0,71	5,41	0,69
47	8,32	0,78	6,93	0,75	5,64	0,72
48	8,70	0,82	7,24	0,78	5,90	0,76
49	9,10	0,86	7,58	0,82	6,18	0,79
50	9,52	0,90	7,93	0,86	6,47	0,83
51	9,98	0,95	8,30	0,91	6,76	0,87
52	10,45	1,00	8,70	0,95	7,08	0,92
53	10,99	1,05	9,14	1,00	7,43	0,96
54	11,58	1,12	9,62	1,06	7,82	1,02
55	12,22	1,18	10,15	1,12	8,24	1,07
56	12,98	1,26	10,75	1,19	8,73	1,14
57	13,82	1,35	11,47	1,28	9,28	1,22
58	14,75	1,46	12,26	1,38	9,95	1,31
59	15,76	1,57	13,11	1,48	10,66	1,42
60	16,84	1,69	14,04	1,60	11,44	1,53
61	17,99	1,83	15,03	1,73	12,27	1,65
62	19,17	1,97	16,05	1,87	13,14	1,78
63	20,37	2,12	17,09	2,01	14,01	1,92
64	21,60	2,28	18,14	2,15	14,89	2,06

Alter des Ver= fiche= vers. Jahre.	Alter des Versicherten.					
	15 Jahr.		16 Jahr.		17 Jahr.	
	Einschuß= Capital= <i>M.</i>	Halbjähr= licher Beitrag. <i>M.</i>	Einschuß= Capital. <i>M.</i>	Halbjähr= licher Beitrag. <i>M.</i>	Einschuß= Capital. <i>M.</i>	Halbjähr= licher Beitrag. <i>M.</i>
65	22,84	2,44	19,20	2,30	15,78	2,20
66	24,13	2,60	20,30	2,46	16,65	2,34
67	25,53	2,80	21,50	2,63	17,70	2,51
68	27,04	3,01	22,81	2,83	18,80	2,69
69	28,68	3,25	24,23	3,05	20,01	2,90
70	30,43	3,51	25,76	3,29	21,31	3,13
	18 Jahr.		19 Jahr.		20 Jahr.	
38	3,04	0,48	—	—	—	—
39	3,19	0,50	2,43	0,52	—	—
40	3,35	0,53	2,55	0,55	1,85	0,65
41	3,50	0,55	2,67	0,58	1,95	0,68
42	3,65	0,58	2,79	0,60	2,03	0,71
43	3,80	0,60	2,91	0,63	2,12	0,74
44	3,95	0,63	3,02	0,65	2,20	0,77
45	4,11	0,65	3,14	0,68	2,29	0,80
46	4,28	0,68	3,27	0,71	2,38	0,83
47	4,47	0,71	3,41	0,74	2,48	0,87
48	4,67	0,75	3,57	0,77	2,60	0,91
49	4,90	0,78	3,74	0,81	2,72	0,95
50	5,13	0,82	3,92	0,85	2,87	1,00
51	5,36	0,86	4,10	0,89	2,99	1,05
52	5,61	0,90	4,29	0,93	3,13	1,09
53	5,89	0,95	4,50	0,98	3,28	1,15
54	6,18	1,00	4,72	1,03	3,43	1,20
55	6,51	1,05	4,96	1,08	3,61	1,27
56	6,88	1,12	5,24	1,15	3,80	1,34
57	7,33	1,19	5,57	1,22	4,04	1,42

Alter des Ver= siche= vers.	Alter des Versicherten.					
	18 Jahr.		19 Jahr.		20 Jahr.	
	Einschuß= Capital.	Halbjähr= licher Beitrag.	Einschuß= Capital.	Halbjähr= licher Beitrag.	Einschuß= Capital.	Halbjähr= licher Beitrag.
Jahre.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
58	7,83	1,28	5,96	1,31	4,31	1,52
59	8,42	1,38	6,40	1,41	4,63	1,63
60	9,05	1,49	6,90	1,53	5,00	1,77
61	9,74	1,61	7,44	1,65	5,41	1,91
62	10,45	1,74	8,01	1,79	5,84	2,07
63	11,16	1,88	8,58	1,92	6,27	2,23
64	11,88	2,01	9,14	2,06	6,70	2,39
65	12,61	2,15	9,71	2,20	7,13	2,55
66	13,34	2,29	10,28	2,34	7,55	2,71
67	14,16	2,44	10,92	2,50	8,02	2,88
68	15,06	2,62	11,62	2,67	8,55	3,08
69	16,04	2,81	12,40	2,87	9,13	3,30
70	17,13	3,04	13,26	3,09	9,77	3,55

Alter des Versiche- vers. Jahre.	Alter des Versicherten.			
	21 Jahr.	22 Jahr.	23 Jahr.	24 Jahr.
	Einschuß- Capital. M.	Einschuß- Capital. M.	Einschuß- Capital. M.	Einschuß- Capital. M.
41	1,32	—	—	—
42	1,38	0,84	—	—
43	1,44	0,88	0,45	—
44	1,50	0,92	0,47	0,16
45	1,55	0,95	0,49	0,17
46	1,62	0,99	0,51	0,17
47	1,69	1,03	0,53	0,18
48	1,76	1,08	0,55	0,19
49	1,85	1,13	0,58	0,20
50	1,94	1,19	0,61	0,21
51	2,03	1,24	0,63	0,22
52	2,13	1,30	0,66	0,23
53	2,23	1,37	0,70	0,24
54	2,34	1,43	0,73	0,25
55	2,45	1,50	0,77	0,26
56	2,58	1,57	0,80	0,27
57	2,73	1,67	0,85	0,29
58	2,92	1,78	0,90	0,31
59	3,13	1,90	0,97	0,33
60	3,38	2,05	1,04	0,35
61	3,66	2,23	1,13	0,38
62	3,97	2,42	1,23	0,42
63	4,28	2,62	1,34	0,45
64	4,58	2,82	1,44	0,49
65	4,88	3,01	1,55	0,53
66	5,17	3,19	1,64	0,56
67	5,50	3,39	1,74	0,60
68	5,86	3,62	1,86	0,64
69	6,27	3,88	1,99	0,68
70	6,72	4,16	2,15	0,74

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 17. October 1875.) 63. Stück.

Inhalt.

- N. 114.** Verordnung vom 13. October 1875, betreffend die Berufung des ordentlichen Landtags.
- N. 115.** Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. October 1875, betreffend das dem Herrn Dietrich Ebbinghaus zu Chemnitz ertheilte Erfindungspatent.

N. 114.

Verordnung, betreffend die Berufung des ordentlichen Landtags.
Eutin, den 13. October 1875.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen u. u.

verordnen hierdurch, was folgt:

Die nach unserer Verordnung vom 3. Juli d. J. neu-
gewählten Abgeordneten zum Landtage des Großherzogthums

werden auf den 25. d. Mts. in Unsere Residenzstadt Oldenburg berufen, um Vormittags 11 Uhr im ehemaligen Militairhause mit den Verhandlungen zu beginnen.

Die Dauer des Landtags wird bis zum 21. December d. J. bestimmt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Gutin, den 13. October 1875.

(L. S.)

Peter.

von Berg.

Brauer.

N^o. 115.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das dem Herrn Dietrich Ebbinghaus zu Chemnitz ertheilte Gründungspatent.
Oldenburg, den 4. October 1875.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß dem Herrn Dietrich Ebbinghaus, Maschinenbauer zu Chemnitz, ein Patent auf eine verbesserte Construction eines Schmiedefeuers, nach Maßgabe der beim Staatsministerium, Departement des Innern, niedergelegten Zeichnung und Beschreibung, soweit dieselbe als eigenthümlich und nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren mit dem Vorbehalte ertheilt worden ist, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht innerhalb Jahresfrist, von heute angerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe im Großherzogthum zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, den 4. October 1875.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

von Buttler.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 26. October 1875.) 64. Stück.

Inhalt.

- N^o. 116.** Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. October 1875, betreffend Befugniß-Erweiterung der Nebenzollämter I. zu Großensiel und Strohausen.
- N^o. 117.** Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. October 1875, betreffend die Außerkurssetzung der Dreipfennig-(Dreischwarzen-)Stücke deutschen Gepräges.

N^o. 116.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Befugniß-Erweiterung der Nebenzollämter I. zu Großensiel und Strohausen.
Oldenburg, den 13. October 1875.

Es wird hiemittelst zur öffentlichen Kunde gebracht, daß den Nebenzollämtern I. zu Großensiel und Strohausen die Befugniß ertheilt ist zur Erledigung von Begleitscheinen II., welche über an sie gelangende zollpflichtige Gegenstände ausgestellt sind.

Oldenburg, den 13. October 1875.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Rathrat.

Lubinus.

No. 117.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Außerkurssetzung der Dreipfennig-(Dreischwaren-)Stücke deutschen Gepräges.
Oldenburg, den 21. October 1875.

Indem das Staatsministerium eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. d. M., betreffend die Außerkurssetzung der Dreipfennigstücke deutschen Gepräges (Reichsgesetzblatt S. 311), nachstehend zur besonderen Kunde der Eingefessenen des Herzogthums bringt, macht es bekannt, daß die Großherzogliche Hauptkassen-Verwaltung hieselbst und die einzelnen Großherzoglichen Amtrecepturen des Herzogthums beauftragt worden sind, solche Münzen — (zu welchen auch die Dreischwarenstücke gehören) — während der Monate November und December 1875 und Januar 1876 nicht nur nach deren in der Bekanntmachung angegebenen Werthe in Zahlung zu nehmen, sondern sie auch, — jedoch nur in Beträgen von 5 Pfennigen Reichsmünze (also von 2 Stücken) oder von einem Vielfachen dieses Betrages — gegen Reichs- oder Landesmünzen unzuwechseln.

Nach dem 31. Januar 1876 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen überall nicht mehr angenommen.

Oldenburg, den 21. October 1875.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Lubin u. s.

Bekanntmachung,
betreffend die Außerkurssetzung der Dreipfennigstücke
deutschen Gepräges.

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§ 1.

Die auf Grund der Zwölftheilung des $\frac{1}{30}$ -Thalerstückes ausgeprägten Dreipfennigstücke deutschen Gepräges gelten vom 1. November 1875 ab nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 1. November 1875 ab, außerdem mit der Einlösung beauftragten Kassen, Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2.

Die im Umlaufe befindlichen, in dem § 1 bezeichneten Münzen werden in den Monaten November und December 1875 und Januar 1876 von den durch die Landes-Zentralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münze geprägt haben, oder in deren Gebiet dieselbe gesetzliches Zahlungsmittel ist, nach dem in Artikel 15, Nr. 4 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) festgesetzten Werthverhältnisse von $2\frac{1}{2}$ Pfennig Reichsmünze für das Stück für Rechnung des deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs-, bezw. Landesmünzen, jedoch nur in Beträgen von 5 Pfennig Reichsmünze oder in einem Vielfachen dieses Betrages, umgewechselt.

Nach dem 31. Januar 1876 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechslung angenommen.

§ 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherter und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, imgleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 17. October 1875.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Die am 1. März 1875 erlassene Verordnung über die
Veränderung der Kreisvertheilung der Kreisämter
vom 1. September 1875 ist nicht mehr in Geltung.
Inkraft.

Die im Jahre 1875 erlassene Verordnung über die
Veränderung der Kreisvertheilung der Kreisämter
vom 1. September 1875 ist nicht mehr in Geltung.
Inkraft.

Die im Jahre 1875 erlassene Verordnung über die
Veränderung der Kreisvertheilung der Kreisämter
vom 1. September 1875 ist nicht mehr in Geltung.
Inkraft.

Die im Jahre 1875 erlassene Verordnung über die
Veränderung der Kreisvertheilung der Kreisämter
vom 1. September 1875 ist nicht mehr in Geltung.
Inkraft.

Die im Jahre 1875 erlassene Verordnung über die
Veränderung der Kreisvertheilung der Kreisämter
vom 1. September 1875 ist nicht mehr in Geltung.
Inkraft.

Der Kreisvertheiler
in
Oldenburg



Gesehblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 2. November 1875.) 65. Stück.

Inhalt.

N^o. 118. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. October 1875, betreffend die Anerkennung der in Schwedischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungs-Angaben in den diesseitigen Häfen.

N^o. 118.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Anerkennung der in Schwedischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungs-Angaben in den diesseitigen Häfen.
Oldenburg, den 29. October 1875.

Nachdem vom Deutschen Reiche mit der Königlich Schwedischen Regierung eine Vereinbarung wegen gegenseitiger Anerkennung der nach dem neuen Schiffsvermessungs-Verfahren bewirkten Vermessungen getroffen worden ist, sind vom 1. November d. J. ab die der Schwedischen Handelsmarine angehörigen Schiffe in allen hiesigen Häfen wie folgt zu behandeln:

1. Für die auf Grund der Königlich Schwedischen Verordnung über die Messung der Kauffahrteischiffe vom 15. Mai 1874 vermessenen Schwedischen Schiffe sind die in deren Meßbriefen (Mäthbref.) enthaltenen Angaben über den Brutto-

Raumgehalt (Total drägtighet), sowie bei Segelschiffen auch die in deren Meßbriefen enthaltenen Angaben über den Netto-Raumgehalt (Afgiftspligtig drägtighet) ohne Nachvermessung als gültig anzuerkennen.

2. Da die Schwedische Gesetzgebung bei Schiffen, welche durch Dampf oder durch eine andere künstlich erzeugte Kraft bewegt werden, für den Inhalt der vorhandenen Maschinen-, Dampfkessel- und Kohlenräume größere und anders ermittelte Abzüge vom Brutto-Raumgehalte gestattet, als die Deutsche Schiffsvermessungs-Ordnung, so sind die in den Meßbriefen Schwedischer Dampfschiffe enthaltenen Angaben über deren Netto-Raumgehalt (Afgiftspligtig drägtighet) als gültig nicht anzuerkennen, sondern durch vorgängige Vermessung der nach § 16 der Schiffsvermessungsordnung vom 5. Juli 1872 (Reichs-Gesetz-Blatt, Seite 274) abzugsfähigen Räume zu ermitteln. Dabei ist die Ausfertigung des Meßbriefes nach Maßgabe der Formulare B. und D. zu § 24 der Schiffsvermessungs-Ordnung durch die Vermessungsbehörde (§ 19) und zwar in der Art zu bewirken, daß die Angaben des Brutto-Raumgehalts, sowie des Raumgehalts der Logisräume der Schiffsmannschaft aus dem Schwedischen Meßbrief übertragen, oder, falls dies erforderlich, nach dem durch § 24 der Schiffsvermessungsordnung festgestellten Verhältniß (mittels Division der Zahl der Tons durch 0,353) resp. nach dem Satz von

108,187 Schwedischen Kubikfuß = 1 Ton umgerechnet werden.

Die Gebühren für solche theilweise Vermessung sind nach dem durch § 32 Nr. 1 der Schiffsvermessungs-Ordnung festgestellten Satz, jedoch nur für die wirklich vermessenen Räume zu erheben.

Oldenburg, den 29. October 1875.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

von Buttell.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 4. November 1875.) 66. Stück.

Inhalt.

N^o. 119. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. November 1875, betreffend den Anschluß königlich preussischer und bremischer Gebietstheile an das Deutsche Zollgebiet und die in Folge dessen eintretenden Veränderungen in der Organisation der diesseitigen Zoll- und Steuer-Verwaltung und im Grenzbezirk.

N^o. 119.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Anschluß königlich preussischer und bremischer Gebietstheile an das Deutsche Zollgebiet und die in Folge dessen eintretenden Veränderungen in der Organisation der diesseitigen Zoll- und Steuer-Verwaltung und im Grenzbezirk.

Oldenburg, den 1. November 1875.

VX Da in Folge desfalliger Bundesrathsbeschlüsse mit dem 5. November 1875

A. die bisher vom Zollgebiet ausgeschlossenen Theile der preussischen Ortschaften Aumund und Grohn,

B. die folgenden bremischen Gebietstheile:

a. der auf der rechten Seite der Dchtum, südöstlich von der Chaussee von Bremen nach Oldenburg bezw. der Eisenbahn von Bremen nach Oldenburg gelegene, die

Ortschaften und Feldmarken Habenhausen, Arsten, Buntenthorssteinweg-Neuland und einen kleinen Theil der Feldmark Woltmershausen umfassende Theil des bremischen Landgebiets am linken Weserufer, mit Ausschluß des Stadtwerders;

b) die Stadt Vegesack, sowie der Lesumfluß von seiner Mündung in die Weser aufwärts bis zur bisherigen Zollgrenze oberhalb Burg nebst den mit dem Lesumflusse in Verbindung stehenden Wasserläufen im Außen-deichslande an das Deutsche Zollgebiet angeschlossen werden und da zugleich die Binnenlinie in Bezug auf das Oldenburgische Gebiet so gelegt wird, daß sie sich, von Brinkum in der Königlich preussischen Provinz Hannover kommend über die Oldenburgischen Orte Stuhr und Barrel, dieselben einschließend, in grader Richtung bis an die Chaussee von Syke nach Delmenhorst hinzieht und alsdann an der Westseite dieser Chaussee entlang, die Bremen-Delmenhorster Chaussee überschreitend, in grader Richtung nach Rughorn fortgeht, wo sie in die bisherige Binnenlinie (Bekanntmachung vom 19. December 1853, Oldenb. Gesetzbl. Bd. 13, S. 1209 Anl. A.) einmündet, wird dieses zugleich mit dem Nachfolgenden zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I. Die Verwaltung in dem unter B. a. genannten, dem Grenzbezirke angehörenden Gebietstheile, sowie in dem bisher schon zum Deutschen Zollgebiet gehörenden, nach Art. 10 der durch Patent vom 9. August 1856 veröffentlichten Uebereinkunft vom 26. Januar 1856 — Oldenb. Ges. Blatt Band XV. pag. 240 — unter Oldenburgische Zollverwaltung gestellten Theile des Bremischen Landgebiets am linken Weserufer, ist von dem obigen Anschlußtage ab dem Verwaltungsbezirk des Königlich preussischen Provinzial-Steuer-Direktors in Hannover zugewiesen.

II. Die Grenzbewachung gegen die dem Deutschen Zollgebiet neu hinzugelegten Gebietstheile dauert wegen der

zu erhebenden Nachsteuer einstweilen fort; es wird Großherzogliche Zolldirektion den Zeitpunkt, mit welchem der vollständig freie Verkehr eintritt, in den Oldenburgischen Anzeigen bekannt machen.

III. In Betreff der jetzigen Organisation der diesseitigen Zoll- und Steuer-Verwaltung treten mit der Ausführung des obigen Zollanschlusses folgende Veränderungen ein:

1. Es werden aufgehoben:
 - a) das Hauptzollamt Delmenhorst,
 - b) der bisherige Obercontrolebezirk Barrelgraben mit den in demselben befindlichen Grenzaufsichts-Stationen,
 - c) das Nebenzollamt I. zu Wahrthurm,
 - d) das Nebenzollamt I. in Lemwerder.
2. In Delmenhorst wird ein Steueramt mit der Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. und II. errichtet.
3. Die Obergrenzcontrolebezirke Dchtum und Warfleth werden vom Hauptsteueramte Oldenburg verwaltet.
4. Die Ausübung der Verwaltung der Zölle und gemeinschaftlichen inneren Verbrauchsabgaben in dem von dem bisherigen Obergrenzcontrole-Bezirk Barrelgraben im Grenzbezirk verbliebenen Oldenburgischen Gebiete ist dem Kaiserlichen Hauptzollamte in Bremen übertragen.

Oldenburg, den 1. November 1875.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Lubinus.

in erdigen Substanz einzuweichen vor, es wird trocknet
solche Substanz ein Gemisch mit weissen der soll
kündet sich nicht einigt in dem Erdboden zu liegen
besteht ausser.

III. In Bezug der letzten Operation der Erde
kann die mit einem Gemisch von weissen der soll
besteht aus dem Substanz ein Gemisch mit weissen der soll

I. Ge werden aufgegeben:

a) das Spangolium Substanz

b) der lehrige Substanz Substanz

c) das Substanz I zu Substanz

d) das Substanz I in Substanz

2. In Substanz wird ein Gemisch mit weissen der soll

nicht nur Substanz mit weissen der soll

Substanz I und II besteht

a. Die Substanz Substanz Substanz

werden vom Substanz Substanz

1. Die Substanz der Substanz der Höhe und die

unterschiedlichen Substanz Substanz in dem

von dem Substanz Substanz Substanz

haben im Substanz Substanz Substanz

Substanz I und II besteht



Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 12. Novbr. 1875.) 67. Stück.

Inhalt.

- N^o 120. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. November 1875, betreffend Abänderung des Regulativs über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf den Eisenbahnen.
- N^o 121. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. November 1875, betreffend das den Herren Gottlob Curcle in Ulm und Philipp Holzmann in Frankfurt a. M. ertheilte Erfindungs-Patent.

N^o 120.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung des Regulativs über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf den Eisenbahnen.
Oldenburg, den 1. November 1875.

Das Staatsministerium bringt hierdurch zur allgemeinen Kunde, daß vom Bundesrath am 13. October 1875 beschloffen ist, den § 43 des mit dem 1. Februar 1870 in Kraft getretenen, vom Staatsministerium unter dem 13. Januar 1870 (Oldenburgisches Gesetzblatt Bd. 21. S. 241) bekannt gemachten Regulativs, die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf den Eisenbahnen

betreffend, dahin abzuändern, daß der dritte Absatz gestrichen und dem zweiten Absatz folgender Zusatz gegeben wird:

Die Zuladung anderer, aus dem freien Verkehr stammender, gleichfalls zum unmittelbaren Ausgang bestimmter Güter in diese Räume ist gestattet; die Eisenbahn-Verwaltung hat jedoch der Zollbehörde ein Verzeichniß derselben unter Angabe der Zahl, Verpackungsort, Bezeichnung des Bruttogewichts und des Inhaltes zu übergeben, welches bei der Verladung zu prüfen und demnächst dem betreffenden Begleitscheine anzustempeln ist. Bei Wagen, in welche Güter des freien Verkehrs mit zollpflichtigen Gütern verladen sind, dürfen auf dem Transporte bis zum Ausgangsorte, soweit nicht Verschlußverletzungen oder Unfälle eine Umladung erforderlich machen, Zu- und Abladungen nicht stattfinden.

Im vierten Alinea des § 43 ist statt: „solcher Waaren“ zu setzen: „derjenigen Waaren, deren Ausgang amtlich zu bescheinigen ist.“

Oldenburg, 1875 November 1.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Lubinus.

N^o. 121.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das den Herren Gottlob Gurrle in Ulm und Philipp Holzmann in Frankfurt a. M. ertheilte Erfindungs-Patent.

Oldenburg, den 5. November 1875.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß den Herren Gottlob Gurrle in Ulm und Philipp Holzmann in Frankfurt a. M. ein Patent auf ein Verfahren zur Bereitung und Aufbewahrung von Eis, sowie zur Herstellung kühler

Lagerräume nach Maßgabe der beim Staatsministerium, Departement des Innern, niedergelegten Zeichnung und Beschreibung, soweit dasselbe als eigenthümlich und nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren mit dem Vorbehalte ertheilt worden ist, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht innerhalb Jahresfrist von heute angerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe im Großherzogthum zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, den 5. November 1875.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

Brauer.

Handlung nach Angabe der beim Staatsministerien
Kabinet des Königs, verschiedenen Kabinet und
Kabinet, sowie des als eigenständig und nicht
betont zu betrachten ist, die das Kabinet
von ihm haben mit dem Kabinet nicht
das Kabinet nicht, wenn nicht in
von ihm angestrichen, undgeben wird, das Kabinet
Kabinet in der Kabinet Kabinet

Druck von J. Neumann, 1877

Staatsministerien

Department des Königs

von J. Neumann

Druck



Gesebblatt
für das
Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 16. Novbr. 1875.) 68. Stück.

Inhalt:

- N^o 122. Verordnung für das Großherzogthum vom 8. November 1875, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.
- N^o 123. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. November 1875, betreffend die Führung des Familienstands-Registers des Großherzoglichen Hauses.

N^o 122.

Verordnung für das Großherzogthum, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.

Oldenburg, den 8. November 1875.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen &c. &c.

A. verordnen zur Ausführung des hierneben als Anlage A. abgedruckten, mit dem 1. Januar 1876 ins Leben tretenden Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875, betreffend die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, und im Anschluß an die vom Bundesrath unter dem 22. Juni 1875 erlassene, hierneben als Anlage B. abgedruckte Ausführungs-Berordnung, was folgt:

Art. 1.

Die Obergewalt in Betreff der Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875, betreffend die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, wird in Gemäßheit Art. 4 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, von Unserem Staatsministerium, Departement der Justiz, geübt.

Art. 2.

Dispensationen von Ehehindernissen bleiben Unserer Entscheidung vorbehalten.

Ueber die Dispensationen vom Aufgebot haben die höheren Verwaltungsbehörden zu entscheiden. Die Gesuche um Dispensation sind bei der unteren Aufsichtsbehörde zu stellen und von letzterer mit gutachtlichem Bericht der höheren Verwaltungsbehörde vorzulegen.

Art. 3.

1) Unter der in dem Reichsgesetze vom 6. Februar 1875 vorkommenden Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“ sollen verstanden werden:

- a. im Herzogthum und im Fürstenthum Birkenfeld: das Staatsministerium, Departement der Justiz,
- b. im Fürstenthum Lübeck: die Regierung.

2) Unter der Bezeichnung: „untere Verwaltungsbehörde“ sollen verstanden werden:

- a. im Herzogthum: die Verwaltungsämter und die Magistrate der Städte erster Classe,
- b. im Fürstenthum Lübeck: die Verwaltungsämter und der Magistrat der Stadt Cutin,
- c. im Fürstenthum Birkenfeld: die Regierung.

Werden in einer der unter a. und b. bezeichneten Städte die Geschäfte des Standesbeamten durch den Bürgermeister selbst wahrgenommen, so tritt als Aufsichtsbehörde an die Stelle des Stadtmagistrats das gleichnamige Verwaltungsamt.

3) Unter der Gemeinde-Behörde (§ 4, Absatz 2) ist die Gemeindevertretung zu verstehen.

Art. 4.

Als Gericht erster Instanz tritt in den Fällen des § 11 Absatz 3, § 14 Absatz 2 und § 66 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 das Amtsgericht des Standesamtsbezirks ein.

Bestehen bei einem Amtsgerichte mehrere Abtheilungen, so gelten hinsichtlich der Geschäftsvertheilung die für die Akte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit dieserhalb getroffenen Bestimmungen.

Art. 5.

Die Standesamtsbezirke im Herzogthum und im Fürstenthum Lübeck sind im wesentlichen Anschluß an die zur Zeit bestehenden Gemeindebezirke zu bilden. Ueber die Vereinigung mehrerer Gemeindebezirke zu Einem Standesamtsbezirke, über die Zerlegung von Gemeindebezirken in mehrere Standesamtsbezirke, sowie über eine Veränderung der Grenzen der Standesamtsbezirke sind die Vertretungen der betreffenden Gemeinden zu hören.

Im Fürstenthum Birkenfeld bilden die Bürgermeistereibezirke die Standesamtsbezirke, jedoch können diejenigen Bürgermeistereibezirke, deren Verwaltung Einem Bürgermeister übertragen ist, zu Einem Standesamtsbezirke vereinigt werden.

Art. 6.

Im Fürstenthum Birkenfeld verbleibt es bei der bisherigen Einrichtung (Reichsgesetz § 6 Absatz 3) wornach der Bürgermeister die Geschäfte des Standesbeamten wahrzunehmen und als Vertreter des Standesbeamten der Schöffe derjenigen Gemeinde, in welcher der Standesbeamte seinen Wohnsitz hat, und eventuell einer der Beisitzer dieser Gemeinde zu bestellen ist.

Art. 7.

Diejenigen Standesbeamten und diejenigen Vertreter derselben, welche als Staats- oder Gemeindebeamte einen Diensteid bisher nicht abgeleistet haben, haben vor ihrem Dienstantritte vor der Aufsichtsbehörde

Treue dem Großherzoge, gewissenhafte Beobachtung der Staatsverfassung und der Gesetze und die treue Wahrnehmung der ihnen übertragenen dienstlichen Obliegenheiten
eidlich zu geloben.

Art. 8.

Die untere Aufsichtsbehörde hat für ihren Bezirk

- a. die Bildung der Standesamtsbezirke,
- b. Namen und Wohnort der Standesbeamten und deren Vertreter,
- c. im Falle des Artikels 7 die geschehene Verpflichtung öffentlich bekannt zu machen.

Das Amtlocal des Standesbeamten ist durch ein Schild mit der Aufschrift

Standesamt N. N.

zu bezeichnen.

Art. 9.

Die amtliche Thätigkeit der Standesbeamten wird durch die unter C. beigefügte allgemeine Dienstanweisung geregelt.

In soweit diese Dienstanweisung über die Geschäftsstunden Vorschriften nicht enthält, können dieselben nach Anhörung der Gemeindevertretung durch die untere Aufsichts-

behörde festgesetzt werden. Diese Bestimmungen sind zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Für die ländlichen insbesondere die kleineren Gemeinden genügt es in der Regel, wenn der Standesbeamte in oder bei seiner Wohnung zu bestimmten Stunden anzutreffen ist oder bei etwaiger Entfernung vom Hause durch die Hausgenossen herbeigerufen werden kann, bei weiterer Entfernung oder länger andauernder Abwesenheit der Stellvertreter benachrichtigt und Vorsorge getroffen wird, daß die Betheiligten an diesen gewiesen werden.

Art. 10.

Die Standesbeamten sind verpflichtet in denjenigen Fällen, in welchen in Folge eines Sterbefalles oder der Geburt eines unehelichen Kindes die Anordnung einer Vormundschaft erforderlich wird, davon dem zuständigen Amtsgerichte Anzeige zu machen.

Diese Anzeige hat zu erfolgen innerhalb 8 Tagen, nachdem der Fall eingetreten.

Art. 11.

Die Vorschrift des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 16. Juli 1868, des Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck vom 20. Juli 1868 und des Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld vom 20. Juli 1868, betreffend die Erhebung einer Angabe von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen, wonach die Civilstandesbeamten verpflichtet sind, allmonatlich eine vollständige Liste der in dem letztverfloffenen Monat Verstorbenen ihres Bezirks an das Amt bezw. im Fürstenthum Birkenfeld an die Regierung, im Fürstenthum Lübeck an das Amt resp. den Stadtmagistrat einzusenden, bezw. schriftlich anzuzeigen, falls ein Todesfall in ihrem Bezirk nicht vorgekommen ist (Art. 10 § 2) bleibt bestehen.

Art. 12.

Die Standesbeamten sind verpflichtet, die für die Zwecke der Reichs- und Landesstatistik erforderlichen Nachweise über Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle zu liefern.

Die dazu erforderlichen Formulare werden Seitens des Staates unentgeltlich geliefert.

Ueber die Ausfüllung der Formulare soll nähere Anweisung ertheilt werden.

Art. 13.

Die Ortspolizeibehörde, welche vor der Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister die Genehmigung zu einer Beerdigung ertheilt hat (§ 60 des Reichsgesetzes), ist verpflichtet, dem zuständigen Standesbeamten hiervon ohne Verzug Mittheilung zu machen.

Art. 14.

An den bisherigen Vorschriften über die sichere Aufbewahrung, gehörige Erhaltung und die Berichtigung der Kirchenbücher, welche bis zum 1. Januar 1876 als Civilstandsregister gedient haben, wird nichts geändert.

Art. 15.

Die im § 55, Ziffer 1 der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 vorgeschriebenen Geburtslisten sind im Herzogthum Oldenburg und im Fürstenthum Lübeck von den Geistlichen noch so lange aufzustellen und einzureichen, als es sich dabei um die bis zur Wirksamkeit des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 eingetragenen Geburtsfälle handelt.

Art. 16.

In Gemäßheit § 76 des Reichsgesetzes geht die Zuständigkeit des Gerichtshofes des Officialats zu Vechna, soweit es sich um streitige Ehe- und Verlöbnißsachen handelt, mit dem 1. Januar 1876 auf die ordentlichen bürgerlichen Gerichte über und kommen für dieselben die Vorschriften des Gesetzes vom 7. Juni 1858, betreffend die Aufhebung der Klage auf Eingehung der Ehe, sowie die Gerichtsbarkeit und den Proceß in Ehe- und Verlöbnißsachen, sowie die Bestimmungen der Artikel 1—3 der Verordnung vom 6. October 1858, betreffend die Einführung verschiedener die Rechtspflege betreffender Gesetze, mit der Aenderung, daß an die

Stelle des 1. November 1858 der 1. Januar 1876 tritt, zur Anwendung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insteigels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 8. November 1875.

Peter.

Mugenbecher.

Brauer.

N^o. 123.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Führung des Familienstands-Registers des Großherzoglichen Hauses.

Oldenburg, 1875 November 8.

Das Staatsministerium macht hiemit, unter Bezugnahme auf § 72 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 bekannt, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog den Vorstand des Departements des Großherzoglichen Hauses im Staatsministerium zum Standesbeamten für das Großherzogliche Haus zu ernennen geruht haben.

Oldenburg, 1875 November 8.

Staatsministerium.

von Berg.

Brauer.

Stelle des 1. November 1875 ist 1. Januar 1876 mit der
Umwandlung.
Hinsichtlich dieser einschlägigen Pläne und Händeln
und kaiserlichen Verfügungen, welche
gehen auf dem Schiffe zu Bremen, den 2. No-
vember 1875.

Stettin

Wagner & Debes

Stettin

W. 123

Bestimmung des Staatsministeriums, betreffend die
Militär-Verhältnisse des Großherzogthums
Oldenburg, 1875, November 8.

Das Staatsministerium macht hiermit unter Bezugnahme
auf § 72 des Verfassungsgesetzes über die Verfassung des
Großherzogthums Oldenburg vom 6. Februar 1875
bekannt, daß seine königliche Hoheit der Großherzog zum
Vorstand des Exekutivcomitês des Großherzoglichen Landes im
Staatsministerium zum Landeshauptmann für das Großherzog-
thum Oldenburg ernannt worden ist.

Staatsministerium

von Berg

Stettin



A.**G e s e t z****über die Beurkundung des Personenstandes und die
Eheschließung.**

Vom 6. Februar 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,
König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter
Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was
folgt:

Erster Abschnitt.**Allgemeine Bestimmungen.****§ 1.**

Die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle
erfolgt ausschließlich durch die vom Staate bestellten Standes-
beamten mittelst Eintragung in die dazu bestimmten Re-
gister.

§ 2.

Die Bildung der Standesamtsbezirke erfolgt durch die
höhere Verwaltungsbehörde.

Die Standesamtsbezirke können aus einer oder mehreren
Gemeinden gebildet, größere Gemeinden in mehrere Standes-
amtsbezirke getheilt werden.

§ 3.

Für jeden Standesamtsbezirk ist ein Standesbeamter
und mindestens ein Stellvertreter zu bestellen. Für den Fall
vorübergehender Behinderung oder gleichzeitiger Erledigung
des Amtes des Standesbeamten und der Stellvertreter ist

die nächste Aufsichtsbehörde ermächtigt, die einstweilige Berufung des Personenstandes einem benachbarten Standesbeamten oder Stellvertreter zu übertragen.

Die Bestellung erfolgt, soweit nicht im § 4 ein Anderes bestimmt ist, durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Geistlichen und anderen Religionsdienern darf das Amt eines Standesbeamten oder die Stellvertretung eines solchen nicht übertragen werden.

§ 4.

In den Standesamtsbezirken, welche den Bezirk einer Gemeinde nicht überschreiten, hat der Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Schultheiß, Ortsvorsteher oder deren gesetzlicher Stellvertreter) die Geschäfte des Standesbeamten wahrzunehmen, sofern durch die höhere Verwaltungsbehörde nicht ein besonderer Beamter für dieselben bestellt ist. Der Vorsteher ist jedoch befugt, diese Geschäfte mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde anderen Gemeindebeamten widerruflich zu übertragen.

Die Gemeindebehörde kann die Anstellung besonderer Standesbeamten beschließen. Die Ernennung der Standesbeamten erfolgt in diesem Falle durch den Gemeindevorstand unter Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

In der gleichen Weise erfolgt die Bestellung der Stellvertreter.

Die durch den Gemeindevorstand ernannten besonderen Standesbeamten und deren Stellvertreter sind Gemeindebeamte.

§ 5.

Die durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgte Bestellung und Genehmigung zur Bestellung ist jederzeit widerruflich.

§ 6.

Ist ein Standesamtsbezirk aus mehreren Gemeinden gebildet, so werden der Standesbeamte und dessen Stellvertreter stets von der höheren Verwaltungsbehörde bestellt.

Ein jeder Vorsteher oder andere Beamte einer dieser Gemeinden ist verpflichtet, das Amt des Standesbeamten oder des Stellvertreters zu übernehmen.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen den Vorstehern der aus mehreren Gemeinden gebildeten Verbände die gleiche Verpflichtung obliegt, werden hierdurch nicht berührt.

§ 7.

Die etwa erforderliche Entschädigung der nach § 4 von den Gemeinden bestellten Standesbeamten fällt der Gemeinde zur Last.

Die in § 6 Absatz 2 und 3 bezeichneten Beamten sind berechtigt, für Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten von den zum Bezirk ihres Hauptamtes nicht gehörigen Gemeinden eine in allen Fällen als Pauschquantum festzusetzende Entschädigung zu beanspruchen.

Die Festsetzung erfolgt durch die untere Verwaltungsbehörde; über Beschwerden entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

Bestellt die höhere Verwaltungsbehörde andere Personen zu Standesbeamten oder zu Stellvertretern, so fällt die etwa zu gewährende Entschädigung der Staatskasse zur Last.

§ 8.

Die sächlichen Kosten werden in allen Fällen von den Gemeinden getragen; die Register und Formulare zu allen Registerauszügen werden jedoch den Gemeinden von der Zentralbehörde des Bundesstaats kostenfrei geliefert.

§ 9.

In Standesamtsbezirken, welche aus mehreren Gemeinden gebildet sind, wird die den Standesbeamten oder den Stellvertretern zu gewährende Entschädigung und der Betrag der sächlichen Kosten auf die einzelnen betheiligten Gemeinden nach dem Maßstabe der Seelenzahl vertheilt.

§ 10.

Den Gemeinden im Sinne des Gesetzes werden die außerhalb der Gemeinden stehenden Gutsbezirke, den Gemeindevorstehern und Vorsteher dieser Bezirke gleich geachtet.

§ 11.

Die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten wird von der unteren Verwaltungsbehörde, in höherer Instanz von der höheren Verwaltungsbehörde geübt, insoweit die Landesgesetze nicht andere Aufsichtsbehörden bestimmen.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, gegen den Standesbeamten Warnungen, Verweise und Geldstrafen zu verhängen. Letztere dürfen für jeden einzelnen Fall den Betrag von einhundert Mark nicht übersteigen.

Lehnt der Standesbeamte die Vornahme einer Amtshandlung ab, so kann er dazu auf Antrag der Betheiligten durch das Gericht angewiesen werden. Zuständig ist das Gericht erster Instanz, in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Amtssitz hat. Das Verfahren und die Beschwerdeführung regelt sich, insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, nach den Vorschriften, welche in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit gelten.

§ 12.

Von jedem Standesbeamten sind drei Standesregister unter der Bezeichnung:

Geburtsregister,
Heirathsregister,
Sterberegister

zu führen.

§ 13.

Die Eintragungen in die Standesregister erfolgen unter fortlaufenden Nummern und ohne Abkürzungen. Unvermeidliche Zwischenräume sind durch Striche auszufüllen, die wesentlichen Zahlenangaben mit Buchstaben zu schreiben.

Die auf mündliche Anzeige oder Erklärung erfolgenden Eintragungen sollen enthalten:

1. den Ort und Tag der Eintragung;
2. die Bezeichnung der Erschienenen;
3. den Vermerk des Standesbeamten, daß und auf welche Weise er sich die Ueberzeugung von der Persönlichkeit der Erschienenen verschafft hat;
4. den Vermerk, daß die Eintragung den Erschienenen vorgelesen und von denselben genehmigt ist;
5. die Unterschrift der Erschienenen und, falls sie schreibensunkundig oder zu schreiben verhindert sind, ihr Handzeichen oder die Angabe des Grundes, aus welchem sie dieses nicht beifügen konnten;
6. die Unterschrift des Standesbeamten.

Die auf schriftliche Anzeige erfolgenden Eintragungen sind unter Angabe von Ort und Tag der Eintragung zu bewirken und durch die Unterschrift des Standesbeamten zu vollziehen.

Zusätze, Löschungen oder Abänderungen sind am Rande zu vermerken und gleich der Eintragung selbst besonders zu vollziehen.

§ 14.

Von jeder Eintragung in das Register ist von dem Standesbeamten an demselben Tage eine von ihm zu beglaubigende Abschrift in ein Nebenregister einzutragen.

Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Standesbeamte jedes Haupt- und jedes Nebenregister unter Vermerkung der Zahl der darin enthaltenen Eintragungen abzuschließen und das Nebenregister der Aufsichtsbehörde einzureichen; die letztere hat dasselbe nach erfolgter Prüfung dem Gerichte erster Instanz zur Aufbewahrung zuzustellen.

Eintragungen, welche nach Einreichung des Nebenregisters in dem Hauptregister gemacht werden, sind gleichzeitig der Aufsichtsbehörde in beglaubigter Abschrift mitzuthemen. Die Letztere hat zu veranlassen, daß diese Eintragungen dem Nebenregister beigezeichnet werden.

§ 15.

Die ordnungsmäßig geführten Standesregister (§§ 12 bis 14) beweisen diejenigen Thatsachen, zu deren Beurkundung sie bestimmt und welche in ihnen eingetragen sind, bis der Nachweis der Fälschung, der unrichtigen Eintragung oder der Unrichtigkeit der Anzeigen und Feststellungen, auf Grund deren die Eintragung stattgefunden hat, erbracht ist.

Dieselbe Beweisraft haben die Auszüge, welche als gleichlautend mit dem Haupt- oder Nebenregister bestätigt und mit der Unterschrift und dem Dienststempel des Standesbeamten oder des zuständigen Gerichtsbeamten versehen sind.

Inwiefern durch Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes über Art und Form der Eintragungen die Beweisraft aufgehoben oder geschwächt wird, ist nach freiem richterlichen Ermessen zu beurtheilen.

§ 16.

Die Führung der Standesregister und die darauf bezüglichen Verhandlungen erfolgen kosten- und stempelfrei.

Gegen Zahlung der nach dem angehängten Tarife zulässigen Gebühren müssen die Standesregister jedermann zur Einsicht vorgelegt, sowie beglaubigte Auszüge (§ 15) aus denselben ertheilt werden. In amtlichem Interesse und bei Unvermögen der Betheiligten ist die Einsicht der Register und die Ertheilung der Auszüge gebührenfrei zu gewähren.

Jeder Auszug einer Eintragung muß auch die zu derselben gehörigen Ergänzungen und Berichtigungen enthalten.

Zweiter Abschnitt.

Beurkundung der Geburten.

§ 17.

Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.

§ 18.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der eheliche Vater;
2. die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme;
3. der dabei zugegen gewesene Arzt;
4. jede andere dabei zugegen gewesene Person;
5. die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist.

Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.

§ 19.

Die Anzeige ist mündlich von dem Verpflichteten selbst oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen.

§ 20.

Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Entbindungs-, Hebammen-, Kranken-, Gefangen- und ähnlichen Anstalten, sowie in Kasernen ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige ausschließlich den Vorsteher der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten. Es genügt eine schriftliche Anzeige in amtlicher Form.

§ 21.

Der Standesbeamte ist verpflichtet, sich von der Richtigkeit der Anzeige (§§ 17 bis 20), wenn er dieselbe zu bezweifeln Anlaß hat, in geeigneter Weise Ueberzeugung zu verschaffen.

§ 22.

Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;
2. Ort, Tag und Stunde der Geburt;
3. Geschlecht des Kindes;
4. Vornamen des Kindes;
5. Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern.

Bei Zwillingen oder Mehrgeburten ist die Eintragung für jedes Kind besonders und so genau zu bewirken, daß die Zeitfolge der verschiedenen Geburten ersichtlich ist.

Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzuzeigen. Ihre Eintragung erfolgt am Rande der ersten Eintragung.

§ 23.

Wenn ein Kind todtgeboren oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen. Die Eintragung ist alsdann mit dem im § 22 unter Nr. 1 bis 3 und 5 angegebenen Inhalte nur im Sterberegister zu machen.

§ 24.

Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, hiervon spätestens am nächstfolgenden Tage Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Die Letztere hat die erforderlichen Ermittlungen vorzunehmen und dem Standesbeamten des Bezirks von deren Ergebnis behufs Eintragung in das Geburtsregister Anzeige zu machen.

Die Eintragung soll enthalten die Zeit, den Ort und die Umstände des Auffindens, die Beschaffenheit und die Kennzeichen der bei dem Kinde vorgefundenen Kleider und sonstigen Gegenstände, die körperlichen Merkmale des Kindes, sein vermuthliches Alter, sein Geschlecht, die Behörde, Anstalt oder Person, bei welcher das Kind untergebracht worden, und die Namen, welche ihm beigelegt werden.

§ 25.

Die Anerkennung eines unehelichen Kindes darf in das Geburtsregister nur dann eingetragen werden, wenn dieselbe vor dem Standesbeamten oder in einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunde erklärt ist.

§ 26.

Wenn die Feststellung der Abstammung eines Kindes erst nach Eintragung des Geburtsfalles erfolgt oder die

Standesrechte durch Legitimation, Annahme an Kindesstatt oder in anderer Weise eine Veränderung erleiden, so ist dieser Vorgang, sofern er durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird, auf Antrag eines Betheiligten am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu vermerken.

§ 27.

Wenn die Anzeige eines Geburtsfalles über drei Monate verzögert wird, so darf die Eintragung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittlung des Sachverhalts erfolgen.

Die Kosten dieser Ermittlung sind von demjenigen einzuziehen, welcher die rechtzeitige Anzeige versäumt hat.

Dritter Abschnitt.

Erfordernisse der Eheschließung.

§ 28.

Zur Eheschließung ist die Einwilligung und die Ehemündigkeit der Eheschließenden erforderlich.

Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts tritt mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre, die des weiblichen Geschlechts mit dem vollendeten sechszehnten Lebensjahre ein. Dispensation ist zulässig.

§ 29.

Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschließung, so lange der Sohn das fünfundzwanzigste, die Tochter das vierundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat, der Einwilligung des Vaters, nach dem Tode des Vaters der Einwilligung der Mutter und, wenn sie minderjährig sind, auch des Vormundes.

Sind beide Eltern verstorben, so bedürfen Minderjährige der Einwilligung des Vormundes.

Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn dieselben zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande sind, oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

Eine Einwilligung des Vormundes ist für diejenigen Minderjährigen nicht erforderlich, welche nach Landesrecht einer Vormundschaft nicht unterliegen.

Inwiefern die Wirksamkeit einer Vormundschaftsbehörde oder eines Familienraths stattfindet, bestimmt sich nach Landesrecht.

§ 30.

Auf uneheliche Kinder finden die im vorhergehenden Paragraphen für vaterlose eheliche Kinder gegebenen Bestimmungen Anwendung.

§ 31.

Bei angenommenen Kindern tritt an Stelle des Vaters (§ 29) derjenige, welcher an Kindesstatt angenommen hat. Diese Bestimmung findet in denjenigen Theilen des Bundesgebietes keine Anwendung, in welchen durch eine Annahme an Kindesstatt die Rechte der väterlichen Gewalt nicht begründet werden können.

§ 32.

Im Falle der Verfassung der Einwilligung zur Eheschließung steht großjährigen Kindern die Klage auf richterliche Ergänzung zu.

§ 33.

Die Ehe ist verboten:

1. zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie,
2. zwischen voll- und halbblütigen Geschwistern,
3. zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades, ohne Unterschied, ob das Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältniß auf ehelicher oder außerehelicher Geburt beruht und ob die Ehe durch welche die Stief- oder Schwiegerverbindung begründet wird, noch besteht oder nicht,
4. zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, so lange dieses Rechtsverhältniß besteht,
5. zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen.

Im Falle der Nr. 5 ist Dispensation zulässig.

§ 34.

Niemand darf eine neue Ehe schließen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst, für ungültig oder für nichtig erklärt ist.

§ 35.

Frauen dürfen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schließen. Dispensation ist zulässig.

§ 36.

Hinsichtlich der rechtlichen Folgen einer gegen die Bestimmungen der §§ 28 bis 35 geschlossenen Ehe sind die Vorschriften des Landesrechts maßgebend.

Dasselbe gilt von dem Einflusse des Zwangs, Irrthums und Betrugs auf die Gültigkeit der Ehe.

§ 37.

Die Eheschließung eines Pflegebefohlenen mit seinem Vormund oder dessen Kindern ist während der Dauer der Vormundschaft unzulässig.

Ist die Ehe gleichwohl geschlossen, so kann dieselbe als ungültig nicht angefochten werden.

§ 38.

Die Vorschriften, welche die Ehe der Militärpersonen, der Landesbeamten und der Ausländer von einer Erlaubniß abhängig machen, werden nicht berührt. Auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel dieser Erlaubniß ohne Einfluß.

Ein Gleiches gilt von den Vorschriften, welche vor der Eheschließung eine Nachweisung, Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens erfordern.

§ 39.

Alle Vorschriften, welche das Recht zur Eheschließung weiter beschränken, als es durch dieses Gesetz geschieht, werden aufgehoben.

§ 40.

Die Befugniß zur Dispensation von Ehehindernissen steht nur dem Staate zu. Ueber die Ausübung dieser Befugniß haben die Landesregierungen zu bestimmen.

Vierter Abschnitt.**Form und Beurkundung der Eheschließung.**

§ 41.

Innerhalb des Gebietes des Deutschen Reichs kann eine Ehe rechtsgültig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden.

§ 42.

Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält. Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl.

Eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschlossene Ehe kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil der Standesbeamte nicht der zuständige gewesen ist.

§ 43.

Auf schriftliche Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Eheschließung auch vor dem Standesbeamten eines anderen Orts stattfinden.

§ 44.

Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorhergehen.

Für die Anordnung desselben ist jeder Standesbeamte zuständig, vor welchem nach § 42 Abs. 1 die Ehe geschlossen werden kann.

§ 45.

Vor Anordnung des Aufgebots sind dem Standesbeamten (§ 44) die zur Eheschließung gesetzlich nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen.

Insbefondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen:

1. ihre Geburtsurkunden,
2. die zustimmende Erklärung derjenigen, deren Einwilligung nach dem Gesetze erforderlich ist.

Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatfachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder sonst glaubhaft nachgewiesen sind. Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Persönlichkeit der Betheiligten festgestellt wird.

Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatfachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen.

§ 46.

Das Aufgebot ist bekannt zu machen:

1. in der Gemeinde oder in den Gemeinden, woselbst die Verlobten ihren Wohnsitz haben;
2. wenn einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb seines gegenwärtigen Wohnsitzes hat, auch in der Gemeinde seines jetzigen Aufenthalts;
3. wenn einer der Verlobten seinen Wohnsitz innerhalb der letzten sechs Monate gewechselt hat, auch in der Gemeinde seines früheren Wohnsitzes.

Die Bekanntmachung hat die Vor- und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern zu enthalten.

Sie ist während zweier Wochen an dem Raths- oder Gemeindehause, oder an der sonstigen, zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Stelle auszuhängen.

§ 47.

Ist einer der Orte, an welchem nach § 46 das Aufgebot bekannt zu machen ist, im Auslande gelegen, so ist an Stelle des an diesem Orte zu bewirkenden Aushanges die Bekannt-

machung auf Kosten des Antragstellers einmal in ein Blatt einzurücken, welches an dem ausländischen Orte erscheint oder verbreitet ist. Die Eheschließung ist nicht vor Ablauf zweier Wochen nach dem Tage der Ausgabe der betreffenden Nummer des Blattes zulässig.

Es bedarf dieser Einrückung nicht, wenn eine Bescheinigung der betreffenden ausländischen Ortsbehörde dahin beigebracht wird, daß ihr von dem Bestehen eines Ehehindernisses nichts bekannt sei.

§ 48.

Kommen Ehehindernisse zur Kenntniß des Standesbeamten, so hat er die Eheschließung abzulehnen.

§ 49.

Soll die Ehe vor einem anderen Standesbeamten als demjenigen geschlossen werden, welcher das Aufgebot angeordnet hat, so hat der letztere eine Bescheinigung dahin auszustellen, daß und wann das Aufgebot vorschriftsmäßig erfolgt ist und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniß gekommen sind.

§ 50.

Die Befugniß zur Dispensation von dem Aufgebot steht nur dem Staate zu. Ueber die Ausübung dieser Befugniß haben die Landesregierungen zu bestimmen.

Wird eine lebensgefährliche Krankheit, welche einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattet, ärztlich bescheinigt, so kann der Standesbeamte (§ 42 Abs. 1) auch ohne Aufgebot die Eheschließung vornehmen.

§ 51.

Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn seit dessen Vollziehung sechs Monate verstrichen sind, ohne daß die Ehe geschlossen worden ist.

§ 52.

Die Eheschließung erfolgt in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nach einander gerichtete Frage des Standesbeamten:

ob sie erklären, daß sie die Ehe mit einander eingehen wollen,
 durch die befähende Antwort der Verlobten und den hierauf erfolgenden Ausspruch des Standesbeamten, daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

§ 53.

Als Zeugen sollen nur Großjährige zugezogen werden. Verwandtschaft und Schwägerschaft zwischen den Betheiligten und den Zeugen, oder zwischen den Zeugen unter einander steht deren Zuziehung nicht entgegen.

§ 54.

Die Eintragung in das Heirathsregister soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Eheschließenden;
2. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern;
3. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen;
4. Die Erklärung der Eheschließenden;
5. den Ausspruch des Standesbeamten.

Ueber die erfolgte Eheschließung ist den Eheleuten sofort eine Bescheinigung auszustellen.

§ 55.

Ist eine Ehe für aufgelöst, ungültig oder nichtig erklärt worden, so ist dies am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen es zur Trennung einer Ehe einer besonderen Erklärung und Beurkundung vor dem Standesbeamten bedarf, werden hierdurch nicht berührt.

Fünfter Abschnitt.

Beurkundung der Sterbefälle.

Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen.

§ 57.

Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, und wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

§ 58.

Die §§ 19 bis 21 kommen auch in Beziehung auf die Anzeige der Sterbefälle zur Anwendung.

Findet eine amtliche Ermittlung über den Todesfall statt, so erfolgt die Eintragung auf Grund der schriftlichen Mittheilung der zuständigen Behörde.

§ 59.

Die Eintragung des Sterbefalles soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;
2. Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes;
3. Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen;
4. Vor- und Familiennamen seines Ehegatten, oder Vermerk, daß der Verstorbene ledig gewesen sei;
5. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen.

Soweit diese Verhältnisse unbekannt sind, ist dies bei der Eintragung zu vermerken.

§ 60.

Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister stattfinden. Ist die Beerdigung dieser Vor-

schrift entgegen geschehen, so darf die Eintragung des Sterbefalles nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittelung des Sachverhaltes erfolgen.

Sechster Abschnitt.

Beurkundung des Personenstandes der auf See befindlichen Personen.

§ 61.

Geburten und Sterbefälle, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes spätestens am nächstfolgenden Tage nach der Geburt oder dem Todesfall von dem Schiffer, unter Zuziehung von zwei Schiffs-offizieren oder anderen glaubhaften Personen, in dem Tagebuch zu beurkunden. Bei Sterbefällen ist zugleich die muthmaßliche Ursache des Todes zu vermerken.

§ 62.

Der Schiffer hat zwei von ihm beglaubigte Abschriften der Urkunden demjenigen Seemannsamente, bei dem es zuerst geschehen kann, zu übergeben. Eine dieser Abschriften ist bei dem Seemannsamente aufzubewahren, die andere ist demjenigen Standesbeamten, in dessen Bezirk die Eltern des Kindes, beziehungsweise der Verstorbene ihren Wohnsitz haben oder zuletzt gehabt haben, behufs der Eintragung in das Register zuzufertigen.

§ 63.

Ist der Schiffer verstorben oder verhindert, so hat der Steuermann die in den §§ 61 und 62 dem Schiffer auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 64.

Sobald das Schiff in den inländischen Hafen eingelaufen ist, in welchem es seine Fahrt beendet, ist das Tagebuch der für den Standesbeamten des Hafenorts zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Diese hat beglaubigte Abschrift der in das Tagebuch eingetragenen Standesurkunde dem Standesbeamten, in dessen Register der Fall gehört (§ 62), behufs Krotrolirung der Eintragungen zuzustellen.

Siebenter Abschnitt.

Berichtigung der Standesregister.

§ 65.

Die Berichtigung einer Eintragung in dem Standesregister kann nur auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen. Sie geschieht durch Beschreibung eines Vermerks am Rande der zu berichtigenden Eintragung.

§ 66.

Für das Berichtigungsverfahren gelten insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, die nachstehenden Vorschriften.

Die Aufsichtsbehörde hat, wenn ein Antrag auf Berichtigung gestellt wird, oder wenn sie eine solche von Amtswegen für erforderlich erachtet, die Betheiligten zu hören und geeignetenfalls eine Aufforderung durch ein öffentliches Blatt zu erlassen. Die abgeschlossenen Verhandlungen hat sie demnächst dem Gerichte erster Instanz vorzulegen. Dieses kann noch weitere thatsächliche Aufklärungen veranlassen und geeignetenfalls den Antragsteller auf den Prozeßweg verweisen.

Im Uebrigen finden die für Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften Anwendung.

Achter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 67.

Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem

Standesbeamten geschlossen sei, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§ 68.

Wer den in den §§ 17 bis 20, 22 bis 24, 56 bis 58 vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von den zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist.

Die bezeichnete Strafe trifft auch den Schiffer oder Steuermann, welcher den Vorschriften der §§ 61 bis 64 zuwiderhandelt.

Die Standesbeamten sind außerdem befugt, die zu Anzeigen oder zu sonstigen Handlungen auf Grund dieses Gesetzes Verpflichteten hierzu durch Geldstrafen anzuhalten, welche für jeden einzelnen Fall den Betrag von fünfzehn Mark nicht übersteigen dürfen.

§ 69.

Ein Standesbeamter, welcher unter Außerachtlassung der in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften eine Eheschließung vollzieht, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

§ 70.

Gebühren und Geldstrafen, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes zur Erhebung gelangen, fließen, insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, den Gemeinden zu, welche die sächlichen Kosten der Standesämter (§§ 8, 9) zu tragen haben.

§ 71.

In welcher Weise die Einrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen wahrzunehmen sind, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des Deutschen Reichs, oder dasselbe nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, oder welche sich auf den in Dienst gestellten

Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Marine befinden, wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

§ 72.

Für die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Fürstlichen Familie Hohenzollern erfolgt die Ernennung des Standesbeamten und die Bestimmung über die Art der Führung und Aufbewahrung der Standesregister durch Anordnung des Landesherrn.

In Betreff der Stellvertretung der Verlobten und in Betreff des Aufgebots entscheidet die Observanz.

Im Uebrigen werden in Ansehung der Mitglieder dieser Häuser die auf Hausgesetzen oder Observanz beruhenden Bestimmungen über die Erfordernisse der Eheschließung und über die Gerichtsbarkeit in Ehesachen nicht berührt.

§ 73.

Den mit der Führung der Standesregister oder Kirchenbücher bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Berechtigung und Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetragenen Geburten, Heirathen und Sterbefälle Zeugnisse zu ertheilen.

§ 74.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche

- 1) Geistlichen und Kirchendienern aus Anlaß der Einführung der bürgerlichen Standesregister und der bürgerlichen Form der Eheschließung einen Anspruch auf Entschädigung gewähren;
- 2) bestimmten Personen die Pflicht zu Anzeigen von Geburts- und Todesfällen auferlegen.

Wo die Zulässigkeit der Ehe nach den bestehenden Landesgesetzen von einem Aufgebote abhängig ist, welches durch andere bürgerliche Beamte als die Standesbeamten vollzogen wird, vertritt dieses die Stelle des von den Standesbeamten anzuordnenden Aufgebots.

§ 75.

Innerhalb solcher Grenzpfarreien, deren Bezirk sich in das Ausland erstreckt, bleibt das bestehende Recht für die Beurkundung derjenigen Geburten und Sterbefälle, sowie für die Form und Beurkundung derjenigen Eheschließungen maßgebend, für welche ein Standesbeamter nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht zuständig, dagegen nach dem bestehenden Recht die Zuständigkeit des Geistlichen begründet ist.

Im Geltungsgebiet des preussischen Gesetzes vom 9. März 1874 ist unter dem bestehenden Recht dasjenige Recht zu verstehen, welches vor dem Inkrafttreten jenes Gesetzes maßgebend war.

§ 76.

In streitigen Ehe- und Verlöbnißsachen sind die bürgerlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Eine geistliche oder eine durch die Zugehörigkeit zu einem Glaubensbekenntniß bedingte Gerichtsbarkeit findet nicht statt.

§ 77.

Wenn nach dem bisherigen Rechte auf beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett zu erkennen sein würde, ist fortan die Auflösung des Bandes der Ehe auszusprechen.

Ist vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkannt worden, so kann, wenn eine Wiedervereinigung der getrennten Ehegatten nicht stattgefunden hat, jeder derselben auf Grund des ergangenen Urtheils die Auflösung des Bandes der Ehe im ordentlichen Proceßverfahren beantragen.

§ 78.

Ehestreitigkeiten, welche in Bayern vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz daselbst in Kraft tritt, durch Zustellung des Beschlusses über Zulässigkeit der Klage anhängig geworden sind, werden von dem mit der Sache befaßten Gericht bis zur rechtskräftigen Entscheidung nach Maßgabe der bisher geltenden Gesetze durchgeführt.

Dasselbst kann die Auflösung der Ehe auf Grund eines die beständige Trennung von Tisch und Bett verfügenden Urtheils geltend gemacht werden, nachdem das Gericht auf Anrufen eines Ehegatten in dem nach Artikel 675 Absatz 1 und 2 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 29. April 1869 vorgesehenen Verfahren die Auflösung des Bandes der Ehe ausgesprochen hat.

Das Verfahren in streitigen Ehesachen richtet sich in Bayern in den rechtsrheinischen Gebietstheilen nach den Bestimmungen des Hauptstückes XXVI. der genannten Prozeßordnung, in der Pfalz nach den Bestimmungen des Artikels 69 des Gesetzes über die Einführung dieser Prozeßordnung.

§ 79.

Dieses Gesetz tritt mit dem ersten Januar 1876 in Kraft. Es bleibt den Landesregierungen überlassen, das ganze Gesetz oder auch den dritten Abschnitt und § 77 in Verordnungswege früher einzuführen.

§ 80.

Die vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, nach den Vorschriften des bisherigen Rechts ergangenen Aufgebote behalten ihre Wirksamkeit.

§ 81.

Auf Geburts- und Sterbefälle, welche sich vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, ereignet haben, an diesem Tage aber noch nicht eingetragen sind, findet das gegenwärtige Gesetz mit der Maßgabe Anwendung, daß der Lauf der vorgeschriebenen Anzeigefristen mit dem Tage beginnt, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt.

Ein Gleiches gilt für den Fall, daß auch nur die Vornamen eines Kindes an diesem Tage noch nicht eingetragen sind.

§ 82.

Die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 83.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden, soweit dieselben nicht durch eine vom Bundesrathe erlassene Ausführungsverordnung getroffen werden, von den einzelnen Landesregierungen erlassen.

§ 84.

Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Gemeindebehörde, Gemeindevorstand, Gericht erster Instanz zu verstehen sind, wird von der Centralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

§ 85.

Durch dieses Gesetz werden die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, nicht berührt.

Der Reichskanzler kann einem diplomatischen Vertreter oder einem Konsul des Deutschen Reichs die allgemeine Ermächtigung zur Vornahme von Eheschließungen und zur Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle, wie für Reichsangehörige, so auch für Schutzgenossen ertheilen. Diese Vorschrift tritt mit dem 1. März 1875 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 6. Februar 1875.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Gebührentarif.

- I. Gebührenfrei sind die nach §§ 49 und 54 oder zum Zwecke der Taufe oder der Beerdigung erteilten Bescheinigungen.
- II. An Gebühren kommen zum Ansatz:
1. für Vorlegung der Register zur Einsicht, und zwar für jeden Jahrgang eine halbe Mark.
für mehrere Jahrgänge zusammen jedoch höchstens . ein und eine halbe Mark,
 2. für die schriftliche Ermächtigung nach § 43 und für jeden beglaubigten Auszug aus den Registern mit Einschluß der Schreibgebühren eine halbe Mark.
- Bezieht sich der Auszug auf mehrere Eintragungen und erfordert derselbe das Nachschlagen von mehr als einem Jahrgange der Register, für jeden weiter nachzuschlagenden Jahrgang noch eine halbe Mark, jedoch zusammen höchstens zwei Mark.

B.

Auf Grund des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 § 83 (Reichs-Gesetzbl. S. 39) hat der Bundesrath die nachstehende Ausführungs-Berordnung erlassen:

§ 1.

Die Standesbeamten haben die drei im § 12 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 vorgeschriebenen Standesregister nach den Formularen A. B. C., und zwar:

1. das Geburtsregister nach dem Formular A.,
 2. das Heirathsregister nach dem Formular B.,
 3. das Sterberegister nach dem Formular C.
- zu führen.

Die Formulare sind für Format und Gestalt der Standesregister maßgebend. Von jedem Blatte ist die Vor- und Rückseite zu bedrucken.

§ 2.

Die Formulare zu den Nebenregistern (§ 14 des Gesetzes) sind im Vordruck am Schlusse mit folgendem Beglaubigungsvermerk zu versehen:

Die Uebereinstimmung mit dem Hauptregister beglaubigt

..... am ... ten 18

Der Standesbeamte

.....

§ 3.

Muß das für einen größeren Standesamtsbezirk angelegte Register in mehrere Theile zerlegt werden, so ist bei dem Abschlusse eines Theils ausdrücklich auf den folgenden hinzuweisen.

§ 4.

Für Format und Gestalt der Register-Auszüge (§§ 8, 15, Abs. 2 des Gesetzes) sind die Formulare A. a., B. b., C. c. maßgebend.

§ 5.

Ueber die erfolgte Eheschließung ist die in § 54 Abs. 2 des Gesetzes vorgeschriebene Bescheinigung nach Formular D. auszustellen.

Das Aufgebot, welches nach § 44 des Gesetzes der Eheschließung vorhergehen soll, ist nach Formular E. anzuordnen.

Die Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten zur Eheschließung vor dem Standesbeamten eines anderen Orts (§ 43 des Gesetzes) nebst der in diesem Fall auszustellenden Bescheinigung (§ 49 des Gesetzes) ist nach Formular F. zu ertheilen.

§ 6.

Die Formulare D. E. F. sind unter den nach § 8 des Gesetzes den Gemeinden kostenfrei zu liefernden Formularen nicht begriffen.

§ 7.

Um eine nähere Anweisung für die richtige Benutzung der Bordrucke in den Formularen A. bis F. den Standesbeamten an die Hand zu geben, sind denselben, sowie ihren Stellvertretern, je zwei der Muster folgender Akte mitzutheilen:

- A. der Eintragung in das Geburtsregister (A.) auf Grund der Anzeige des ehelichen Vaters, A. 1.,
- der Anzeige der bei der Niederkunft zugegen gewesenen Hebamme, A. 2.,
- der Anzeige einer anderen bei der Niederkunft zugegen gewesenen Person, A. 3.

A. 1. enthält zugleich ein Beispiel für die Eintragung der nachträglichen Anzeige der Vornamen des Kindes (§ 22 Abs. 3 des Gesetzes) und giebt mit dem Vermerk: „In Vertretung N. N.“ die Anleitung, in welcher Weise in Fällen der Verhinderung des Standesbeamten dessen Stellvertreter seine Eintragung zu unterzeichnen hat;

A. 3. giebt ein Beispiel für die Eintragung eines Geburtsfalles auf Grund der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 27 des Gesetzes), sowie für die gleichzeitig vor dem Standesbeamten erklärte Anerkennung eines unehelichen Kindes (§ 25 des Gesetzes);

A. 4. bietet ein Beispiel für einen auf Grund des § 26 des Gesetzes einzutragenden Randvermerk;

B. der Eintragung in das Heirathsregister (B.), B. 1.,

B. 1. gewährt zugleich ein Beispiel für die Eintragung eines Randvermerks nach Maßgabe des § 55 des Gesetzes;

C. der Eintragung in das Sterberegister (C.) auf Grund der Anzeige der Ehefrau des Verstorbenen, C. 1., der Anzeige des Vaters des Verstorbenen, C. 2., der Anzeige einer Person, in deren Behausung sich der Sterbefall ereignet hat, C. 3.

C. 3. enthält zugleich die Eintragung der Berichtigung einer Eintragung in das Standesregister (§ 65 des Gesetzes);

in den Fällen des § 23 des Gesetzes ist der nicht passende Theil des Vordrucks zu durchstreichen, und die Eintragung, wie C. 4. ergibt, am Rande zu bewirken;

D. der Bescheinigung über die erfolgte Eheschließung (D.),

D. 1.;

E. der Bescheinigung des Aufgebots (E.), E. 1.;

F. der standesamtlichen Ermächtigung und Bescheinigung des Aufgebots (F.), F. 1.

§ 8.

In den Fällen, in welchen die Eintragung eines Geburts- oder Sterbefalles auf Grund einer schriftlichen Anzeige oder Mittheilung einer Behörde erfolgt (§§ 20, 24, 58, 62 des Gesetzes) ist der Vordruck ganz zu durchstreichen, und die Eintragung am Rande unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die erfolgte Anzeige oder Mittheilung vorzunehmen. In diesen Fällen, sowie im Falle des § 23 des Gesetzes dürfen bei Ertheilung von Registerauszügen die für die letzteren bestimmten Formulare nicht benutzt werden.

§ 9.

Die Standesbeamten sind verpflichtet, als Beilage zu den Registern Sammelakten, nach Jahrgängen geordnet, und zwar für jedes Register besonders, anzulegen, und in dieselben alle ihnen zugestellten schriftlichen Anträge, Anzeigen, Urkunden, Mittheilungen, Verfügungen, insbesondere die der Aufsichtsbehörde und der Gerichte (§§ 20, 24—28, 33, 35, 38, 43, 45, 48—50, 55, 58, 60, 62—65 des Gesetzes), dergleichen die von ihnen in Gemäßheit der §§ 21, 25, 45—47, 58, 68 aufgenommenen Verhandlungen und getroffenen Anordnungen aufzunehmen.

§ 10.

Außerdem haben die Standesbeamten:

1. zu jedem der drei Register ein alphabetisches, das Auffinden der einzelnen Eintragung ermöglichendes Namensverzeichnis,
2. eine Kontrolle über die nachträglich zu machenden Anzeigen der Vornamen des Kindes (§ 22 Abs. 3 des Gesetzes),

3. ein Verzeichniß der von ihnen angeordneten oder auf Ersuchen eines andern Standesbeamten verkündeten Aufgebote,
 4. ein Verzeichniß über die zu erhebenden und erhobenen Gebühren (§ 16 des Gesetzes)
- zu führen.

§ 11.

Geistlichen und andern Religionsdienern ist die Einsicht der Register kostenfrei zu gestatten.

§ 12.

Die Standesregister sind in deutscher Sprache zu führen.

Die Bestimmungen des für Elsaß-Lothringen erlassenen Gesetzes vom 31. März 1872, betreffend die amtliche Geschäftssprache daselbst (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 159) werden hierdurch nicht berührt.

§ 13.

Auf Verlangen der Verlobten ist denselben von dem Standesbeamten eine Bescheinigung über das angeordnete Aufgebot kostenfrei zu ertheilen.

§ 14.

Ist eine Ehe getrennt, für ungültig oder nichtig erklärt, so hat die Staatsanwaltschaft, und insoweit dieselbe in Ehesachen nicht mitzuwirken hat, das Ehegericht eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehene Ausfertigung des Urtheils dem Standesbeamten, vor welchem die Ehe geschlossen ist, zu übersenden.

In denjenigen Rechtsgebieten, in welchen es zur Trennung einer Ehe einer besonderen Erklärung und Beurkundung vor dem Standesbeamten bedarf (§ 55 Abs. 2 des Gesetzes),

hat derjenige Standesbeamte, welcher die Trennung ausgesprochen hat, eine beglaubigte Abschrift der von ihm dieserhalb aufgenommenen Verhandlung dem Standesbeamten, vor welchem die Ehe geschlossen ist, zuzustellen.

§ 15.

Dem Ersuchen eines Standesbeamten sind andere Standesbeamte, sowie Gemeinde- und Ortspolizeibehörden Folge zu leisten verpflichtet.

Berlin, den 22. Juni 1875.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

A.

Nr.

. am 18 . . .

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschienen heute, der Persönlichkeit nach kannt,

wohnhaft zu

. Religion, und zeigte an, daß von der

. Religion,

wohnhaft

zu

am ten

des Jahres tausend acht hundert zig und

. Sum

Uhr ein Kind lichen Geschlechts geboren worden sei, welches Vornamen

. erhalten habe

Vorgelesen, genehmigt und

Der Stand. beamte.

A.

Nr.

. am 18 . . .

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschienen heute der Persönlichkeit nach

. kannt,

wohnhaft zu

. Religion, und zeigte an, daß von der

. Religion,

wohnhaft

zu

am ten

des Jahres tausend acht hundert zig und

. sum

Uhr ein Kind lichen Geschlechts geboren

worden sei, welches Vornamen

. erhalten habe

Vorgelesen, genehmigt und

Der Standesbeamte.

A.

Nr.

..... am 18 ..

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten er-
schien heute, der Persönlichkeit nach

..... kannt,

wohnhaft zu

..... Religion, und zeigte an, daß von der

..... Religion,

wohnhaft

zu

am ten

des Jahres tausend acht hundert zig und

..... um

Uhr ein Kind lichen Geschlechts geboren

worden sei, welches Vornamen

..... erhalten habe

Vorgelesen, genehmigt und

Der Standesbeamte.



A.

Nr.

. am 18 . . .

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten er-
schien heute, der Persönlichkeit nach

. kannt,

.
wohnhaft zu

. Religion, und zeigte an, daß von der

.

.

. Religion,

wohnhaft

.

.

zu

am ten

des Jahres tausend acht hundert zig und

. um

Uhr ein Kind lichen Geschlechts geboren

worden sei, welches Vornamen

. erhalten habe

.

.

.

.

.

Borgelesen, genehmigt und

.

.

Der Standesbeamte.

.

.

.

.

Berl
Vo
ten
achie
lichk
Bäck
Schu
haft
Nr.
dass
frau
d. J.
Vorn
Anton
seien.
Vo
und
kunde
der
chen
Der
*)
hä Ri



A. 1.

Berlin, den 25. Oct. 1876.

Nr. 1080.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach bekannt, der Bäcker Carl Eduard Schulze zu Berlin, wohnhaft in der Annen-Strasse Nr. 17., und zeigte an, dass dem von seiner Ehefrau am 23. September d. J. geborenen Kinde die Vornamen Carl Theodor Anton beigelegt worden seien.

Vorgelesen, genehmigt und wegen Schreibensunkunde von dem Anzeigenden mit seinem Handzeichen versehen.

† † †
Der Standesbeamte
N.

Berlin, am 26. September 1876.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach durch den von Person bekannten Portier August Neumann

anerkannt, der Bäcker*) Carl Eduard Schulze wohnhaft zu Berlin in der Annen-Strasse Nr. 17. evangelischer Religion, und zeigte an, daß von der Henriette Schulze, geborenen Schmidt, seiner Ehefrau,

evangelischer Religion, wohnhaft bei ihm

zu Berlin in seiner Wohnung am drei und zwanzigsten September des Jahres tausend acht hundert siebenzig und sechs Nachmittags um sieben drei viertel Uhr ein Kind männlichen Geschlechts geboren worden sei, welches einen Vornamen noch nicht erhalten habe.

Vorgelesen, genehmigt und wegen Schreibensunkunde von dem Anzeigenden mit seinem Handzeichen versehen.

† † †
Der Standesbeamte.
In Vertretung. N. N.

*) Anm. Es ist stets Stand oder Gewerbe des Anzeigenden und der Eltern des Kindes anzugeben.

A. 2.

Nr. 1081.

Berlin am, 26. September _____ 1876.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach _____

bekannt,

die Hebamme Frau Emilie Habermann, geb. Engel _____
 wohnhaft zu Berlin in der Annen-Strasse No. 11.

_____ Religion *), und zeigte an, daß von der
 Amalie Hergenbach geb. Schneider evangelischer Religion,
 Ehefrau des Schlächters **) Ludwig August Hergenbach

_____ evangelischer Religion,

wohnhaft bei ihrem Ehemanne zu Berlin in der
 N. . . . -Strasse No. 79. _____

zu Berlin in der Wohnung ihres Ehemannes _____
 am _____ fünf und zwanzigsten September

des Jahres tausend acht hundert siebenzig und
 sechs _____ Nachmittags um _____ sieben drei viertel

Uhr ein Kind _____ männlichen Geschlechts geboren
 worden sei, welches _____ die Vornamen Herrmann
 August _____ erhalten habe.

Die Frau Habermann erklärte, dass sie bei der
 Niederkunft der Ehefrau Hergenbach zugegen gewesen
 sei. ***) _____

Borgelesen, genehmigt und unterschrieben

 Emilie Habermann.

Der Standesbeamte.

N. N.

*) Anm. Nur die Religion der Eltern braucht angegeben zu werden.

***) Anm. Es ist stets Stand oder Gewerbe des Anzeigenden und
 der Eltern des Kindes anzugeben.

****) In den Fällen des § 18 Nr. 2—4 des Gesetzes vom 6. Febr.
 1875 ist zu bemerken, daß der Anzeigende bei der Niederkunft zugegen
 gewesen ist.

Nr. 1082.

Berlin, am 26. September 1876.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschienen heute, der Persönlichkeit nach

bekannt,
der Weber*) Herrmann Philipp Naumann
wohnhaft zu Berlin in der M. . . . -Strasse Nr. 20.Religion, und zeigte an, daß von der
unverehelichten Fabrikarbeiterin Amalie Schmidt,evangelischer Religion
wohnhaft in der A. . . . -Strasse No. 10.zu Berlin in ihrer Wohnung
am drei und zwanzigsten Mai
des Jahres tausend acht hundert siebenzig und
sechs Nachmittags um sieben drei viertel
Uhr ein Kind männlichen Geschlechts geboren
worden sei, welches den Vornamen Eduard
erhalten habe.Der Naumann erklärte, dass er bei der Nieder-
kunft der Amalie Schmidt zugegen gewesen sei**) und
dass er hiermit das vorgedachte Kind als von ihm
erzeugt anerkenne.Zu der vorstehenden Eintragung ist die Genehmi-
gung der Aufsichtsbehörde unter dem 17. September
1876 erteilt.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Herrmann Philipp Naumann.

Der Standesbeamte.

N. N.

*) Es ist stets Stand und Gewerbe des Anzeigenden und der Eltern des Kindes anzugeben.

**) In den Fällen des § 18 Nr. 2—4 des Gesetzes vom 6. Febr. 1875 ist zu bemerken, daß der Anzeigende bei der Niederkunft zugegen gewesen ist.

A. 4.

Handvermerk.

No. 1084.

Berlin, am 1. Febr. 1877.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach bekannt, der Rentier Hermann Lemcke, wohnhaft zu Berlin in der L-Strasse Nr. 16., evangelischer Religion, und überreichte eine Ausfertigung der vor dem Kreisgerichte*) zu R am 6. Januar 1877 aufgenommenen Urkunde, Inhalts deren er das von der unverehelichten Johanna Müller am 23. Juni vorigen Jahres geborene Kind als von ihm erzeugt anerkannt hat.

Vorgelesen, genehmigt
und unterschrieben.

Der Standesbeamte.

N.

*) oder statt: „Kreisgerichte“ „Notar N. N.“

B.

Nr.

. am ten
. tausend acht hundert . . zig und . .

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschienen heute zum Zwecke der Geschließung :

1. der
der Persönlichkeit nach
. kannt,
. Religion, geboren den
. des Jahres tausend acht hundert
. zu
. , wohnhaft zu

Sohn de
. wohnhaft
zu

2. die
der Persönlichkeit nach
. kannt,
. Religion, geboren den
. des Jahres tausend acht hundert
. zu
. , wohnhaft zu

Tochter de
. wohnhaft
zu



Als Zeugen waren zugezogen und erschienen:

3. d.
der Persönlichkeit nach

. kannt,

. Jahre alt, wohnhaft zu

4. d.
der Persönlichkeit nach

. kannt,

. Jahre alt, wohnhaft zu

In Gegenwart der Zeugen richtete der Standesbeamte an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage:

ob sie erklären, daß sie die Ehe mit einander eingehen wollen.

Die Verlobten beantworteten diese Frage bejahend und erfolgte hierauf der Ausspruch des Standesbeamten, daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

Vorgelesen, genehmigt und

Der Standesbeamte.

.
.
.



B.

Nr

. am ten
. tausend achthundert . . zig und . .

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschienen heute zum Zwecke der Eheschließung:

1. der
der Persönlichkeit nach
. kannt,
. Religion, geboren den
. des Jahres tausend acht hundert
. zu
., wohnhaft zu

Sohn de
. wohnhaft
zu

2. die
der Persönlichkeit nach
. kannt,
. Religion, geboren den
. des Jahres tausend acht hundert
. zu
., wohnhaft zu

Tochter de
. wohnhaft
zu



Als Zeugen waren zugezogen und erschienen :

3. d
der Persönlichkeit nach
..... kannt,
..... Jahre alt, wohnhaft zu

4. d
der Persönlichkeit nach
..... kannt,
..... Jahre alt, wohnhaft zu

In Gegenwart der Zeugen richtete der Standesbeamte an die Verlobten einzeln und nacheinander die Frage :

ob sie erklären, daß sie die Ehe mit einander eingehen wollen.

Die Verlobten beantworteten diese Frage bejahend und erfolgte hierauf der Ausspruch des Standesbeamten, daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

Vorgelesen, genehmigt und

Der Standesbeamte.

.....
.....
.....

9
Da
kräft
des
Stad
Berl
Octo
die
sche
Sch
der
Sch
Neu
gelö
Berl
187
De r
l
In

An
Fä
de
lob
lob
an



No. 538.

Durch rechtskräftiges Urtheil des Königlichen Stadtgerichts zu Berlin vom 13. October 1878 ist die Ehe zwischen dem Julius Schneider und der Hermine Schneider geb. Neuberg aufgelöst worden. Berlin, 5. Januar 1879.

Der Standesbeamte.
In Vertretung.
N.

B. 1.

Nr. 538.

Berlin, am _____ drei und zwanzigsten December _____ tausend acht hundert siebenzig und sechs.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschienen heute zum Zwecke der Eheschließung:

1. der Schmiedemeister Julius Schneider, _____ der Persönlichkeit nach durch den von Person bekannten Sekretair Philipp Menthe _____ anerkannt, _____ evangelischer Religion, geboren den drei und zwanzigsten September _____ des Jahres tausend acht hundert vierzig und sechs _____ zu Potsdam _____, wohnhaft zu Berlin in der A . . . Strasse No. 37., _____ Sohn des Hausbesitzers Eduard Schneider und dessen Ehefrau Anna geb. Müller, _____ wohnhaft zu Potsdam; _____
 2. die Hermine Neuberg, _____ der Persönlichkeit nach durch den p. Menthe _____ anerkannt, _____ evangelischer Religion, geboren den ein und dreissigsten Mai _____ des Jahres tausend acht hundert fünfzig und vier _____ zu Schöneberg bei Berlin _____, wohnhaft zu Berlin, _____
- _____ Tochter des verstorbenen Tischlermeisters Hermann Neuberg und der verstorbenen Ehefrau desselben Marie geb. Schmidt, zuletzt _____ wohnhaft zu Danzig. _____

Anmerk. Es ist in allen Fällen Wohnort, Stand der Gewerbe der Verlobten, der Eltern der Verlobten, sowie der Zeugen anzugeben.

Als Zeugen waren zugezogen und erschienen:

3. der Tischler *Hermann Rautenberg*, _____

der Persönlichkeit nach _____

_____ befannt,

sechs und zwanzig _____ Jahre alt, wohnhaft

zu Berlin in der neuen A. - Strasse No. 8. ; _____

4. die *Antonie Libau, Schneiderin*, _____

der Persönlichkeit nach durch den *p. Menthe* _____

_____ anerkannt,

_____ zwei und zwanzig Jahre alt, wohnhaft zu

Berlin in der verlängerten A. - Strasse No. 3. ; _____

In Gegenwart der Zeugen richtete der Standesbeamte an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage:

ob sie erklären, daß sie die Ehe mit einander eingehen wollen.

Die Verlobten beantworteten diese Frage bejahend und erfolgte hierauf der Ausspruch des Standesbeamten, daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

Vorgelesen, genehmigt und von der *Antonie Libau wegen Schreibensunkunde mit ihrem Handzeichen versehen, von den anderen Erschienenen unterschrieben.* _____

Julius Schneider. Hermine Schneider geb. Neuberg.

Hermann Rautenberg. + + +

Der Standesbeamte.

In Vertretung. N.

Die Uebereinstimmung mit dem Hauptregister **Zusatz im Nebenregister.**
beglaubigt.

Berlin, am _____ 23ten December _____ 1876.

Der Standesbeamte.

N. N.

C.

Nr.

. am 18 . .

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien
heute, der Persönlichkeit nach

. kannt,

.

wohnhaft zu

und zeigte an, daß

.

. alt Religion,

wohnhaft zu

geboren zu

.

. de

zu

am ten

des Jahres tausend acht hundert zig und

. s um Uhr

verstorben sei

.

Borgelesen, genehmigt und

.

Der Standesbeamte.

.

.



C.

Nr.

. am 18

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach

. fannt,

wohnhaft zu

und zeigte an, daß

. alt Religion,

wohnhaft zu

geboren zu

. de

zu

am ten

des Jahres tausend acht hundert zig und

. s um Uhr

verstorben sei

Vorgelesen, genehmigt und

Der Standesbeamte.

.
.



C.

Nr.

..... am. 18 ..

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten er-
schien heute, der Persönlichkeit nach

..... kannt,

wohnhaft zu

und zeigte an, daß

..... alt

Religion,

wohnhaft zu

geboren zu

..... de

zu

am

des Jahres tausend acht hundert

..... zig und

..... § um

Uhr
verstorben sei

Borgelesen, genehmigt und

.....

.....

Der Standesbeamte.

.....

.....

C.

Nr.

... .. am 18 ..

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten er-
schien heute, der Persönlichkeit nach

... .. kannt,

wohnhaft zu

und zeigte an, daß

... .. alt Religion

wohnhaft zu

geboren zu

... .. de

zu

am ten

des Jahres tausend acht hundert zig und

... .. s um Uhr

verstorben sei

Vorgelesen, genehmigt und

Der Standesbeamte.

... ..
... ..



Nr. 48.

Berlin, am 6. Januar 1876.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach

bekannt,

Frau Antonie Emilie Starke

wohnhast zu Berlin in der A -Strasse No. 18,

und zeigte an, daß ihr Ehemann, der Kaufmann Eduard Herrmann Starke,

36 Jahre alt, evangelischer Religion,

wohnhast zu Berlin in der A -Strasse No. 18,

geboren zu Angermünde

Sohn des Kaufmanns Emanuel Starke und dessen Ehefrau Marie, geb. Löwenthal zu Potsdam, zu Berlin

am fünften Januar

des Jahres tausend acht hundert siebenzig und sechs

Vormittags um acht ein halb Uhr

verstorben sei.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Emilie Starke.

Der Standesbeamte.

N. N.

C. 2.

Nr. 49.

Berlin, am 6. Januar 1876.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach

bekannt,

der Regierungsrath Gustav Oerthel

wohnhaft zu Berlin in der A . . . -Strasse No. 9,

und zeigte an, daß Anton Emil Oerthel, Gymnasiast,

18 Jahre alt, evangelischer Religion,

wohnhaft zu Berlin in der A . . . -Strasse No. 9,

geboren zu Magdeburg, ledigen Standes.

Sohn des Anzeigenden und seiner Ehefrau Louise, geb. Heidenreich,

zu Berlin

am fünften Januar

des Jahres tausend acht hundert siebenzig und sechs

Nachts um zwei ein halb Uhr

verstorben sei.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Gustav Oerthel,

Der Standesbeamte.

N. N.

A. A.

No. 50.

Gemäss Verfügung des
Königlichen Stadtgerichts
zu Berlin vom 10. Sep-

tember 1876 wird berich-
tend bemerkt, dass der
Schneider Hermann Lehr-

mann bereits am vierten
Januar 1876 Nachmittags
um 6½ Uhr verstorben ist.

Berlin, 16. Sept. 1876.

Der Standesbeamte.

In Vertretung.

N.

Nr. 50.

Berlin, am 6. Januar 1876.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten
erschien heute, der Persönlichkeit nach durch den
von Person bekannten Secretair Carl Hanke

anerkannt,

der Fuhrherr Emil Heinrich Hetzel

wohnhaft zu Berlin in der R...-Strasse No. 37.,

und zeigte an, daß der Schneider

Hermann Lehrmann,

40 Jahre alt

evangelischer

Religion, wohnhaft zu Stettin,

geboren zu (unbekannt), zuletzt verheirathet gewe-

sen mit der verstorbenen Antonie geb. Riebe

Sohn des Schlossers Philipp Lehrmann und

dessen Ehefrau Rosalie geb. Tiemann zu Stettin,

zu Berlin in des Anzeigenden Behau-

sung

am fünften Januar

des Jahres tausend acht hundert siebenzig und

sechs Nachmittags um

sechs ein halb Uhr verstorben sei.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Heinrich Hetzel.

Der Standesbeamte.

N. N.

4*

C. 4.

Nr. 51.

Berlin, am 6. Januar 1876.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten
erschien heute, der Persönlichkeit nachbekannt,
die Hebamme Wittwe Ida Friedemann, geb. Janke,
wohnhaft zu Berlin in der N. . . .

Strasse No. 17., und zeigte an, daß

. als Religion,

wohnhaft zu

geboren zu

. de

. zu

am ten

des Jahres tausend acht hundert zig und

. s um Uhr

verstorben sei.

.

.

.

Borgelesen, genehmigt und

.

.

Der Standesbeamte.

.

.

von Louise Naumann
geb. Müller, evangelischer
Religion, in der Wohnung
ihres Ehemannes, des
Hutmachers Robert Nau-
mann, evangelischer Reli-
gion, zu Berlin in der
A. . . . -Strasse No. 67, am
fünften Januar dieses Jah-
res Nachmittags um 3 Uhr
ein Kind weiblichen Ge-
schlechts geboren und dass
dieses Kind in der Geburt
verstorben sei.

Die Frau Friedemann
erklärte, dass sie bei der
Niederkunft der Frau
Louise Naumann zugegen
gewesen sei.

(Nebstehend 19 Zei-
len gestrichen.)

Vorgelesen, genehmigt
und unterschrieben

Ida Friedemann.

Der Standesbeamte.

N. N.

Bescheinigung

der

Eheschließung.

Zwischen dem
 wohnhaft zu
 und der
 wohnhaft zu

ist vor dem unterzeichneten Standesbeamten heute die Ehe geschlossen worden.

. am ten 18

Der Standesbeamte.

(Siegel.)

(Siegel.)



D. 1.

Bescheinigung

der

Eheschließung.

Zwischen dem Schlosser Hermann Philipp Naumann _____

wohnhaft zu Berlin _____

und der Anna Catharina Reinhardt _____

wohnhaft zu Luckenwalde _____

ist vor dem unterzeichneten Standesbeamten heute die Ehe
geschlossen worden.

Berlin, am _____ 6ten Februar _____ 1876..

Der Standesbeamte.

N.

(Siegel.)

(Siegel.)

Aufgebot.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

1. der

wohnhaft zu

Sohn de

2. und die

wohnhaft zu

Tochter de

die Ehe mit einander eingehen wollen.

Die Bekanntmachung des Aufgebots hat in de

zu geschehen.

am ten 18

Der Standesbeamte.

Ausgehängt am haufe zu

am ten 18

Abgenommen am ten 18

. am ten 18



E. 1.

Aufgebot.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß
1. der *Tischler Hermann Ludwig Starke* _____

wohnhaft zu *Berlin*, früher wohnhaft zu *Rathenau*,*)
Sohn des *Maurermeisters Anton Philipp Starke* und dessen
Ehefrau *Emilie Louise geb. Pelkmann* _____
_____ beide wohnhaft**) zu *Rathenau* _____

2. und die *Auguste Antonie Neubauer*, _____

wohnhaft zu *Neustadt-Eberswalde* _____
Tochter des *Schlossermeisters Theodor Wilhelm Neubauer*,
wohnhaft zu *Neustadt-Eberswalde*, und der verstorbenen
Ehefrau desselben *Dorothea geb. Heymann* _____

die Ehe mit einander eingehen wollen.

Die Bekanntmachung des Aufgebots hat in den Gemeinden
Berlin, Rathenau und Neustadt-Eberswalde _____
_____ zu geschehen.

Berlin, am *26ten Februar* _____ *1876*.

Der Standesbeamte.

N.

Ausgehängt am _____ *Rathause* zu *Neustadt-*
Eberswalde _____ am *1ten März* _____ *1876*.

Abgenommen am *16ten März* _____ *1876*.***)
Neustadt-Eberswalde, am *16ten März* _____ *1876*.

(Siegel.) *Der Bürgermeister.*

N.

*) Vergl. Ges. v. 6. Februar 1875 § 46. Nr. 3.

**) Es ist stets der Wohnort der Eltern der Verlobten anzugeben.

***) Zwischen dem Tage des Aushangs und der Abnahme müssen
14 volle Kalendertage liegen.

Standesamtliche Ermächtigung.

Der unterzeichnete Standesbeamte des
Standesamts

zu

ertheilt hierdurch die Ermächtigung, daß die Ehe zwischen

1. dem

wohnhaft zu

Sohn de

2. und der

wohnhaft zu

Tochter de

vor dem Standesbeamten zu

geschlossen werde.

Zugleich bescheinigt der unterzeichnete Standesbeamte, daß
das Aufgebot vorschriftsmäßig

erfolgt ist und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniß
gekommen sind.

. am 18

Der Standesbeamte.

F. 1.

Standesamtliche Ermächtigung.

Der unterzeichnete Standesbeamte des *Königlich Preussischen*
 Standesamts zu *Berlin*

ertheilt hierdurch die Ermächtigung, daß die Ehe zwischen
 1. dem *Kaufmann Carl Anton Scholz*,
 wohnhaft zu *Berlin*,
 Sohn des *Rentiers Herrmann Eduard Scholz* und dessen
 Ehefrau *Emilie geb. Schaumann* beide wohnhaft zu *Berlin*

2. und der *Auguste Caroline Gerber*, *Lehrerin*
 wohnhaft zu *Berlin*,
 Tochter des *Kaufmanns Ludwig Emil Gerber* und dessen
 Ehefrau *Therese geb. Heidenreich*, beide wohnhaft zu
Potsdam,

vor dem Standesbeamten zu *Potsdam*
 geschlossen werde.

Zugleich bescheinigt der unterzeichnete Standesbeamte,
 daß das Aufgebot vorschriftsmäßig durch Aushang an dem
Rathhause zu Berlin vom 2ten bis 17ten December 1876

erfolgt ist und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniß
 gekommen sind.

Berlin, am *17ten December* 1876.

Der Standesbeamte.

N.

(Siegel.)

Geburtsurkunde.

Mr.

am 18

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien
heute, der Persönlichkeit nach

kannt,

wohnhaft zu

Religion, und zeigte an, daß von der

Religion,

wohnhaft

zu

am ten des Jahres

tausend acht hundert zig und 8

um Uhr ein Kind lichen

Geschlechts geboren worden sei, welches

Vornamen erhalten

habe

A

.....
.....
.....
.....

Vorgelesen, genehmigt und

.....
.....

Der Standesbeamte.

.....
.....

Daß vorstehender Auszug mit dem Geburts-
Haupt-Register des Standesamts zu
..... gleichlautend ist,
wird hiermit bestätigt.

..... am .. ten .. 18 ..

Der Standesbeamte.

.....

(Siegel.)

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....



B. b.

Heirathsurkunde.

Nr.

..... am ten
..... tausend acht hundert zig und

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschienen heute zum Zwecke der Eheschließung:

1. der
der Persönlichkeit nach kannt,
..... Religion, geboren den
..... des Jahres tausend acht hundert
..... zu
..... wohnhaft zu

Sohn de
..... wohnhaft
zu

2. die
der Persönlichkeit nach kannt,
..... Religion, geboren den
..... des Jahres tausend acht hundert
..... zu
..... wohnhaft zu



Tochter de
 wohnhaft
 zu

Als Zeugen waren zugezogen und erschienen:

3. d
 der Persönlichkeit nach kannt,
 Jahre alt, wohnhaft zu

4. d
 der Persönlichkeit nach kannt,
 Jahre alt, wohnhaft zu

In Gegenwart der Zeugen richtete der
 Standesbeamte an die Verlobten einzeln
 und nach einander die Frage:
 ob sie erklären, daß sie die Ehe mit
 einander eingehen wollen.

Die Verlobten beantworteten diese Frage
 bejahend und erfolgte hierauf der Aus-
 spruch des Standesbeamten, daß er sie
 nunmehr kraft des Gesetzes für recht-
 mäßig verbundene Eheleute erkläre.

Vorgelesen, genehmigt und

Der Standesbeamte.

Daß vorstehender Auszug mit dem Heiraths-
 Haupt-Register des Standesamts zu
 gleichlautend ist, wird hiermit bestätigt.
 am . . . ten 18 . . .

Der Standesbeamte.

(Siegel.)



..... C. e

Sterbeurkunde.

.....

Nr.

..... am 18 ..

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach

..... kannt,

wohnhaft zu

und zeigte an, daß

..... alt

Religion, wohnhaft zu

geboren zu

..... de

zu

am ten

des Jahres tausend acht hundert ... zig und ...

..... s um Uhr



verstorben sei

Vorgelesen, genehmigt und

.

Der Standesbeamte.

.

Das vorstehender Auszug mit dem Sterbe-Haupt-
Register des Standesamts zu
. gleichlautend ist, wird hiermit bestätigt
. am ten 18 . .

Der Standesbeamte.

.

(Siegel.)

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.



Dienstsanweisung

für die

Standesbeamten.**§ 1.**

Die Standesbeamten und ihre Stellvertreter haben sich mit den ihre amtliche Thätigkeit regelnden Gesetzen, Verordnungen und Instructionen, insbesondere mit

dem Reichsgesetze über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875, der Ausführungsverordnung des Bundesraths vom 22. Juni 1875,

der Landesherrlichen Ausführungsverordnung vom heutigen Tage,

der Anleitung zur Ausfüllung der zu statistischen Zwecken dienenden Zählblättchen,

sowie dieser Dienstsanweisung

vor der Ausführung ihrer Geschäfte genau bekannt zu machen.

Stoßen ihnen in Betreff der Auslegung oder Anwendung der ihnen ertheilten Vorschriften Bedenken auf, so haben sie sich an die ihnen vorgesetzte untere Aufsichtsbehörde zu wenden, welche verpflichtet ist, sie, eventuell nach zuvoriger Anfrage bei der oberen Verwaltungsbehörde mit der erforderlichen Aufklärung und Anleitung zu versehen.

§ 2.

Jedem Standesbeamten und jedem Stellvertreter desselben wird ein Exemplar der im § 1 bezeichneten Gesetze und Verfügungen mitgetheilt werden. Dies Exemplar ist als Dienst

exemplar zu bezeichnen, sorgfältig aufzubewahren und dem Nachfolger im Amte demnächst zu überliefern.

§ 3.

Für den gesammten Standesamtsbezirk ist, auch wenn derselbe aus mehreren Gemeinden besteht, nur Ein Geburts-, Ein Heiraths- und Ein Sterberegister zu führen.

§ 4.

Bei den Eintragungen, der Ausfertigung von Auszügen u. s. w. sind die vom Bundesrathe und dem Staatsministerium aufgestellten Musterformulare, von denen den Standesbeamten ein gebundenes Exemplar als Dienstexemplar zugehen wird, sorgfältig zu beachten.

§ 5.

In den Standesregistern dürfen Correcturen durch Ausstreichen und Ueberschreiben oder durch Rasiren nicht vorgenommen werden. Nur die gedruckten Worte dürfen, wenn sie nicht passen, durchstrichen werden; es ist alsdann aber am Rande zu bemerken, daß und wie viele Zeilen gelöscht sind und ist diese Bemerkung unterschriftlich zu vollziehen.

Wenn sich, bevor die Betheiligten entlassen sind, Unrichtigkeiten ergeben, so ist eine den Fehler verbessernde Bemerkung am Rande hinzuzufügen und unterschriftlich zu vollziehen, ohne in der Eintragung irgend etwas zu ändern oder zu streichen.

Wird der Fehler erst nach der Vollziehung der Eintragung und der Entlassung der Betheiligten bemerkt, so kann eine Berichtigung nur auf dem in den §§ 65 und 66 des Reichsgesetzes vorgeschriebenen Wege erfolgen.

§ 6.

Eintragungen auf Grundschriftlicher Anzeigen oder Mittheilungen (Reichsgesetz §§ 20, 27, 58, 62), für welche der Vordruck des Registers nicht berechnet ist, sind unter Durchstreichung des Vordrucks und mit Bezugnahme auf die schriftliche Anzeige oder Mittheilung am Rande zu bewirken.

Enthält die schriftliche Anzeige eines in einer Anstalt vorgekommenen Geburts- oder Sterbefalles die Thatfachen, welche nach Vorschrift des Gesetzes einzutragen sind, nicht vollständig, so hat der Standesbeamte zunächst die Vervollständigung der Angaben zu verlangen.

§ 7.

Nach erfolgter Eintragung in die Register (A. B. C.) hat der Standesbeamte sofort den darauf bezüglichen Vermerk in das alphabetische Namensverzeichnis einzutragen und zwar sind aufzunehmen:

bei Eheschließungen: die Geburtsnamen beider Eheleute

bei Sterbefällen von Ehefrauen und Wittwen: auch der von denselben vor der Verheirathung geführte Familienname.

§ 8.

Der Standesbeamte kann sich zu Eintragungen in die Register oder zur Anfertigung von Auszügen aus denselben auf seine Kosten einer Schreibhülfe bedienen, doch hat er selbstverständlich jede Eintragung durch eigenhändige Unterschrift zu vollziehen. Eintragungen auf Grund mündlicher Anzeige dürfen aber nur in Gegenwart des Standesbeamten geschehen.

§ 9.

Für die mündlich gestellten Anträge auf Erlassung eines Aufgebotes dient das unter K mitgetheilte Formular.

Ist nur einer der Brautleute erschienen, so ist das Formular hiernach zu ändern.

Für die Prüfung der schriftlich oder durch einen Dritten erfolgenden Anträge auf Erlassung des Aufgebotes wird das Formular als Richtschnur dienen können.

Sind die Brautleute, oder ist einer derselben nicht persönlich erschienen, so ist der Nachweis, daß der nicht erschienene Theil mit der Erlassung des Aufgebotes einverstanden sei, in beglaubigter Form beizubringen (Reichsgesetz § 28, 45).

Auf diesen Nachweis finden die Vorschriften des § 45 des Reichsgesetzes Anwendung.

§ 10.

Macht der Beamte von der im § 45 Abs. 4 des Reichsgesetzes ihm ertheilten Befugniß, den Verlobten eine eidesstattliche Versicherung abzunehmen, Gebrauch, so findet dieselbe in der Form statt, daß auf die Frage des Beamten:

Versichern Sie an Eidesstatt als wahr, daß . . . ?
die Antwort ertheilt wird:

Ja, das versichere ich als wahr an Eidesstatt.

Der Beamte kann zur Befräftigung der Versicherung einen Handschlag entgegennehmen. Der Versicherung an Eidesstatt hat, wenn nicht ein richtiges Verständniß ohne dies vorausgesetzt werden darf, eine Erinnerung an die Heiligkeit des Eides und die Strafen der Abgabe einer falschen Versicherung an Eidesstatt (Strafgesetzbuch § 156 und 163) voranzugehen.

Ueber die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung ist stets ein protocollarischer Vermerk, welcher die versicherte Thatsache genau bezeichnet, aufzunehmen.

§ 11.

Vor Anordnung des Aufgebots hat der Standesbeamte außer den im § 45 des Reichsgesetzes geforderten Nachweisen zu verlangen:

- a. von Militairpersonen des Friedensstandes und von vorläufig in die Heimath beurlaubten Recruten und Freiwilligen (vergl. Reichsmilitairgesetz vom 2. Mai 1874 § 38 A. und § 60 Ziffer 4) den Nachweis der Genehmigung ihrer Vorgesetzten zu ihrer Verheirathung,
- b. von Ausländern, d. h. von Personen, welche nicht Reichsangehörige sind, eine Bescheinigung der zuständigen Ortspolizeibehörde, daß der Eheschließung in polizeilicher Hinsicht nichts entgegenstehe,
- c. im Amte Jever, mit Ausnahme der Gemeinden Sengwarden, Fedderwarden und Accum, und im Fürsten-

thum Lübeck bei der Wiederverheirathung des überlebenden Ehegatten, wenn minderjährige Kinder aus voriger Ehe vorhanden, den Nachweis, daß der Ueberlebende mit den Kindern erster Ehe abgefunden oder Theilung gepflogen habe,

d. im Fürstenthum Birkenfeld für diejenigen ehelichen Söhne und Töchter, welche noch nicht 21 Jahre alt sind, in den Fällen, wo keiner von den Eltern oder Großeltern am Leben ist oder sie alle verhindert sind ihren Willen zu äußern, den Nachweis der Einwilligung des Familienrathes.

§ 12.

Eheschließungen sind, soweit nicht dringende Gründe, insbesondere der Fall des § 50 Abs. 2 des Gesetzes eine Ausnahme rechtfertigen, nur an Werkeltagen und in den Vormittagsstunden vorzunehmen.

Die Beurkundung des Actes erfolgt regelmäßig in dem Geschäftszimmer des Standesbeamten. Machen besondere Gründe die Vornahme des Geschäftes außerhalb des Geschäftslokals erforderlich, so können dazu die Nachmittagsstunden benutzt werden.

Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann die Vornahme von Eheschließungen für die regelmäßigen Fälle auf bestimmte Wochentage beschränkt werden.

§ 13.

Die Eheschließung hat der Standesbeamte genau nach dem Formular B. vorzunehmen. Nach Aufnahme des einleitenden Theiles der in diesem Formular vorgezeichneten Verhandlung hat er sich darauf zu beschränken in Gegenwart der Zeugen an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage zu richten:

„Wollen Sie die Ehe mit N. N. eingehen?“

und nachdem diese Frage von beiden Theilen bejaht worden, auszusprechen:

„daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre“.

Sodann ist ohne Weiteres die Beurkundung des vorgenommenen Actes zum Abschluß zu bringen und den Eheleuten eine Bescheinigung nach Formular D. auszustellen.

§ 14.

Wird ein Sterbefall, welcher die Bevormundung minderjähriger Kinder erforderlich macht, oder wird eine uneheliche Geburt angemeldet, so hat der Standesbeamte dem Amtsgerichte seines Bezirks darüber Anzeige nach Formular N. und O. zu erstatten.

Diese Anzeigen sind, soweit deren Mittheilung durch die Post erfolgt, auf dem Couvert als „portopflichtige Dienstsache“ zu bezeichnen, mit dem Dienststempel zu verschließen und unfrankirt zu übersenden.

§ 15.

Wird die Anzeige eines Geburtsfalles über drei Monate verzögert (Reichsgesetz § 27), so hat der Standesbeamte darüber sowie über die weitere Ermittlung des Sachverhalts eine schriftliche Verhandlung aufzunehmen und dieselbe der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 16.

In den Fällen des § 68 Abs. 1. 2. des Reichsgesetzes hat der Standesbeamte von den Uebertretungen der Aufsichtsbehörde Anzeige zu machen, welche wegen der Strafverfolgung das weiter Erforderliche zu veranlassen hat.



Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 18. Novbr. 1875.) 69. Stück.

Inhalt.

N^o. 124. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. November 1875, betreffend das Pferde-Aushebungs-Reglement.

N^o. 124.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Pferde-Aushebungs-Reglement.

Oldenburg, den 6. November 1875.

Auf Grund und in Ausführung der §§ 25—27 und des § 36 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 129), lautend wie folgt:

§ 25.

„Zur Beschaffung und Erhaltung des kriegsmäßigen Pferdebedarfs der Armee sind alle Pferdebesitzer verpflichtet, ihre zum Kriegsdienst für tauglich erklärten Pferde gegen Ersatz des vollen von Sachverständigen unter Zugrundelegung der Friedenspreise endgültig festzustellenden Werthes an die Militairbehörde zu überlassen.

Befreit hiervon sind nur:

- 1) Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
- 2) die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
- 3) Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes nothwendigen Pferde;
- 4) die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.

§ 26.

Die Sachverständigen (§ 25) sind für jeden Lieferungsverband durch dessen Vertretung periodisch zu wählen.

Das Schätzungsverfahren findet unter Leitung eines von der Landesregierung bestellten Kommissars statt. Die Kosten trägt das Reich.

Der festgestellte Werth wird dem Eigenthümer aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse baar vergütet.

§ 27.

Das Verfahren bezüglich der Stellung und Aushebung der Pferde wird unter Zugrundelegung der §§ 25 und 26 von den einzelnen Bundesstaaten geregelt. Uebertretungen der dabei hinsichtlich der Anmeldung und Stellung der Pferde zur Vormusterung, Musterung oder Aushebung getroffenen Anordnungen werden mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern geahndet.

§ 36.

Alle gegenwärtigem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.'

werden an Stelle der Regierungsbekanntmachung vom 17. Juli 1868 (G. Bl. Bd. 20 S. 680) und der im Anschluß an dieselbe erlassenen Regierungsbekanntmachungen vom 21. November 1868, 6. März 1869 und 2. Februar 1871 die nachstehenden Anordnungen hinsichtlich der Vormusterungen

des Pferdebestandes und Beschaffung der Mobilmachungs-
Pferde im Herzogthum Oldenburg getroffen:

I. Musterungsbezirke und Aushebungskreise;
Musterungs- und Aushebungs-Commissionen.

§ 1.

1) Das Herzogthum wird in nachstehende fünf Aushebungs-
Kreise mit den beigefügten Musterungs-Bezirken einge-
theilt:

I. Kreis Oldenburg mit den Bezirken:

- a. Stadt und Amt Oldenburg,
- b. Amt Berne,
- c. Amt Delmenhorst,
- d. Amt Westerstede.

II. Kreis Ovelgönne mit den Bezirken:

- a. Amt Glisfleth,
- b. Aemter Brake und Ovelgönne,
- c. Amt Stollhamm,
- d. Amt Landwührden.

III. Kreis Jever mit den Bezirken:

- a. Stadt Jever und der nördliche Theil des Amts Jever, bestehend aus den Gemeinden Cleverns, Sandel, Wiesfels, Westrum, Oldorf, Waddewarden, Rafens, Wüppels, St. Joost, Wiarden, Minsen, Hohenkirchen, Tettens und Middoge,
- b. der südliche Theil des Amts Jever, bestehend aus den Gemeinden Schortens, Sillenstede, Sande, Neuende, Heppens, Fedderwarden, Sengwarden und Accum,
- c. Stadt und Amt Barel.

IV. Kreis Bechta mit den Bezirken:

- a. Amt Wildeshausen,
- b. Amt Bechta,
- c. Amt Damme.

V. Kreis Cloppenburg mit den Bezirken:

- a. Amt Cloppenburg,

b. Amt Lönigen,
c. Amt Friesoythe.

- 2) Für jeden Kreis wird vom Staatsministerium ein Kreis-Commissar und, soweit erforderlich, ein Stellvertreter desselben ernannt.
- 3) Für jeden Kreis wird eine Vormusterungs-Commission und eine Aushebungs-Commission, für jeden Bezirk eine Musterungs-Commission gebildet.

§ 2.

Die Vormusterungs-Commissionen bestehen aus einem vom commandirenden General zu bestimmenden Officier und dem Kreis-Commissar.

§ 3.

- 1) Die Musterungs-Commissionen bestehen aus drei pferdekundigen Mitgliedern.
Für jedes Mitglied ist für Behinderungsfälle ein Stellvertreter zu bestimmen.
- 2) Die Mitglieder und Stellvertreter werden von dem Amtrath, im Amte Landwühdren von dem Gemeinderath, gewählt.
In den Bezirken I. a. und II. b. treten der Gemeinderath und der Amtrath bezw. die Amträthe, unter Leitung des dienstältesten Beamten, für die Wahl zusammen.
Für die Bezirke III. a. und b. hat der Amtrath die Mitglieder und Stellvertreter aus den Eingefessenen des betreffenden Bezirks zu wählen.
- 3) Die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter erfolgt von 6 zu 6 Jahren.
Bei dem Ausscheiden eines Mitgliedes oder Stellvertreters ist eine Neuwahl vorzunehmen.
- 4) Die Functionen der Mitglieder und Stellvertreter sind ein unentgeltliches Ehrenamt.
- 5) Die Mitglieder und Stellvertreter sind mittelst Handschlags zu verpflichten und die Namen derselben den Eingefessenen bekannt zu machen.

- 6) Eines der Mitglieder ist mit der Leitung der Geschäfte zu betrauen, empfängt die Aufträge des Kreis-Commissars und sorgt unter Beihülfe der beiden anderen für deren pünktliche Ausführung.
- 7) Die auf Grund der Regierungs-Bekanntmachung vom 17. Juli 1868 gewählten Mitglieder, Bezirks-Vorstände und deren Ersatzmänner treten als Mitglieder der Musterungs-Commissairen und deren Stellvertreter ein.

§ 4.

Die Aushebungs-Commissionen bestehen aus:

- 1) dem Kreis-Commissar oder dessen Vertreter als Civil-commissarius,
- 2) einem vom commandirenden General zu ernennenden Officier als Militair-Commissarius, dem ein zweiter Officier beigegeben werden kann.

II. Verfahren bei den Vormusterungen des Pferdebestandes.

§ 5.

Zur Erhaltung einer Uebersicht über den Pferdebestand im Lande finden von Zeit zu Zeit auf jedesmalige Anordnung des Staatsministeriums in den einzelnen Musterungsbezirken Vormusterungen der sämtlichen Pferde durch die Vormusterungs-Commission statt.

Die vorgenannten Ministerien sind berechtigt, die Vormusterungen über 6 Jahre hinaus für das ganze Staatsgebiet oder für einzelne Theile desselben aufzuschieben.

Der Zuziehung von Thierärzten zu den Vormusterungs-Commissionen bedarf es nicht.

§ 6.

Das Staatsministerium, Departement der Justiz, bestimmt im Einvernehmen mit dem commandirenden General die Orte und Termine, an welchen die Vormusterungen abgehalten werden.

§ 7.

Die Kreiscommissaire haben diese Orte und Termine jedesmal rechtzeitig auf ortsübliche Weise zur Kenntniß der Pferdebesitzer zu bringen.

Die Mitglieder der Musterungs-Commissionen sind zur Theilnahme an der Vormusterung einzuladen.

§ 8.

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, zu diesem Termine seine sämtlichen Pferde zu stellen mit Ausnahme:

- a. der Fohlen unter 3 Jahren,
- b. der Hengste und
- c. der Stuten, die entweder hochtragend sind oder noch nicht länger als 8 Tage abgeföhlt haben. In beiden Fällen ist eine vom Gemeindevorstande ausgefertigte Bescheinigung vorzuzeigen.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

1. Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
2. die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
3. Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes nothwendigen Pferde;
4. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.

§ 9.

Die Gemeindevorsteher, im Behinderungsfalle ihre Stellvertreter, haben sich zu dem Vormusterungs-Termine einzufinden und in demselben ein namentliches Verzeichniß der Pferdebesitzer, worin zugleich die Zahl sämtlicher vorhandenen Pferde angegeben ist, vorzulegen. Sie sind verpflichtet, den Kreiscommissar darauf aufmerksam zu machen, wenn ein Pferdebesitzer nicht alle Pferde, welche er besitzt, vorgeführt hat.

Auch die Bezirksvorsteher haben auf Anordnung des Kreiscommissars sich einzufinden.

§ 10.

Die vorgesehrtten Pferde sind gemeindeweise durch die Vormusterungs-Commission zu prüfen, und in kriegsbrauchbare und kriegsunbrauchbare zu scheiden.

Die kriegsbrauchbaren Pferde sind als Reitpferde, Stangenpferde und Vorderpferde zu sondern.

Bei verschiedener Ansicht über die Kriegsbrauchbarkeit, sowie die Art der Verwendung der Pferde entscheidet das militärische Mitglied.

§ 11.

Ueber das Ergebnis der Vormusterung innerhalb des Kreises hat die Commission eine Uebersicht nach dem anliegenden Schema A. unter Weglassung der am Schlusse zu ziehenden Balance aufzustellen und dem Staatsministerium, Departement der Justiz, einzureichen.

Anlage A.

III. Verfahren bei Beschaffung der Mobilmachungs-Pferde.

§ 12.

Die erforderliche Beschaffenheit jeder Kategorie der zum Kriegsdienst nöthigen Pferde ergeben die in Anlage B. enthaltenen Bestimmungen.

Anlage B.

§ 13.

Das Staatsministerium, Departement der Justiz, vertheilt im Einvernehmen mit dem kommandirenden General schon im Frieden den Gesamtbedarf an Mobilmachungs-Pferden auf die einzelnen Kreise.

Die von jedem Kreise aufzubringende Quote an Mobilmachungs-Pferden wird dem Kreis-Commissar bekannt gegeben.

§ 14.

Bei Eintritt einer Mobilmachung wird in jedem Kreise der gesammte nach § 8 gestellungspflichtige Pferdebestand

gemustert; das erforderliche Contingent wird ausgehoben und taxirt; der Taxwerth wird aus Reichsfonds vergütet.

§ 15.

Die Bestimmung der Musterungsorte in den Musterungsbezirken erfolgt durch den Kreiscommissar.

Als Musterungsorte sind solche Orte, an welchen die Abnahme der Pferde stattfinden soll (§ 23), in der Regel nicht zu wählen.

§ 16.

Die Mitglieder der Musterungs-Commissionen haben auch in Friedenszeiten die Verpflichtung, den Kreiscommissairen bei Ermittlung des kriegsbrauchbaren Pferdebestandes beizustehen, und den an sie dieserhalb ergehenden Aufforderungen nach bestem Wissen nachzukommen.

§ 17.

Die Musterung des Pferdebestandes hat in allen Musterungsbezirken eines jeden Aushebungszbezirks so frühzeitig stattzufinden, daß die zur Vorstellung vor die Aushebungz-Commission (§ 24) bestimmten Pferde zu den für das Aushebungzgeschäft festgesetzten Terminen im Aushebungzort (§ 23) eintreffen können.

§ 18.

Sofort nach Eingang des Mobilmachungzbefehls theilt der Kreiscommissar dem mit Leitung der Geschäfte beauftragten Mitgliede jeder Musterungs-Commission ein Verzeichniß der zu gestellenden Pferde nach den verschiedenen Kategorien mit und bezeichnet demselben Tag und Stunde der Musterung, sowie Tag, Stunde und Ort der Aushebung (§ 23).

Gleichzeitig beauftragt der Kreiscommissar die Gemeindevorsteher mit schleuniger Aufforderung der Pferdebesitzer zur Gestellung ihrer Pferde unter genauer Angabe des Ortes des Tages und der Stunde.

Die dieserhalb an die Gemeindevorsteher, sowie an die Musterungs-Commissionen zu richtenden Verfügungen sind

schon im Frieden bereit zu halten. Bei Eingang des Mobilmachungsbefehls sind sie, je nach schnellster Art der Beförderung, entweder per Telegramm, Eisenbahn, Cistafette oder reisenden Boten zu expediren.

§ 19.

Jeder Pferdebesitzer ist nach erhaltener Aufforderung verpflichtet, seine sämtlichen Pferde mit Ausschluß der im § 8 näher bezeichneten zu der bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte vorzuführen.

Der Verkauf eines Pferdes vor erhaltener Gestellungsaufforderung entbindet nicht von dessen Gestellung, sofern die Ablieferung an den neuen Erwerber noch nicht erfolgt ist.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an die Militair-Behörde, an Officiere, Militair-Aerzte oder Beamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen müssen, geschehen ist.

Ebenso können den zum Dienst einberufenen Officieren, Militair-Aerzten oder Beamten des inaktiven und Beurlaubtenstandes so viel ihrer eigenen Pferde von der Aushebung zurückgelassen werden, als ihnen bei einer Mobilmachung etatsmäßig zu stellen sind.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht ungesäumt und vollständig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung derselben vorgenommen wird.

§ 20.

Der Kreiscommissar hat die erforderlichen Anordnungen zur Aufrechthaltung der Ordnung bei dem Musterungsgeschäfte zu treffen und für Beorderung der nöthigen Polizeimannschaften (Gendarmen, Polizeidiener u. s. w.) zu sorgen.

Die Gemeindevorsteher und Bezirksvorsteher sind verpflichtet, gleichfalls bei der Musterung zu erscheinen, um die vollständige Gestellung der Pferde zu überwachen und der Commission die fehlenden zu bezeichnen.

§ 21.

Die Musterungs-Commission hat an dem zur Musterung bestimmten Tage auf dem Sammelplatze des Bezirks pünktlich zu erscheinen und nach Anleitung der Anlage B. eine sorgfältige Prüfung der gestellten Pferde und Aussonderung der kriegsbrauchbaren vorzunehmen. Ueber sämtliche kriegsbrauchbaren Pferde ist ein National nach Anlage C. — bei mehrtägiger Musterung für jeden Tag ein besonderes — zu fertigen.

Anlage C.

Aus demselben hat die Commission das Contingent des Bezirks und außerdem auf je 3 Pferde des Contingents ein viertes als Zuschlag auszuwählen. Die ausgewählten Pferde sind in dem National speziell zu bezeichnen, und ist letzteres sofort dem Kreiscommissar zuzustellen.

Die ausgewählten Pferde sind von den Besitzern beziehungsweise deren Beauftragten der Aushebungs-Commission an dem vom Kreiscommissar bestimmten Tage vorzuführen.

Das Staatsministerium, Departement der Justiz, kann im Einvernehmen mit dem kommandirenden General anordnen, daß ein höherer Zuschlag ausgewählt, oder daß alle kriegsbrauchbaren Pferde sämtlicher oder einzelner Kategorien (Reit-, Stangen- und Borderpferde) der Aushebungs-Commission vorzuführen sind.

Alle nicht ausgewählten beziehungsweise nicht kriegsbrauchbaren Pferde werden gleich nach der Musterung in ihre Heimath entlassen.

Etwa nicht gestellte Pferde sind nach dem Ermessen des leitenden Mitgliedes sofort herbeizuschaffen, und ist die Bestrafung der Besitzer zu veranlassen.

§ 22.

Das leitende Mitglied der Musterungs-Commission hat dem Kreiscommissar nach Schluß der Musterung sogleich über den Verlauf derselben Bericht zu erstatten.

§ 23.

Das Stratsministerium, Departement der Justiz, bestimmt schon im Frieden, im Einvernehmen mit dem kommandirenden

General, an welchen Orten die Aushebung und Abnahme für jeden Aushebungsbezirk stattfindet, und an welchem Mobilmachungstage dieselbe beginnt.

§ 24.

Der Aushebungs-Commission sind zuzutheilen:

- 1) ein militairischerseits zu kommandirender Hofarzt oder vom Kreiscommissar zuzuziehender Thierarzt und
- 2) drei Taxatoren.

§ 25.

- 1) Die Taxatoren werden von den Amtrathen von 6 zu 6 Jahren gewählt und zwar:

im Kreise Oldenburg je einer für

Stadt und Amt Oldenburg,
Amt Berne und Delmenhorst,
Amt Westerfede;

„ „ Ovelgönne je einer für die Bezirke a. b. c.,
das Amt Landwührden stellt keinen
Taxator;

„ „ Fever
zwei für die Bezirke a. und b., einer
für den Bezirk c.

in den Kreisen Bechta und Cloppenburg je einer für
jeden Bezirk.

In den Bezirken I. a., I. b. und c., II. b. treten der Gemeinderath und der Amtrath, bezw. die Amträthe, unter Leitung des dienstältesten Beamten für die Wahl zusammen.

- 2) Wenn in einem Kreise die Abnahme der Pferde gleichzeitig an zwei verschiedenen Orten erfolgen soll, so ist für diesen Kreis die doppelte Zahl der Taxatoren zu wählen.

Im Kreise Ovelgönne wird in diesem Falle ein Taxator nicht von dem Bezirke a. (Elsfleth), sondern von dem Bezirk d. (Landwührden) gewählt.

- 3) Zu Taxatoren müssen sachverständige und unbescholtene Personen, welche das volle Vertrauen der Eingeseffenen

- besitzen, gewählt werden. Dieselben sind nach dem als Anlage D. beigefügten Eidesformular durch den Kreiscommissar vor Beginn des Abschätzungs-Geschäfts zu vereidigen, und ist beglaubigte Abschrift der darüber aufzunehmenden Verhandlung dem National beizufügen.
- 4) Neben den Taxatoren werden Stellvertreter in gleicher Zahl und in gleicher Weise (Ziffer 1, 2) gewählt, welche der Kreiscommissar im Bedarfsfalle einberuft und vereidigt.
 - 5) Die Taxatoren, deren Stellvertreter, sowie die etwa zugezogenen Thierärzte erhalten für Ausübung ihrer Functionen an Diäten täglich 6 *M.* und sofern sie zu reisen haben, Fuhrkosten im Betrage von 10 Pf. pro Kilometer bei Dampfschiff- und Eisenbahn-Verbindungen, sonst aber 20 Pf. pro Kilometer gewährt.

§ 26.

Die von den Musterungs-Commissionen ausgewählten, beziehungsweise sämtliche von denselben als kriegsbrauchbar erachteten Pferde werden von der Aushebungs-Commission an den dazu bestimmten Tagen (§ 23) einer nochmaligen Prüfung unterworfen.

Hat eine Musterung nicht stattgefunden, so werden sämtliche gestellungspflichtige Pferde (§§ 8 und 19) der Aushebungs-Commission vorgeführt.

Die als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde sind in ein National nach Anlage C. (§ 21) einzutragen und nach den verschiedenen Kategorien getrennt aufzustellen.

Die nicht kriegsbrauchbaren sind sofort zu entlassen.

Ueber die Kriegsbrauchbarkeit und die Art der Verwendung hat der Militair-Commissar zu entscheiden und seine Gründe hierfür auf Wunsch dem Civil-Commissar anzugeben.

Das leitende oder im Behinderungsfalle ein anderes Mitglied der Musterungs-Commission hat — sofern nicht die Musterung noch während des Aushebungsgeschäftes fort-dauert, und jedenfalls nach Beendigung derselben, beziehungsweise bei deren Ausfall — bei der Aushebung der Pferde

des Musterungsbezirks persönlich gegenwärtig zu sein. Dasselbe hat dabei besonders darauf zu achten, daß sämtliche ausgewählten Pferde vorgeführt werden und erforderlichen Falles die Herbeischaffung der fehlenden zu veranlassen.

§ 27.

Aus den als kriegsbrauchbar anerkannten Pferden ist das auf den Aushebungsbezirk fallende Contingent, sowie 3 % Zuschlag als Reserve auszuwählen.

Die ausgewählten Pferde werden in ein National nach Anlage C (§ 21), die Reservepferde in ein besonderes National eingetragen, und kommen sämtlich zur Abschätzung.

Die außer den ausgewählten und zur Reserve bestimmten etwa noch vorhandenen kriegsbrauchbaren Pferde werden in den von der Musterungs-Commission eingereichten Nationalen (§ 21) besonders verzeichnet.

Hat eine Musterung nicht stattgefunden, so wird über diese Pferde gleichfalls ein National nach Anlage C. angefertigt.

Die als Reserve ausgewählten Pferde werden indessen zunächst nicht abgenommen, sondern nur von den Besitzern auf drei Wochen, vom Tage der Abnahme des Contingents an gerechnet, disponibel gehalten.

§ 28.

Bei der Abschätzung, die von dem Civil-Commissarius geleitet wird, ist nur der Werth der Pferde in gewöhnlichen Friedenszeiten in's Auge zu fassen und von der Preissteigerung in Folge der eingetretenen Mobilmachung abzusehen.

Jeder Taxator giebt vor der Aushebungs-Commission besonders seine Taxe an, welche in die betreffende Kolonne des Nationalen C. (§ 27) einzutragen ist.

Aus diesen drei Taxen wird der Durchschnitt gezogen und dem Eigenthümer sofort bekannt gemacht, während die einzelnen Taxen geheim bleiben. Dieser Durchschnitt bildet die den Besitzern der Pferde nach erfolgter Abnahme zu zahlende Taxsumme.

Sind Pferde abzuschätzen, welche einem Taxator gehören, so hat derselbe sich der Abschätzung zu enthalten. Statt seiner tritt einer der gewählten Stellvertreter ein.

§ 29.

Bei der Abnahme müssen die Pferde Seitens des Eigenthümers versehen sein mit:

Halfter,
Trense,
zwei Stricken und
gutem Hufbeschlag.

Diese Stücke sind in der Taxe mitenthalten.

Bis zur förmlichen Abnahme der Pferde haben die Besitzer oder deren Beauftragte die Pferde zu beaufsichtigen und auf eigene Kosten zu verpflegen. Wenn die Besizer den in diesem Paragraphen ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht genügen, so werden die dadurch entstehenden Kosten ihnen bei Auszahlung der Taxsumme in Abzug gebracht.

Das dieserhalb Erforderliche hat der Civil-Commissar zu veranlassen.

§ 30.

Sollten Besitzer ausgehobener Pferde wünschen, an deren Stelle andere diensttaugliche Pferde zu stellen, so kann hierauf in Ausnahmefällen von der Aushebungs-Commission eingegangen werden, wenn sofort an Ort und Stelle die zum Ersatz bestimmten Pferde vorgeführt werden.

§ 31.

Nach erfolgter Abschätzung findet die Uebernahme der Pferde durch den Militair-Commissar statt.

Hierauf wird jedem Pferde die Nummer des Armeekorps unter der Mähne an der linken Seite des Halses eingebrannt und dasselbe mit einer sogenannten Mähnentafel versehen, auf der die Nummer, die Bestimmung, (Truppentheil), sowie der Name des Kreises angegeben ist.

§ 32.

In denjenigen Kreisen, wo Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör angekauft werden sollen, findet deren Abschätzung und Abnahme in der Regel im Anschluß an diejenige der Mobilmachungspferde statt. Das Verfahren dabei ist dem für Aushebung der Pferde festgesetzten analog.

Soweit angängig, sind die Zugpferde zugleich mit den Fahrzeugen und Geschirren abzunehmen, indem hierzu der Commission die vollständigen Gespanne vorgeführt werden. An die Zusammenstellung der Gespanne ist die Commission nicht gebunden und kann auch hinsichtlich der Qualität, des Alters und der Größe der Zugpferde insofern von den Bestimmungen der Anlage B abweichen, als es hauptsächlich darauf ankommt, starke Zugpferde auszuwählen. Die abgenommenen Pferde werden in ein Nationale nach Anlage C eingetragen.

Anlage E enthält die Bestimmungen über Beschaffenheit der qu. Fahrzeuge und Geschirre, sowie über das zu einem Gespann erforderliche Zubehör. Nach Anlage F ist die Taxverhandlung aufzunehmen.

§ 33.

Das General-Kommando wird schon im Frieden Vor-
sorge treffen, daß zum Zeitpunkt der förmlichen Abnahme der ausgehobenen Pferde von den Truppen zu stellende Transport-Commandos in den Aushebungsorten eintreffen. Soweit diese Commandos von den Truppen nicht in hinreichender Zahl gegeben werden können, wird das General-Commando schon im Frieden die Einberufung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes oder der Ersatzreserve I. Klasse vorsehen. Nöthigenfalls ist der Militair-Commissar ermächtigt, Koppelführer zu miethen und kann er hierzu die Mitwirkung der Kreiscommissaire rechtzeitig in Anspruch nehmen. Die Zahl der Transport-Mannschaften ist danach zu berechnen, daß auf 1 Mann etwa drei Pferde kommen.

Der Militair-Commissar hat die Pferde den Transportführern ordnungsmäßig zu überweisen, und werden vom

Anlage E.
Anlage F.

Zeitpunkt der förmlichen Abnahme an die Pferde militairischerseits verpflegt.

Nach Maßgabe der bereits im Frieden aufgestellten Marsch- und Fahr-Tableaus werden die Pferde nach den Mobilmachungsorten der Truppen transportirt.

Die gemietheten Koppelführer erhalten während ihrer Dienste, sowie auf dem Rückmarsch nach der Heimath die ortsüblichen Löhne, sowie freies Quartier und Verpflegung nach den darüber bestehenden Bestimmungen auf Kosten des Militairfonds.

Das General-Commando wird ferner sicher stellen, daß die Transportführer rechtzeitig die erforderlichen Marschrouten, Eisenbahn-Requisitionsscheine, sowie Blanquets zu Quartier-Bescheinigungen und Quittungen über Natural-Verpflegung, Vorspann und Fourage, letztere nach dem für alle Gattungen der Pferde gleichen Nationsfuß von 5000 Gramm Hafer, 1500 Gramm Heu und 1750 Gramm Stroh pro Tag erhalten.

Von dem Militair-Commissar empfangen die Transportführer Nationale, welche, über die für jeden Truppentheil bestimmten Pferde gesondert, nach Anlage C (§ 21) aufzustellen, von dem Militair-Commissar zu vollziehen und von dem Transportführer an den Truppentheil auszuhändigen sind.

§ 34.

Nach Erledigung des Aushebungs-Geschäftes werden die in dem National der abgenommenen Pferde (§ 28) eingetragenen Taxen summirt und wird folgendes Attest darin eingetragen:

„Daß nach Inhalt des vorstehenden Nationals die Anzahl von
 geschrieben
 Pferden mit
 einer Gesamttaxe von M.

geschrieben
 Mark, richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt

(Ort und Datum.)

Die Aushebungs-Commission.

(Unterschriften.)

Die laut beiliegender Verhandlung vereidigten Taxatoren.

(Unterschriften.)

Das mit dieser Bescheinigung versehene National ist vom Civil-Commissar als Belag der Liquidation über den Taxpreis der abgenommenen Pferde beizufügen. — Die Eigenthümer der abgenommenen Pferde erhalten von dem Civil-Commissar über die ihnen zustehenden Taxsummen Anerkenntnisse nach dem Formular G.

In gleicher Weise erfolgt auch die Summirung der Taxen, welche in dem Verzeichniß der angekauften Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör (§ 32) eingetragen sind, und die Ausstellung eines Attestes hierüber, das dem Verzeichniß als Liquidationsbelag beizufügen ist.

Anlage G.

§ 35.

Der Civil-Commissar sendet die Liquidation über die abgenommenen Pferde, sowie die Liquidationen über die Nebenkosten nebst den bezüglichen Belägen nach Beendigung des Aushebungsgeschäfts spätestens binnen 8 Tagen an das Staatsministerium, Departement der Justiz, welches die Kosten feststellt und Anweisung an die Landescasse zur vor-schufweisen Zahlung der Beträge für Rechnung der General-Kriegscasse ertheilt.

Die Auszahlung an die Eigenthümer der abgenommenen Pferde erfolgt gegen Ablieferung der Anerkenntnisse und Quittungsleistung.

§ 36.

Grundsätzlich ist jede Aushebungs-Commission verpflichtet, die auf den Aushebungsbezirk repartirten Pferde wirklich aufzubringen.

Von Störungen und Stockungen des Aushebungs-Geschäfts, soweit sie nicht durch Anordnungen der Aushebungs-Commission beseitigt werden können, ist dem General-Commando und dem Staatsministerium, Departement der Justiz, telegraphische Meldung zu erstatten.

Sollte wider Erwarten der Fall eintreten, daß die Aushebungs-Commission aus den ihr durch die Musterungs-Commission zugesandten Pferden das von dem Kreise zu stellende Contingent an kriegsbrauchbaren Pferden nicht vollzählig aufbringen kann, so ist von dem Kreiscommissar, sobald sich dieses übersehen läßt, sofort die Vorführung der erforderlichen Zahl noch als kriegsbrauchbar bezeichneter, aber als überzählig von den Musterungs-Commissionen in die Heimath entlassener Pferde, auf Grund der Nationallisten des § 21 (Anlage C.), anzuordnen. Sollte sich auch aus diesen Pferden der Bedarf nicht aufbringen lassen, so ist dies sofort unter Angabe der fehlenden Zahl und Gattung dem Staatsministerium, Departement der Justiz, und dem General-Commando zu melden.

Das Staatsministerium, Departement der Justiz, im Einvernehmen mit dem kommandirenden General veranlaßt die sofortige Bestellung des Ausfalls aus anderen Kreisen des Herzogthums.

Der Aushebungs-Commission steht es frei, hierbei erforderlichen Falls die Vorführung sämtlicher noch vorhandenen Pferde anzuordnen.

Die Beendigung des Aushebungs-Geschäfts ist von der Aushebungs-Commission an das Staatsministerium, Departement der Justiz, und das General-Commando mit dem Hinzufügen zu melden, wieviel kriegsbrauchbare Pferde der verschiedenen Categorien noch in dem Bezirk vorhanden sind.

§ 37.

Sofern die ausgehobenen Pferde eines Kreises wegen nachträglich erkannter Untauglichkeit eines Theiles derselben das Contingent nicht decken, so sind zunächst die

3% Zuschlag heranzuziehen und bei deren Unzulänglichkeit die übrigen bereits von der Aushebungs-Commission als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde (§§ 26 und 27).

Sollte auch hierdurch das vollständige Contingent an kriegsbrauchbaren Pferden nicht erreicht werden, so sind sämtliche von den Musterungs-Commissionen als kriegsbrauchbar bezeichneten und noch nicht zur Aushebung vorgestellt gewesenen Pferde des Kreises auf Grund des Nationalen (§ 21) direkt an den Aushebungsort zu beordern.

Für den Fall, daß die Aushebungs-Commission bereits auseinandergegangen sein sollte, nimmt der Kreiscommissar allein unter Zuziehung eines Thierarztes und der drei Taxatoren eine Nachrevision und Abschätzung nach Maßgabe der vorstehend dieserhalb gegebenen Bestimmungen vor und sorgt für Bezahlung und Ablieferung an die Truppentheile.

§ 38.

Nach Erledigung des Aushebungs-Geschäfts hat der Kreiscommissar dem Staatsministerium, Departement der Justiz, über den Verlauf des ganzen Geschäfts sofort Bericht zu erstatten und demselben eine Uebersicht nach Anlage H. beizufügen.

§ 39.

Die erforderlichen Druckformulare zu den nach § 18 vorrätzig zu haltenden Verfügungen, den Nationalen (Anlage C.), Eidesformulare (Anlage D.), Verzeichnisse (Anlage F.), Anerkenntnisse (Anlage G.) und Uebersichten über das Aushebungs-Geschäft (Anlage H.) werden den Kreis-Commissaren schon im Frieden in genügender Anzahl übermacht.

Für Bereithaltung der Blanquets zu den Marschrouten und Requisitionsscheinen, sowie der den Transportführern zu behändigenden Quittungs-Formulare über Naturalverpflegung, Vorspann und Fourage, Quartier-Bescheinigungen, ferner für Beschaffung und Bereithaltung von

Koppelzeug, Pferdemaßen, Mähnentafeln und Pferde-
Brenneisen sorgt die Militair-Behörde.

Oldenburg, den 6. November 1875.

Staatsministerium.

Departement der Justiz.

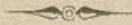
Mußenbecher.

Brauer.

Anlage A. (zu § 11).**Uebersicht**

der

im Kreise Bezirk bei der
periodischen Vormusterung im Jahre 18.. vorhandenen kriegs-
brauchbaren Pferde und Vergleichung mit dem Resultate der
pro 18.. stattgehabten Vormusterung.



6. M i t h i n					7.			
a. Mehr				b. Weniger				B e m e r k u n g e n.
Reit= Stän= gen= Vorder= Pferde.	Summa.			Reit= Stän= gen= Vorder= Pferde.	Summa.			





Anlage B. (zu § 12).**Bestimmungen**

über die Beschaffenheit der Mobilmachungs-Pferde.

In Ansehung der Pferde, welche im Falle einer Mobilmachung beschafft werden, wird Folgendes festgesetzt:

- 1) Kürassier-Pferde sollen nicht unter 1 Meter 65 Centimeter,
- 2) Pferde für die übrige Kavallerie und reitende Artillerie, sowie Reitpferde überhaupt nicht unter 1 Meter 57 Centimeter,
- 3) Artillerie- und Train-Stangenpferde nicht unter 1 Meter 62 Centimeter,
- 4) Artillerie- und Train-Borderpferde nicht unter 1 Meter 57 Centimeter

groß sein.

Wenn auch nöthigenfalls zum Theil Pferde von niedrigerem Maaß als das angegebene angenommen werden können, so darf doch hierbei in der Regel nicht unter 1 Meter 55 Centimeter herabgegangen werden. Dem Alter nach sind Pferde zwischen 6 und 14 Jahren am geeignetsten für den Kriegsdienst.

Hengste, tragende Stuten und Mutter-Stuten, die unter 3 Monate alte Fohlen nähren, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Dienst der Kavallerie untauglich machenden Mängeln, als z. B. Blindheit, Spathlähmung, schadhafte Hufen (als Boll- oder Zwanghuf, Steingallen, Hornkluft oder Hornspalten, Strahlkrebs u. s. w.) behafteten Pferde werden nicht genommen, einäugige zu Wagenpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt.

Stuten werden als tragend erachtet, wenn dies entweder schon durch Augenschein bekundet, oder wenn durch einen

Deckfchein in beglaubigter Form nachgewiesen wird, daß die Stute nach mehrfachen Versuchen den Hengst nicht mehr angenommen hat.

Bei der Auswahl der Pferde ist im Allgemeinen der Grundsatz zu beachten, daß erstere dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen müssen, und daß alsdann ein oder der andere unwesentliche Fehler, der unter andern Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstellung geben kann.

Bei der in Folge Landlieferung stattgefundenen zwangsweisen Gestellung haftet der letzte Besitzer nicht für das Vorhandensein derjenigen Eigenschaften beim Pferde, deren Fehlen nach den Landesgesetzen bei freiwilligem Verkauf ein Rückgängigmachen des Handels oder eine Regresspflicht des Verkäufers begründet.

Es ist daher die Rückgabe eines zwangsweise angekauften Pferdes und die Rückforderung des gezahlten Taxpreises nicht statthaft, auch wenn innerhalb bestimmter Fristen eine der nach den Landesgesetzen sonst den Rückgang des Kaufes bedingten Krankheiten nachzuweisen ist.

Bei freihändigem Ankauf bleiben indessen die gesetzlichen Bestimmungen der Gewährleistung in Kraft.

Anlage C. (zu §§ 21, 26, 27, 28, 32, 36, 37).

Nationale

der

als kriegsbrauchbar anerkannten und ausgehobenen*) Mobil-
 machungs-Pferde aus dem Kreise Musterungsbezirk

-
- *) 1. In den Blanquets für die Musterungs-Commissionen fallen die Worte „und ausgehobenen“ fort.
2. In den für die Transportführer bestimmten Nationalen (§ 33) ist die Bezeichnung des Truppentheils u., für welchen die Pferde bestimmt sind, der Ueberschrift beizufügen.
3. Die Nationale sind am Schluß von den Aushebungs-Commissarien und Taxatoren durch Namens-Unterschrift und Datum zu vollziehen.

8.				9.					10.
Sind ausgehoben als				Tare der ausgehobenen Pferde.					Bemerkungen.
Reit= Stangen= Vorber= Pferde.			Für welchen Truppen theil.	1.	2.	3.	Durchschnitts= Betrag.		
				Taxator			in	in	
			M.	M.	M.	Zahlen	Worten	M.	
									<p>1. In den Rubriken zu 9 werden Beträge von einer halben Mark und darüber für eine volle Mark gerechnet, Beträge unter einer halben Mark bleiben außer Ansatz.</p> <p>2. Reservepferde sind nicht in das Rational der ausgehobenen Mobilmachungs-Pferde aufzunehmen, sondern in besonderen Rationalen zu verzeichnen.</p>

1. In den für die Musterungs-Commissionen abdruckenden Blanquets lautet die Ueberschrift der Rubrik 8 „Sind ausgewählt als“
2. In den Rationalen, welche den Transportführern zu übergeben sind (§§ 33), ist nur die Rubrik „Durchschnittsbetrag in Zahlen“ der Kolonne 9 auszufüllen. —

Anlage D. (zu § 25).**Eidesformular**

für

die Taxatoren der Behufs einer Armee-Mobilmachung vom
Lande auszuhebenden Pferde.

Ich (Vor- und Zuname), schwöre daß, nachdem ich zum Taxator der zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde bestellt worden bin, ich bei diesem Geschäft nach den bezüglichen Vorschriften unter Zugrundelegung der vor dem Eintritt der Mobilmachung stattgehabten Friedenspreise und ohne Rücksicht auf die in Folge der Mobilmachung eingetretene Preissteigerung nach bestem Wissen, mit aller Unparteilichkeit, also weder zum Vortheil noch zum Schaden der Pferde-Eigenthümer oder der königlichen Cassen, abschätzen werde.

So wahr mir Gott helfe.

Anlage E. (zu § 32).**Bestimmungen**

über die Beschaffenheit der zu militairischen Zwecken bestimmten Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör.

1) Die Fahrzeuge sollen vierrädrige Wagen sein mit einem Untergestell von starker Construction und mindestens 20 Centner Tragfähigkeit, nicht zu lang gebaut, so daß sie mit dieser Last von 2 Pferden gezogen werden können. Die Räder sollen nicht unter 1 Meter und nicht über 1,60 Meter hoch, mit eisernen Reifen umgeben sein. Die Breite der Felgen soll nicht unter 5 Centimeter und nicht über 12 Centimeter betragen. Geleisbreite landesüblich, Hemmschuh (resp. Hemmvorrichtung) wünschenswerth. Die Wagen müssen einen Langbaum, eine abnehmbare Wagendeichsel, eiserne oder stählerne Achsen und eine bewegliche Hinterbracke haben. Die Deichselspitze soll mit einem Beschlag versehen sein, der das Vorlegen von Vorderpferden ermöglicht. Es sollen Steuerketten oder Aufhalter von doppeltem Leder daran sein.

Das Obergestell muß aus einem Bretterkasten oder aus 2 Leitern oder aus starkem, bis an den oberen Leiterbaum reichendem Korbgeflecht bestehen, vorn und hinten geschlossen, mit Spriegeln über den Leitern und mit einem Sitzbrett resp. Bocksiß für den Fahrer versehen sein. Der innere Ladungsraum soll mindestens 2,25 Kubikmeter betragen.

2) Die Geschirre, nach Landesfite Kummis- oder Sielen-Geschirre, sollen zweispännig, haltbar, in den Ledertheilen geschmeidig sein, Zugstränge von Hanf oder Zugketten, Kreuzleinen von Hanf, Bandgurt oder Leder haben. Sielen-Geschirre sollen Halskoppeln haben. — Halfter mit starken, mit Zügeln versehenen Trensengebissen zum Einknebeln, für jedes Pferd eine Halfterkette.

3) Als Zubehörstücke sind erforderlich:

pro Gespann:

- 1 Train- (Fahr-) Peitsche,
- 5 Bindestricke,
- 1 Achsschmierbüchse,
- 1 Handlaterne,
- 1 neue Kardätsche und 1 Striegel.

pro Pferd:

- 1 Deckengurt und
- 1 großer Futtersack.

Bemerkung.

Die Fahrzeuge, Geschirre und das Zubehör haben den vorstehenden Bedingungen möglichst zu entsprechen.

Ueber Abweichungen ist hinweg zu sehen, wenn das Gespann sonst für die beabsichtigten militairischen Zwecke geeignet ist.

Anlage F. (zu § 32).**Verzeichniß**

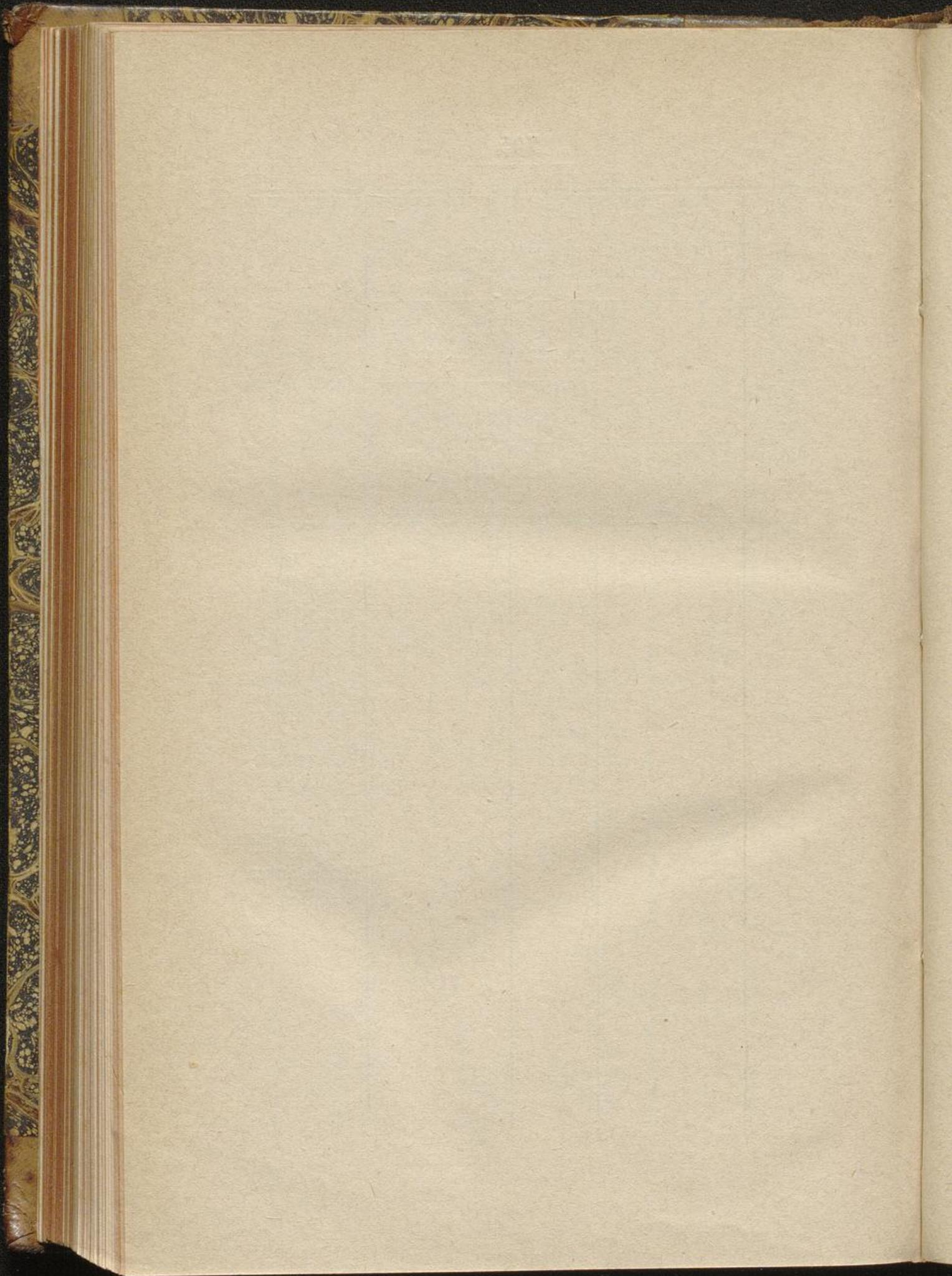
der für militairische Zwecke als tauglich anerkannten und angekauften Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör aus dem Kreise Musterungsbezirk

Bemerkung.

Die Verzeichnisse sind am Schluß von den Abnahme-Commissarien und Taxatoren durch Namens-Unterschrift und Datum zu vollziehen.

1. Laufende Nummer.	2. Vor- und Zuname des Besitzers.	3. Wohnort und Kreis.	4. Zweispännige Wagen mit Obergestell, Sprengeln, Sitzbrett und Steuerketten.	5. Zweispännige Geschirre mit Kreuzseimen, Halstern, Kreuzengebüßen mit Zügeln und Halsriemen.	6. Fahrzeitschen.	7. Bindestriche.	8. Abschmierbüchsen.	9. Handlaterne.	10. Striegel.	11. Kardätschen.	12. Deckenurte.	13. Große Futterfäde.

14. Für wel- chen Trup- pen- theil.	15.					16. Be- merkungen.	
	Taxe der abgenommenen Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör.						
	1.	2.	3.	Summa dieser drei Taxen.	Durchschnitts- betrag		
	Taxator				in Zah- len		in Worten
<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	Mark.		
						In den Rubriken zu 15 wer- den Beträge von einer halben Mark und darüber für eine volle Mark gerech- net; Beträge unter einer halben Mark bleiben außer Ansaß.	



Anlage G. (zu § 34).

Nr.
des Aushebungs-Nationalen.

Anerkenntniß.

Daß der
zur Armee-Mobilmachung
Ein Pferd
von Farbe und Abzeichen
.
„ Geschlecht
„ Größe. Centimeter
„ Alter Jahren
heute abgeliefert hat, wofür demselben der Taxwerth von
. . . . M., geschrieben: Mark,
gegen Ablieferung dieses Anerkenntnisses und auf nachstehende
Quittung zu zahlen ist, bescheinigt.

. den ten. 18

Der Civil-Aushebungs-Commissarius.

(Stempel der
Kreisbehörde.)

Quittung.

Vorstehende M., geschrieben
. Mark, habe ich aus der
. Kasse zu
baar und richtig erhalten und quittire hiermit.

. den ten 18

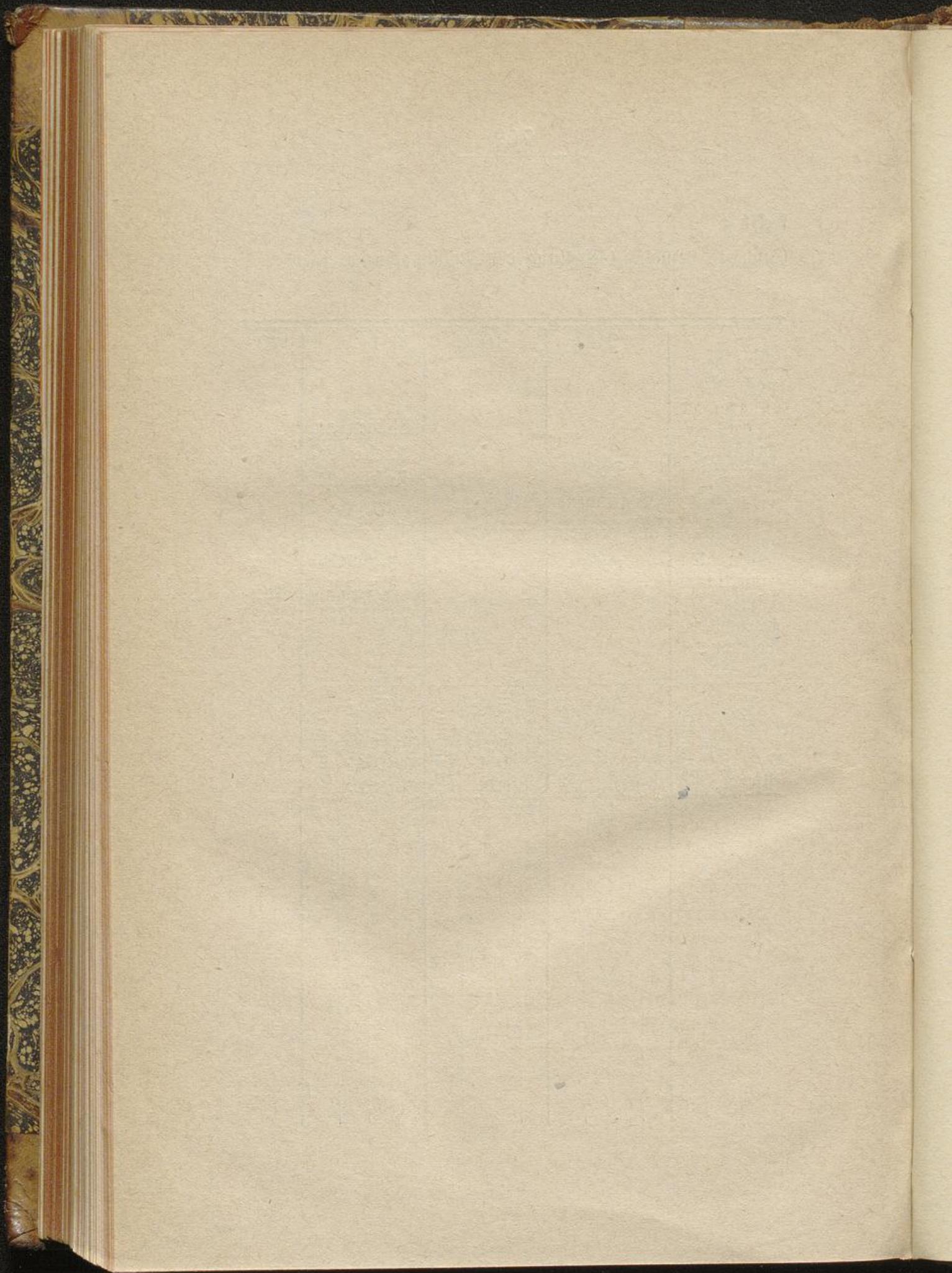
(Unterschrift des Empfängers.)

sicht

Geschäfts bezüglich Bestellung der Mobilmachungs-Pferde.

.....

8.				9.				10.				11.				12.			
Von den nach Kolonne 6 der Aushebungs-Commission vorgeführten Pferden sind von denselben als wirklich kriegsbrauchbar bezeichnet worden.				Das Kontingent ausgehoben mit				Reserve von 3 %				Bleiben an bereits definitiv als kriegsbrauchbar bezeichneten Pferden vorhanden.				Bemerkungen.			
Reit-	Stangen-	Vorder-	Summa.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summa.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summa.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summa.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summa.
Pferde.	Pferde.	Pferde.	Pferde.	Pferde.	Pferde.	Pferde.	Pferde.	Pferde.	Pferde.	Pferde.	Pferde.	Pferde.	Pferde.	Pferde.	Pferde.	Pferde.	Pferde.	Pferde.	Pferde.



Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 3. Decbr. 1875.) 70. Stück.

Inhalt.

- N^o. 125.** Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. November 1875, betreffend die Benutzung der Krähne bei den Hafenanstalten zu Brake und die dafür zu zahlenden Gebühren.
- N^o. 126.** Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement der Finanzen, vom 6. November 1875, betreffend Anwendung der Forstordnung vom 28. September 1840 auf das beim Gute Bodenburg, Landgemeinde Oldenburg, belegene Gehölz des Generalfonds sowie auf das zum Kloster Blankenburg gehörige in der Gemeinde Osterburg belegene Blankenburger Holz.
- N^o. 127.** Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement der Finanzen, vom 27. November 1875, betreffend Anwendung der Forstordnung vom 28. September 1840 auf den in der Gemeinde Dötlingen beim Forstorte Birkenbusch belegenen Fuhrenkamp des Brinkfegers Joh. Diedr. M. Wigger zu Brettorf.
- Verichtigung.

N^o. 125.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Benutzung der Krähne bei den Hafenanstalten zu Brake und die dafür zu zahlenden Gebühren.

Oldenburg, den 26. November 1875.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staats-

ministeriums, werden folgende Bestimmungen über die Benutzung der Krähne bei den Hasenanstalten zu Brake und die dafür zu zahlenden Gebühren bekannt gemacht.

§ 1.

Die sämtlichen Krähne der Hasenanstalten zu Brake stehen unter Aufsicht des Hasenmeisters.

§ 2.

Wer einen der Krähne gebrauchen will, hat sich an den Hasenmeister zu wenden und dabei anzuzeigen, ob er die zur Bedienung des Krahn's erforderliche Mannschaft selbst stellen will oder die Stellung derselben von Seiten der Hasenverwaltung beansprucht.

Wenn jedoch ein Krahn verpachtet ist, so haben diejenigen, welche denselben gebrauchen wollen, sich an den Pächter zu wenden, welcher stets die zur Bedienung des Krahn's erforderliche Mannschaft und die dazu erforderlichen Geräthschaften zu stellen hat. —

§ 3.

Wird die zur Bedienung eines Krahn's erforderliche Mannschaft von Seiten der Hasenverwaltung gestellt, so hat diese auch die erforderlichen Geräthschaften (Haken, Schinkelhaken, Stooppen, Lengen) zu stellen und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zu treffen.

Wird die zur Bedienung des Krahn's erforderliche Mannschaft nicht von der Hasenverwaltung gestellt, so hat derjenige, dem die Benutzung des Krahn's gestattet ist, auch für die erforderlichen Geräthe und Sicherheitsmaßregeln selbst zu sorgen und ist für allen an dem benutzten Krahn entstehenden Schaden verantwortlich.

§ 4.

Die größte zulässige Belastung ist:
für den großen Krahn am Hasen bei Benutzung des stärkeren Betriebes 20000 Klgr., sonst 2000 Klgr.,
für die kleineren Krähne daselbst 3000 Klgr.,
für den Krahn an der Einfahrt zum Hasen 2500 Klgr.,
für den Krahn an der südlichen Weserfaje 2000 Klgr.

§ 6.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1876 in Kraft.

Oldenburg, 1875, November 26.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

Brauer.

№ 126.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement der Finanzen, betreffend Anwendung der Forstordnung vom 28. September 1840 auf das beim Gute Bodenburg, Landgemeinde Oldenburg, belegene Gehölz des Generalfonds sowie auf das zum Kloster Blankenburg gehörige in der Gemeinde Osterburg belegene Blankenburger Holz. Oldenburg, den 6. November 1875.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die in den §§ 21—46 der Forstordnung vom 28. September 1840 enthaltenen Vorschriften hinsichtlich der unter den Nummern 4. 6. 8. 9. 21.—26. 32. 33 der Beilage I. dieser Forstordnung bezeichneten strafbaren Handlungen, unter den im § 74 solcher Forstordnung enthaltenen näheren Bestimmungen, auf das beim Gute Bodenburg, Landgemeinde Oldenburg, belegene Gehölz des Generalfonds sowie auf das zum Kloster Blankenburg gehörige, in der Gemeinde Osterburg belegene Blankenburger Holz für anwendbar erklärt sind und daß die Beaufsichtigung des erstgedachten Gehölzes dem Holzwärter Brand zu Hundsmühlen, die Beaufsichtigung des Blankenburger Holzes dem Klosterzimmermann Bernhard Depke zu Neuenwege übertragen ist.

Oldenburg, 1875 November 6.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Lubinus.

N^o. 127.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement der Finanzen, betreffend Anwendung der Forstordnung vom 28. September 1840 auf den in der Gemeinde Dötlingen beim Forstorte Birkenbusch belegenen Fuhrenkamp des Brinkfegers Joh. Diedr. W. Wigger zu Brettorf.

Oldenburg, den 27. November 1875.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die in den §§ 21—46 der Forstordnung vom 28. September 1840 enthaltenen Vorschriften hinsichtlich der unter den Nummern 4. 6. 8. 9. 21.—26. 32. 33. der Beilage I. dieser Forstordnung bezeichneten strafbaren Handlungen, unter den im § 74 solcher Forstordnung enthaltenen näheren Bestimmungen, auf den in der Gemeinde Dötlingen beim Forstorte Birkenbusch belegenen Fuhrenkamp des Brinkfegers Joh. Diedr. W. Wigger zu Brettorf für anwendbar erklärt sind und daß dem Holzwärter Hinrichs zu Dötlingen die Beaufsichtigung dieses Fuhrenkamps übertragen ist.

Oldenburg, 1875 November 27.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Rathstrat.

Brauer.

Berichtigung.

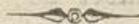
Im 69. Stück des XXIII. Bandes des Gesetzblattes hat es in der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. November 1875, betreffend das Pferde-Aushebungs-Reglement, zu heißen:
im § 3 sub 7. (S. 675 oben).

7. Die auf Grund der Regierungs-Bekanntmachung vom 17. Juli 1868 gewählten Mitglieder der Bezirks-Vorstände und deren Ersatzmänner treten als Mitglieder der Musterungs-Commissionen und deren Stellvertreter ein.

Im § 5 (S. 675) ist der zweite Absatz zu streichen.

In der Anlage A. hat es in der Colonne 3 (S. 692) zu heißen:

Gesammtzahl der Pferde mit Ausschluß der im § 8 des Reglements bezeichneten.



Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 9. Decbr. 1875.) 71. Stück.

Inhalt.

- N^o. 128.** Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. November 1875, betreffend das dem Herrn J. G. May in Buckau bei Magdeburg ertheilte Erfindungspatent.
- N^o. 129.** Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. December 1875, betreffend die Gewährung von Erleichterungen für den Verkehr zwischen den beiden Weserufem.

N^o. 128.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das dem Herrn J. G. May in Buckau bei Magdeburg ertheilte Erfindungspatent.
Oldenburg, den 30. November 1875.

Das Staatsministerium macht hiermit bekannt, daß dem Herrn J. G. May in Buckau bei Magdeburg ein Patent auf einen von ihm erfundenen Funkendämpfer nach Maßgabe der beim Staatsministerium, Departement des Innern, niedergelegten Zeichnung und Beschreibung, soweit derselbe als eigenthümlich und nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren mit dem Vorbehalte ertheilt worden ist, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht innerhalb Jahresfrist, von heute

angerechnet, nachgewiesen wird, daß derselbe im Großherzogthum zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, den 30. November 1875.

Staatsministerium.

Departement des Innern.
von Berg.

Brauer.

N^o. 129.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Gewährung von Erleichterungen für den Verkehr zwischen den beiden Weserufeln.
Oldenburg, den 4. December 1875.

Die nach der Bekanntmachung vom 9. Juni 1875 (Gesetzblatt Band 23. S. 585) für den Verkehr mit zollpflichtigen Gegenständen zwischen den Ortschaften an den Ufern der Weser unterhalb Vegesack (Ziffer 7 der Bekanntmachung) gewährten Erleichterungen werden hierdurch auf die an der Weser unterhalb der Lesum-Mündung belegenen Ortschaften ausgedehnt.

Oldenburg, den 4. December 1875.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Kuhstrat.

Lubinus.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 14. Decbr. 1875.) 72. Stück.

Inhalt.

N^o. 130. Gesetz vom 6. December 1875, betreffend die Förderung der Pferde- zucht im Herzogthum Oldenburg.

N^o. 130.

Gesetz, betreffend die Förderung der Pferde- zucht im Herzogthum Olden- burg.

Oldenburg, den 6. December 1875.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen &c. &c.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg was folgt:

Artikel 1.

§ 1. Für jeden nach Artikel 6 § 3 des Gesetzes vom 18. August 1861, betreffend die Förderung der Pferde- zucht,

ertheilten Zulassungsschein ist eine Gebühr zu bezahlen, welche dem doppelten Betrage des niedrigsten Deckgeldsatzes des Districts, worin der Besitzer des Hengstes wohnt, gleich kommt. Diese Gebühr soll zur Förderung der Pferdezucht verwandt werden.

§ 2. Entsteht, nachdem für einen Hengst zum Decken fremder Stuten ein Zulassungsschein ertheilt ist, die Vermuthung, daß derselbe mit einem Erbfehler behaftet sei, so kann das Staatsministerium eine nochmalige Köhrung anordnen.

Artikel 2.

§ 1. Wer einen Hengst zur Köhrung oder eine Stute zur Bewerbung um Prämien oder zur Aufnahme in's Stammregister vorführt, ist verpflichtet, der Köhrungs-Commission die Angaben über Alter, Abstammung u. s. w. vollständig und genau zu machen und die darüber in Händen habenden Bescheinigungen vorzulegen.

Wer wesentlich unrichtige Angaben macht oder Bescheinigungen zurückhält oder unrichtige vorzeigt, wird mit Geldstrafe bis zu 100 *M.* bestraft, falls nicht eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 2. Der Besitzer eines geköhrten Hengstes, einer Prämien- oder Stammstute ist verpflichtet, die Veräußerung oder den Todesfall eines solchen Pferdes entweder dem Verwaltungsamte oder dem Vorsitzenden der Köhrungs-Commission innerhalb 14 Tagen anzuzeigen. Wer dieses unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 *M.* bestraft.

Artikel 3.

Der Art. 9 des Gesetzes vom 18. August 1861, betreffend die Förderung der Pferdezucht, wird aufgehoben und treten folgende Bestimmungen an dessen Stelle:

§ 1. Jeder Besitzer eines abgeköhrten Hengstes hat das Recht, eine Revisionsköhrung zu verlangen.

§ 2. Dieser Antrag muß entweder sofort nach Berlesung des Protokolls oder spätestens innerhalb 8 Tagen nach

derselben bei dem Vorsitzenden der Köhrungs-Commission eingebracht und dabei eine Summe von 15 *M.* zu den Kosten deponirt werden, beides bei Strafe des Verlustes der Revision.

§ 3. Ist ein Hengst abgeköhrt, so darf er später nicht wieder zur Köhrung vorgeführt werden; ausgenommen sind jedoch die dreijährigen Hengste, welche später noch einmal zur Köhrung vorgeführt werden dürfen.

Artikel 4.

Der Art. 16 des Gesetzes vom 18. August 1861 wird aufgehoben und treten die nachstehenden Bestimmungen an dessen Stelle:

§ 1. Die durch Hauptprämien ausgezeichneten Zuchtpferde erhalten an der linken Lende das Brandzeichen O mit einer Krone und müssen 3 Jahre lang, — Hengste, welche über 1000 *M.* Prämie erhalten, 4 Jahre lang — zur Zucht im Herzogthum Oldenburg verwandt werden.

§ 2. Hengste, welche durch Angeldsprämien ausgezeichnet worden sind, erhalten an der linken Seite des Halses das Brandzeichen O mit Krone und müssen zwei darauf folgende Deckzeiten, also bis zur Hauptköhrung des folgenden Jahres zum Decken fremder Stuten im Herzogthume Oldenburg verwandt werden.

§ 3. Wer die im § 1 und 2 enthaltenen Bedingungen nicht erfüllt, muß die erhaltene Prämie an die Landescaffe zurückzahlen und bei Hengsten außerdem ein Neugeld an dieselbe entrichten, welches während des ersten Jahres nach Empfang der Prämie 50 %, innerhalb des zweiten Jahres 40 %, innerhalb des dritten Jahres 30 % und innerhalb des vierten Jahres 20 % der Prämie beträgt.

§ 4. Auf Antrag der Köhrungs-Commission kann das Staatsministerium die Verpflichtung, einen Prämienherd 4 Jahre lang zur Zucht im Lande zu verwenden, auf 3 Jahre ermäßigen, auch die Zahlung des Neugeldes erlassen, oder ermäßigen.

§ 5. Prämienstuten dürfen nach Empfang der Prämie innerhalb der nächsten drei Jahre nur von Prämienhengsten oder wenn sie in's Stammregister aufgenommen sind, nur von einem Stammhengste gedeckt werden. Wer diese Verpflichtung nicht erfüllt, ist schuldig, die empfangene Prämie an die Landes-Casse zurückzuzahlen, doch kann die Köhrungs-Commission aus besonderen Gründen Ausnahmen gestatten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Inseignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 6. December 1875.

(L. S.)

Peter.

von Berg.

Brauer.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 17. Decbr. 1875.) 73. Stück.

Inhalt.

N^o. 131. Patent vom 10. December 1875, betreffend Verkündung des Normal-Stats der Stärke und Verpflegung der Gendarmerie.

N^o. 131.

Patent, betreffend Verkündung des Normal-Stats der Stärke und Verpflegung der Gendarmerie.

Oldenburg, den 10. December 1875.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen &c. &c.

verkünden hierneben den mit dem Landtage des Großherzogthums vereinbarten neuen Normal-Stat der Stärke und Verpflegung der Gendarmerie.

Dieser neue Etat tritt am 1. Januar 1876 in Kraft.
Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift
und beige druckten Großherzoglichen Instegeles.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 10. December 1875.

(L. S.)

Peter.

von Berg.

Brauer.

Normal - Etat
der Stärke und Verpflegung der Gendarmerie.

Kopffahl	Rationen		M.		S	
			M.	S	M.	S
1	1	A. Kopffahl, Besoldung und Rationen. Zulage für einen anderweit salarirten Commandeur 36 bis 75 M. monatlich die kein Recht auf Wartegeld oder Pension gewährt (Für den jetzigen Commandeur kann jedoch die Zulage bis 120 M. monatlich bewilligt werden).	900	—		
1		Stabswachtmeister und Rechnungsführer monatlich 150 M.	1800	—		
7		Wachtmeister zu 1440 M. jährlich (monatlich 120 M.)	10080	—		
10		Sergeanten erster Classe zu 1260 M. jährlich (monatlich 105 M.)	12600	—		

Kopffahl	Rationen		M.		S.	
			M.	S.	M.	S.
20	23	Sergeanten zweiter Classe zu 1080 M. jährlich (monatlich 90 M.)	21600	—		
18		Gendarmen erster Classe zu 900 M. jährlich (monatlich 75 M.)	16200	—		
16		Gendarmen zweiter Classe zu 828 M. jährlich (monatlich 69 M.)	13248	—		
			<u>76428</u>	—		
73	24	Rationen täglich, giebt jährlich 8760 Rationen zu 1 M. 20 S. Summa A.	10512	—	86940	—
		B. Montirung.				
1		Stabswachtmeister jährlich .	111	—		
7		Wachtmeister zu jährlich 108 M.	756	—		
30		Sergeanten zu jährlich 96 M.	2880	—		
34		Gendarmen zu jährlich 81 M.	2754	—		
20		berittene Sergeanten und Gendarmen, Mehrkosten zu jährlich 10 M. 50 S.	210	—		
		Summa B.	—	—	6711	—
		C. Remonte.				
		Ankauf von 3—4 Pferden jährlich	1800	—		
		Summa C.	—	—	1800	—
		D. Extraordinarien.				
		1. Medizin und Krankenpflege für 72 Köpfe zu 10 M. 50 S.	756	—		
		2. Pferdeequipage, Hufbeschlag und Kurkosten für 23 Pferde zu 45 M.	1035	—		
		3. Bureaukosten, monatlich 21 M.	252	—		

Kopfgabl	Rationen				
		M.	ſ	M.	ſ
	4. Armatur und Lederzeug, für Reparatur und Ersatz .	360	—		
	5. Unvorhergesehene Ausgaben, als: Tagegelder und Diäten, Reisekosten, Prämien, temporaire Unterstützungen, Briesporto ic.	3444	—		
	Summa D.	—	—	5847	—
	E. Service.				
	1. Quartiergelder	6000	—		
	2. Quartiergeld - Zulage für Verheirathete	3750	—		
	3. Casernirungskosten in Oldenburg	1080	—		
	Summa E.	—	—	10830	—
	Gesammtbetrag	—	—	112128	—

Nähere Bestimmungen.

Zu A. Die Ration wird entweder in natura geliefert oder nach dem Ausverdingungspreise vergütet; dieselbe besteht in $4\frac{3}{4}$ Kilogramm Hafer, $4\frac{1}{2}$ Kilogramm Heu und $4\frac{1}{2}$ Kilogramm Stroh.

Sollte es sich herausstellen, daß mit noch weniger als 24 Pferden auszukommen wäre, so kann die Zahl der Pferde bis auf 20 Stück beschränkt werden und können dann die ersparten Rationen zur Aufbesserung der Gehalte, für Remunerationen besonderer Dienstleistungen und für temporäre Unterstützungen verwandt werden.

Der als Commandeur fungirende Offizier bezieht die Ration nur dann, wenn dieselbe ihm nicht schon in seiner sonstigen Dienststellung für sein Pferd vergütet wird.

Die Rechnungsführung kann vom Dienste des Stabswachtmeisters getrennt und einem Andern gegen eine Soldzulage von monatlich 30 *M.* übertragen werden. In diesem Falle beträgt die Besoldung des Stabswachtmeisters jährlich 1440 *M.* (monatlich 120 *M.*).

Zu B. An Montirung empfängt:

1. der Wachtmeister, berittene Sergeant und Gendarm jährlich 1 Waffenrock, 1 Zwillichjacke, 1 Reithose, 1 Paar lange Stiefel, alle 2 Jahre 1 Mütze, alle sechs Jahre einen blauen Mantel;
2. der unberittene Sergeant und Fußgendarm jährlich 1 Waffenrock, 1 Hose, 1 Paar kurze Stiefel, alle zwei Jahre 1 Mütze, alle 4 Jahre 1 grauen Mantel.

Zu C. Der Erlös für ausrangirte Pferde ist zunächst zur Remonte zu verwenden.

Zu D. 5. Der Commandeur des Corps erhält für Dienstreisen Tagegelder und Transportkosten nach Maßgabe seiner sonstigen Dienststellung.

Für jede Nacht, welche außerhalb des Stationsorts im Dienste zugebracht wird, sowie für jede in Begleitung einer Gerichtsdeputation oder der Staatsanwaltschaft, behuf Dienstleistung bei derselben, bei Tage gemachte Dienstreise, wenn nicht diese an einem Vormittage (bis 1 Uhr Mittags) oder am Nachmittage (von 1 Uhr an) abgemacht ist, erhalten: der Stabswachtmeister 3 *M.*, die Wachtmeister 2 *M.* 50 *S.*, die Sergeanten und Gendarmen 2 *M.*

Zu E. 1. Der anderweit salarirte Commandeur erhält keine Quartiervergütung.

Der Stabswachtmeister hat freie Wohnung in der Kaserne; die nicht kasernirte Mannschaft erhält Quartiergeld, und zwar der Wachtmeister 10 *M.* 50 *S.*, der Sergeant 9 *M.*, der Gendarm 7 *M.* 50 *S.* monatlich.

Zu E. 2. Der verheiratheten, nicht kasernirten Mannschaft, kann soviel Zulage zum Quartiergeld bewilligt werden, daß das Quartiergeld dadurch bis auf 18 *M.* monatlich steigt

The text on this page is extremely faint and illegible. It appears to be a list or a series of entries, possibly related to a library or archival collection. The text is mirrored across the page, suggesting it might be bleed-through from the reverse side or a very light scan of a document. No specific words or numbers are discernible.



Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 19. Decbr. 1875.) 74. Stück.

Inhalt.

- N^o 132. Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg vom 13. December 1875, betreffend die Kosten der Untersuchungen der Maaße, Gewichte und Waagen.
- N^o 133. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 13. December 1875, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 4. April 1868, betreffend die Reorganisation der Ersparungscasse.
- N^o 134. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. December 1875, betreffend die Aufhebung des Nebenzollamts I. zu Horumerstel.

N^o. 132.

Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend die Kosten der Untersuchungen der Maaße, Gewichte und Waagen.
Oldenburg, den 13. December 1875.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen &c. &c.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum, was folgt:

Einziger Artikel.

Dem Art. 5 § 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1870, betreffend die Eichungsbehörden, wird folgende Bestimmung hinzugefügt:

Die Kosten der Anschaffung und Unterhaltung der zur Bornahme der Untersuchungen erforderlichen Meßwerkzeuge, sowie die übrigen Kosten der Untersuchungen sollen im Herzogthum Oldenburg von den Amtsverbänden und im Fürstenthum Birkenfeld von den Bürgermeistereien getragen werden.

Im Fürstenthum Lübeck sollen die Kosten der Anschaffung und Unterhaltung der Meßwerkzeuge aus der Landescaffe, die übrigen Kosten von den Gemeinden bestritten werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 13. December 1875.

(L. S.)

Peter.

von Berg.

Brauer.

№. 133.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 4. April 1865, betreffend die Reorganisation der Ersparungscasse.

Oldenburg, den 13. December 1875.

Wir Nicolans Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog

von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen *re. re.*

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Einziges Artikel.

An die Stelle des Artikels 3 des Gesetzes vom 4. April 1865, betreffend die Reorganisation der Ersparungscasse, tritt folgende Bestimmung:

Artikel 3.

Vertretung und Verwaltung der Anstalt.

§ 1. Die Ersparungscasse wird von einer besonderen Direction vertreten und unter der Aufsicht des Staatsministeriums verwaltet.

§ 2. Der Direction ist ein Verwalter und das erforderliche Hülfspersonal beigegeben.

Der Verwalter hat die Rechte und Pflichten eines Civilstaatsdieners; außerdem kann vier Gehülfen die Staatsdienerqualität unter Anrechnung der bei der Ersparungscasse vorher zugebrachten Dienstzeit beigelegt werden.

§ 3. Die Kosten der Verwaltung werden aus der Ersparungscasse bestritten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignis.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 13. December 1875.

(L. S.)

Peter.

von Berg.

Brauer.

N^o. 134.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Aufhebung des
Nebenzollamts I. zu Horumerfel.

Oldenburg, den 14. December 1875.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 20. December 1853, betreffend die in Folge des Beitritts Oldenburgs zum Zollvereine eintretende veränderte Einrichtung der betreffenden Behörden, bringt das Staatsministerium hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß vom 1. Januar k. J. ab das Nebenzollamt I. zu Horumerfel aufgehoben wird.

Oldenburg, 1875 December 14.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Lubin^{us}.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 22. Decbr. 1875.) 75. Stück.

Inhalt.

- N^o 135. Verordnung vom 20. December 1875, betreffend die Verlängerung und Vertagung des Landtags.
- N^o 136. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. December 1875, betreffend das Regulativ über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände vom 1. August 1868 ab.
- N^o 137. Verordnung vom 17. December 1875, betreffend Aenderung der Grenzen zwischen der Stadtgemeinde Wildeshausen und der Gemeinde Dötlingen.
- N^o 138. Bekanntmachung vom 20. December 1875, betreffend die Außersetzung der Guldenstücke süddeutscher Währung, sowie die Einlösung der vom 1. Januar 1876 ab außer Kurs tretenden Scheidemünzen süddeutscher Währung.

N^o. 135.

Verordnung, betreffend die Verlängerung und Vertagung des Landtags Oldenburg, den 20. December 1875.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen

und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. u.

verordnen hierdurch, was folgt:

Die Dauer des gegenwärtig versammelten Landtags wird bis zum 19ten Februar f. J. verlängert.

Zugleich wird der Landtag im Einverständniß mit demselben vom 23sten d. Mts. bis zum 24sten Januar f. J. vertagt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 20. December 1875.

(L. S.)

Peter.

von Berg.

Brauer.

N^o. 136.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Regulativ über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände vom 1. August 1868 ab.

Oldenburg, den 16. December 1875.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der § 15 des Regulativs über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände vom 1. August 1868 ab (Gesetzsammlung Bd. 20 S. 663), außer Anwendung tritt, nachdem der Bundesrath unter'm 13ten October d. J. die Vorschrift, wonach die Zollfreiheit der von deutschen Handlungsreisenden auf Eingangspässe (sog. Musterpässe) ausgeführten Musterstücke bei der Wiedereinfuhr unter Anderem von dem Nach-

weise der stattgehabten Ausfuhr abhängig gemacht ist, als entbehrlich aufgehoben hat.

Oldenburg, den 16. December 1875.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Rathstrat.

Lubinus.

№. 137.

Verordnung, betreffend Aenderung der Grenzen zwischen der Stadtgemeinde Wildeshausen und der Gemeinde Dötlingen.

Oldenburg, den 17. December 1875.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen &c. &c.

verordnen auf Grund des Art. 3 § 4 der revidirten Gemeindeordnung mit Zustimmung der Gemeinderäthe der beteiligten Gemeinden nachstehende in Folge der Umleitung und Begradigung der Flachswege für zweckmäßig befundene Grenzveränderung zwischen der Stadtgemeinde Wildeshausen und der Gemeinde Dötlingen:

Von der südöstlichen Ecke der dem Neubauer Joh. Dierf Kruse zu Pfennigstedter-Felde gehörigen Parzelle 221/99 der Flur 40 der Gemeinde Dötlingen bis zur südwestlichen Ecke dieser Parzelle wird die Grenze durch die Mitte der in ostwestlicher Richtung zwischen der erwähnten Parzelle 221/99 der Flur 40 der Gemeinde Dötlingen und den Parzellen

97a/22 und 97b/22 der Flur 37 der Stadtgemeinde Wildes-
hausen laufenden neuen Flachsäckel gebildet.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift
und beigedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 17. De-
cember 1875.

(L. S.)

Peter.

von Berg.

Brauer.

N^o. 138.

Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Guldenstücke süd-
deutscher Währung, sowie die Einlösung der vom 1. Januar
1876 ab außer Kurs tretenden Scheidemünzen süddeutscher
Währung.

Oldenburg, den 20. December 1875.

Nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom
10. December 1875 wird hiermit im Herzogthum Oldenburg
mit dem Bemerken zur allgemeinen Kunde gebracht, daß von
der Errichtung einer Einlösungsstelle innerhalb des Herzog-
thums wegen Mangels einer Veranlassung abgesehen ist.

Oldenburg, 1875 December 20.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Lubinus.

Bekanntmachung,

betreffend die Auserkürssetzung der Guldenstücke süddeutscher Währung, sowie die Einlösung der vom 1. Januar 1876 ab außer Kurs tretenden Scheidemünzen süddeutscher Währung.

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§ 1.

Vom 1. Januar 1876 ab gelten die Guldenstücke süddeutscher Währung nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 1. Januar 1876 ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2.

Die im Umlauf befindlichen Guldenstücke süddeutscher Währung, sowie folgende, auf Grund des Artikels 6 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 in Folge der Einführung der Reichswährung vom 1. Januar 1876 ab außer Kurs tretende Scheidemünzen süddeutscher Währung, nämlich:

die Sechskreuzerstücke,

die Dreikreuzerstücke,

die Einkreuzerstücke und

die Theilstücke des Kreuzers, mit alleiniger Ausnahme der bayerischen Heller,

werden in den Monaten Januar, Februar, März und April 1876 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, oder in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, zu ihrem gesetzlichen Werthe für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- beziehungsweise Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 30. April 1876 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung, noch zur Umtauschung angenommen.

§ 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherne und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 10. December 1875.

Der Reichskanzler.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 25. Decbr. 1875.) 76. Stück.

Inhalt.

- N^o 139. Verordnung vom 18. December 1875, betreffend Aenderung der Grenzen zwischen der Stadtgemeinde Oldenburg und der Landgemeinde Oldenburg.
- N^o 140. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. December 1875, betreffend die landesherrliche Bestätigung der Klavezmännstiftung zu Oldenburg.

N^o 139.

Verordnung, betreffend Aenderung der Grenzen zwischen der Stadtgemeinde Oldenburg und der Landgemeinde Oldenburg.
Oldenburg, den 18. December 1875.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.

verordnen auf Grund des Artikels 3 § 4 der revidirten Gemeinde-Ordnung für das Herzogthum Oldenburg vom

15. April 1873 mit Zustimmung der beteiligten Gemeinden folgende Grenzveränderung:

Zwischen der Stadtgemeinde Oldenburg und der Landgemeinde Oldenburg tritt eine Aenderung der Grenze in der Weise ein, daß fortan diejenigen Theile der Parcellen 135 (F. G. Bruns) 162/136 (D. H. v. Bloh) 161/136 (J. Muhle) 160/136 (G. Meinen) 159/136 (H. Lehmkuhl) 158/136 (W. Witte) 157/136 (Fr. W. Scheide) und 156/136 (Wittwe Abdicks geb. Diecks) — groß 2 H. 38 A. 19 □ M. und sämmtlich in Flur XIV. der Landgemeinde Oldenburg belegen — welche von dem Königlich Preussischen Militairfiskus angekauft und dem Infanterie-Schießplatze einverleibt sind, dem Bezirke der Stadtgemeinde Oldenburg zugelegt werden, und die Grenze fortan in der Richtung von Süden nach Norden durch das westliche, südliche, westliche und nördliche Ufer desjenigen Grabens gebildet wird, welcher sich an der westlichen, südlichen, westlichen und nördlichen Seite des erweiterten Infanterie-Schießplatzes hinzieht.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 18. December 1875.

(L. S.)

Peter.

von Berg.

Brauer.

N^o 140.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Landesherrliche Bestätigung der Klavemannsstiftung zu Oldenburg.

Oldenburg, den 20. December 1875.

Das Staatsministerium bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß der durch testamentarische Verfügung vom

12. Juni 1871 von dem weil. Rathsherrn Carl Hermann
Klaevemann zu Oldenburg errichteten Klaevemannsstiftung
gemäß Artikel 67 der revidirten Gemeindeordnung die Landes-
herrliche Bestätigung ertheilt ist.

Oldenburg, den 20. December 1875.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

Brauer.

12. Juni 1871 von dem hochw. Rathh. Herrn Carl Hermann
Hilbermann zu Oldenburg erlassen. *Staatsumschiffung*
gemäß Artikel 67 der ersten Reichsverfassung die Landes-
rechtliche Befähigung enthält ist.

Oldenburg, den 20. December 1872.

Stadtmagistrat.

Departement des Innern.

von Wittg.

Blatt

